





*F. Sax. Pr. 104.*

*7. Pr. Sax. 2187<sup>6</sup>*

# H a n d b u c h

der

## churfürstlichen Gesetze.

Sechster Band.

---

Krieges Recht.



---

Zeitz, 1805. 13.

bey Wilhelm Webel.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly reading "Handwritten" or similar.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference, such as "1517" or "1518".

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a location, such as "Dresden".

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference, such as "1517" or "1518".

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference, such as "1517" or "1518".

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a location, such as "Dresden".

## Kriegs = Artikel

vom 30 Novbr. 1700.

in C. A. I. 2094.

I. Anfänglich und vorz erste, dieweil aller Seegen und Ges  
dehen, einig und allein von dem grundgütigen Gott zu erlangen,  
so soll sich ein jeder eines frommen und gottfürchtigen Wandels  
befleißigen, alles üppigen ärgerlichen Lebens enthalten, und zu des  
sen merklichen Bezeugungen, sich nicht allein bei den Predigten und  
Gottesdienst, wenn dazu geblasen oder geschlagen wird und zu selb  
iger Zeit weder bei einem Marquetender, noch andern ungebühre  
lichen Orten sich finden lassen, sondern auch weder durch Fluchen  
noch andere verbotene Teufelskünste den hochheiligen Namen Got  
tes mißbrauchen, noch viel weniger Gott selbst, an dessen allerheis  
ligsten Person, Majestät, Eigenschaft, Verdienst, Saeramenten  
oder geoffenbarten Worte lästern und schänden. Denn wer hiers  
wider handelt, es geschehe nüchtern oder trunken, der soll, nach  
Befinden seines Verbrechens, ohne alle Gnade an Leib und Les  
ben, oder sonst nach Berordnung derer Rechte, gestraft werden.

2. Hiernächst sollt ihr geloben und schwören, daß ihr höchst  
gemelber Sr. Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl.  
zu Sachsen, treu, hold und dienstgewärtig, auch schuldig seyn wol

Handb. d. S. Ges. 6.

A\*

let, Sr. Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. und dem hohen Churhause, Ruß und Wohlfarth, Ehre, Respect und Aufnehmen, so viel an euch ist, gehorsamst zu befördern, Schaden und Nachtheil äußerst zu verhüten, alles Widerwärtige und Schädliche, sobald ihr dessen das geringste erfahren möchtet, treulich zu offenbaren, auch zu Beschützung derer Land und Leute, euch allenthalben, wie es die Zeit und Gelegenheit erfordern wird, willig gebrauchen zu lassen, auch in wählenden euern Diensten, sowohl im Felde als Hoflager, in allen anbefohlenen Verrichtungen, euch unweigerlich also zu erweisen, wie euch als rechtschaffenen Officieren und Soldaten, eurer allerunterthänigsten Pflicht nach, obliegt und gebührt.

3. Sollt ihr nächst Jhro Königl. Majest. und Churf. Durchl. zu Sachsen denen euch vorgesezten Generals so wohl ein jeder denen in und bei seinem Regimente vorgestellten commandirenden Officiers allen Gehorsam und Respect leisten, nach deren Gebot, Verbot und Commando euch aufs genaueste richten, euch weder mit Worten, viel weniger mit der That an sie vergreifen, denn wer hierinnen verbricht, der soll auf Erkenntniß des Kriegsrechts, nach befundenen Umständen und Qualität seines Verbrechens, an Leib und Leben, Ehre, oder sonst exemplarisch gestraft werden.

4. Gleichergestalt sollen die von Sr. K. Maj. und Ch. D. und Dero Generalität ertheilte Salvogarden, Pässe und Schutzbrieife in hohen Respect und Ehre gehalten, und darwider nicht gehandelt werden, hingegen derjenige, so dieselben violirt oder ungehorsamer Weise solchen zuwider sich etwas unternimmt, in Leib und Lebens Strafe verfallen seyn.

5. Es soll bei gesetzter Wacht sich niemand unterstehen, mit Lösung des Gewehrs, oder sonst einen unnöthigen Alarm zu machen, sondern durch dessen Erregung, Leib und Leben, oder doch andere gebührende Strafe verwirkt haben.

6. Keiner soll von der ihm anbefohlenen und zukommenden Wachen bleiben, sondern in Person dazu erscheinen, selbige gebührend nach Erforderung seiner Charge verrichten, insonderheit aber soll keiner die Schildwacht verschlafen, oder vor der Ablösung davon gehen, oder dergestalt trunken darauf kommen, daß er solche nicht bestellen könne, denn die sich zur Wache nicht einfinden, sollen in

Band und Eisen geschlagen werden, die delinquirende Schildwacht aber Leib und Leben verloren haben.

7. Bei vorhabenden Marsch soll ein jeder auf beschenehten Trommelschlag sich schleunigst bei seinem Fähnlein, darzu er geschworen, verfügen, und ohne wahrhafte Bescheinigung einiger Krankheit nicht davon ausbleiben und sobald der Marsch fortgeht, keiner von seiner Compagnie ohne Vorwissen der Ober-Officiers sich abziehen, oder nach Kriegs-Manier deshalb gestraft werden.

8. Vielmehr soll ein jedweder treu und standhaft bei seinem Fähnlein halten, denn wer sich heimlicher Weise von demselben absentirt, über Nacht davon bleibet, oder gar von der Compagnie wegläuft, ingleichen ausreißt, feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläuft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehängt, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret vor vogelfrei erkläret, zum Schelm gemacht und dessen Namen an den Galgen geschlagen werden.

9. Welcher bei vorfallender Occasion seine anvertraute Post, Wacht oder andere Herrndienste verläßt, ehe er dabei seine Schuldigkeit genugsam erwiesen, der soll vor Recht gestellet, und nach dessen Erkenntniß gestraft werden.

10. Alle Correspondenz, Communication und Handlung mit dem Feinde, oder dessen Zugehörigen, sie sey schriftlich oder mündlich, soll an Ehre und Gut auch Leib und Leben gestraft werden, auch soll keiner sich unterstehen, ohne ausdrückliche Beurlaubung des Feindes Zeichen zuführen, oder die darauf gesetzte Strafe zu gewarten haben.

11. Es soll ohne Vorwissen des Oberofficiers, keine Zusammenkunft noch Rottirung vorgenommen werden oder die Uebertreter und insonderheit die Rädelsführer Leib- und Lebensstrafe zu gewarten haben.

12. Wer meutenirt, es geschehe auch, auf was Art es wolle, der soll ohne alle Gnade Leib und Leben verwirkt haben.

13. Alles Saufen, Duelliren, Balgen und Schlagen, soll Kraft Dero vormahls darüber publicirter Mandate, nochmals alles Ernstes, bei derer in denenselben angedroheten Strafen verhoeren seyn.

14. Maitressen, Concubinen, und alles andere verdächtige Frauens Volk soll keiner weder Oberofficier noch gemeiner Soldat, bei sich haben oder bei der Compagnie sich aufhalten lassen, sondern der darauf gehörigen Verordnung zu gewarten haben.

15. Alle andere Verbrechen als Mord, Todtschlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Straßenraub, Brand, Diebstahl, und alle andere gemeine nicht blos Militair: Delicta, sollen nach der in Rechten diesfalls gemachten Verordnung gestraft und wider die Verbrecher darauf erkannt werden.

16. In den Quartieren soll sich ein jeder der Gebühr nach bezeugen, weder gegen den Wirth noch dessen Leute sich einiger Gewalt und Unbefugniß gebrauchen, noch auch ein anders, als ihm wirklich assignirt, eigenhändig einnehmen, auch sonst darinnen sich dergestalt verhalten, wie es ihm obliegt, oder gehörige Strafe unnachlässig zu gewarten haben.

17. Auf Musterung soll kein Blinder passirt werden, sondern die Officiere dafür zu Verantwortung stehen, der aber also durchgeht, und nicht richtig zur Compagnie geworben, soll aufgehendet werden.

18. Keiner soll sein Gewehr und Waffen, Montirung, ingleichen ausgetheilte Munition, und anvertraute Gewehrschaft verwahrlosen, verderben, wegwerfen, verspielen, noch versetzen oder verkaufen, oder vor seine Person, der darauf gehörigen Strafe unterworfen seyn, derjenige aber, der sich solche Montirung, Gewehr und andere Gewehrschaften anmaset soll der Restitution ohne Entgeld, auch nach Befinden seines hierbei gehabtten Vortheils andere Bestrafung schuldig seyn.

19. Kirchen, Klöster, Rath, Proviant, und andere Häuser, auch Mühlen, Pflüge, Backöfen, Schmiedestätte und alle zu gemeiner Nothdurft gehörige Plätze soll keiner, weder in Freundes noch Feindes Land, muthwillig und ohne Befehl verderben, verbrennen und sonst verwüsten, auch denjenigen, so Proviant und Waaren zuführen, nichts mit Gewalt abnehmen, denn wer hierinnen verbricht, soll nach Erkenntniß des Rechts am Leben gestraft werden.

20. Es soll keiner, er sey wer es wolle, einen Missethäter verbergen, oder zu seiner Flucht behülflich seyn, bei Strafe Leibes und Lebens.



21. Alles und jedes, so nach Kriegsgebrauch einem jeden zu thun zukömmt und zu thun obliegt, er auch nach Erforderung seiner Dienste zu leisten schuldig ist, soll er hiermit und Kraft dieses eben sowohl zu thun verbunden und gehalten seyn, als ob es expresse in diesem Artikulsbriefe mit klaren Worten eingefetzt, geboten und verboten wäre, immasen Ihre K. M. und Ch. D. ausdrücklich verordnet, daß alle und jede ereignende Militairverbrechen, Excesse und Ungebährnisse sowohl an Officieren als Soldaten nach wohl hergebrachtem Kriegsgebrauch, Gewohnheit, Observanz und eingeführten Kriegsrecht, geurtheilt, erkannt und gestraft werden soll.

22. Alle Gefangene sollen ohne einige Ausflucht und Vorwand angemeldet werden, daher sich keiner unterstehen soll, einen loszulassen, zu verbergen oder ungebührlich mit ihm umzugehen und zu verfahren, sondern ein jedweder soll schuldig seyn, auß schleunigste, und so es möglich binnen 24 Stunden seinen Gefangenen bei dem Generalauditeur anzumelden, und daselbst seiner Eroberung und Ranzion halber, Bescheid oder diesfalls andere nöthige Verordnung zu empfangen haben.

23. Insonderheit lassen Ihre K. M. und Ch. D. hierbei kund machen, daß diejenigen, so zukünftig zu Dero Diensten angeworben und angenommen werden möchten, und noch nicht auf diese Artikel geschworen, nichts desto weniger zu derer Beobachtung und Bestrafung ebenergestalt, als ob sie sich eidlich dazu verpflichtet, verbunden seyn, und ihnen ihre diesfalls vorgeschützte Unwissenheit zu keiner Entschuldigung dienen soll.

24. Ingleichen soll in keinem einzigen Verbrechen der übermäßige Trunk dem Uebelthäter zu statten kommen, denn wer trunken etwas verbricht, soll da das Delictumcapital ohne Ansehen des gehabten Trunks, nach Schärfe der Rechte, mit der ordentlichen Strafe; da es arbitrarie zu verbüßen, seines gehabten Trunks halber, mit härterer als die sonst darauf gesetzte Strafe belegt werden.

Diese Artikel nun haben höchstgedachte Ihre K. M. und Ch. D. euch allerseits vorzuhalten, und daß ihr euch nach denselben gehorsamst richten, oder der dafür gedroheten Strafe ohnsehlbar gewärtig seyn zu Dero genauerer Beobachtung, auch euch eidlich, darzu verbinden sollet, anzudeuten befohlen, gestalt höchstermelder

Ihro K. M. und Ch. D. zu dessen Bestärkung solchen Artikelsbrief  
eigenhändig unterschrieben.

E i d.

Alles dasjenige, was mir anjeho in denen abgelesenen Artikeln  
vorgehalten worden, will ich N. N. steif, fest und unverbrüchlich  
halten, oder der darauf gesetzten Strafe schuldig seyn, so wahr  
mir Gott helfe und sein heiliges theures Wort Jesus Christus  
Amen.

Haus - Bestallung und Feldartillerie Arti-  
kelsbrief von 1704.

in C.A. I. 2103.

Worauf die sämtlichen zur Artillerie gehörigen Offi-  
ciers und Befehlshaber, desgleichen Feuerwerker, Büchs-  
senmeister, Handwerker, Schneller, Renovirer und alle  
andere dazu gehörige Personen eidlich ver-  
pflichtet werden sollen.

1. Demselben treu, hold und dienstgewärtig zu seyn, auch  
Ihrer und Dero getreuer Land und Leute Nutz und Frommen,  
besten Vermögen und Verstande nach befördern. Dargegen  
Schaden, Nachtheil und Gefahr höchsten Fleißes warnen, wens  
den und fürkommen helfen, an Dero Unterthanen auch, es sey gleich  
außer denen Bestungen oder im Feldlager auf Märschen, mit Raub-  
ben, Plündern, oder einigerlei Thätlichkeit euch nicht vergreifen;  
sondern dieselben vielmehr in allen billigen Sachen, zu handhaben,  
vertreten und schützen helfen; Da aber einer oder mehr hierwider  
handelten, der oder dieselben sollen nach Erkenntnis an Leib und  
Leben mit Ernst gestraft werden.

2. Sollt ihr auch geloben und schwören euern jetzigen General,  
und Obristen, Haus- und Feld- Zeugmeister Tit. Herrn August  
Christophen Grafen Wackerbart sammt allen euch vorgesezten  
Ober- und Unterofficieren allen billigen schuldigen Respect und Bes

horsant zu erweisen, auch alles dasjenige, was auf allergnädigsten Befehl Sr. K. M. und Ch. D. sie anschaffen und verordnen werden, es sey in, auf, oder außerhalb denen Festungen, zu Felde, oder sonst, wohin es jederzeit die Nothdurft erfordert, solange Jhro K. M. und Ch. D. eurer Dienste bedürfen, und euer Leben sich erstrecken möchte, auch wider Deroselben, und des heil. röm. Reichs Feinde, zu Wasser und zu Lande allermassen solches ehrlichen, aufrichtigen Artillerie, Verwandten eignet und gebühret, ohne einzige Widerrede denenselben willig folgen und gehorsamlich gebrauchen lassen, und da einer oder mehr sich hierinnen widersetzlich erzeugen würde, der, oder dieselben sollen als Meineidige gehalten, für Recht gestellt und nach Erkenntniß gestraft werden.

3. Ihr allerseits sollt zuvörderst in solchen euern Dienst den allerhöchsten Gott vor Augen haben, dessen Namen nicht lästern, sondern euch alles Fluchens, Schwörens und leichtfertigen Redens enthalten, auch sonst euch eines erbaren Wandels und unsträflichen Lebens befeißigen, bei ernstlicher und hoher Strafe nach Befinden des Excesses.

4. Sollet auch ihr, Zeugdiener zu Ross und Fuß, Feuerwerker, Büchsenmeister, und alle andere zur Artillerie gehörigen Personen auf öffentlichen Spielplätzen, es sey in Festungen oder im Feldlager, euch nicht finden noch betreten lassen, euch auch alles andern ungebührlichen Spielens, weil oft daraus großes Unheil entstehet, enthalten, da nun einer oder der andere dieses übertreten würde, der, oder dieselben sollen mit denen Eisen oder Gefängniß gestraft werden.

5. Soll auch ingleichen das übermäßige Vollsaufen, sonderlich auf denen Wachten, auf denen Festungen oder dem Feldlager, in denen Batterien gänzlich verboten seyn, und da einer oder mehr gefunden würden, der hierwider gehandelt hätte, der oder dieselben sollen mit gebührendem Ernste gestraft werden, maffen derjenige, so bei dem Trunke excedirt, oder etwas verbricht, auch durch eine oder die andere Art mit anzüglichen Worten, ungebührlichen Ruhm, Feuer, Wurf Ursache zum Zank und Streit giebt, des Trunks halber nicht entschuldigt werden, sondern um soviel härter gestraft werden soll.

6. Da sichs auch zutrüge, daß zwei oder mehr, es wäre bey Tag oder bei Nacht in Wirthshäusern oder andern Versammluns

gen uneins würden, sollen sie das Balgen und alles Schlagen bei Strafe der Eisen einstellen, vielmehr sollt ihr allerseits schuldig seyn, guten Frieden zu halten. Im Fall aber sich Zwiespalt erheben, und gütlich nicht beigelegt werden möchte, soll solches dem Oberofficier alsobald angezeigt werden und dessen darüber ertheilten Bescheid, und Verordnung gehorsamlich nachgelebt werden.

7. Gleichwie auch nun alles Zanken und Hadern verboten ist, also sollet ihr noch weniger, nach entstandenem Streit zur Thätlichkeit des Kaufens und Balgens gedeihen, und euch weder bei besagter Wacht, in der Festung, oder im Feldlager mit einander in Duell einlassen (ohne sonderbare Bergünstigung und Erlaubniß eures Officiers) oder der Uebertreter nach Befinden des Verbrechens an Leib oder Leben auch sonst mit allem Ernste ohnmachlässig gestraft werden.

8. Da sichs auch zufrüge, daß einer oder mehr, in dieser R. Pohlischen und Ch. Sächsischen Artillerie sich unterhalten ließe, so anders wo unredliche Thaten verübt hätte, und andere die Wissenschaft darum hätten, desselben verschwiegen, dieselben, da es über kurz oder lang lautbar werden sollte, sollen benebst dem Verbrecher ohne Geld und Passport von der Artillerie geschaffet werden.

9. Sollen auch diejenigen Büchsenmeister, so auf die Wache beschieden, es sey zu Sommer, oder Winterszeit, mit ihren Zündkuthen und allen andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten in Festungen oder im Feldlager für des commandirenden Officiers Quartier sich zu rechter Zeit einfinden, auch an Ort und Ende wohin sie von denen Befehlshabern beschieden, zu wachen, es sey in Festungen oder im Felde, in denen Batterien bei den Stücken sich gehorsamlich erzeigen und keineswegs unbefugt und unabgefordert von seiner Wache oder Batterie zu weichen, noch seinen untergebenen Schnellern von denen Stücken zu gehen verstatten, sondern ihm seine nothdürftige Speise durch bekannte Personen zubringen lassen, damit, wenn irgendß unversehens etwas vorfiele, nichts bei denen Stücken versäumt werde, bei Strafe der Eisen oder Bande, nachgestalteten Sachen.

10. Soll auch keiner seine untergebene Stücken oder Böller überladen, zur Unzeit oder ohne Vorbewußt der Obrigkeit losbrennen

nen, damit weder denen Stücken noch Böllern Schaden zugefügt noch sonst unnöthiger Alarm gemacht werde bei Leibesstrafe.

II. Sollen auch die Büchsenmeister, so auf die Wache ziehen, die Stücken und Mörser auf denen Batterien besichtigen, ob alles richtig, und im Nothfall zu gebrauchen, solches auch da es nöthig gebührend berichten, wie sie denn zur Verhütung aller Verwahrlosung, oder Verderbung und Schadens, wenn sie in Festungen, oder zu Felde in den Batterien bei denen Stücken die Wacht haben, nicht zulassen sollen, daß ohne Vorwissen des commandirenden Officiers unbekante Personen, so nicht zur Artillerie gehören sich bei denen Stücken und Mörsern finden lassen, weniger aber zugeben, daß sie solche besichtigen, bei denen Zünd- und Mundlöchern betasten und abmessen. Da aber einer oder mehr über Verwarnung sich solches unterstünden, den oder dieselben sollen sie so lange bei sich behalten, bis sie solches ihrer Obrigkeit, und Befehlshabern angezeigt, bei Strafe derer Eisen und gefänglichen Haft.

12. Sollen auch diejenigen Handwerker, die mit Feuer umgehen, als Schmiede, Büchsenmacher, Blattner, it. Tischler, Büchsenmacher, Wagner und dergleichen fleißige Aufsicht haben, damit weder in Festungen, oder Feldlager der Munition, Geschütze und dergleichen zur Artillerie gehörigen Sachen durch ihre Verwahrlosung einigerlei Schaden und Gefahr daraus entstehe bei Vermeidung Leibes und Lebensstrafe.

13. Sollen sich auch alle Artillerieofficier, Baumeister und Zeugdiener zu Roß und zu Fuß Abends und Morgens bei ihren Oberofficier, ob etwas zu bestellen oder zu befehlen angeben und fernern Bescheids von ihm gegenwärtig seyn.

14. So soll auch ein jeder Büchsenmeister, ob gleich die Wache oder das Aufwarten nicht an ihm, jedoch also gefast seyn, daß zu welcher Zeit er auf Befehl seiner Obrigkeit erfordert wird, er mit seinem Seitengewehr, Zündruthen, Pulverflaschen, Feuerzeug, Räumnadel und andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, in Festungen oder im Felde nöthig zu gebrauchen, ohnsäumlich erscheinen möge, damit wenn ihm in Eil ein Stück, Geschütz, oder Feuermörser, daraus zu schieszen oder zu werfen untergeben würde, er nach rechter Proportion und Artillerie-Kunst solche recht laden, richten und feuern, auch, da es die Noth erfordert, wieder ausladen könne. Und da einer oder der andere an seinen untergebenen Stücken oder Feuermörser etwas schadhafes befinden würde,

soll er solches seiner Obrigkeit und Befehlshabern alsobald anzeigen bei Strafe, nach Befinden der Nachlässigkeit und Beschaffenheit der Sache.

15. Sollen auch alle zur Artillerie bestaltten Beschlshaber, Zeugdiener zu Roß und Fuß, wie auch Feuerwerker, Büchsenmeister, Schneller und Handwerker, da sich ein Lärm, Feuersbrunst, oder Ungewitter erregte, es geschehe in Festungen oder im Feldlager, bei Tag oder bei Nacht, sich alsobald mit ihrem Gewehr, Zündruthen, und allen andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, für des Obristens oder commandirenden Officiers Logiament, oder Quartier verfügen, und daselbst fernern Bescheids erwarten. Da aber einer oder der andere nachlässig außenbliebe, oder auch ohne Erlaubniß wieder davon gieng, der soll als ein Ungehorsamer zum ernstlichen gestraft werden.

16. Sollen auch die Befehlshaber, Zeugdiener zu Roß und zu Fuß, item Büchsenmeister, Schneller, und alle andere zur Artillerie gehörige Personen sich darnach achten, daß sie, ohne Vorbeswußt ihres Oberofficiers des Nachts nicht aus der Post, in Festung oder Feldlager bleiben, auch beim Tage über einen Canonenschuß weit davon nicht begeben, damit auf begebende Fälle zu Tag und Nacht man ihrer mächtig seyn könne, die solches übertreten, und nach erst gethanen Stückschuß, sich nicht alsobald einfinden, die sollen, da sie keine erhebliche Entschuldigung haben mit Band und Eisen auch härterer Strafe nach Befinden belegt werden.

17. Da auch einer oder mehr ohne Verlaub oder schriftlichen Schein von der Artillerie entliese, oder gar zum Feinde sich begäbe, der oder dieselben sollen gestalcker Sachen und alten Kriegesgebrauch nach an Leib und Leben andern zum Abscheu gestraft werden.

18. Sollen alle Artillerieverwande insgesammt des Rottirens und Zusammenlaufens sich enthalten. Gestalt zu deren Verhütung sie sich ohne deren Officiers Vorwissen, keiner Zusammenkunft unter stehen sollen, bei hoher Strafe nach Befinden an Leib und Leben.

19. Ihr sollet mit dem Feinde es sey in Festungen oder im Feldlager, in einigerlei Verstand, Gespräch oder Briefwechsel euch in keine Wege einlassen, würde aber einer oder mehr Berrätherei, gefährliche Reden oder böse Anschläge vornehmen, so denen Posten dem Feldlager Ihro K. M. und Ch. D. oder Dero Land und Leuten nachtheilig, sollen sie vermöge ihrer Eidespflichten schuldig seyn,

ihrer verordneten Obrigkeit solches alsobald anzuzeigen, würde es aber einer oder mehr verschweigen, und einigerlei Gefahrde daraus entstehen, der oder dieselben sollen für meineidig gehalten, und gleich dem Verräther an Leib und Leben gestraft werden.

20. Sollen sich sämtliche Befehlshaber, Zeugdiener zu Ross und zu Fuß, Feuerwerker, Büchsenmeister, Handwerker, und alle zur Artillerie gehörigen Personen, damit sie auf alle begebende Fälle Ihres K. M. und Ch. D. Deroselben Land und Leuten in ihren Berzrichtungen nützlich, und ihnen selbst zu Ruhm und Ehren dienen mögen, in ihrer Kunst und Wissenschaft fleißig üben und gesfaßt halten, inmaßen es ihnen dann, vermöge ihrer Bestallungen und Pflichten, obliegt, eignet und gebühret bei Vermeiden ernster Strafe.

21. Wenn Festungen oder Läger eingenommen würden, soll keiner der Artillerie zugethaner sich aufs Plündern begeben, sondern was ihm anbefohlen getreulich verrichten und nichts anders sich annehmen, als bis man bei der Eroberung sicher oder es ihm von seinem commandirenden Officier erlaubt wird, bei Leib und Lebensstrafe.

22. Sollen auch die Befehlshaber, Zeugdiener zu Ross und Fuß, Feuerwerker, Büchsenmeister, Schneller, Handwerker, und alle zur Artillerie gehörige Personen dreißig Tage vor einem Monat zu dienen schuldig seyn; dargegen einem jeden, vermöge seiner Bestallung, sein Sold und Lohn an solcher Münze, wie die jetzt derzeit Ihres K. M. und Ch. D. Dero Keutern und Knechten geben lassen, quartaliter oder monatlich abgefolget werden sollen.

23. Soll ohne des Generals oder commandirenden Officiers Vorwissen keine Artillerieperson, sich in eine Heyrath einlassen, vielweniger aber eine berüchtigte oder unehrliche Weibsperson zur Ehe nehmen, bei Strafe ohne Abschied von der Artillerie gewiesen zu werden.

Welches Er. K. M. in Pohlen und Ch. D. zu Sachsen euch also vorzuhalten und abzulesen befohlen, darnach ihr euch gehorsamst achten und solchem allerunterthänigst nachleben sollt. Zu welchem Ende allerhöchst gemeldte K. M. und Ch. D. Deroselben General und andern bei der Artillerie commandirenden Officieren hiermit allergnädigst und ernstlich befohlen, über diesem Artikelsbrief, (den Ihres K. M. und Ch. D. jederzeit nach erforderter Noths

durft und Zufall anderer Gelegenheit zu ändern, zu vermindern und zu vermehren sich ausdrücklich vorbehalten haben) stet und fest zu halten, die Ungehorsamen, so muthwillig und vorsegllicher Weise darwider handeln nach Gelegenheit der Verbrechen ernstlich und unnachlässig zu strafen: wobei denn allerhöchst gedachte Sr. R. M. und Ch. D. besagten General und alle andere Officiere und Befehlshaber schützen und handhaben wollen.

### Juramentum.

Daß ich dem also, wie mir jetzt vorgelesen worden, und ich es wohl verstanden habe, in allen steif und fest und unverbrüchlich nachkommen und dasselbe ehrlich und treulich halten will; solches gelobe und schwöre ich mit erhobenen Fingern, so wahr mir Gott helfen und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum Amen!

Werbung, Verhütung der Desertion Befreiung dimittirter Soldaten, Dronnanzien. 2c.

Mandat vom 28 Aug. 1726.

in C. C. A. I. 1046.

Zu Anwerbung der Bagabunden und müßigen Leute.

— Als haben Wir zur Beförderung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht durch gegenwärtiges offenes Patent verordnen und anbefehlen wollen, daß alle und jede Unserer Vasallen, Beamten und sämtliche Gerichts-Obriheiten im Lande zur Anwerbung besagter Bagabunden und anderer müßigen Leute, Unserer Miliz dergestalt behülflich seyn, daß, wenn dergleichen müßige und zum Kriegsdienste taugliche Pürsche sich in ihren Gerichten aufhalten oder betreten lassen, sie dieselben an Unsere Miliz abgeben, und zu solchem Ende bis sie von denen Officieren und zur Werbung Commandirten abgeholt werden können, in guter Verwahrung halten.



Daferne auch unsre Miliz selbst dergleichen Leute auffindig machte, und solche der Gerichtsobrigkeit des Orts anzeigte, soll die Obrigkeit zuvörderst, ob die angegebene Person unter obbeschriebene Art von Leuten zu rechnen, in der Stille untersuchen und dieselben nach Befinden, sodann anhalten und der Miliz willig und unweigerlich abfolgen lassen, auch darunter allenthalben ohne Ursache und erheblichen Bedenken, keine Hinderung noch Weitläufigkeit machen. Gleichwie aber Unserer Miliz, nach Inhalt derer, an Unsere sämtliche Regimenten, von Unsern commandirenden Generalen ergangenen geschärften Ordres zu Vermeidung allerhand Excesse nicht erlaubt seyn soll, die Bagabunden und andere dergleichen müßige Leute, vor sich und ohne Communication und Beitritt des Ortes Gerichtsobrigkeit eigenmächtig hinwegzunehmen, inmaßen die obgedachten Ordres auch dahin gerichtet, daß zu solchem Ende bei der Musterung keiner passiren soll, es könne denn der Officier durch ein gerichtliches, jedoch gratis auszustellendes Attestat, beweisen, daß er den Bagabunden aus der Obrigkeit Händen empfangen und mithin nicht selbst weggenommen habe.

Also sollen auch überhaupt keine angesezene Bürger und Unterthanen oder andere, so sich von ihren Handwerken und Professionen oder sonsten durch Arbeit redlich nähren, unter die Bagabunden gerechnet werden, als welches Wir hiermit auf das ernstlichste untersagt und verboten haben wollen.

Patent vom 4 März 1727.

Wider die Verhehlung, Passirung und heimliche Fortschaffung derer Deserteurs, und daß denen Gerichten, vor jeden derselben, so sie einliefern, 5 Rthl. zur Vergeltung gereicht werden solle.

in C. C. A. I. 1047.

Thun hiermit kund und zu Wissen, daß, ob Wir wohl wegen des meineidigen Desertirens bei Unsern Regimentern zu Ross und zu Fuß, wie auch Verhehlung, Passirung, heimlicher Schutzleistung

Fortheftung dergleichen treuloser Leute zu unterschiedenen malen, und noch unterm 2ten September des 1709 Jahres, nachdrückliche Verordnung ins Land publiciren lassen, auch darinnen auf sothaner Deserteurs Verschweigung, Schutzhalt, und Fortschaffung, eine muthafte Gelobuse gesetzt worden, dennoch die schuldige Parition und Beobachtung nicht erfolgt, sondern solches Uebel mehr und mehr einreisen wollen. Dahero Wir denn demselben mit desto ernstlichem Nachdruck zu begegnen, der unumgänglichen Nothdurft befinden, die, in eben dieser Absicht, zu verschiedenen malen, ins Land ergangenen Deserteur; Mandate und insonderheit nur angezogenes unterm 2 Sept. 1709. promulgirtes Mandat nochmals, und dergestalt zu wiederholen und zu erneuern, daß nicht nur demjenigen, was darinnen wegen genauer Examinirung derer passirenden Leute, Bestrafung derer Contravenienten mit 400 Rthl. und Belohnung derer Denuncianten mit dem vierten Theile sothaner Strafgeder, wohlbedächtlich angeordnet, künftighin mit mehrerm Ernst nachgelebt, sondern auch hinführo kein in Unsern Kriegsdiensten stehender Unterofficier und gemeiner Soldat, so nicht mit einem gehörigen, von seinem Hauptmanne ausgestellten Passe oder Urlaubsscheine, worinnen dessen Tauf; und Zunahme, Statur, der Ort und Zeit, dahin und wie lange er beurlaubt oder verschickt, versehen, durchgelassen, vielmehr aller Orten, so er passirt, allda einkehrt, oder herberget, über den erforderlichen richtigen Paß examinirt, und da er dergleichen zu produciren nicht vermag, sogleich bei denen Gerichten zu gefänglicher Haft gebracht, und davon an das Regiment, worunter er stehet, oder an den nächststehenden Stabsofficier, zu dessen Abholung ungesäumte Nachricht gegeben; hiernächst denenjenigen, so dergleichen eidbrüchige Deserteurs und ohne Paß entlaufene Soldaten auskundschaften, anhalten und einliefern, von demjenigen Stabsofficier, an welchen der Deserteur ausgeliefert worden, 5 Rthl. vor jeden, zur Vergeltung ohnweigerlich gereicht, dem Stabsofficier aber hernach von dem Capitain dessen Compagnie die Deserteurs auf eine oder die andere Art verlassen sogleich refundirt werden sollen. Gestalt Wir denn wegen richtiger und unverzüglicher Vergnügung sothaner Recompensgelder und daß auf den Fall da wider besser Zubericht einer oder der andere selbige difficultiren und zurückhalten würde, derselbe dafür ernstlich angesehen werden soll, durch Unsere Generalität, an Unsere Regimenten nachdrückliche

Ordres stellen lassen. Dahingegen diejenigen, die den Deserteur einigen Vorschub thun, behülflich seyn oder denselben verbergen und verschweigen, wie schon erwehnt, nach Schärfe der ergangenen Verordnungen ohnfehlbar bestraft werden sollen.

Ordre vom 27 März 1728.

In was vor Fällen, die, in dem ins Land ergangenen Mandate vom 4 März 1727. vor die Auskundschaftung und Einlieferung eines Deserteurs versprochene Discretion a 5 Rthl. bezahlt werden müssen oder nicht?

In Hoffmanns C. LL. M. pag. 1064.

Aus dessen an mich erstattetem Berichte vom 29 Febr. a. c. und dem angefügt gewesenem Fal. Act. ist mir gehörig vorgetragen worden, wasmaßen der von seinem Urlaube bereits im Monat Novbr. 1726 außen gebliebene Reuter W. sich zu Ausgange des lest verwichenen Jahres von Luga in der Oberlausitz als seinem Geburtsorte, in Schriften gemeldet; dahero denn mein Hochgeehrter Hr. Oberster beschieden zu seyn verlangt: ob derselbe dem Herrn v. P. . . . die dieses Reuters wegen verlangte Discretion an 5 Rthl. zu bezahlen habe.

Demnach nun, was diese prätendirten 5 Rthl. betrifft, solche nach Maßgebung des den 4ten März a. p. ins Land publicirten Mandats nur denenjenigen gereicht werden sollen, so Deserteurs NB. auskundschaften, anhalten und einliefern, mithin sothane Disposition keineswegs auf den Fall, wenn Deserteurs auf von Militair: Seiten vorher beschehenen Requisition arretirt worden, zu extendiren ist, und aber daß W. . . . Inhaftirung auf vorher gegangene Requisition geschehen sey, aus denen eingesandten Acten und des v. P. . . . Dabei befindlichen eigenhändigen Briefe, abzunehmen; so ist mein hochgeehrter Herr Oberster zur Bezahlung derer 5 Rthl. Discretionsgeld keinesweges gehalten.

Neues Werbemandat vom 3 Decbr. 1728.

in C. C. A. I. 1070.

— Und wie in unserer erneuerten unterm Dato den 21 August dieses Jahres ins Land publicirten Ordonnanz §. 18. nachdrücklich verordnet, daß kein Soldat ohne Urlaub, und darüber von seinen Officiers erhaltenen Paß aus seinem Quartier sich über Land entfernen oder verreisen könne, und solchen Paß der Obrigkeit jedes Orts, wo er verlangt wird, vorzuzeigen schuldig seyn, dafern aber einer ohne dergleichen Paß sich außer seinem Quartier betreten ließe selbiger von der Militär, oder in deren Ermangelung von der Civilobrigkeit bei Strafe angehalten und davon dem nächstliegenden Oberofficier zu fernerer Abholung ungesäumt Bericht gethan werden solle.

Also haben auch die Unterobrigkeiten und Unterthanen jeden Orts sich hiernach gebührend zu achten, bevoraus aber die in Dörfern befindliche Gast- und Schenkwirthe von jedem Soldaten so bei ihnen einspricht, sofort beim Eintritte die Vorzeigung seines Passes zu fordern und selbigen wohl und eigentlich anzusehen, und dafern entweder kein Paß vorgezeigt wird, oder sich dabei einiger Verdacht der Unrichtigkeit ereignet, solchen sofort gerichtlich anhalten zu lassen, und die Unterobrigkeit des Orts davon dem nächstliegenden Officier zu fernerer Abführung ungesäumt Bericht zu thun. Dafern aber ein solcher Gast, oder Schenkwirth, daß er diesem nicht nachgekommen, sondern den Soldaten wegen des Passes zu befragen und selbigen sich vorzuzeigen unterlassen hätte, überführt würde, so wird selbiger, wenn auch der bei ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur, sondern an einen andern Ort beordert gewesen, oder dahin zu reisen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch andern zum Exempel und desto sorgfältigerer Beobachtung dieser Verordnung, von seiner Obrigkeit, so oft er dessen überführet würde, in eine Geldbuse von Einem Thaler vertheilet.

Patent

Patent vom 23 März 1737.

Daß die, in auswärtigen Kriegsdiensten stehende, unter dem Scheine des Urlaubs sich einfindende Landesfinder, länger nicht, als höchstens 8 Tage sollen geduldet werden.

in C. C. A. I. 1254.

Und ist ihnen annoch wohl erinnerlich, wasmaßen unsere in Gott ruhende Herrn Vorfahren, und besonders unsers höchstgeehrtesten Herrn Vaters K. M. Christseligen Andenkens, hiervor verschiedentlich, durch öffentliche, ins Land ergangene Mandate alle und jede fremde nicht nur öffentliche und gewaltsame, sondern auch heimliche und listige Werbung in hiesigen Landen von Zeit zu Zeit ernstlich und nachdrücklich untersaget und verboten, auch die Uebertreter als Straßen- und Menschenräuber, Störer der allgemeinen Ruhe, und des Landfriedens, auch Verleßern Unserer Hoheit anzusehen, und mit Lebensstrafe, ohnnachbleiblich zu belegen, anbefohlen haben.

Ob Wir nun wohl des zuversichtlichen gnädigsten Vertrauens gelebt, es würde dieser wiederholten so ernstlichen und nachdrücklichen Verboten gebührende Folge geleistet worden seyn: so müssen Wir doch dermaln zuverlässig vernehmen, daß von Zeit zu Zeit auswärtige Soldaten besonders aber unsere in auswärtigen Kriegsdiensten stehende Landesfinder, welche sich unter dem Schein der Beurlaubung in unsern Landen einfinden, und darinnen oft geraume Zeit hindurch aufhalten, durch den Umgang mit jungen Bürgers- und Bauersleuten, nicht nur Gelegenheit suchen, sondern auch zum Theil wirklich finden, unsere Unterthanen und andere Landesfinder, zu Annehmung fremder Kriegsdienste in geheim zu bereden, und sie sodann unvermerkt mit sich aus dem Lande zuführen. Gleich wie Wir aber solchem, denen vorher in öffentlichen Druck ausgelassenen und ins Land publicirten Mandaten entgegenlaufenden, unsern Landen selbst auch höchst nachtheiligen Beginnen, ferner nachzusehen, und das Land dadurch seiner jungen Mannschaft, deren Schuldigkeit sie ohnedem uns vor andern Diensten zu leisten verbindet, verrauben zu lassen keineswegs gemeinet sind, sonz

deru vielmehr aus landesväterlicher Vorsorge, um diesem Unfuge der fremden Werbung, und der Verführung Unserer Landesfinder, möglichst zu steuern, auf Mittel zu gedenken der Nothdurft besunden.

Also wollen wir zu solchem Ende künftighin Unsern in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Landesfindern, ohne erhebliche, bei der Gerichtsobrigkeit jeden Orts anzuzeigende, und sattsam zu verificirende Ursachen, den Aufenthalt in Unsern Landen, und bei denen Ihrigen, über etliche und zwar höchstens Acht Tage keineswegs gestattet wissen.

Und befehlen dannenhero allen und jeden ic. Hiermit ernstlich, daß sie auf dergleichen, in auswärtigen Kriegsdiensten stehende, und unter dem Schein der Feurlaubung, oder sonst in Unsern Landen, bei denen ihrigen sich einfindende und aufhaltende Landesfinder, aller Orten genaue Obacht tragen, solche sobald sie jedem Orts wahrgenommen werden, vor sich erfordern, und von ihnen die Ursachen ihres dasigen Aufenthalts anzeigen und verificiren lassen, ohne dergleichen erhebliche, der Gerichtsobrigkeit angezeigte und verificirte Ursachen aber selbigen über etliche und zwar höchstens Acht Tage sich bei denen Ihrigen aufzuhalten nicht gestatten sollen.

Mandat, wider die verbotenen fremden Werbungen  
und wegen derer Deserteurs, vom 30. October  
1738.

in C. C. A. I., 1254.

Und lassen ihnen hiermit unverhalten seyn, welchergestalt zu Unsern großen Mißfallen aus denen zeithero eingelangten Berichten und andern uns zugekommenen Nachrichten wahrzunehmen gewesen, daß, derer wider die verbotenen fremden Werbungen und derer Deserteurs halber unterm 2ten Septembr. 1709, 12ten März 1718, 4ten März 1719, 8ten Januar 1724, 4ten März 1727, 3ten Decembr 1728 und 17ten Octobr. 1736. ins Land ergangenen Mandate, und darinnen angedroheten harten und empfindlichen Strafen, ohnerachtet, die Verleitung ein und des andern von Unserer Miliz zur Desertion, wieauch die Verführung

gen und respective verbotenen Anwerbungen Unserer Untertanen und Soldaten in fremde Dienste keinesweges unterblieben, sondern vielmehr hierunter obigen Verordnungen verschiedentlich entgegen gehandelt, insonderheit das Uebel der Desertion, wie die tägliche Erfahrung gezeiget, durch liederliche Weibes- Personen am meisten angesponnen und befördert worden, mithin allen vorbemeldten und andern in frevelhafter Hintansetz- und Uebertretung derer ob angezogenen so öfters ergangenen geschärften Mandate, immer mehr und mehr überhand nehmenden böshaftern Beginnen auf das nachdrücklichste zu steuern, die höchste Nothwendigkeit erfordert.

Daher Wir denn Uns entschlossen, ermeldte Mandate hierdurch zu wiederholen, zu erneuern, auch respective in ein und dem andern zu schärfen. Ist demnach hiermit Unser ernster Wille, daß alle diejenigen, welche in Unserm Churfürstenthum, auch zugehörigen sämtlichen incorporirten und andern Landen, jemanden heimlich oder öffentlich, zu werben, oder unter einigerley Vorwand aus jetzt berührten Unsern Landen, mit Gewalt oder List und Persuasion, zu entführen oder abzuholen, sich unterstehen, oder zu solcher Werbung, Weglock- und Ausföhrung derer Leute, vorsez- lich und wissentlich Rath, Anschlag oder Hülfe leisten, oder sonst Vorschub und Beförderung beitragen, wenn sie schuldig befunden worden, als Straßen- und Menschenräuber, Störer der allgemeinen Ruhe und des Landfriedens, auch Verlezer Unserer Hoheit, angesehen und tractiret, und ohne alles Ansehen der Person und Qualität durch den Strang oder andre Art des Todes vom Leben gebracht, wenn das delictum auf der Straße verübet worden, oder andere Umstände mit einschlagen, aufs Rad, andern zum Abscheu geflochten, nicht weniger die heimliche fremde und einheimische Kundschafter und Briefträger mit gleicher Strafe des Stranges belegt, oder, wenn die Mißhandlung nur in einem bloßen conatu bestehet, die Verbrecher zur Staube gehauen, und sodann auf ihre Lebenszeit entweder auf den Festungsbau, oder ins Zuchthaus gebracht werden sollen.

Hiernächst setzen und ordnen Wir, daß alle und jede, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, wenn sie gleich die Absicht, ihn in fremde Dienste zu bringen, nicht gehabt, an Pranger, mit Anhängung einer Beschreibung ihres Unernymens zu stellen,

und zur Staube zu schlagen, diejenigen aber, welche wissentlich und mit Vorsatz einen Deserteur auf der Flucht verheimlichen, oder ihm Schutz leisten, und forthelfen, oder dessen Montur, Pferde und andere mitgenommene Stücke kaufen, mit Festungs-, Bau-, oder Zuchthausarbeit, auch der bloße Conatus hierbei mit zeitiger Festungsbau oder Zuchthausstrafe anzusehen.

Und ob Wir wohl im übrigen zu Unseren Vasallen und Beamten, auch allen andern Gerichts- und Unterobrigkeiten, des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie ihres Ortes darben allenthalben ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend beobachten, und von selbst, dem vorhin anbefohlenen stracklich nachzukommen, allen Ernst und Fleiß erweisen werden;

So wollen Wir doch auch dieselben hiermit noch ernstlich verwarnen und bedeuten, sich hierunter, bei Vermeidung derer in Unserm vorigen d. d. 17ten Oct. 1736. a) ausgelassenen Mandate beniemten Strafen, alles Ungebührißes und aller Saumseligkeit gänzlich zu enthalten, immgßen denn Unsere ernste Meinung dahin geht, daß widrigen Falls nur angeführte Strafen an denen der Contravention überführten Unterobrigkeiten, wenn sie des Verbrechens genugsam überführt, ohnnachbleiblich vollstreckt, und selbige,

- a) Wir befinden es der Nothdurft hierdurch die vorangeregten Mandate durchgehends anhero zu wiederholen und zu erneuern, auch deren genauere Befolgung Unsern Vasallen und Beamten, Bürgermeistern und Råthen in Städten, desgleichen allen andern Gerichts- und Unterobrigkeiten, Unterthanen und Schützverwandten in Unsern hiesigen Landen ernstlich einzuschärfen, insonderheit aber alle diejenigen, welche mit Gerichten beliehen, oder dieselben sonst innen oder zu verwalten haben, hiermit deshalb nochmals zu verwarnen, und anbei zu verordnen, daß die Unterobrigkeiten, welche hierunter, in ein- oder dem andern Rath, Hülfe und Vorschub zu geben und zu leisten, sich künftig weiter unterfangen, und dessen genugsam überführet werden, mit der in denen Mandaten auf ein oder dem andern Falle allen und jeden Contravenienten überhaupt angedrohetete Strafe ohne Ansehen der Person belegt, nicht minder auf, wenn sie ein oder dem andern conniviren, oder sich saumselig erweisen, woferne sie sich dessen bei fremden Werbungen unterstehen mit der in denen Mandaten vom 2 Juni und 14 Novbr. 1701 darauf gesetzten Strafe derer säumigen Excuteren doppelt, oder, nach Befinden, noch härter angesehen, oder, wenn es einen Deserteur betrifft, die nach dem Mandat vom 2 Sept. 1709. dießfalls verwirkte 400 Rthl. Strafe zu entrichten, schuldig und gehalten seyn, oder da selbige, die Geldbuse zu



Wenn es einen Deserteur betrifft, über die diesfalls verwirkte 400 Rthl. Geldbuse b), da sie es im Vermögen haben, zu Gestellung zwei anderer tüchtiger Mann angehalten, oder, da sie weder ein, noch das andere aufzubringen vermögend, mit willkührlichem Gefängniß und Einziehung derer Gerichte ohne einige Dispensation bestraft werden sollen. c)

**Mandat wegen derer künftig bei der Miliz zu ertheilenden Abschiede vom 26 Sept. 1736.**

in C. C. A. I. 1099.

Wir haben, aus landesväterlicher Absicht, wegen derer theils künftighin zu dimittirenden vom Lande gestellten Capitulanten, auch anderer ansässigen oder unentbehrlichen Landeskindern, zum besten Unserer getreuen Lande, und damit solche verabschiedete Mannschaft desto ehender darinnen beibehalten, hingegen die ausländische Werber, selbige in fremde Kriegsdienste zu ziehen, verhindert werden mögen, die sothanen Leuten zu ertheilende Abschiede nach nachfolgendem Formular einrichten zu lassen, der Nothdurft besunden.

Sr. Königl. Majst. in Pohlen etc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. über ein Regiment Infanterie (Cavallerie) bestallter Obrister.

Ich, N. N.

füge zu wissen, daß Vorzeiger dieses N. N. gebürtig von N. seiner Profession ein N. zwei und dreißig Jahre alt, bei dem mir allersgnädigst anvertrauten Regimente und des Capitains N. N. Compagnie N. Monate als Musketier (Reuter) gestanden, und diese ganze Zeit über sich, sowohl auf Zug und Wachten, als in andern

erlegen, nicht vermöchten mit willkührlichem Gefängniß und Einziehung derer Gerichte ohne einige Dispensation, bestraft werden, auch die Denuncianten nebst Verschweigung ihrer Namen von sothanen zu unserer Rentkammer einzuschickenden Strafgeder jedesmal den vierten Theil zu gewarten haben sollen (in C. C. A. I. 1252.)

b) S. unten Patent v. 26 Novem. 1753. vom 5 April 1785. ingl. Ord. v. 1752. §. 79. und Erl. Patent vom 9 Dec. 1773.

c) S. a. unten Gen. v. 1 Febr. 1747.

anbefohlenen Herrndiensten, dergestalt ehrlich und rechtschaffen erwiesen, daß ich und die mir nachgesetzten Officiers, ein sattjames Vergnügen darüber zu bezeigen, Ursache gehabt.

Weiln er aber

wegen seiner vor dem Feinde erhaltenen Blessuren,  
wegen an sich habender Unpäßlichkeit

seine Capitulationszeit redlich ausgedienet, und deshalb  
sich ansäßig zu machen, willens, und deshalb

seiner Eltern Nahrung an sich genommen, und deshalb  
um seinen Abschied gebeten.

Als habe ihm damit nicht entstehen wollen, und wird derselbe kraft dieses seiner Dienste entlassen, und von dem bisherigen Engagement ledig und losgesprochen, dergestalt, daß weder von Seiten des Regiments, noch überhaupt der hiesigen Armee an seiner Person zu Kriegsdiensten weiter einiger Anspruch zu machen. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn er nach vorfallender Veränderung derer Umstände, über lang oder kurz, sich freiwillig und aus eigener Bewegung wieder in Kriegsdienste begeben wollte, er seine Person zuörderst dem Regiment, wobei er bishero engagiret gewesen, und, da dieses ihn nicht annehmen könnte oder wollte, hiesiger hohen Generalität zum Dienst zu präsentiren und anzubieten, auch, bei welchem Regiment man ihn sodann placiren wird, zu gewarten, schuldig seyn soll; inmaßen er auch ad Protocollum derer Regimentsgerichten sich hierzu verbindlich gemacht, und zuörderst dem Regiment, sodann aber der hiesigen Armee überhaupt das Vorzugs- und nähere Recht an seiner Person vor allen fremden und auswärtigen Diensten ausdrücklich zugestanden.

Wannhero an alle hohe und niedere Militair- und Civilbediente, auch jedermann, dem dieses vorkommen möchte, mein resp. dienst- und freundliches Suchen erget, obgedachten N. N. nicht nur aller Orten sicher und ungehindert pass- und repassiren, sondern ihm auch, seines löblichen Wohlverhaltens wegen, allen geneigten Willen angedeihen zu lassen, inmaßen solches bei vorfallender Gelegenheit zu erwiedern so bereit als willig bin. Urkundlich habe diesen Abschied eigenhändig unterschrieben, und unter meinem angebornen &c.

Nachdem Wir nun solches Formular nicht nur gnädigst approbirt, sondern auch von allen denenjenigen Landeskindern, welchen die Dismission auf ihr Ansuchen ertheilet wird, die in dem Abschiede enthaltene Declaration wirklich bei denen Regiments-, Kriegs-, Gerichten bestärken und ad Protocollum bringen zu lassen, anbefohlen;

Als ergeht auch hiermit an sämtliche Unsere Vasallen, Beamte, Räte in Städten, Gerichts- und Unterobrigkeiten, auch alle und jede Unsere Bediente und Unterthanen, Unser Befehl, auf dergleichen verabschiedete Personen fleißige Obacht zu haben, und im Fall sie, ihrem bei denen erhaltenen Abschieden geleisteten Versprechen zuwider, und ohne Unsere darzu erhaltene Erlaubniß, dennoch in auswärtige Dienste zu gehen, sich gelüsten lassen sollten, selbige, nach Befinden, anzuhalten, und zu gebührender Bestrafung bei dem Regimente, wovon er seinen Abschied erhalten, anzuzeigen.

### General-Ordre vom 4 Dec. 1742.

Daß die Anzahl derer Beweibten bei einer Compagnie nicht über den bisher eingeführten 5ten Theil erwachsen solle.

in Hoffmanns C, LL. M. p. 957.

Es ist in denen Instruktionen wegen Ausloosung der Landrecruten, unter andern mit anbefohlen worden, besonders auf unbeweibte Mannschaft mit zu reflectiren. Es will aber verlauten, als wenn einige Regimentscommandanten nicht nur verschiedentsachen von sothanen Recruten, sondern auch der alten Mannschaft bei denen Compagnien viel Trauscheine ertheilten. Wie nun solchergestalt zu vermuthen, daß die Compagnien dadurch mit einer unerlaubten Anzahl Weiber angehäuft und belästigt werden, bei der Armee hingegen solches bereits unterm 31 Aug. 1703. mittelst eines Extracts aus der Instruction derer damaligen Generalinspecteurs, von Gersdorf und Löwendal untersaget und anbefohlen worden, daß bei einer Compagnie nur der 5te Theil beweibt seyn solle.

Als finde ich vor nöthig, daß sothane Ordre denen Regimentscommandanten zur Beobachtung wiederholet werde.

Decisiv. Ordre vom 3 Dec. 1743.

Daß diejenigen Deserteurs, an welche zwei Puissancen Anspruch machen, und mit beiden Cartel obhanden, dahin zu extradiren, woher sie zuletzt desertirt.

in Hoffm. C. LL. M. p. 1084.

Auf Ew. rc. Rapport vom 26 Nov. und die darinnen enthaltene Anfrage wegen derer Königl. Ungarischen Deserteurs, so vorhero in französischen Diensten gestanden, habe denenselben nicht verhalten wollen, daß überhaupt in denen Fällen, da zwei Herren an einem Deserteur Anspruch machen können, und mit beiden ein Cartel obhanden ist, die Ablieferung allzeit an denjenigen, von dess Truppen derselbe zuletzt entwichen, geschieht, damit man einer besondern Cognition zwischen zweien Puissancen überhoben bleibe. Es ist auch diesfalls in einigen Cartels und besonders in dem mit dem Königl. Preuß. Hofe errichteten, eine ausdrückliche Stipulation auf solche Massen vorhanden, welche dann in dubio billig pro regula dient.

Generale d. d. 23 Dec. 1743.

Daß kein Unterofficier, noch gemeiner Soldat, sich irgendwo anders, als in seiner Regimentsmontur finden lassen soll.

in C. C. A. I. 1130.

Es ist seithero wahrgenommen worden, wasgestalt einige Mannschaft von Unsern Regimentern und Garnisons, wenn sie zumal beurlaubt gewesen, ihre Regimentsmontur abgelegt und sich fremder Kleider bedienet.

Dieweiln aber, um allen diesfalls zu besorgenden Inconvenienzen vorzubeugen, Unfers Veters und General; Feldmarschalls

des Herzogs zu Weissenfels Ldb. an sämtliche Regimenten und Garnisons die Generalsordre gestellt, daß fñhrohin keinem Unterofficiers und Gemeinen, weder in seinem Regimentsquartieren und resp. Garnison noch auch und am allerwenigsten, wenn er sich auf Urlaub befindet, seine Regimentsmontur, unter was Vorwand es immer geschehen kann, abzulegen, und andere Kleider zu tragen, erlaubt seyn, widrigenfalls dergleichen ohne ihre Regimentsmontur in fremden Kleidern betretene Unterofficiers und Gemeine, wenn sie schon sonst mit richtigen Pässen versehen sind, von der zu Lande verquartirten Miliz angehalten, in Arrest gebracht, und an ihre Regimenten zu gebührender Strafe, ausgeliefert werden sollen.

Generale v. 1 Febr. 1745.

Wider die fremden Werbungen und wie sich dagegen zu verhalten.

In C. C. A. I. 1255.

Wir mögen hierdurch nicht bergen, was gestalt, denen eingekommenen Berichten nach, in Unsern Chursächsischen Landen hin und wieder verschiedene Preussische auch andere Officiers und Gemeine, so auf Werbung abgeschickt sind, sich einfinden, auch sich öfters lange verweilen, und Pardonscheine aufweisen, ingleichen vor jeden Preussischen Deserteur 8 bis 10 Thaler Handgeld ausbieten. Da Wir nun aber in Unsern Landen einige fremde Werbung, oder ein dergleichen Publication zu gestatten keineswegs gemeinet sind; als begehren Wir, ihr wollet zwar sothane einpassirende Officiers, und einzelne commandirte Mannschaft, gegen Vorzeigung richtiger Pässe, in Amte allenthalben bei euch durchlassen, im übrigen aber ihnen, sich weder länger, als eine Nacht an einem Orte aufzuhalten erlauben, noch vielweniger einige Werbung, es sey von Landeskindern oder Fremden in Unsern Landen anzustellen, oder Pardonscheine aufzuweisen und Handgeld anzubieten verstaten, vielmehr selbige, wofür sie sich dessen auf beschehene Andeutung nicht enthalten, sofort zum Arrest bringen lassen, und die in hiesigen Landen angeworbenen Recruten wieder abnehmen, deshalb auch ohne Zeitverlust gebührende Anstalt und

Darauf an, daß R. . . bey N. . . ein feindliches Pferd erbeutet, sothanes Pferd nachhero im Böhmen an einen Fuhrmann, vor 11 Ducaten verkauft, und das Geld von dem Cornette zu sich genommen, in dem getroffenen Vergleiche hergegen R. . . davor nur: 5½ Ducaten zu restituiren, stipuliret worden. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß hierunter, von Seiten des Cornets, einige Unbilligkeit hervor leuchte; Allein das besagte Pferd ist ein Beute Pferd, und vor eine gute Beute zu achten.

Ist nun R. . . als ein Officiers Bedienter im Stande gewesen, sich eine Beute zu acquiriren, wie denn auch der Troß, et eiusmodi homines qui castra sequuntur recipitem Militaer-Gebräuche nach dergleichen bewegliche Güter, de bonne prise acquiriren können: So ist derselbe auch fähig, von sothaner Beute, nach Gefallen zu disponiren, solche zu veralieniren, zu verschenken und darüber zu transigiren, wie denn, nach denen Militär, Rechten bekannt, und außer allen Zweifel, gesetzt ist, daß ein Minorennis, von denenseligen bonis, quae in castris acquisita sunt, pro lubitu etiam patre invito et contradicente disponiren und solche veralieniren könne. Kann nun ein Minorennis patre invito et contradicente, dergleichen thun. So kann er noch vielmehr absque curatore über solche valide transigiren. In bonis enim castronsibus pro patre Familias habetur minorennis.

Die anscheinende Läsion hergegen ist theils nicht ultra dimidium sondern nur ad dimidium, theils auch nicht einmal so hoch, weil'n das erbeutete Pferd, über einen Monath hindurch von des Cornets Fourage mit ausgefüttert worden: Und über dieses würde R. . . sothane Beute, ohne die Protection von seinen Herrn, vielleicht nicht lange conserviret haben.

Noch weniger aber verdienen die ab inhabili actore vel contradicente vorgeschützten exceptiones metus et reverentiae bewandten Umständen nach, nicht die geringste Attention.

Es hat dannenhero bey dem zwischen dem Cornet v. D. von seinem Bedienten R. . . vor denen Kriegsgerichten des R. Regiments getroffenen, und Fol. 8. registrirten Vergleich, sein unveränderliches Bedenten, welches Ew. rc. unbefugten Contradicenten, dem Fahren, Sattler P. . . sowohl auch dem Herrn Obersten v. D. . . bekannt zu machen, und selbige hiernach zu bescheiden belieben.

Generale v. 1. Febr. 1747.

Wegen der Deserteurs.

in C. C. A. I. 1142.

Obwohl die Unterobrigkeiten und Unterthanen in unsern hiesigen Landen, wegen derer Deserteurs in verschiedenen Mandaten und Generalien, und besonders in unserem unterm 30. Octobr. No. 1738 ins Land ergangenen Mandate, auf das nachdrücklichste ermahnet, angewiesen und verwarnet worden, und wir uns zu ihnen, daß sie dem Unbefohlenen allenthalben gebührende Folge leisten würden, gnädigst versehen; So ist doch bishero, aus verschiedenen eingelangten Nachrichten, das Gegentheil, insonderheit an Seiten derer Unterthanen, zu unserm größesten Misfallen wahrzunehmen gewesen.

Und wir befinden dahero der Nothdurft, nicht nur sothane Mandate und Generalien, und vornemlich das vorangezogene vom 30. Octobr. 1738, nicht weniger dasjenige, was in der Ordonnanz d. d. 21. August 1728 §. 18 und in dem Werbe-Mandate vom 3ten December 1728 nach denen Worten: und wie in unserer 2c. disponiret ist, zu erneuern und zu wiederholen, sondern auch, vermittelst dieser unserer anderweiten Generalverordnung, sämtliche Unterobrigkeiten und Unterthanen nochmals ernstlich zu bedeuten, daß sie, bey Vermeidung ohnnachbleibender Exequirung derer gesetzten auch nach Befinden zu gewartender härterer Strafen, denen vorangeregten Ausschreiben, und ins besondere dem mehrerwehnten No. 1738 publicirten Mandat, nach ihren aufhabenden Pflichten, besser und mit mehrerer Attention, Vor- und Obsicht, auch Vorkehr- und Anwendung der diesfalls erforderlichen Anstalt und Bemühung, als bishero an vielen Orten nicht geschehen seyn mag, nachleben, und nicht das mindeste hierunter wider sich zu Schulden kommen lassen sollen.

Hiernächst befehlen wir auch hierdurch allen Unterobrigkeiten, bey Zehen Thaler Strafe, die Gerichtspersonen jeder Gemeinde, in denen Vorstädten und auf dem Lande, wie auch die Gast-, Schenk-, und sämtliche Haus-, Wirth-, Einwohner- und Unterthanen, auf alle von ihnen zu beobachtende Fälle,

nach denen, sowohl derer verbotenen Werbungen, Deserteurs, und überhaupt derer Soldaten halber, als auch wegen der Anzeige aller einkehrenden Fremden, besonders aber ratione des Räuber: Diebs: Bettel: und andern liederlichen und verdächtigen Gefindels, emanirten Mandaten und Generalverordnungen, nochmals alles Ernstes anzuweisen, auch es führohin, bey deren resp. Annehmung und Verpflichtung, in der Maaße zu halten. Wofers ne nun aber, dessen ohnerachtet, sodann ein: oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er diesem nicht nachgekommen, durch sein Bekenntniß, oder durch eidlich abgehörte Zeugen überführet wird, ist selbiger, im Fall er den Soldaten wegen des Passes zu befragen, unterlassen hat, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur, sondern an einen andern Ort beordert gewesen, oder dahin zu reisen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch, andern zum Exempel, und zu desto sorgfältigerer Beobachtung dieser Verordnung, von seiner Obrigkeit wegen eines jeden dergleichen Soldatens in eine Geldbuße von einem neuen Schock, und nachgehends, so oft er dessen geständig oder überzeuget ist, in zwey neue Schock Strafe zu vertheilen, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, und wenn es keinen Deserteur anbetrifft, sonst nach Vorschrift und Maaßgebung derer ins Land ausgelassenen Mandate und Generalien alles Ernstes gebührend und schleunig zu verfahren.

Damit auch keiner unserer Unterthanen, so geringen Standes er immer sey, sich bey Befragung derer außer ihren Standquartieren befindlichen Soldaten einiger Insolenz von selbigen zu befahren haben möge; So haben wir durch unsere Generalität, die auf das Land commandirte oder beurlaubte Unterofficiers und Gemeinen von unserer Armee, zu williger und bescheidener Vorzeigung ihrer Pässe, mittelst geschärfter Ordres anweisen lassen, mithin keinem wider gegenwärtige unsere Generalverordnung contravenirenden Unterthanen der Vorwand einiger Furcht zu statten kommen soll.

Erneuerte Ordonnanz v. 30. Jun. 1752.

in C. C. A. I. 150.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegsofficieren und gemeinen Soldaten von der Cavallerie und Infanterie, Desgleichen unseren



Vasallen, Beamten, Rätthen in Städten, Creißcommissarien und sonst jedermänniglich, zu wissen, was maassen wir die, von unsers in Gott ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Königl. Majestät, auch Vatters und Großvaters, Gn. und Edd. Edd. glorswürdigsten Andenkens, wegen der in unserm Churfürstenthum und Lande einquartirten Miliz, deren Verpflegung, und des in denen Quartiren zu beobachtenden Bezeigens, zu verschiedenen Zeiten ins Land publicirte Reglements und Ordonnanzen, aus landesväterlicher Sorgfalt, theils in der Absicht auf die, sich mittlerweile hin und wieder bey unserm Militair, Etat geänderte Einrichtung, theils aber, weils wir hier und da misfällig wahrnehmen müssen, daß nur erwähnten älteren Ordonnanzen der durchgängig schuldige Gehorsam nicht allenthalben geleistet, sondern bald durch ungleiche Auslegung, bald durch übel gegründete Folgerungen, bald auf andere Weise, entzogen werden wollen, anderweit durchgehen, und gegenwärtiges neueres Reglement, zu gänzlicher Abstellung alles dessen, woraus zu ungebührlicher und strafbarer Aggravirung unserer Unterthanen, oder zum Nachtheil unserer Miliz, und des von selbiger zu erwartenden Dienstes, irgends annoch einiger Anlaß, unserer Intention zuwider, künftighin genommen werden könnte, verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements, so weit sie nach der gegenwärtigen Verfassung unsers Militairsetats annoch applicable, wiederholen, nöthigen Orten mehrers erläutern und verneuern, auch ändern und verbessern, und solches zu künftiger exacter Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, der Nothdurft befunden.

Gleichwie nun nicht minder an des Landes, als des Soldaten Conservation, da einer durch den andern resp. gebührend geschützt und unterhalten werden muß, gelegen, mithin weder dem Soldaten das Seinige zur Ungebühr zu verweigern, oder vorzusenthalten, noch auch von diesem dem Lande zur Last etwas aufzubürden, abzufordern, und dadurch Excesse zu veranlassen sind: Also soll dieses Reglement, oder Ordonnanz, auf der einen Seite dasjenige, was das Land dem Soldaten, sowohl in Stand, als Marschquartieren, zu seiner Subsistenz zu reichen schuldig, und wie sich auf der andern Seite der Soldat gegen das Land zu verhalten habe, in sich fassen. Was demnach

## Caput I.

## Die Verpflegung unserer Miliz, und ihr davon zu besorgenden Subsistenz

anlanget; So ist

§. 1. Obnehin bekannt, daß bey unserer gesammten Armee denen Staabs, und Oberofficiers, sowohl von der Cavallerie als Infanterie, ingleichen denen Unterofficiers und Gemeinen von der Infanterie, ihr ordentliches Tractament und Löhnungen, nebst denen Löhnungen und Fouragegeldern auf Proviant, und Packknechte und Pferde bey der Infanterie und Cavallerie, auch sämtliche übrige, zu deren allseitiger Subsistenz und Dienstleistung nöthige Gebühnisse beständig und zu allen Zeiten, nach Maaßgebung unserer von Zeit zu Zeit subsistirenden Verpflegungs, Reglements, aus der General, Kriegscasse, theils immediate, theils mediate, durch Anweisung vergnüget werden: Wobey es denn nicht minder vors künftige sein ohngesändertes Bewenden hat. Dahingegen

§. 2. Für Unterofficiers und Gemeine von der Cavallerie, auch deren Dienstpferde, die zu ihrer Subsistenz erforderliche Portiones und Rationes, nach der hierunter Capite II. ertheilten Vorschrift vom Lande aufgebracht werden.

Wenn nur ersagte Unterofficiers und Gemeine von der Cavallerie einzeln aufs Land delogiret sind, so hat ein jeder von demjenigen Dorfe, Orte und Commun, wohin er von dem Creiß Commissario, mittelst eines ordentlichen schriftlichen Billets, respartiret und assigniret ist, auf die Portion, nach Inhalt des unterm 23. Junii 1747 ins Land publicirten Mandats, täglich Zwey Groschen an baaren Gelde zur Subsistenz für seine Person, und zum Unterhalt seines Dienstpferdes, nach Anleitung des unterm 28. März 1718 emanirten Befehls, vom Paucker und Wachtmeister an, täglich Sechs Pfund Hafer, leichten Gewichts, oder, wo an einem Orte kein Hafer vorhanden, Zwey und Zwey Drittel Märschen Korn, Dresdner Maas, Acht Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung Zwölff Pfund Gerstenstroh, und zwar, was den Hafer und das Heu anbetriß, sowie es nach Landesart erbauet wird, nicht weniger Zwey  
Dresd

Dresdnische Meßen Heckerling, und wöchentlich Ein Gebund Streustroh, (wogegen dem Wirth der Dünger ohnz entgeldlich verbleibet) zu erhalten, und ist dieses vom Quartiersstande, auf welchen das commissarische Billet lautet, bey Vermeidung der unten Capite VI. vorgeschriebenen Execution, ohnz weigerlich und richtig, besonders aber die Fourage auf die wirklich vorhandene Dienstpferde lediglich in natura zu reichen und zu liefern, ohne sich zu Bezahlung derselben auf irgend eine Weise zu verstehen, oder mit dem Unterofficier und Reuter desfalls zu accordiren.

Ob auch schon einem Unterofficier, Reuter oder Dragoner, im commissarischen Billet mehr, als ein Dorf, assigniret wäre, so hat derselbe deshalb dennoch mehr nicht, als das gleich-vorher ausgeworfene an Geld und Fourage, auf die ihm gebührende Ration und Portion zu fordern, noch wegen derer andern Dörter, wo er nicht wirklich stehet, etwas darüber zu begehren, inmaßen diese, als Hülfsquartiere, dem Dorfe, wo der Soldat wirklich im Quartiere stehet, nach Beschaffenheit und obrigkeitlichen Ermessen, in ihrer Proportion Beitrag zu geben haben.

§. 3. Würde aber der Unterofficier, oder gemeine Reuter und Dragoner, aus diesem seinen Quartierstande vom Lande auf Ordonnanz, Staabs, und Estandartwacht, ingleichen auf Musterrung, zum Exerciren, oder sonst commandiret, so hat er von sothanen, ihm durch das commissarische Billet assignirten Quartierstande, mehr nicht, als nebst denen täglich geordneten 2 Groschen vor den Mund, annoch drey Groschen täglich für das Pferd, wosferne er beritten ist, zu Besorgung der eigenen Ausfütterung desselben, baar zu empfangen, und keinesweges ein mehrers zu verlangen, oder zu nehmen: Vielweniger soll der Quartierstand schuldig seyn, ihm die Fourage aufs Commando nachzuführen, es wäre denn, daß der Quartierstand selbst seine Convenienz besser dabey fände, und es also aus freyen Willen thun wollte, oder nach Beschaffenheit derer Umstände, und bey extraordinairn Commandofällen, die Nachfuhr der Fourage in natura, oder aber bey außerordentlicher Theurung, die Bezahlung der täglichen Ration für dergleichen Commandirte mit einem mehrern, als denen vorher determinirten 3 Groschen aus unserm geheimen Kriegs Rathes Collegio besonders und ausdrücklich angeordnet würde; Jedoch,

Daß die vorstehend höhere Bezahlung der täglichen Ration schlech-  
terdings nicht auf andere, als derer specific genannten comman-  
dirten Nationen, und am allerwenigsten, auf bloße vacante exten-  
dirt, und der Quartierstand dadurch beschweret werde. Falls  
auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, zurück gelangte,  
soll er nicht befugt seyn, dem Quartierstand, unter einigem Prä-  
text eher etwas weiter vor die Ration in natura oder sonst abzu-  
fordern, bevor die Tage, darauf er vorher die Vergnügung an  
Gelde mit bekommen, gänzlich zu Ende gelaufen.

§. 4. Wenn ein Unterofficier oder gemeiner Reuter und Dra-  
goner, oder eines ihrer Dienstpferde, gänzlich abgeht, mithin die  
assignirte Portion, oder Ration vacant wird, so ist bei denen Re-  
gimentern Kürassiers und Dragoner die Portion mit 2 Groschen  
täglich, und die Ration mit täglichen 3 Groschen, ohne einigem  
Quartiergelde, bei Unsrer Garde du Corps aber, die tägliche Ras-  
tion mit 4 Groschen nebst 6 Pfennigen Quartiergeld, ohne Portion,  
an den Commandanten der Compagnie, so lange bis der Mann,  
oder das Pferd, wieder ersetzt wird, zu bezahlen, und gegen des  
commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber aus-  
zustellende Quittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich  
exprimirt seyn muß, zu entrichten, es wäre denn, daß die Einca-  
sierung durch die Kreiscommissarien geschehen sollte, in welchem  
Fall diese solches sowohl, als das dafür zu entrichtende Geldquan-  
tum, denen vacanten Quartierständen bekannt zu machen, und  
obbeschriebenermaßen die Bescheinigung darüber zu ertheilen  
haben.

Was vorstehend in dem 2. 3. und 4ten §. disponirt worden,  
geht lediglich auf den Fall, wenn die Unterofficiers und Gemeinen  
von der Cavallerie einzeln auf dem Lande delogiret stehen; falls  
wir aber

§. 5. Dieselbe halbe oder ganze Compagnieweise in kleine  
Städte und große Dörfer zusammen zu legen, der Nothdurft be-  
finden, so werden solchenfalls die ins Land repartirte Portionen  
und Rationen im Gelde, davon das Quantum auf jede tägliche  
Portion und Ration, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände,  
jedesimal determinirt, und bekannt gemacht werden soll, abgeführt  
und in Mandatmäßigen, auch solchen Münzsorten, wie sie im Hans-  
del und Wandel geduldet werden, durch die Kreiscommissarien ein-

cassiret, von denen Contribuenten jederzeit längstens den 20. oder 21sten jeden Monats an die Kreiscommissarien, gegen deren ohn-entgeltlich auszustellenden Quittungen, eingeliefert, und von diesen eincaßirten Geldern sowohl die Lehnungen vor Unterofficiers und Gemeine, als die Fouragegelder auf deren Dienstpferde, nach jetzzeitiger Anordnung Unsers geheimen Kriegsrathscollegio, von denen Kreiscommissarien monatlich baar an die Regimentscommandanten, gegen deren Quittung, ausgezahlet, von diesen aber hincwiederum an die Compagniecommandanten vertheilet.

§. 6. Wie nun solchergestalt, sowohl Officiers als Soldaten, von der Cavallerie und Infanterie, in Städten und auf dem Lande, von denen ihnen ausgesetzten, und vorstehendermaßen, nach Unterscheid derer Fälle, theils aus der Generalkriegskasse mediate oder immediate, theils aber vom Quartierstande, zu erwartenden Tractamentern, Löhnungen, Fouragegeldern, und übrigen Gebühnissen, ihre eigene, sowohl als resp. ihrer Bedienten und Pferdeverpflegung und Unterhalt, nebst Ausfütterung derer Proviant, und Pack, wie nichtweniger, wenn die Cavallerie in Städten und Dörfern beisammen stehet, die Ausfütterung derer Dienstpferde, (unter welche zugleich der Hechsel und das Streustroh, nebst Anführung der Fourage, und Anschaffung derer etwan erforderlichen Hechselbänke, zu rechnen ist) auch alle übrige zur Dienstleistung erforderliche Bedürfnisse selbst, sonder Ausnahme, und ohne einiges Zuthun des Wirthes, oder Quartierstandes, zu besorgen und zu bestreiten, verbunden sind:

Also sind die Wirthe in Städten und Dörfern, bei denen selbige von Zeit zu Zeit einquartirt stehen, ihnen (exclusive derer vorgeschriebenen Portionen und Rationen vor Unterofficiers und Gemeine von der Cavallerie, wenn selbige einzeln auf dem Lande verlegt sind,) weder an Gelde, Essen und Trinken, noch an Futter und Victualien, es sey unter dem Namen des Services, an Essig, Salz, Gewürz und dergleichen, oder unter dem, zum Mißbrauch hervorgesuchten Vorwand des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schuzes der Feldfrüchte, Verhütung Einbruchs und Diebstahls, derer sogenannten Sonntagsmahlzeiten, oder unter was Vorwand sonst, etwas zu reichen, im mindesten nicht schuldig, noch viel weniger aber die Soldaten, dergleichen zu fordern, zu

begehren, oder zu nehmen befugt, sondern es wird solches alles hiez durch nochmals aufs schärfste verboten.

§. 7. So wenig Stabs- und Oberofficiers von der Infanterie, oder Cavallerie, bei ihrer, von Zeit zu Zeit aus der Generalkriegs- casse zu gewartenden Verpflegung, in denen ordentlichen Stand- quartieren, von denen Wirthen etwas, was es auch sey, zu prä- tendiren, oder zu nehmen, befugt sind; Eben so wenig sind sie der- gleichen auf dem Marsch, bei denen Wirthen ihrer Marschquartiere zu thun, berechtigt, sondern vielmehr schuldig, wie in Stand- also auch in Marschquartieren, sonder alle Ausnahme, und ohne einige Absicht auf dasjenige, was wegen der Etappe für Unterofficiers und Gemeine, im folgenden §. verordnet ist, den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde, nebst ihrem und derer Ihrigen Fortkommen, vor baare Bezahlung, welche ihnen jedoch der Landmann nicht hö- her, als nach Marktgültigem Preise anzuschlagen hat, selbst anzuschaffen und zu besorgen.

§. 8. Wir haben auch die, bei vorkommenden Marschen, bishero geordnet und üblich gewesene etappenmäßige Verpflegung, in gnä- digster Erwägung, daß dem Landmanne solche, besonders was die Portion anlangt, vor die dafür gesetzte wenige Bezahlung zu bes- streiten, fast zu schwer fallen will, der Soldat auch vielmals von dieser, ob wohl wenigen Bezahlung, zu allerhand vexationibus Gelegenheit zu nehmen, und, unter mancherlei Ausstellung, den Landmann per indirectum zu einer kostbaren Verbesserung der vorgeschriebenen Speise und Tranks zu obligiren suchet, auf einen andern Fuß zu setzen, vor nöthig befunden.

Denn ob es wohl, in Ansehung der Ration, noch ferner dabei bewendet, daß die Wirthe in denen Marschquartieren auf jede Ras- tion für Unterofficiers- und Gemeine Dienst- auch Proviand- und Packpferde, wenn die letzteren vorhanden sind, täglich 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu, 3 Meßen Hechsel und benö- thigtes Streustroh, abzureichen, und davor die Bezahlung der täglichen Ration, nach dem Betrag der jedesmaligen Einca- ssirung vom Lande, oder der Vergütung an die Regimente ex Cassa, zu gewarten haben; so soll diese Bezahlung für jede Ration künf- tighin doch keineswegs vom Compagniecommandanten geschehen, sondern bloß Quittung von ihm darüber ausgestellt, und von des- sen Gerichten demselben gleichlautende Contrabescheinigungen ertheis-

let werden, die Kreiscommissarien aber sodann obermeldete Bezahlung von denen incassirten Portions- und Rationsgeldern an die Quartierstände leisten. Dahingegen die etappenmäßige Verpflegung für den Mann hiermit gänzlich und dergestalt aufgehoben wird, daß die Wirthhe künftighin denen, auf Durchmärschen bey ihnen stehenden Soldaten einzig und allein Zwey Pfund Brod täglich auf jeden Mann, ohne Entgeld, außerdem aber nicht das mindeste, weder an Essen noch Trinken, geschweige denn Geld, oder Geldeswerth, abzureichen, schuldig, oder der Soldat von ihnen zu fordern und zu nehmen befugt, sondern derselbe alles übrige Verpflegungsbedürfniß, so er braucht, und erhält, vor baares Geld, nach marktgültigem billigen Preise sofort zu bezahlen, verbunden seyn soll; es haben aber auch die bequartirten Communen, und deren Gerichtsobrigkeiten, wenn ihnen eine bevorstehende Marscheinquartirung angesagt wird, dafür zu sorgen, daß in denen Schenken, Gasthöfen und Kresschmarn, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, bey einem Einwohner des Orts, welcher die Gelegenheit dazu hat, ein Vorrath von Fleisch, Gemüse, Bier und Brandtwein, damit der Soldat sich dessen vor baares Geld, nach einem leidlich billigen Preise, daher erholen könne, angeschafft werden, und bey der Einrückung in Bereitschaft seyn möge.

## C a p u t II.

Von Delogirung der Miliz, auch Re- und Subrepartition derer Portionen und Rationen ins Land, ingleichen Veränderung derer Quartiere.

Wenn die Cavallerie einzeln aufs Land verlegt wird, so richtet sich die Delogirung derselben nach der, über die erforderlichen Portionen und Rationen ausfallenden Repartition; es wird aber

§. 9. Der Ertrag derer für Unterofficiers und Gemeine von der Cavallerie benöthigten Portionen und Rationen, durch das Geheime Kriegsbraths-Collegium, nach Anleitung des, mit der Landschaft vormals gemachten Schlusses, auf den Anschlag derer vollen Steuerschocke de Anno 1682. ausgeworfen und eingetheilet,

sodann nach Proportion des, jedem Kreise, hierunter zukommens  
 den Quanti, denen Kreiscommissarien zu und von jedem derselben  
 seines Ortes hierauf die Specialrepartition an die vom Adel, alle  
 andere schriftsfähige Gerichtsobrigkeiten und Beamte ausgefertigt,  
 auch denenselben die, einem jeden, nach Proportion zukommende  
 Anzahl Portionen und Rationen zu und von ihnen hinwiederum  
 nach obbesagtem Schockfuß in ihre unterhabende Dorffschaften, und  
 unter deren Unterthanen, mit Hintansetzung aller Partheylichkeit,  
 bey Strafe Ein hundert Thaler  $\text{ss}$  so oft einer oder der andere  
 unrichtig befunden werden möchte, vertheilt, wie nicht weniger  
 von denen Unterthanen jeden Ortes, oder Dorffschaft, das ihnen  
 zugetheilte Portions- und Rationsquantum unter ihnen in Regula  
 gleichergestalt nach mehr bemerktem Schockfuß subrepartiret und  
 aufgebracht, jedoch mit dieser unserer gnädigsten Erklärung, daß,  
 wenn bey einem oder dem andern Orte, oder Dorffschaft, die Un-  
 gleichheit derer Schocke, in Gegeneinanderhaltung derer Grund-  
 stücke, und die daher erwachsende Praegravation einiger Indivi-  
 duorum durch sothane Repartition nach denen Schocken, evident  
 wäre, wir, auf derer Obrigkeiten vorhero zu unserm Geheimen  
 Kriegsraths- Collegio erstattete Berichte, und von daher eingeholte,  
 Genehmigung, die Subrepartition unter ihnen, in so ungleichem  
 Schockansatz gegen einanderstehenden Unterthanen, nach denen  
 Schocken, Hufen, Aeckern, oder sonst auf eine, jedem Orte am  
 zuträglichsten beündene Art, alternative einzurichten besonders  
 gestatten wollen: wobey wir zugleich unsere Kreiscommissarien auf  
 ihre Pflichten hierdurch nochmaln verweisen, und dahin vermahnen,  
 daß sie, bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus unserm  
 Geheimen Kriegsraths- Collegio erhaltenen Verordnung, eine durch-  
 gehends egale Eintheilung derer Portionen und Rationen nach de-  
 nen Schocken, damit kein Quartierstand vor dem andern beschwert  
 werde, treffen, auch die, bey einem und dem andern Orte übrig-  
 bleibende, und anderwärts zum Beytrage zu assignirende Schocke,  
 so viel immer möglich, in der Nähe, damit die Abführung des  
 schuldigen Beytrags, es geschehe solcher resp. in natura, oder an  
 Gelde, keinem beschwerlich falle, und kostbar gemacht werde, an-  
 weisen, und sowohl ihres Ortes darob halten, daß keine Portio-  
 nen und Rationen mehr, denn zu der Miliz wirklich gehören, in



Ansatz gebracht werden, als auch dahin sehen mögen, damit dergleichen nicht von denen Beamten geschehe.

§. 10. Auf jede ausfallende Portion und Ration wird sodann ein Unterofficier oder Gemeiner von der Cavallerie angewiesen, und an denjenigen Ort, oder Dorf, welcher die Portion und Ration aufzubringen hat, durch ein, von denen Kreiscommissarien ausgestelltes schriftliches Billet dergestalt delogiret, daß er sich dahin persönlich einzulegen, und, nebst der Cap. I. beschriebenen Portion und Ration, auch das unten Cap. III. geordnete Unterkommen daselbst zu erhalten hat.

§. 11. Damit nun die Eintheilung ersagter Portionen und Rationen, sowohl als derer, in solchem Falle davon abhängenden Quartiere, von denen Kreiscommissarien desto ordentlicher geschehen könne, so haben die Commandanten derer Regimenter, vor erfolgter wirklichen Einrückung in die Quartiere, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift approbirte Listen, mit Vornamen und Zunahmen des Reuters, oder Dragoners, ingleichen Farbe und Zeichen, auch Geschlecht des Pferdes, an die Kreiscommissarien, in deren anvertrauten Kreis sie zu stehen kommen, voraus zu senden, und zu übergeben. Was

§. 12. Von Re- und Subrepartition derer erforderlichen Portionen und Rationen §. 9. disponirt worden, ist nicht minder in dem Falle, wenn die Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer zusammengelegt wird, zu beobachten, nur daß alsdenn, maßen sich von selbst ergibt, die §. 10. bemerkte Naturaleinquantierung des Mannes und Pferdes an dem Orte, welcher die Portion und Ration zu prästiren hat, cessiret: Und werden auf diesen Fall der Zusammendelogirung, die Orte, wohin jedes Regiment und Compagnie verlegt, und mit Quartieren versehen werden soll, nebst dem Quanto der, an jeden Ort zu vertheilenden Mannschaft und Pferde, bey unserm Geheimen Kriegsrathscollegio jedesmal determiniret, und von daraus mit denen nöthigen Verordnungen denen Kreiscommissarien bekannt gemacht, auch von diesen, tragenden Kreiscommissariats- Amts wegen, das erforderliche hinwiederum denen Gerichtsobrigkeiten notificiret und intimiret.

Gleichwie nun bey solcher Zusammenverlegung der Cavallerie vor eine Compagnie, so viel möglich, nur Ein bis Zwei, oder höchstens nicht mehr, als Drey Dörfer, oder Orte, ausgesetzt und

angewiesen, die Compagnien auch, so viel sich thun läßt, zur Hälfte, oder Drittheilen richtig dahin eingetheilt werden sollen: Also sind solche Dörfer oder Orte sorgfältig dazu zu erwählen, wo sich hinlänglich Unterkommen und Stallung vor die Compagnie, oder doch bey denen Einwohnern Gelaß und Gelegenheit zur Anrichtung des einen und des andern, ohne daß dadurch die zu bequartierenden Einwohner in ihrer eigenen Wirthschaft und Nahrung Abgang und Mangel daran leiden dürfen, befindet: Und hierauf haben nicht nur die Creißcommissarien bey ihren deshalb zu thuenen ohnmaßgeblichen Vorschlägen hauptsächlich zu reflectiren, sondern es wird auch unser Geheimen Kriegs-raths Collegium jederzeit selbst das Auge mit darauf haben, damit nicht widrigenfalls ein oder der andere Ort mit Mannschaft und Pferden auf irgend eine Weise überlegt, und durch die, daraus erwachsende öftere Veränderung derer Quartiere, die Unterthanen ohne Noth beschweret werden mögen. In Absicht auf diese Umstände ist alsdenn ferner

§. 13. Von jedes Ortes Obrigkeit die Subrepartition der, dem Orte solchergestalt zugetheilten Mannschaft und Pferde, zu verfertigen, mithin selbige besonders unter die, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit zu deren Anrichtung, versehenen Güter und Häuser, welche dergleichen ohne Schaden in ihrer Wirthschaft entbehren können, (ohne Unterscheid, ob es Bauern und Anspanner, Halbhüfner oder Gärtner sind) zu vertheilen, und nach Befinden diejenigen, welche Gelaß und Gelegenheit dazu haben, zur Anrichtung der benöthigten Stallung anzuweisen, dabey aber, so viel möglich, auf die Beschaffenheit derer Einwohner, und ihrer Häuser oder Güter, zu sehen, alle mögliche Gleichheit zu halten, und kein Wirth, oder Hausbesitzer, vor dem andern zu beschweren. Uebrigens werden die, bey denen Stäben der Cavallerie befindliche Unterstaabspersonen, an Wagenmeister, Pauker, Staabstrompeter, Profos und Knecht, Feldscheergesellen und Hautbois, wenn sie einzeln aufs Land delogiret werden, zu allernächst des Staabsquartiers, auf die etwan dabey befindliche, zur Cavallerie gehörige Vorstädte, oder wenigstens über eine Viertel Meile nicht davon entlegene Vorwerke und Dörfer, repartiret und assigniret, woferne aber die Cavallerie in Städten und Dörfern beyammen stehet, in dem Stabsquartier selbst, wenn es gleich eine Infanteriestadt ist, untergebracht. Wie denn auch die zur Stabswacht commandirte

Unterofficiers und Gemeine von der Cavallerie, (es mag selbige einzeln auf dem Lande, oder aber in Städten und Dörfern beisammen stehen, und ohne Unterschied, ob das Stabsquartier eine Infanterie, oder Cavalleriestadt sey,) an denen Orten der Stabsquartiere auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beisammen delogirt ist, gegen Erhaltung des geordneten Quartiergeldes, untergebracht werden müssen.

§. 14. Die Infanterie wird in die, zu deren Verquartierung ausgelegte schrift, und amtsässige Städte, nach Proportion ihrer Feuerstätte, oder Häuser, bei Unserm Geheimen Kriegs: Rathss: Collegio repartiret, und einer jeden Stadt, was ihr (inclusive der Stabswacht, wenn es ein Stabsquartier ist,) zugetheilet worden, durch Befehl von daraus bekannt gemacht: nach welchem Fundament denn auch solche in denen Städten selbst hinwiederum zu subrepartiren, dabei aber alle nur mögliche Gleichheit, und besonders zwischen denen Feuerstätten und Häusern, nach ihrer Beschaffenheit, Größe, Nutzen und anderen Umständen, ein billiger Unterscheid zu halten, mithin ein großes und nahrhaftes Haus nach Proportion stärker, als ein kleineres und schlechteres, zu belegen, auch bei accisbaren Städten die Accisofficianten jeden Orts, bei Fertigung der Subrepartition in seiner Masse zu admittiren sind.

§. 15. Ob nun schon die Delogirung so wohl der Cavallerie, wenn sie zusammen verlegt wird, als der Infanterie, von dem Geheimen Kriegs: Rathss: Collegio nach dem complekten Stand eingerichtet zu werden pflegt; so sind doch die Billets nur auf die wirklich präsente Mannschaft und Pferde auszugeben, und blos auf die gegenwärtigen Quartiere und resp. Stallung, anzuweisen, gestalten alle Quartiersanweisung auf vacante Mannschaft und resp. Pferde hierdurch ausdrücklich verboten wird, und am wenigsten die Officiers sich unterstehen sollen, blinde Billets zu machen, oder auf die Vacanten und Abwesenden, oder wohl gar auf ihre Bedienten, eine Vergütung an Gelde, oder Geldes werth, aus denen Quartieren zu nehmen.

Damit aber die Eintheilung der Mannschaft und resp. Pferde jeden Ortes desto ordentlicher und richtiger geschehen, die Billets dazu in Zeiten gefertigt, und die Leute nach der Einrückung in ihre Quartiere gewiesen werden können, so haben die Officiers, vor ihrer Einrückung, die Bestandslisten der zugetheilten Mannschaft

und Pferde an den Rath der Stadt, oder die Gerichtsobrigkeit des Ortes, mit Tauf- und Zunahmen des Mannes, nach eines jeden Caraktere, ingleichen Farbe, Geschlecht und Zeichen seines Pferdes, ein- und mit denenselben zugleich die Fouriers voraus zu schicken, bei der Einrückung selbst aber die Leute ordentlich zu stellen, ihnen dasjenige, was sie aus der Ordonnanz concernirt, vorlesen zu lassen, und sie von allen Excessen, ab- und zu guter Disciplin, unter Verwarnung vor die, auf die Uebertreter gesetzte Strafen, anzumahnen: worauf ihnen denn die Billets von der Obrigkeit selbst, ohne daß sich die Officiers darein zu meliren haben, ausgetheilt werden: Wie denn auch, wenn nach der Einrückung von Zeit zu Zeit ein- oder der andere Mann und resp. Pferd neu angeworben, oder angeschaffet wird, oder sonst zuwächst, der- oder dasselbe dem Rathe, oder Billetieramte, der Stadt, oder Gerichtsobrigkeit auf dem Lande, präsentirt werden soll, der, oder die sodann das Billet darauf zu geben, auch über die neu angeworbene, oder neu angeschafte oder sonst zugewachsene Mannschaft und Pferde ordentliche Listen, mit Vor- und Zunahmen, sammt Bemerkung des Tages der Präsentation, zu führen hat, damit solche allemal auf Erfordern zur Geheimen Kriegskanzlei eingeschickt, oder die benöthigten Erläuterungen gegeben werden können.

§. 16. Wenn die Armee ganz oder zum Theil, auf erhaltene Ordre marschiren soll, so haben, damit die Märsche selbst in gehöriger Ordnung angetreten, und fort gesetzt werden mögen, die Commandanten derer marschirenden Regimenten, Compagnien, oder Detachements, vor deren Aufbruch aus denen Quartieren, oder Einrückung in die Kreise, in Zeiten einen Officier an die Kreiscommissarien voraus zu schicken, den Tag des Aufbruchs, oder der Ankunft des Regiments, ihnen zu notificiren, und, wegen der Ausfertigung derer gewöhnlichen Marschbilletts, sich zu melden, sowohl auch denen Kreiscommissarien, auf deren Verlangen, die, des Marsches halber, erhaltene Ordres, so viel den Marsch betrifft, ohnweigerlich zu communiciren. Und wie annebenst zugleich eine, vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bei jeder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschaft, wie auch derer bei denen Compagnien Cavallerie wirklich vorhandenen Unterofficiers- und Gemeinendienst auch bei beiden etwan befindlichen Proviant- und Packknechte und Pferde, an die

Kreiscommissarien zu übergeben ist, damit diese die Quartiere mit desto mehrerer Gleichheit reguliren und eintheilen können: Also sollen die Officiers nicht minder in dem Fall, wenn ein Marsch schleunig vorfiel, und die Commissarien, der Führung halber, nicht sofort instruiert werden könnten, oder nicht einheimisch wären, sich dem ohnerachtet, nicht selbst einlogiren, sondern von denen Beamten, durch deren Amtsbezirke der Marsch geht, die Billets abholen lassen: Und ist übrigens die Einrichtung beim Marsch dergestalt zu treffen, daß sowohl die Cavallerie, als Infanterieregimenter täglich 2 bis 3 Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit, und der Wege, marschiren, den 4ten Tag aber in regula, oder nach Beschaffenheit derer einschlagenden außerordentlichen Umstände und der Nothwendigkeit, worüber sich die Commandanten derer Troupes, und die Kreiscommissarien zu vernehmen und zu vereinigen wissen werden, auch den 3ten Tag Rasttag halten können;

Die Subrepartition und Biletirung der an jeden Ort assignirten Mannschaft aber bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit, oder derer Gerichten, anheim gestellet, welchen dahero auch die, in Zeiten voraus zu sendende Fouriers den effectiven Bestand richtig anzugeben haben, damit vor der Einrückung die nöthige Eintheilung bereits geschehen seyn, und folgendes bei der Einrückung der Mannschaft selbst, nachdem sie zuförderst behörig gestellet, und nach Vorschrift S. 15. zu Haltung guter Disciplin, unter Verweisung auf die Ordonnanz, anermahnet worden, die Billets sofort ausgehändigt, oder sonst ihre Quartiere angewiesen werden können.

S. 17. Diejenigen Dörfer und Orte nun, welche aus Unserm Geheimen Kriegsrathscollegio, sowohl der Infanterie, als Cavallerie, wenn letztere zusammen delogiret wird, mediate oder immediate, zu Stand, wie nicht weniger von denen Kreiscommissarien zu Marschquartieren, angewiesen werden, sind resp. nach Inhalt derer erhaltenen Billets, ohneweigerlich anzunehmen, und ohneverändert zu behalten, gegen einander nicht zu verwechseln, besonders aber keiner von denen, zu Marschquartieren angewiesenen Orten, um daraus einige Fourage, oder andere Douceurs zu ziehen, jemaln ohnebelegt zu lassen, vielweniger eine eigenmächtige Einlogirung an Orten, wohin die Billets nicht lauten, wenn sie gleich mit Bewilligung des Orts geschähe, zu unternehmen.

Auf gleiche Weise muß jeder Unterofficier und Gemeiner, beides von der Infanterie und Cavallerie, es stehe die letztere einzeln auf dem Lande, oder in Städten und Dörfern beisammen, das Billet, welches auf ihn, nach Unterscheid derer Fälle, vom Kreiscommissario, oder des Orts Obrigkeit, ausgestellt worden, ohne weigerlich annehmen, in das darinnen benannte Dorf oder Ort, und bei dem darinnen benienten Wirth einrücken, das Quartier allda, ohne sich eines nach Gefallen selbst auszusuchen, nehmen, und, so lange er nicht von dem Kreiscommissario, oder des Orts Obrigkeit, ein anderes Billet auf einen andern Ort, oder Wirth, erhält, unverrückt behalten, darf sich auch schlechterdings nicht mit dem, ihm durchs Billet assignirten Wirth, des Quartiers halber vergleichen, Geld, dafür annehmen, und sich anderwärts selbst einmieten. Eben so wenig stehet einem Officier frei, die Quartiere derer Unterofficiers und Gemeinen nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern, oder zu verwechseln, noch weniger soll ein Ort, oder resp. Wirth, schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein resp. von dem Kreiscommissario, oder des Orts Obrigkeit, unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, Stand- oder Marschquartiere zu geben. Wannenhero die resp. Kreiscommissarien und Obrigkeiten, zu Verhütung dergleichen eigenmächtigen Veränderung oder Verwechslung, in ein jedes Billet zu Marsch- oder Standquartieren vor eine ganze oder halbe Compagnie derselben Namen, und die Anzahl der dabei befindlichen Mannschaft und Pferde, in jedes Standquartierbillet aber vor einen einzelnen Muskettier, Reuter, oder Dragoner dessen Tauf- und Zunamen, nebst der Farbe, Geschlecht und Zeichen des Pferdes, einschreiben, oder, Falls er unberitten, solches mit anmerken sollen.

§. 18. Fände aber der Obriste, oder der, an dessen Stelle commandirende Officier, zu Unserm Dienst und desto genauerer Disciplin des Soldatens, oder aus andern erheblichen Ursachen, im Quartiere eine Veränderung zu treffen, nöthig; so hat derselbe solches resp. dem Kreiscommissario, oder des Orts Obrigkeit, bekannt zu machen, der, oder die hierauf, wenn es die Nothdurft erfordert, der Veränderung halber, das behörige zu veranstalten hat. Wie denn hiernächst im Gegentheil von dem Kreiscommissario, oder der Obrigkeit, keine Veränderung, oder Umquartirung, ohne Vorwissen des commandirenden Officiers, vorgenommen werden kann;

Ereigneten sich aber, entweder von Seiten des Quartierstandes, oder der Miliz, solche Umstände, welche hauptsächlich Veränderungen mit ganzer oder halben Compagnieen erforderten: so haben zuvörderst die Kreiscommissarien, oder Gerichtsobrigkeiten, und die Commandanten derer Regimenter, mit einander darüber zu communiciren, und sodann ist, mit Anzeige derer Bewegungsurfachen sothaner Veränderung, und der Anzahl der anderwärts zu verlegenden Mannschaft, an Ober- und Unterofficiers, auch Gemeinen, von jedem Theil behörigen Ortes zu berichten, und wenn es die anderwärtige Verlegung einer beisammenstehenden Cavalleriecompagnie ganz oder zum Theil beträfe, ein anderer bequemer Ort mit vorzuschlagen, da denn das Geheime Kriegsrathscollegium, der Veränderung, oder Erleichterung halber, das nöthige zu besorgen, und nach Befinden zu verfügen wissen wird; jedoch bleibt es, wegen derer ordentlichen Umquartierungen der Infanterie in Städten, wo selbige stehet, bei der bisherigen Observanz, und kann ohne vorherige Berichtserstattung, wenn sich nur commandirende Officier und der Stadtrath vorher darüber mit einander vernommen haben, nur daß solche höchstens nicht öfter, als in Zwei bis Drei Monaten einmal geschehe, veranstaltet werden.

### Cap. III,

#### Von Märschen, Vorspann und Boten.

§. 19. Wenn die Armee ganz, oder zum Theil, marschiren soll, so werden die Marschrouten dazu bei Unserm Geheimen Kriegsrathscollegio aus, und nicht nur von daraus denen Kreiscommissarien mit der sonst etwa dabei nöthigen Vorschrift, sondern auch von Unserm General Feldmarschall, oder dem nach ihm commandirenden General, denen Commandanten derer marschirenden Troupen par Ordre, zugefertigt. Wie nun sothanen Marschrouten ohnz verändert nachzugehen, und davor keinesweges abzuweichen ist, oder widrigenfalls diejenigen, die dergleichen eigenmächtig zu thun, sich unterfangen, ernstlich gestraft werden, und zugleich vor alle daraus entstehende Unordnungen zu repondiren haben sollen: Also sind übrighens im Marsch und Zug selbst die ordentlichen Wege und Straßen zu halten, und von dar abwärts auf besäete Felder, oder Wiesen nicht zu gehen, zu reuten und zu fahren, vielweniger denen

Feld- und Gartenfrüchten sonst Schaden zu thun, und am allerwenigsten zu irgend einer Zeit darauf zu fouragiren.

§. 20. Gleichergestalt müssen, wenn ein Regiment, Escadron, Bataillon, oder Compagnie zur Musterung oder zum Exerciren zusammen gezogen wird, solche Plätze zu Bewerkstelligung des einen sowohl, als des andern, unter vorgängiger gebührender Communication mit des Ortes Obrigkeit, welche dergleichen anzuweisen verbunden ist, ausgesucht werden, wo denen Feldfrüchten, Wiesen und Gehölzen kein Schade geschehen kann, auch sonst denen Unterthanen am wenigsten Ungelegenheit verursacht wird.

§. 21. Daferne bei Märschen zu Fortschaffung derer Kranken, und anderer Nothwendigkeiten, Vorspann erfordert wird, soll solche, auf Verordnung aus Unserm Geheimen Kriegsrathscollegio, von denen Kreiscommissarien angeordnet\*), auf einen Regimentsstab mehr nicht, als Vier, und vor jede Compagnie sowohl Cavallerie als Infanterie, zwei, mit vier Pferden, oder Ochsen bespannte Wagen in regula, in denen Gegenden aber, wo das Zugvieh schlecht, und die Wagen klein, vor einem Regimentsstab sechs, und vor jede Compagnie drei vierspännige Wagen, und, weil dieses nur von dem Fall, wenn die Regimenter und Compagnien mobil sind, zu verstehen ist, im Gegentheil auf den Fall, wenn sie immobil, folglich mit Proviantpferden nicht versehen sind, zu Bespannung des Proviantwagens, wenn selbiger anders aus dem Quartierstand mitgenommen wird, vor jede Compagnie, sowohl Cavallerie als Infanterie, annoch vier, oder resp. nach Beschaffenheit derer Gegenden, sechs Stück Zugvieh hergegeben, alle dergleichen Vorspann aber weiter nicht, als bis in das nächste Nachtquartier, mitgenommen, und aus selbigem sofort wiederum zurück gelassen, anbei auch genaue Aufsicht gehalten werden, daß dem Vieh unterwegs durch Ueberladung und Uebertreibung, oder sonst, kein Schade zugezogen, die Unterthanen, oder deren Knechte, so die Vorspann führen, nicht mit Schlägen, oder auf andere Art, übel und ungebührlich tractirt, im übrigen auch die Wagen mit anderen denen Officiers zugehörigen Equipage: Stücken, nicht chargirt werden, dergestalt, daß derjenige Unterofficier, welcher einen Bauer auf dem Marsch, es sey unter was Prätext es wolle, schläget, so

\*) In den Stiftern wird das Ausschreiben durch die Marschcommissarien auf Anweisung der Stiftsregierung besorgt, lt. Befehl v. 20 Mai 1743.



fort in Arrest genommen, und davor hart angesehen, Gemeine aber mit Gassenlaufen bestrafet, auch überdies, wenn die Vorspannpferde übertrieben worden, daß solche auf der Stelle, oder kurz hernach crepiren, der commandirende Officier deshalb zu schwerer Verantwortung gezogen, und, nach Befinden, ihm selbst der Werth dererselben nach gerichtliche Taxe angeschlagen, und von seinem Tractament decourtirt werden soll; wäre aber die marschirende Cavallerie ganz oder zum Theil unberitten, so wird, nach Erfordern derer Umstände, Unser Geheimen Kriegsrathscollegium die Anweisung derer etwa benöthigten mehrere Vorspannwagen, auf bescheidenes Ansuchen, besonders zu verfügen wissen, jedoch daß vorerstehendes alles dabei genau beobachtet werde: Wie wir denn Unsern Kreiscommissarien hierdurch schlechterdings untersagen, über diese Vorschrift, ohne expressen Befehl, aus Unserm Geheimen Kriegsrathscollegio, einige mehrere, oder auch, außer denen Märschen, sonst einige Vorspann, oder Milizführen, vielweniger Pferde zum Reuten, auszuschreiben und anzuweisen; Würde aber jemand etwas mehreres an Vorspann, als verordnet worden, verlangen und nehmen, oder auch, wie zeithero öfters geschehen, ein Officier die, vor die Compagnie angewiesene vierspännige Wagen mit zwei oder drei Pferden nur bespannen lassen, die übrigen zwei oder vier Pferde aber zu Bespannung seiner eigenen Kutsche oder Kalesche gebrauchen, und dadurch veranlassen, daß derer Unterthanen Zugvieh überladen und abgetrieben werden muß, derselbe soll dafür nachdrücklich bestraft, und denen Unterthanen die abgepreßten Fuhrren, oder vor sich gebrauchten Pferde, überdies zum theuersten, und sogar als Extrapost zu bezahlen, angehalten werden; Jedoch befehlen Wir zugleich Unseren Kreiscommissarien, denen Unterthanen nachdrücklich anzudeuten, auch es wohl in denen Billets, nach Befinden, von Zeit zu Zeit zu wiederholen, daß sie die Vorspannwagen, maßen bisher darüber von der Miliz verschiedentlich geklaget worden, nicht zu kurz, und die Leitern zu enge, oder sonst allzu klein, einzurichten, mithin die Miliz dadurch bevorthellen sollen, als woraus nichts anders, als Excesse, zu entstehen pflegen: Zu deren besserer Verhütung Wir auch geschehen lassen wollen, daß wenn die Regimenten, bei neuen Delogirungen, oder Beziehung hiesiger Garnison, ihre Standquartiere gänzlich verändern, und mit Sack und Pack ausmarchiren müssen, zu Fortbringung derer

Oberofficiers eigenen Bagage annoch auf jede Compagnie ein vier-spänniger Wagen, gegen baare Bezahlung von 1 Rthl. 8 gr. täglich, als 7 gr. für jedes Stück Zugvieh, und 4 gr. für den Wagen, auf Anmelden, von Unsern Kreiscommissarien angewiesen werden mögen.

§. 22. Was, sowohl in gleich vorher befindlichen, als gegenwärtigem Capitul, wegen der, in gewisser Maße noch beibehaltenen Marschverpflegung und Vorspann, disponirt worden, ist lediglich von solchen Marschen anzunehmen, wenn Regimente und Compagnien ihre Quartiere gänzlich, oder doch auf lange Zeit, verlassen: Dahingegen, wenn sich ein Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie, bloß zur Musterung, oder zum Exerciren, ingleichen zu Executionen, und sonst bei andern Vorfällen, nur auf gewisse, besonders kurze Zeit zusammen ziehet, oder andere dergleichen kurze Marsche vorfallen, weder die oben determinirte etappenmäßige Ration, noch auch die geordneten täglichen 2 Pfund Brod par tête, von denen Marschquartierständen resp. gefordert und gereicht werden sollen, sondern es hat sich die Miliz, weils bei dergleichen kurzen Marschen ohnedies höchstens nur etwa zwei Marschquartiere nöthig zu seyn pflegen, und dergleichen Marsche überhaupt mit möglichster Verschönerung derer Unterthanen geschehen sollen, in solchen Fällen ihr Brod und resp. Futter auf dem Hin- und Rückmarsch mit zu nehmen, oder der Compagniecommandant die Ausfütterung in dergleichen Marschquartieren durch Einkauf, oder sonst, ohne Zuthun des Quartierstandes, zu veranstalten und zu besorgen.

§. 23. Es sind zwar hiernächst, sowohl bei Marschen, als wenn ein Soldat auf Ordonnanz, oder sonst, verschicket wird, in gewissen Fällen Boten, oder Wegweiser von nöthen, und nicht zu verweigern; Nachdem aber besonders bei Marschen bishero wahrzunehmen gewesen, daß eines Theils die marschirende Miliz nicht nur aus ihren jedesmaligen Nachtquartieren, sondern auch aus jedem Dorfe, das sie im Marsche berührt, zu großer Beschwerde des Landes, einen, oder mehrere Boten zu fordern und mit zu nehmen, sich unterstanden, andern Theils hingegen die Boten vielmals die Miliz nicht den rechten und nächsten Weg, sondern, um desto eher loß zu kommen, nur auf das erste beste Dorf, es gehe der Weg dahin, oder nicht, führen; Als haben Wir, vors künftige dieserwegen Vorsehung zu thun, nöthig befunden: Und soll demnach

aus

aus jedem, einer Compagnie, oder Detachement im Marsch angewiesenen Nachtquartier von der Commun des Ortes nicht nur ein Bote, oder Wegweiser vor die, zu Regulirung derer weitem Quartiere, voraus gehende Commandirte, sondern auch ein anderer Bote oder Wegweiser vor die weiter marschirende Compagnie, oder Detachement, bei deren Aufbruch, und zwar beide bis in das folgende Nachtquartier, und, wofern die Compagnie auf dem Marsch sich theilen, und an zwei besondre Orte marschiren muß, noch ein Bote, oder Wegweiser mehr mit gegeben werden. Wie nun daher jede bequartierte Commun, ohne Absicht auf die Zeche, oder Reibe, welche diesen oder jenen im Dorfe trifft, allenfalls gegen billigmäßige Bezahlung, solche Personen zu denen, nur geordnetermaßen, erforderlichen Boten und Wegweisern auszusuchen, zu stellen, und mitzugeben, auch, nach Befinden, für sie zu repondiren hat, welche den rechten und nächsten Weg bis in das der Compagnie oder dem Detachement angewiesene nächste Nachtquartier, vollkommen wissen: Also soll sich hingegen kein Officier oder Soldat, (maßen hiers durch bei ernstlicher Ahndung schlechterdings untersaget wird,) unterstehen, mehrere, als die obervähnten zwei Boten oder Wegweiser, es sey zu Fortsetzung des Marsches selbst, zum Wegweiser vor die Bagage, (als wobei ohnehin derer Wege kundige Vorspannbauern sich befinden,) oder wohl gar in ihren eigenen Angelegenheiten, zu Herbeiholung allerhand Victualien &c. weder aus denen Marschquartieren, (wo nicht besondere, von daraus gehende Commandirte, wie im folgenden §. verordnet ist, dergleichen nöthig hätten,) noch aus andern Dörfern, welche sie im Marsch von einem Nachtquartiere zum andern berühren, zu fordern, oder zu nehmen: Und sind übrigens die, vorangeführtermåßen der Miliz auf Marschen mit zugebende zwei Boten von derselben mit Tragung des Gewehrs oder Tornisters nicht zu belästigen.

§. 24. Eben so wenig sollen ein, oder mehrere einzelne Officiers und Soldaten, welche, von dem Stand, oder Marschquartier aus, auf Ordnung, Stabswacht, oder sonst commandiret und verschicket werden, wenn und soweit als sie der ordentliche Weg nach dem bestimmten Orte, auf der gebahnten Land- und Heerstraße, (welche in dem Lande bekant genug, und noch dazu mit Wegesäulen, wornach sich gar wohl gerichtet werden kann, besetzt sind,) fortführet, aus denen Dörfern, die sie unterweges berühren,

Boten zu fordern, oder zu nehmen sich unterfangen; Wenn aber der Ort, von welchem er aus commandiret wird, nicht an einer Straße lieget, so ist demselben, bis er selbige erreicht, ingleichen wenn der Ort, dahin er commandirt, oder verschickt wird, von der Landstraße abwärts gelegen, von dem Orte aus, wo der Weg von der ordentlichen Land- oder Heerstraße nach dem bestimmten Ort abgeh, ohnweigerlich ein Bote von Ort zu Ort, oder Dorf zu Dorf mitzugeben: Dergleichen ihm denn auch, wenn er seinen Weg bei Nachtzeit, oder des Winters bei großem Schnee, oder ermangelnder Bahn, antreten, oder fortsetzen müste, ob er gleich sonst eine ordentliche Land- und Heerstraße vor sich hätte, nicht zu verweigern. Uebrigens sollen die, in denen vorgeschriebenen Fällen mit zugebende Boten denen von der Miliz den rechten Weg, und nicht etwan selbige nur auf das erste beste Dorf weisen, oder widerigensfalls nachdrücklich bestrafet werden: Und diejenigen commandirte oder verschickte Officiers und Soldaten, welche in denen angezeigten Fällen Boten fordern, sollen sich, ehe ihnen solche gegeben werden, mit ihren Commandirzetteln, oder Ordres, legitimiren, in welchen es zugleich deutlich exprimitet seyn muß, wenn bei ihrer Verschickung ein- oder mehrere von denen oberwähnten Umständen, die nach obiger Vorschrift einen Boten erfordern, vorkommen möchten; Stünde nun aber dergleichen Compagniezettel nicht vorzuzeigen, so soll weder einem Ober- oder Unterofficier, noch auch einem Gemeinen, ein Bote gegeben, und, Falls sie dergleichen, dem ohnerachtet, mit wirklicher Gewaltthätigkeit zu erigiren, sich unterfangen wollten, der- oder dieselben sofort in Arrest genommen, und an die nächstehende Miliz extradiret werden: Und gleich wie dergleichen Commandirten eben so wenig einige Vorspann, deren sie sich bis anhero hin und wieder zur Ungebühr anmaßen wollen, wenn sie nicht ein- von dem Kreiscommissario ertheiltes Billet, oder einen besondern Paß vorzuzeigen haben, gebühret: Also soll, falls sie sich dergleichen ebenfalls mit Gewalt zu expressen unterstünden, auf gleiche Weise mit ihneu verfahren werden.

§. 25. Vor dem Ausmarsch aus jedem Nachtquartiere sind die Cap. I. §. 8. erwähnte Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen von dem commandirenden Officier, und dem Marschquartierstande gegen einander auszustellen: Und ist in denen Fällen, da die dicto §. geordnete Etappe gereicht werden muß, sowohl die Anzahl derer

Pferde, worauf die vorgeschriebene Rationen, als die Anzahl der Mannschaft, worauf die täglichen 2 Pfund Brod gereicht, desgleichen wie viel Vorspannwagen verabsolget, und was sowohl währender Bequartierung, als beim Abmarsch, vor Boten genommen, auch was vor Mannszucht gehalten, und ob auch sonst allenthalben richtig baare Bezahlung für die empfangenen Verrualien geleistet worden, in denen oberwähnten Quittungen, und Contrabescheinigungen, wozu Wir, um desto mehrerer Conformität und genauer Beobachtung, auch Vermeidung allen Disputats willen, gewisse Schemata hier beifügen, zugleich deutlich mit anzumerken.

Nicht minder sind in denen Cap. III. §. 22. erwähnten Fällen, wo nemlich von denen Marschquartierständen nicht die geringste Lieferung, weder ohne Entgeld, noch gegen Bescheinigung, geschiehet, ebenergestalt richtige Attestationes und Gegenattestationes nach denen gleichfalls hier angefügten Schematibus, von Seiten des Compagniecommandantens, und des Quartierstandes, gegen einander auszuhändigen, hierauf aber sowohl in dem erstern, als letztern Fall, nicht nur von den bequartiert gewesenen Unterthanen die, von denen Officiers, an sie ausgestellte Quittungen sofort nach erfolgtem Abmarsch der Miliz, und längstens binnen 8 Tagen, bei Verlust der, vor die gelieferten Rationes, daraus zu gewartenden Bezahlung, oder wenn sie nichts darauf zu fordern haben, bei fünf Thaler Strafe, an die Kreiscommissarien einzuliefern, und wenn etwan ein, oder anderer, außer dem ohnentgeldlich verordneten Brode, und gegen Bescheinigung verabsolgeten Futter, auf Unterofficiers und Gemeine sonst hergegebene Verpflegungsgenuß unbezahlt geblieben, oder wohl gar Excesse vorgefallen, ihre Liquidationen beizufügen, wie nicht minder, wenn sie die vorgeschriebene Quittungen über Brod und Fourage vielleicht gar nicht erhalten, solches in ebenmäßiger Frist bei denen Kreiscommissarien zu melden, sondern auch von denen Regimentscommandanten, sobald sie nur aus einem Kreis in den andern eintreten, oder sobald sie an Orte, wo sie etliche Wochen lang stehen bleiben, eingerücket, und längstens binnen 8 Tagen, die, von denen Marschquartierständen desselben Kreises, theils an sich selbst, theils an ihre Compagniecommandanten ausgestellte Gegenbescheinigungen und Attestate, bei Verlust eines halbmonatlichen Tractaments, an die Kreiscommissarien, von welchen die Billets ausgestellet worden, einzusenden: Welche

sodann diese resp. Quittungen, und Gegenbescheinigungen, mit Ausrechnung der, denen Quartierständen, für die gelieferten Rationes, oder den unbezahlten Genuß, gebührenden Befriedigung, längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem der Kreis vom Regiment verlassen worden, zum Geheimen Kriegsrathscollegio einzureichen, und, soferne oftgedachte Quittungen und Gegenbescheinigungen von einem oder dem andern Regimente und Compagnie, oder Marschquartierstände, in der gesetzten Zeit nicht eingekommen, solches zu weiterer Verfügung mit anzuzeigen haben.

#### Cap. IV.

Von denen Quartieren derer Stabs- und Oberofficiers, auch Unterkommen derer Unterofficiers und Gemeinen, und deren Dienstpferde.

§. 26. Denen Stabs- und Oberofficiers von der Cavallerie, und nunmehr auch denen von der Infanterie, wird, soweit Wir nicht bei einem oder dem andern Orte insbesondre, bevorab was die Infanterie angehet, ein anderes angeordnet haben, oder noch anordnen werden, ein gewisses Quartiergeld monatlich aus Unserer Generalkriegskasse gereicht, und dahero vom Lande, und in denen Städten, weder vor die Oberofficiers, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier angewiesen und gegeben, vielweniger haben sie, es mögen selbige das Quartiergeld, oder Quartier in natura erhalten, für Mann oder Pferd, oder für Holz, Licht, Bette, Lagerstatt, Aufwartung und Fourage, oder an Führen das geringste zu prädentiren, sollen auch bei unausbleibender Strafe, keine Discretionen, es sey an Gelde oder andern Bedürfnissen, annehmen, noch weniger fordern, und die Obrigkeiten, so dawider handeln, mit einer Geldstrafe von funfzig Thalern angesehen werden, sondern ermeldete Stabs- und Oberofficiers haben sich vor das zu erhaltende Quartiergeld selbst einzumiethen, und alles, was sie für sich, ihre Leute und Pferde, benöthiget, worunter bei der Cavallerie zugleich die Montirungskammer, und der erforderliche Platz, zu Unterbringung des Proviantwagens, mit gehöret, selbst anzuschaffen, zu bezahlen und zu besorgen.

§. 27. Gleichwie aber aus vorstehendem §. zugleich erhellet, daß nicht allen Stabs- und Oberofficiers indistinkte das Quartiersgeld aus Unserer Generalkriegskasse vergütet wird, sondern einige dererelben, wenn sie an gewissen Orten delogiret stehen, das ohnzutgeldliche Quartier in natura daselbst zu genießen haben: Also soll an solchen Orten, wo denen Stabs- und Oberofficiers unentgeltlich freies Quartier in natura angewiesen und verschaffet werden muß, dasselbe

für einen Obristen in zwei Stuben und soviel Kammern, für sich, einer Stube zur Expedition, und noch einer Stube für das Gefinde, entweder in eben demselben Hause, oder doch im Hülfsquartiere, wie auch auf zehn Pferde Stallung,

für einen Obristlieutenant, in zwei Stuben mit soviel Kammern, für sich und seine Leute, nebst Stallung auf acht Pferde,

für einen Obristwachtmeister, ebenfalls in zwei Stuben und soviel Kammern, für sich und seine Leute, nebst Stallung auf sechs Pferde,

für einen Hauptmann, in einer Stube und zwei Kammern, nebst Stallung auf sechs Pferde,

für einen Subalternofficier, in einer Stube und Kammer, ingleichen Stallung auf drei Pferde,

bestehen, und so gut, als es jeden Ortes miethweise zu erlangen stehet, angewiesen und verschaffet werden, damit sich denn auch Stabs- und Oberofficiers schlechterdings zu begnügen, und weder auf eine Bezahlung derer Quartiere zu dringen, noch auch, nach Inhalt des vorher befindlichen §. etwas darüber an Holz, Licht, Bette, Aufwartung, Douceurs ic. zu fordern, geschweige zu nehmen haben; Wollte aber Rath und Commun des Ortes selbst, statt des Quartieres in natura, sich lieber mit denen Officiers eines billigen Quartiergeldes vergleichen, und könnte sich desfalls mit ihnen vereinigen, so soll zwar demselben solches unbenommen seyn, jedoch daß dafür einem Officier nicht mehr, als Wir aus Unserer Generalkriegskasse zum Quartiergelde vergnügen zu lassen pflegen, und zwar

für einen Obristen	8 thl.
• • Obristlieutenant,	6 thl.
• • Major,	5 thl.
• • Regimentsquartiermeister,	2 thl. 12 gr.
• • Adjutanten,	2 thl. 12 gr.
• • Auditeur,	2 thl. 12 gr.
• • Prediger,	2 thl. 12 gr.
• • Regimentsfeldscheer,	1 thl.
• • Capitaine,	4 thl.
• • Lieutenant,	2 thl. 12 gr.
• • Cornette, oder Fähndrich,	2 thl. 12 gr.
für das Ordonnanz- und Stockhaus von der Cavallerie,	2 thl.
• • Standart- Wachtquartier von der Cavallerie,	2 thl.

zugestanden und gegeben werde.

Und gleichwie übrighens an solchen Orten die nur beschriebenen Quartiere, oder wenn die Stadt ihre Convenienz besser dabei fände, das verglichene Quartiergeld dafür, auf soviel Stabs- und Oberofficiers, als vermöge der Delogirung aus Unserm Geheimen Kriegsrathscollégio dahin repartirt, und besage derer Listen effective vorhanden sind, resp. assignirt, verschaffet und bezahlet werden müssen: Also haben dieselben resp. nebst ihren Weibern und Kindern, nicht minder solche in ihrer Abwesenheit, wenn sie beurlaubet, oder commandiret sind, ohnverändert sothane Quartiere, oder Quartiergelder, gleich als ob sie an dem Orte gegenwärtig wären, zu genießen, jedoch aber auch ein mehreres schlechterdings nicht zu verlangen, oder zu nehmen: Dahingegen wenn ein Officier gänzlich abgehet, das Quartier, oder Aequivalent dafür, so lange, bis dessen Stelle ersetzt wird, cessirt.

§. 28. In dem Fall, wenn die Cavallerie auf dem Lande verlegt ist, stehet denen Stabs und Oberofficiers derselben frei, sich nach Gefallen an einem Orte desjenigen Distrikts, in welchem das Regiment, oder Compagnie einquartieret ist, einzumietzen, und, woferne in dem, dem Regimente zugetheilten Quartiersbezirk keine, der Ritterschaft zugehörige Stadt befindlich, auch schrift- und amtsfähige Städte dazu zu erwählen: Welches auch denen Capitaines, oder Rittmeistern, ingleichen denen Subalternofficiers, wenn sie



auf dem Lande kein bequemes Haus zu ihrem Unterkommen finden, gestattet wird: nur daß in beiden Fällen noch ferner darauf hauptsächlich gesehen werde, damit diejenigen Städte, so hierzu erkieset sind, von der Mitte des Quartierbezirks resp. des Regiments und der Compagnie, nicht weit entfernet liegen, und der Officier desto näher an der Hand sey, ein wachsames Auge auf die Disciplin und dasjenige, was Wir vermittlest dieser Unserer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beschwerden abhelfliche Maße zu geben, auch das Land seine Klagen mit desto minderer Beschwerde und Versäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge.

§. 29. Dahingegen, wenn die Cavallerie in kleinen Städten und großen Dörfern beisammen stehet, müssen die Stabs- und Oberofficiers derselben in diesem Fall, sowohl als die von der Infanterie, schlechterdings, und zu allen Zeiten, an denen Orten, wohin sie, vermöge der Delogirung gewiesen sind, einmiethen, besonders aber, wenn eine Compagnie von der Cavallerie oder Infanterie, an verschiedene Orte vertheilet ist, an jeden dieser Orte wenigstens ein Oberofficier mit verlezet worden. Wobei

§. 30. Die Obrigkeit jeden Orts, wo sich Officiers von der Cavallerie einmiethen, in geziemender Annehmung Unserer, bei Bezahlung des Oberofficiers Quartiergeldes, auf das Soulagement derer Unterthanen, auch mit Belästigung Unserer Casse, abzielende Gnade, benöthigten Falls ex officio dahin, damit selbige vor das, einem jeden ausgesetzte monatliche Quartiergeld tüchtige und gute Quartiere von hinlänglichem Gelaß erhalten, und daher von der Bürgerschaft nicht etwa Gelegenheit, solche ungebührlich zu steigern, und zu übertheuern, genommen werde, Obacht zu führen, und da sich dergleichen ereignete, die erforderlichen Quartiere für die Officiers auszusuchen, auch die Preise derer Miethen billig mäßig zu determiniren hat; Fürnehmlich aber sind auf denen Dörfern für die Officiers von der Cavallerie rothdürstig hinlängliche Quartiere, so fern dergleichen nicht schon vorhanden, anzubringen und einzurichten.

§. 31. Das Quartier, oder Unterkommen für Unterofficiers und Gemeine, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ohne Unterschied, ob die erstere einzeln aufs Land, oder in Städte und Dörfern zusammen verlezet ist, bestehet in dem Obdach an einer Kammer zu sicherer und trockener Verwahrung seiner Leibes

und Beimontirungs, auch Equipagestücken, und in der Lagerstatt, welche, bevorab an der Unterlage, wenigstens nicht geringer, als sie des Wirthes Knecht, oder Geselle hat, seyn, und woserne der Wirth mit Betten nicht versehen, noch solche zu schaffen im Stande wäre, wenigstens in einem, von Zeit zu Zeit mit frischen Stroh gefüllten Sack, einem Bettlaken darüber, einem Pfuhl oder Kissen mit Ueberzuge, und einer warmen Zudecke bestehen muß, und gehöret hierzu annoch bei der Cavallerie die Stallung, welches alles der bequartierte Wirth auf das erhaltene Billet zu schaffen, verbunden, und bei der Stallung besonders dahin, daß keine unreinen Ställe angewiesen werden, zu sorgen ist.

§. 32. Mit diesem muß sich der Soldat schlechterdings begnügen, und ist ein mehreres zur Lagerstatt, oder einige Aufwartung zu fordern, nicht befugt, noch vielweniger aber soll er, wider des Wirthes Willen, das Lager in dessen Stube nehmen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern mit der Lagerstatt, so ihm vom Wirth angewiesen wird, und bei der Cavallerie ohnedies im Stalle seyn muß, bei der Infanterie aber in obangeregter Kammer, wenn sie so beschaffen, daß sich der Soldat Darinnen, mittelst der ihm gegebenen Lagerstatt, vor der Kälte bergen kann, bereitet werden mag, zufrieden seyn.

§. 33. Dieses nur beschriebene Quartier, oder Unterkommen nun gehöret, wenn die Cavallerie einzeln auf dem Lande delogiret ist, zur Portion und Ration, und ist eigentlich von jedem Wirth, auf so viel Tage, als er die Portiones und Rationes, nach seinen aufhabenden Schocken, Aefern, Hufen, oder wie sonst die Subrepartition jeden Ortes gemacht wird, zu prästiren hat, dem Soldaten zugleich ohnentgeltlich mit zu verschaffen; Dieweiln aber der Reuter, oder Dragoner, nicht täglich, oder wöchentlich umziehen kann, so haben die Einwohner jeden Orts eine richtige Ordnung, wie lange jeder in solcher Proportion den Reuter mit Unterkommen versehen müsse, dergestalt unter sich zu machen, daß der Unterofficier, Reuter und Dragoner wenigstens nicht öfter, als in zwei bis drei Monaten einmal umziehen dürfe: Und nach dieser Ordnung haben die Gerichten jeden Orts den Reuter dahin, wo er von Zeit zu Zeit sein Unterkommen erhalten muß, anzuweisen, Die Unterofficiers, Reuter und Dragoner auch sothaner Anweisung

schlechterdings nachzukommen, sich dahin einzulegen, und die, ihnen von denen Gerichten mitbenemte Zeit daselbst zu bleiben.

Ob auch wohl, nach dem §. 17. Cap. II. keinem Unterofficier, Reuter, oder Dragoner, frei stehet, sich mit dem ihm angewiesenen Wirth zu vergleichen, und einzumietzen: So ist doch, wenn ein oder anderer Einwohner im Dorfe, welchen die Reihe der Bequartierung trifft, den Soldaten in natura einzunehmen keine Gelegenheit hätte, oder sonst, wegen andrer Ursachen, solches zu thun, nicht vermögend wäre, dergleichen Wirth unverwehret, mit einem seiner Mitnachbarn, jedoch in eben diesem Dorfe, und mit Bezugung derer Gerichten, sich deshalb zu vergleichen, und zwar dergestalt, daß aufs höchste mehr nicht, als ein Groschen täglich auf Mann und Pferd, d. für entrichtet, und solches nicht überstiegen werde: Auf gleiche Weise denn auch denen Wirthen in Städten und Dörfern, wo Infanterie, oder Cavallerie beisammen stehet, den ihnen assignirten Soldaten bei einem Nachbar, oder andern Einwohner des Ortes, gegen eine billigmäßige Vergütung, mit Vorbesuß sowohl des commandirenden Officiers, als des Ortes Obrigkeit, einzumietzen, frei stehet.

§. 34. Wenn hingegen die Cavallerie in Städten und Dörfern beisammen stehet, wird denen Unterofficiers und Gemeinen derselben, sowohl als denen von der Infanterie, von jedem Ortes Obrigkeit, nach der, in Conformität des 13. und 14. §. Cap. II, gemachten Subrepartition, das obenbeschriebene Unterkommen, oder Quartier, bei denen Wirthen oder Hausbesitzern, welche die Reihe trifft, oder resp. mit der erforderlichen Gelegenheit versehen sind, mittelst eines ordentlichen Billets, angewiesen, und es haben die, solchergestalt, von der Obrigkeit einem jeden angewiesenen Wirth, oder Hausbesitzer, dem dahin billetirten Soldaten das geordnete Unterkommen so lange, bis er anderwärts repartiret und billetiret wird, bei sich anzuweisen und einzuräumen.

§. 35. Dieses Unterkommen, oder Quartier, ist jedem Unterofficier und Gemeinen bei der Infanterie, von dem Wirth, wohin er von Zeit zu Zeit billetirt ist, allenthalben ohnentgeltlich, und ohne daß er einige Vergütung dafür zu gewarten habe, zu verschaffen: Für die Cavallerie hingegen, wenn selbige in Städten und Dörfern beisammen stehet, wollen Wir einem jeder Wirth in denen Dörfern, sowohl als denen zur Cavallerieverpflegung gehörigen

und Beimontirungs, auch Equipagestücken, und in der Lagerstatt, welche, bevorab an der Unterlage, wenigstens nicht geringer, als sie des Wirthes Knecht, oder Geselle hat, seyn, und woserne der Wirth mit Betten nicht versehen, noch solche zu schaffen im Stande wäre, wenigstens in einem, von Zeit zu Zeit mit frischen Stroh gefüllten Sack, einem Bettlaken darüber, einem Pfuhl oder Kissen mit Ueberzuge, und einer warmen Zudecke bestehen muß, und gehöret hierzu annoch bei der Cavallerie die Stallung, welches alles der bequartierte Wirth auf das erhaltene Billet zu schaffen, verbunden, und bei der Stallung besonders dahin, daß keine unreinen Ställe angewiesen werden, zu sorgen ist.

§. 32. Mit diesem muß sich der Soldat schlechterdings begnügen, und ist ein mehreres zur Lagerstatt, oder einige Aufwartung zu fordern, nicht befugt, noch vielweniger aber soll er, wider des Wirthes Willen, das Lager in dessen Stube nehmen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern mit der Lagerstatt, so ihm vom Wirth angewiesen wird, und bei der Cavallerie ohnedies im Stalle seyn muß, bei der Infanterie aber in obangeregter Kammer, wenn sie so beschaffen, daß sich der Soldat darinnen, mittelst der ihm gegebenen Lagerstatt, vor der Kälte bergen kann, bereitet werden mag, zufrieden seyn.

§. 33. Dieses nur beschriebene Quartier, oder Unterkommen nun gehöret, wenn die Cavallerie einzeln auf dem Lande delogiret ist, zur Portion und Nation, und ist eigentlich von jedem Wirth, auf so viel Tage, als er die Portiones und Nationes, nach seinen aufhabenden Schocken, Aekern, Hufen, oder wie sonst die Subrepartition jeden Ortes gemacht wird, zu prästiren hat, dem Soldaten zugleich ohnentgeltlich mit zu verschaffen; Dieweiln aber der Reuter, oder Dragoner, nicht täglich, oder wöchentlich umziehen kann, so haben die Einwohner jeden Orts eine richtige Ordnung, wie lange jeder in solcher Proportion den Reuter mit Unterkommen versehen müsse, dergestalt unter sich zu machen, daß der Unterofficier, Reuter und Dragoner wenigstens nicht öfter, als in zwei bis drei Monaten einmal umziehen dürfe: Und nach dieser Ordnung haben die Gerichten jeden Orts den Reuter dahin, wo er von Zeit zu Zeit sein Unterkommen erhalten muß, anzuweisen, die Unterofficiers, Reuter und Dragoner auch sothaner Anweisung

schlechterdings nachzukommen, sich dahin einzulegen, und die, ihnen von denen Gerichten mitbenemte Zeit daselbst zu bleiben.

Ob auch wohl, nach dem §. 17. Cap. II. keinem Unterofficier, Reuter, oder Dragoner, frei stehet, sich mit dem ihm angewiesenen Wirth zu vergleichen, und einzumiethen: So ist doch, wenn ein oder anderer Einwohner im Dorfe, welchen die Reihe der Bequartierung trifft, den Soldaten in natura einzunehmen keine Gelegenheit hätte, oder sonst, wegen andrer Ursachen, solches zu thun, nicht vermögend wäre, dergleichen Wirth unverwehret, mit einem seiner Mitnachbarn, jedoch in eben diesem Dorfe, und mit Beziehung derer Gerichten, sich deshalb zu vergleichen, und zwar dergestalt, daß aufs höchste mehr nicht, als ein Groschen täglich auf Mann und Pferd, d. für entrichtet, und solches nicht überstiegen werde: Auf gleiche Weise denn auch denen Wirthen in Städten und Dörfern, wo Infanterie, oder Cavallerie beisammen stehet, den ihnen assignirten Soldaten bei einem Nachbar, oder andern Einwohner des Ortes, gegen eine billigmäßige Vergütung, mit Vorbesuß sowohl des commandirenden Officiers, als des Ortes Obrigkeit, einzumiethen, frei stehet.

§. 34. Wenn hingegen die Cavallerie in Städten und Dörfern beisammen stehet, wird denen Unterofficiers und Gemeinen derselben, sowohl als denen von der Infanterie, von jeden Ortes Obrigkeit, nach der, in Conformität des 13. und 14. §. Cap. II, gemachten Subrepartition, das obenbeschriebene Unterkommen, oder Quartier, bei denen Wirthen oder Hausbesitzern, welche die Reihe trifft, oder resp. mit der erforderlichen Gelegenheit versehen sind, mittelst eines ordentlichen Billets, angewiesen, und es haben die, solchergestalt, von der Obrigkeit einem jeden angewiesenen Wirth, oder Hausbesitzer, dem dahin billetirten Soldaten das geordnete Unterkommen so lange, bis er anderwärts repartiret und billetiret wird, bei sich anzuweisen und einzuräumen.

§. 35. Dieses Unterkommen, oder Quartier, ist jedem Unterofficier und Gemeinen bei der Infanterie, von dem Wirth, wohin er von Zeit zu Zeit billetirt ist, allenthalben ohnentgeltlich, und ohne daß er einige Vergütung dafür zu gewarten habe, zu verschaffen: Für die Cavallerie hingegen, wenn selbige in Städten und Dörfern beisammen stehet, wollen Wir einem jeder Wirth in denen Dörfern, sowohl als denen zur Cavallerieverpflegung gehörigen

Landstädtchen, welcher einen Unterofficier, oder Gemeinen, von der Cavallerie bei sich im Quartier hat, er sey commandirt, arretirt, beurlaubt und sonst abwesend, oder präsent, (jedoch nach Abzug der auf die Stabswacht commandirten Mannschaft,) funfzehn Groschen, in denen, zur Infanterie gehörigen Städten aber, welche die Mannschaft, statt der indessen cessirenden Bequartierung mit Infanterie, ohnentgeldlich unterzubringen haben, blos auf das Pferd acht Groschen, beides monatlich, als ein Quartiergeld, durch Unsrer Kreiscommissarien bezahlen lassen, und soll ihm annebst der Dünger von denen Unterofficiers und Gemeinen Dienstpferden ohnentgeldlich gelassen, auch auf die von einer Musterung bis zur andern, abgehende Pferde, kein Abzug gemacht werden: Wir wollen auch, wenn die Regimente die ersten drei oder vier Monate in die ihnen ausgesetzten Orte, (so weit sie nehmlich dergleichen Einquartierung zum ersten mal erhalten sollen,) einzurücken, durch einen Marsch oder auf andere Art, verhindert, dergleichen bald anfangs, nach beschehener Deloairung, zu einem Marsch, oder Zusammenziehung in ein Campement, beordert würden, nichts destoweniger, derer verwendeten Kosten halber, wenigstens auf die ersten drei Monate, von der, resp. angeordnet gewesenen, oder wirklich erfolgten Einrückung, das vorher determinirte volle Quartiergeld bezahlen lassen.

Uebrigens sollen zwar, wenn die Cavallerie beisammen stehet, die Birthe auf denen Dörfern, oder in denen zur Cavallerieverpflegung gehörigen Landstädtchen, welche Unterofficiers, oder Gemeinde im Quartier haben, über das von Uns bestimmte Quartiergeld, von denen übrigen unbelegten, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit dazu, nicht versehenen Mitnachbarn einen Zuschuß, oder Beytrag zu fordern, nicht befugt seyn; Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß an denen Orten, wo, außer denen bequartierten Wirthen, noch mehrere Einwohner im Stande sind, einem berittenen, oder unberittenen Mann ins Quartier zu nehmen, entweder mit der Bequartierung gewechselt, oder sonst mit Vorwissen der Obrigkeit, und Unsrer Geheimen Kriegsrathscollegii Approbation, eine convenable Ausgleichung getroffen werde; Wegen der, in Infanteriestädten beisammenstehenden Cavallerie aber, verordnen Wir hiermit, daß, wöln Ratione des Mannes, welcher nicht von seinem Pferde abwärts liegen kann, dieses aber bei demjenigen Birthe, wo

die Stallung sich gefunden, bleiben muß, keine ordentliche Umquartierung, als wohl mit der Infanterie geschieht, vorgenommen werden kann; gleichwohl aber auch, da die Bequartierung des Ortes mit Infanterie im solchem Fall cessirt, und die Cavalleriemannschaft an die Stelle der Infanteriemannschaft tritt, dem Wirth allein, bei welchem Stallung vorhanden, die beständige ohnentgeldliche Verschonung anderer, mit Stallung nicht versehener Häuser, nicht anzusinnen steht, sämtliche Hausbesitzer durch eine proportionirliche Anlage so viel aufbringen, als zu Vergütung eines billigen Quartiergeldes an die Wirth, wo die Mannschaft einquartiert ist, erfordert wird, und es ist diesfalls dem, No. 1749. denen, mit Cavallerie belegten Infanteriestädten beannt gemachten Regulativ nachzugehen, oder, wenn die Umstände und Beschaffenheit derer Einwohner eine andere Einrichtung erfordern sollten, hiervon bei Unserm Geheimen Kriegsrathscollegio Anzeige zu thun, und von daher Bescheid zu erwarten.

§. 36. Weiln, nach gleich vorher stehendem §. bei Bezahlung des geordneten Quartiers für die beisammen stehenden Unterofficiers, oder Gemeine, von der Cavallerie auf den completen Stand die Commandirten zur Stabswacht abgezogen, und hingegen denen Orten derer Stabsquartiere vergütet werden sollen; So haben Wir diese Commandirten durchgängig Compagnieweise auf eine gewisse Anzahl setzen lassen: Wobei denn von denen Kreiscommissarien dahin zu sehen, daß, wenn eine Compagnie in zwei bis drei Orten delogirt steht, das Quartiergeld auf die Commandirten zur Stabswacht einem jeden dieser zwei bis drei Orte, in gehöriger Proportion der, jeden Ortes, einquartierten Mannschaftszahl, abgerechnet, mithin möglichste Gleichheit hierunter gehalten werde: Und bleibt hierbei denen Obrigkeiten eines jeden Ortes, wo eine Compagnie Cavallerie ganz, oder zum Theil delogiret stehet, überlassen, ob selbige dasjenige, so, wegen derer Commandirten zur Stabswacht an Quartiergelde decourtirt wird, von denen sämtlichen bequartierten Wirthen übertragen lassen, oder die Einrichtung dergestalt machen wollen, daß allemal derjenige Wirth, dessen einquartierten Soldaten die Reihe zur Stabswache trifft, auf die Zeit der Abwesenheit kein Quartiergeld erhalte.

§. 37. Fände sich nun, daß der Soldat über Untüchtigkeit des angewiesenen Quartiers zu klagen Ursache hätte, soll er hierinnen

nicht nach eigener Willführ verfahren, noch sich mit dem Quartierstande ungebührlich auflegen, sondern es der Gerichtsobrigkeit melden, oder bei seinem Officier anbringen, welcher mit der Obrigkeit, oder resp. nöthigen Falls mit dem Kreiscommissario sich hierüber zu vernehmen, und letztere, der Beschwerde billige abhelfliche Maße zu verschaffen, schuldig sind; Jedoch, wenn ein Unterofficier, oder Gemeiner, Weib und Kinder hätte, so muß sich das Weib mit denen Kindern bei des Mannes Lagerstatt mit behelfen, und kann von dem Wirthe diesfalls nichts besonderes begehret werden.

§. 38. Es hat sich auch der Soldat mit des Wirthes Feuer und Licht in alle Wege zu begnügen, und überdieses er, oder sein Weib, kein besonderes Feuer, vielweniger die erforderlichen Geräthschaften zum Waschen, Backen, oder anderer dergleichen Handthierung, zu prädentiren: Gestalten denn auch dem Soldaten einigsz Vieh, zu des Wirthes, oder der Gemeinde Beschwerde, zu halten, nicht erlaubt seyn soll; Wollte aber ein, oder anderer Wirth, seiner Profession, oder anderer Ursachen halber, in seiner Wohnstube den Soldaten nicht dulden, sondern demselben ein anderes Behältniß zur Wohnung anweisen, solchen Falls wäre er ihm, zur Heizung, das erforderliche Holz und Licht besonders zu reichen, schuldig.

§. 39. Und ob Wir wohl bei der Cavallerie, wenn selbige in kleine Städte und große Dörfer zusammen verlegt ist, das, zu Conservation der Mannschaft verträgliche Zusammenkochen introduciren zu lassen, vor gut befinden, auch selbige ernstlich hierzu angehalten wissen wollen; So soll doch die Einrichtung hierunter dergestalt getroffen werden, daß durch die Holzconsumtion und sonst, ein Wirth nicht vor dem andern beschweret werde, sondern sothanes Kochen wochenweise, Zechum, von einem Wirth zum andern, geschehe, auch nicht über vier und vier Mann zusammen kochen.

§. 40. Wegen derer Beurlaubten, (deren Anzahl, besonders bei der Cavallerie, soviel immer möglich, einzuschränken, auch ohne besondere Ursachen keinem anderergestalt, als unberitten, zu bewilligen ist,) ingleichen wegen derer Commandirten, Arretirten und Abwesenden, wollen Wir hiermit folgendes verordnen:

Wenn nemlich ein Unterofficier und Gemeiner von der Infanterie beurlaubt, auf Stabswacht, oder sonst, commandiret, auch



um anderer Ursachen willen abwesend ist, so soll derselbe, weder an Quartier, noch an Gelde, etwas zu fordern befugt seyn: In dem einzigen Fall, wenn ein Unterofficier, oder Gemeiner, von der Infanterie, zu Unterhaltung der Correspondenz, und Fortschaffung derer Ordres, unterwegs auf Ordonnanz commandiret stehet, hat jeder Quartierstand einer Infanteriestadt, von welchem die Mannschaft auf Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann monatlich zwölf Groschen, zu Vergütung des Quartiergeldes, an den, im Standquartier commandirenden Officier, wenn sich selbiger zuörderst vermittelst eines von der Generalität unterschriebenen Attestats, legitimiret, aus der Communquartiergeldercasse, gegen Quittung, zu bezahlen, und besagter Officier dieses Geld an den Wirth, wo die commandirte Ordonnanz stehet, ohne Abzug hinwiederum zu vergnügen; Wenn aber der beurlaubte, commandirte, oder sonst abwesende Mann Weib und Kinder hätte, welche in denen Quartieren zurück bleiben, so sind ihnen die Quartiere offen zu behalten, und die zurückbleibenden Weiber und Kinder, nach vorhero mit dem Biletirante, oder des Ortes Obrigkeit, darüber beschehener Vernehmung, ohngestört darinnen zu lassen, als dessen sie, während der Abwesenheit ihrer Männer, ungehindert zu genießen haben.

Auf gleiche Weise ist es, wenn die Unterofficiers und Gemeinen von der Cavallerie einzeln auf dem Lande stehen, zu halten, nur mit diesem Unterschied, daß denen, auf Stabswacht sowohl, als denen auf Ordonnanz commandirten, auf die Zeit dieser ihrer Commandos und der Abwesenheit aus ihren Quartieren, nebst denen täglichen zwei Groschen Portions, und drei Groschen Nationsgeldern, annoch täglich sechs Pfennige Quartiergeld par tête von denen Quartierständen auf dem Lande baar mit gegeben werden, und der, auf Ordonnanz commandirte Mann sothane tägliche sechs Pfennige an denjenigen Wirth, bei welchem er auf der, von ihm zu haltenden Ordonnanz, das Quartier wirklich genießet, gegen dessen Bescheinigung, ebenergestalt baar hinwiederum vergnügen, derjenige Mann aber, welcher auf die Stabswacht beordert ist, ersagte sechs Pfennige bei seiner Ankunft im Stabsquartier an den Stab baar abliefern muß, welcher davor entweder, das Unterkommen der Mannschaft und Pferde selbst besorgen, oder das Quartiergeld in folle auf die ganze Stabswacht an den Stadtmagistrat,

oder des Ortes Obrigkeit, gegen Bescheinigung bezahlet, um solches ferner an die Wirthe, bei denen die Commandirten von der Stabswacht wirklich einquartiert sind, zu vergnügen; Wenn hingegen die Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer zusammen delogiret ist, so wollen Wir nicht nur denenjenigen Wirthen, wo die auf Ordonnanz commandirte Unterofficiers und Gemeine, während dieses Commandos, das Unterkommen, oder Quartier, erhalten, sondern auch für die, auf Stabswacht stehende Mannschaft, (welche letztere dagegen, nach dem §. 35. und 36 bei Vergütung des Quartiergeldes für die Compagnien abgerechnet wird,) funfzehn Groschen monatlich par tête, durch Unsere Kreiscommissarien, als ein Quartiergeld, vergüten, und solches, soviel die Stabswacht betrifft, entweder an den Magistrat, oder die Obrigkeit des Stabsquartiers, oder an den Commandanten des Regiments selbst, bezahlen lassen.

§. 41. Außer denen Quartieren für Unterofficiers und Gemeine von der Infanterie, ist auch jede Stadt, welche damit belesget, für das Corps de Garde zu sorgen, dasselbe zu erbauen, zu unterhalten, und für selbiges, sowohl als, benöthigten Falls, für die Stockwachten, das erforderliche Holz und Licht, wenn zu dem erstern der gewöhnliche Abwurf unter denen besetzten Thoren von denen einpassirenden Holzfuhrern nicht hinlänglich, anzuschaffen schuldig, und ihr, auf solchen Fall, ermeldeter Abwurf zur Zubuse schlechterdings zu überlassen; Es haben aber die Officiers das abgeworfene, oder von der Stadt gelieferte Holz und Licht, zu ihrem eigenen Gebrauch keinesweges wegzunehmen, oder, daß solches von Unterofficiers und Gemeinen, oder deren Weibern, zu einem andern Behufe angewendet werde, zu gestatten.

Nichtweniger ist dem Compagniecommandanten von der Infanterie, an dem Orte, wo er stehet, ein Platz zu trockener Unterbringung des Proviantwagen, sowohl, wenn die Compagnie mobil, Stallung für die Proviant- und Packpferde, ingleichen denen Capitains von denen Kreisregimentern eine Montirungskammer ohne entgeltlich anzuweisen: Welches alles gegentheils die von der Cavallerie vor die, ihnen darauf ausgeworfene Gebühren, selbst zu besorgen und zu bezahlen haben.

§. 42. Uebrigens wollen Wir Uns zu denen Obrigkeiten, besonders in denen Städten, gnädigst versehen, daß, wenn ein Sold

dat in eine schwere Krankheit verfällt, und bei einem Schmidt, Schlosser, Kupferschmidt, und anderen dergleichen, bei ihrer Arbeit einen Kranken allzusehr beunruhigenden Professionsverwandten im Quartier lieget, mithin der benöthigten Wartung und Ruhe daselbst nicht genießen kann, sie für dessen anderwärtige ruhigere Unterbringung, soviel möglich, von selbst besorgt seyn, und ihn allenfalls in das Stadtlazareth, oder Hospital, wo dergleichen vorhanden, jedoch daß der Compagniecommandant ihn, außer dem nöthigen Unterkommen und Lagerstatt, mit allen übrigen Nothwendigkeiten ohne Ausnahme versorge, aufnehmen werden. Es haben auch

§. 43. Die Obrigkeiten in Städten, denen die Obergerichte verliehen, die Signa Iustitiae militaris, an Galgen, Pfahl und hölzernen Pferd, auf ihre Kosten errichten und bauen zu lassen, sowohl von Zeit behörig zu unterhalten.

§. 44. Aus dem, was oben, wegen Vergütung einigen Quartiergeldes auf die von Monat zu Monat zur Stabswacht commandirte Mannschaft von der Cavallerie §. 40. disponirt worden, ergiebt sich schon, daß diese Mannschaft ohne Unterscheid, zu allen Zeiten, auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beisammen stehet, in denen Stabsquartieren mit denen, §. 31. und 32. vorgeschriebenen Quartieren, deren Repartition, im Fall nicht die Regimentscommandanten das Unterkommen selbst zu besorgen, angewiesen sind, der Obrigkeit, nach dem 13. §. überlassen bleibet, zu versehen sey; Gleichwie aber von diesen Commandirten hinwiederum eine gewisse Anzahl täglich die Wacht beim Stabe actu halten, und die geordneten Posten bestreiten muß: Also ist hiernächst eine besondere Wachtstube, worinnen sich diese, sowohl des Tages als des Nachts, aufhalten könne, nöthig: Diese Stube sowohl, als derer Heizung und Leuchtung, hat der Regimentscommandant, welchem dazu ein gewisses Gehühriß überhaupt aus der Generalkriegskasse vergütet wird, selbst zu besorgen, zu miethen und zu bestreiten; Jedoch ist ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes zu assistiren, damit nicht nur die erforderliche Wachtstube ausgemachet, sondern auch der Regimentscommandant im Miethzinns nicht zur Ungebühr übersetzt werde.

§. 45. So wird auch bekanntermaßen von jeder Compagnie alle Monate, oder halbe Monate, eine Anzahl Mannschaft zur

Etandart: oder Compagniewacht in des Compagniecommandantens Quartier commandiret; Gleichwie aber die Anzahl derselben sehr geringe ist: Also wird ermeldete Mannschaft in des Compagniecommandantens Quartier keinesweges einzeln delogiret, sondern in einem Hause zusammen untergebracht, und muß daselbst, bis sie abgelöset wird, stehen bleiben: Es ist daher zum Unterkommen derselben blos eine Stube, worinnen sie sich, zeitwährenden sothanen Commandos, Tags und Nachts aufhalten könne, nebst zugehöriger Stallung vor ihre Pferde, nöthig, und es hat solche der Commandant der Compagnie, welchem dar auf nicht minder monatlich etwas gewisses überhaupt aus der Generalkriegscasse bonificirt wird, gleichergestalt selbst zu besorgen, zu miethen, und, nebst der Heizung, auch Beleuchte, zu bestreiten, jedoch daß ihm benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Orts in Erlangung derselben so, wie §. praeced. disponirt worden, assistiret werde.

§. 46. Endlich werden bei jeder Compagnie Cavallerie, wenn nemlich selbige in Städten und Dörfern beisammen stehet, zu trockener und verwahrlicher Aufbehaltung der, in Vorrath anzuschaffenden Fourage, an Hart- und Rauchfutter, Böden und Scheunen, oder Schuppen, erfordert; für deren Erlangung dann der Compagniecommandant ebenfalls, und zwar unter Bewahrung der, §. 44. anbefohlenen Obrigkeitlichen Assistenz, dafern dergleichen nöthig wäre, sorgen, und den Miethzins dafür von denen ihm darauf ausgeworfenen monatlichen zwei Thaler zwölf Groschen bestreiten muß; Jedoch ist dieses dergestalt zu verstehen, daß, wenn eine Compagnie in zwei bis drei Orten getheilet stünde, dergleichen Fouragebehältnisse nicht an jeden Orte besonders, sondern nur an einem, und zwar, so viel möglich, an dem Hauptorte, wo der Capitaine stehet, von denen sämtlichen zur Compagnie assignirten Communen zusammen ausgemachet, und angewiesen werden dürfen.

§. 47. Uebrigens wird hierdurch ein: vor allemal verboten, daß kein commandirt: oder sonst abwesender Soldat, aus dem, in seiner Abwesenheit, vacant bleibenden Quartier, außer in denen, in gegenwärtiger Ordonnanz, deutlich exprimirten Fällen, oder, wenn dergleichen aus unserm Geheimen Kriegsrathscollegio besonders angeordnet, und denen Quartierständen befohlen wäre, einig Quartiergeld, oder sonst einige Vergütung dafür an Gelde, oder Geldes werth, zu verlangen, oder zu nehmen habe: Gestalt  
denk

denn auch denen Quartierständen hierdurch untersaget wird, sich, unter irgend einem Vorwande, dazu zu verstehen, und dergleichen zu geben.

§. 48. Die, denen, von der Cavallerie, wenn selbige in Städten und Dörfern beisammen steht, bequartierten Wirthen, oben ausgesetzte Quartiergelder werden durch Unsere Kreiscommissarien an jeden Ortes Obrigkeit von Monat zu Monat richtig bezahlet werden; Jede Obrigkeit hat den Betrag derselben, nach deren Empfang aus dem Kreiscommissariat, seshort ihren bequartierten Unterthanen auszutheilen, Rechnung darüber zu führen, oder eine genugsam gesicherte Person aus der Commun dazu zu bestellen, auch, nach Befinden, damit umzuwechseln, und nicht die mindesten Unkosten deshalb, außer dem baaren Verlag an Botenlohn, zu Abholung der Gelder, wenn es nicht etwa nach der Zeche geschieht, und dergleichen, zu nehmen und zu verursachen.

§. 49. Die abzulegende Servis, oder Einquartierungsgeldersrechnungen sollen auch die Råthe in denen Städten von Jahr zu Jahr dergestalt im bereiffert, richtigen Stand halten, daß sie, auf jedesmaliges Verlangen, alsofort zum Geheimen Kriegs Rathscollégio eingeschendet, oder denen, zu deren Untersuchung, etwa verordneten Commissarien in loco allemal exhibiret werden können: Wie denn ermeldete Råthe nicht weniger schuldig und gehalten seyn sollen, diese Rechnungen der Bürgerschaft, und ihren hierzu erwählenden Syndicis, oder Viertelsmeistern, auf Verlangen, allemal ohnweigerlich vorzulegen: Wobei Wir zugleich verordnen, daß diese Gemeine, Servis, oder Militairanlagegelder, (mit deren Eintreibung von denen etwa säumigen, oder widerspenstigen Contribuenten, auf die, Cap. VI. vorgeschriebene Art zu verfahren ist,) von anderen Gemeinen, Cassengeldern, welche die Militaria nicht betreffen, gänzlich separiret, mit denen letztern nicht vermengeset, und besonders berechnet werden sollen.

### Cap. V.

#### Von Einquartierungs, Exemptionibus in tantum aut in totum.

§. 50. Wer beschockte Grundstücken, oder andere, in Rechten dafür geachtete beschockte Immobilien, in denen, zu Aufbringung

derer für die Cavallerie erforderlichen Portionen und Rationen, wovon zugleich, wenn die Cavallerie einzeln auf dem Lande stehet, das Quartier dependiret,) ausgesetzten Orten, besizet, derselbe ist ohne Ausnahme, zu Aufbringung derer, dem Orte, wobei er mit seinen Schocken catastrirt ist, zugetheilten Portionen und Rationen und resp. zum Unterkommen, nach Proportion derer aufhabenden Schocke, das Seinige beizutragen, verbunden; es sind aber nicht nur die unmittelbaren Amts-; ingleichen derer Schrift-; und Amtsfassen Dörfer, und die der Ritterschaft gehörige Landstädtchen, in regula, sondern auch die, bei denen, zu Verquartierung der Infanterie bestimmten Städten befindliche, unter Amtsjurisdiction gehörige Vorstädte, wie nicht minder die in dergleichen Städten befindliche Schriftsässige, oder unter Amtsjurisdiction gehörige Häuser, zu Aufbringung ermeldeter Portionen und Rationen ausgesezet und gewidmet.

§. 51. Wer hiernächst, wegen derer in dem vorhergehenden §. erwähnten beschockten Grundstücke, zur Naturalverpflegung zu concurriren, verbunden, derselbe ist auch, wenn nehmlich diese beschockte Grundstücke zugleich verhufet sind, oder unter die ordentlichen Hufen des Orts gehören, bei vorkommenden Marschquartierungen des Ortes, zur Mitleidenheit zu ziehen.

§. 52. Diesemnach sind alle Ritter-; und Freigüter, so ferne sie nicht beschocket, auch weder Stand-; noch Marscheinquartierung zu übernehmen schuldig; Wenn sie aber entweder selbst beschocket, oder beschockte Güter dabei besizzen, so müssen sie sowohl die Portions-; und Rationsgelder, soviel nach Proportion ihrer aufhabenden Schocke, ihnen zukömmt, entrichten, als auch, wenn sie selbst, oder die dabei befindlichen beschockten Grundstücken, zugleich verhufet sind, bei vorkommenden Marschen, nach Proportion ihrer Verhufung, die Marscheinquartierung ohnweigerlich mit erleiden und tragen, auch die davon abhängenden Marschfuhren, nach eben dieser Proportion, mit leisten; Jedoch soll denen Rittergütern, bei erfolgender Zusammenverlegung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer, unter dem Vorwande, wenn sie Steuerbare Grundstücken dabei besizzen, einige Standeinquartierung, ob schon vorgedachtermassen ein monatliches Aequivalent dafür vergütet wird, wider Willen niemals angesonnen, vielweniger aufgebürdet werden.

§. 53. Wer ferner in einer, zu Delogirung der Infanterie ausgefetzten schrift- und amtsässigen Stadt, eine Feuerstadt, oder ein bewohntes Haus, (jedoch exclusive derer §. praeanteced. bemerkten Schriftässigen, und unter unmittelbare Amtsjurisdiction gehögen,) besizet, derselbe muß diese Einquartierung mit tragen helfen; Es sollen aber die Häuser derer Professorum ordinarium auf Universitäten, welche ex fundo Academiae salariret werden, (keinesweges aber derer extraordinarium,) ingleichen die Häuser derer Kirchen; und Schuldiener, jedoch nur allerseits die, von ihnen bewohnten, und zur Commun gehörigen, wie nicht minder die Häuser derer regierenden Bürgermeister und Stadtrichter, Syndicus und Stadtschreiber, auch einer Person, so mit der Einnahme zu thun hat, von sothaner Einquartierung eximiret seyn.

§. 54. Desgleichen sind die Häuser derer Postmeister und Acciseinnehmer, auch dererjenigen, so sonst mit herrschaftlicher Geldeinnahme zu thun haben, in so ferne ihnen, die Cassen bei sich in ihren Häusern zu haben, verstattet ist, sie mögen im übrigen solche eigenthümlich, oder miethweise, ganz oder zum Theil besizzen, wie nicht weniger die ordentlich privilegirten öffentlichen Gasthöfe, worunter aber andere Privat- Speise- und Schenkhäuser nicht zu verstehen; zwar in natura nicht zu belegen, dagegen aber zu einem proportionirten Beitrag zu ziehen: Und ob wohl kein Hausbesizzer, bei welchem ein Officier eingemiethet hat, um deswillen, von der ordentlichen Einquartierung frei ist, so soll doch derselbe, wenn er, das Quartier in natura zu geben, nicht vermöchte, gleichergestalt mit der Naturalbequartierung verschonet, und blos zu einem proportionirten Geldbeitrag gezogen werden,

§. 55. Eben diese nur beniemte, sowohl als die Fabrik- und Manufakturhäuser, wo dergleichen wirklich getrieben wird, nebst denen Häusern, in welchen derselben Comtoirs und Niederlagen befindlich, sollen nicht minder in denen kleinen Städten und großen Dörfern, wohin ganze, oder halbe Compagnien Cavallerie zusammen geleet sind, ohnerachtet der, in solchen Fällen, geordneten Quartiers Vergütung, dennoch wider Willen nicht beleet werden; Jedoch sind unter die Accisbedienten derer Dorfacciseinnehmer Häuser und Güter, in Ansehung, daß sie oft den besten Gelas und Gelegenheit dazu, und hingegen geringe Einnahme haben, keinesweges zu zählen.

§. 56. Gleichwie hiernächst nach der bisherigen Verfassung die zu Delogirung der Infanterie, in regula ausgesetzte schrifts und amtsäßige Städte bey vorfallenden Märschen ohne Noth nicht zu belegen, sondern mit aller Marscheinquartierung, sammt was davon abhänget, zu verschonen sind: Also hat es noch fernerhin dabey sein ohngeändertes Bewenden. Und obwohln bisanhero nicht minder diejenigen Dörfer und Landstädtchen, welche bey Zusammendelogirung der Cavallerie beleget sind, mit der Marscheinquartierung, sammt was dem anhänget, verschonet worden; So finden wir doch, damit diejenigen Einwohner eines dergleichen Ortes, welche keine Einquartierung von der daselbst stehenden Cavallerie haben, von dieser Befreyung nicht, mit Beschwerung anderer Dörfer, unverdienter Weise participiren, solches dahin zu restringiren der Nothdurft, daß dergleichen mit Cavallerie belegte Dorffschaften und Cavalleriestädtchen, wenn solche zumal stark und aus vielen Einwohnern bestehen, dennoch bey häufigen Märschen, befindenden Umständen nach, insonderheit von der Infanterie, mit repartiret und billetiret, die ins Marschquartier zu vertheilende Mannschaft aber blos nach denen Hufen dererjenigen Einwohner, welche von der dahin ins Standquartier assignirten Cavallerie nichts einnehmen, mit deutlicher Anmerkung ihrer Hufenanzahl im Marschbillet eingerichtet, auch blos unter diese Hufenbesitzere subrepartiret, und von ihnen untergebracht, mithin die übrigen Wirthe, welche Mannschaft und Pferde von der Cavallerie bey sich im Standquartiere haben, sowohl mit der Marscheinquartierung, als auch a proportion mit der davon abhängenden Marschvorspann schlechterdings verschonet werden sollen.

§. 57. Wer übrigens in gegenwärtiger Ordonnanz nicht namentlich, oder nach denen bemerkten Umständen, deutlich von der Einquartierungsmitleidenheit, von was vor Art selbige seyn mag, eximiret, demselben ist auch, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, dergleichen schlechterdings nicht zu gestatten, der Billetier jeden Orts auch hierauf, und auf Beobachtung einer durchgängigen unabsichtlichen Gleichheit, besonders zu vereiden.



## Caput. VI.

## Von einzulegenden Executionen.

§. 58. Wenn dasjenige, was Inhalts gegenwärtiger Ordonnanz von jedem Quarttierstande in Städten und auf dem Lande, es sey in Ansehung der Natural, und Marschverpflegung, oder in Ansehung des Unterkommens, zu prästiren ist, entweder gänzlich verweigert, oder nicht zu gehöriger Zeit prästiret wird; So ist wider dergleichen widerspenstige und säumige Contribuenten mit der Execution zu verfahren.

§. 59. Es dependiret aber deren Anordnung lediglich von denen Kreiscommissarien, oder der ordentlichen Obrigkeit dererjenigen, so zu erequiren sind, und hat kein Officier sich deren Anordnung oder Einlegung ohne Requisition derer Kreiscommissarien, oder der Obrigkeit zu unterfangen. Hingegen sind die commandirenden Officiers jeden Ortes ihnen auf dergleichen Requisition mit der zur Execution benöthigten und angeehrten Mannschaft ohnweigerlich zu assistiren verbunden.

§. 60. Wenn der Kreiscommissarius die Execution anordnet, so hat derselbe der auf Execution abzuschickenden Mannschaft den Ort, oder das Dorf, welches damit belegt werden soll, zu benennen, und die Executores wegen Anweisung derer restirenden Individuorum, bey denen sie sich auf Execution einzulegen haben, an des Orts Obrigkeit zu verweisen, auch, woferne ihm der Restante, oder Renitente namentlich bekannt, in dem Executionsschein mit zu benennen. Mit diesem Executionsschein müssen sich die Executores bey des Orts Obrigkeit melden, und wenn mehrere Restanten oder Renitenten sind, eine Individual-Specification derselben von der Obrigkeit erwarten, welche denn auch solche ohnweigerlich zu ertheilen, oder daß die Execution auf ihre Kosten bey ihr selbst einlege, auch wohl bey fortdauernder dergleichen Weigerung mit einem Unterofficier und noch einem, oder mehr Mann, von dem Kreiscommissario, welcher mittlerweise auch davon Bericht zum Geheimen Kriegsrathscollegio zu erstatten schuldig ist, verstärket werde, zu gewärtigen hat.

§. 61. Gleichergestalt muß jede Obrigkeit, welche selbst ohne Kreiscommissarische Veranlassung Execution einzulegen, der Noth

durst erachtet, den, oder die Restanten, oder Rententen, denen Executoribus namentlich benennen, und sie, wo sie sich resp. nach und nach einzulegen haben, anweisen.

§. 62. Jedoch ist an einem resttenden oder ungehorsamen Ort, wenn nicht eine offenbare Hartnäckigkeit, oder andere erhebliche Umstände ein mehreres erfordern, nur ein Mann zur Execution abzuschicken.

§. 63. Nach Anweisung der Obrigkeit, oder Anleitung der von ihr ertheilten Individual-Specification, haben sich die Executores stracklich zu achten, und in keine Weise davon abzugehen, sich in Folge derselben bey denen Restanten, oder Rententen, in ihre Häuser und Güter, (keinesweges aber in die Gasthöfe, dahin sie auch die Obrigkeit schlechterdings nicht weisen, oder die Executionsgebühren selbst tragen soll,) persönlich einzulegen, auch so lange, bis sie von der Obrigkeit durch ordentliche Weichscheine die Nachricht, daß der Restante, oder der Rentente, seine Schuldigkeit prästiret habe, und zugleich vom Restanten, oder Rententen, ihre Executionsgebühren erhalten, daselbst zu bleiben, auf solche Weise auch vom ersten bis zum letzten Restanten, oder Rententen, zu continuiren.

§. 64. Wenn ferner einem Executori mehrere Restanten oder Rententen, es seynd selbige ganze Dörfer, oder einzelne Individua, zur Exequirung von der Obrigkeit angewiesen sind; So soll keinesweges derselbe an einem Tage zu ihrer verschiedener gehen, bey ihnen sich anmelden, und, da er er doch allemal nur bey einem einzigen liegen bleiben kann, nichts destoweniger von ihrer mehrern die Executionsgebühren, mithin doppelt und mehrfach, auf einerley Zeit einzufordern und zu nehmen, sich unterstehen, sondern sich bloß mit denen geordneten täglichen Executionsgebühren von demjenigen Restanten, oder Rententen, wo er den Tag wirklich liegen und bleiben muß, begnügen.

§. 65. Die Executionsgebühren haben wir übrigens auf tägliche Neun Groschen für einen Unterofficier, und tägliche Fünf Groschen für einen Befreyten und Gemeinen, beyde von der Caspallerie, auf tägliche Fünf Groschen für einen Unterofficier, auf tägliche Vier Groschen für einen Befreyten, und auf tägliche Drey Groschen für einen Gemeinen, allerseits von der Infanterie, hiers mit determiniret: Welche denn denen Executoribus richtig, keines-

weges aber ein mehreres gereicht, und eben so wenig von dem Executore ein mehreres, an Essen, Trinken, Gelde, oder sonst Geldes werth, bey Vermeidung des sofortigen Ersatzes, und besonderer nachdrücklichen Ahndung gefordert und genommen werden soll.

### Caput VII.

#### Von Veraccisirung, auch resp. Versteuerung der Fourage und anderer Consumtibilien.

§. 66. Wegen Veraccisirung der Fourage, sowohl als derrer, zur Subsistenz des Mannes, nöthigen Bedürfnisse, haben wir, besonders auf den Fall, wenn die Cavallerie in Städten und Dörfern beisammen steht, folgendes zu verordnen vor gut befunden

Nemlich die Fourage für die Dienstpferde der gemeinen Mannschaft und Unterofficiers, bis zum Wachtmeister incl., sowohl als für die Probiantpferde, bleibt schlechterdings, wie vorhin, also auch ferner, bey Einbringung derselben in die Städte, gegen des Compagniecommandanten eigenhändige Bescheinigung, von aller Accisabgabe verschonet; Wenn aber bey einem erfolgenden Abmarsch der Compagnie, von dergleichen Fourage etwas übrig bleibt, und von denen Officiers selbst, ohne solche an unsere Magazins abzugeben, an Privatos verkauft wird, so ist die Accise von diesem solchergestalt verkauften Ueberrest von dem Käufer in der Stadt zu entrichten; Und hat ihm der Compagniecommandant selbigen nicht eher, als bis er sich mit dem gelösten Acciszeddul legitimiret, zu verabsolgen.

§. 67. Was hingegen diejenige Fourage anbetrifft, welche die Stabs- und Oberofficiers zu Fütterung ihrer eigenen Pferde brauchen, und in die Städte bringen, so soll ein jeder Stabs- und Oberofficier, sowohl von unserer Cavallerie als Infanterie, wie viel Pferde er für sich und seine Bediente effective halte, alle Monate, mittelst eigenhändiger Unterschrift, bey der Acciseinnahme des Orts specificiren, und für jedes Pferd eine Summe von 2 gr. 7 pf. monatlich entrichten, auch längstens den 25. jeden Monats an die Acciseinnahme abführen; Wobey zugleich denen Officiers hierdurch ernstlich untersaget wird, solches in ihren Faveur

zugestandene Beneficium auf keine Weise zu misbrauchen, noch unter obiger, der Fourage halber, allein für ihre eigene Pferde akfordirten Fixaccise jemand anders, der nicht darunter begriffen, zur Ungebühr frey zu machen, oder die eingebrachte Fourage an jemand dergleichen zu verkaufen.

§. 68. In Ansehung aller übrigen Bedürfnisse, so sie in die Städte einbringen, hat es bey der General- Accisverfassung, und der darüber ausgefertigten General- Accisordnung, sein ohne geändertes Bewenden, und daher sowohl Officier, als Gemeiner, in gehorsamster Beobachtung derselben, und derer in solcher Conformität schon ehedessen verschiedentlich an die Armee ergangenen Ordres, der Anmeldung und Visitation, bey unnachbleibender nachdrücklichen Strafe, keinesweges sich zu entbrechen, vielweniger zu widersetzen: Dahingegen

§. 69. Die auf denen Dörfern einquartierte Militz mit Entrichtung einer Accise von alle dem, was sie zu ihrer Consumption anschaffet, und dahin bringet, noch ferner gänzlich verschonet wird.

§. 70. Sollte auch durch eigenes Schlachten eine Wirthschaft gesucht werden, dergestalt, daß entweder ein Oberoffizier ein Stück Vieh schlachten liesse, und das Fleisch an die Compagnie vertheilete, oder einige von der Compagnie zusammenträten, und ein Stück Vieh unter sich schlachteten, so ist solches Zusammenschlachten in Städten sowohl als auf denen Dörfern, wenn es durch einen verpflichteten Fleischer mit Lösung eines Schlachtzelds, Duls, absonderlicher Besteuerung derer Stücke und Zubehörungen, auch Abgabe der Fleischsteuer a 2 pf. von jedem Pfunde, geschicket, bey dem kleinen Vieh, als:

Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, Spanferkel,  
Lamm, oder Zickel,

indistincte, bey dem großen Vieh aber, als:

Ochse, Kuh und Schwein,

alsdenn nur erlaubt, wenn zu eben der Zeit der oder die des Orts befindliche Fleischer, als welche in ihrer Nahrung hierunter nicht zu beeinträchtigen sind, mit tüchtigem eßbaren Rind- oder Schweinefleische nicht selbst versehen, auch von dem Mangel sothanen Fleisches an jedes Orts Accis- Einnahme von der daselbst im Quartier stehenden Militz vorhero Anzeige geschehen; Jedoch ist von allem,

auf dem Lande von der Miliz zusammen zu schlachtenden Vieh zugleich die in der Dorfaccis-Ordnung, exprimirte Bankaccise, als:  
 Beym großen Vieh,

vom Ochsen	12 gr.
von einer Kuh	8 —
von einem Schweine	3 —

Bey kleinen Vieh,

vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock	1 —
--	-----

vom Spanferkel, Lamm oder Zickel	6 pf.
----------------------------------	-------

abzugeben und zu entrichten: Und in denen Städten bleibet es bey denen ordentlichen Säzen der Stadtaccis-Ordnung, und der Differenz zwischen Bank- und Hauschlachten, in so weit, daß der Officier, gegen Erlegung der Accise vom Hauschlachten vor sich, und nach der vorerwähnten Condition, von einem verpflichteten Fleischer schlachten lassen dürfe, wosferne er aber mit andern zusammen, oder für die Compagnie schlachten ließe, das Stück zur Bank vergeben, diese Bankaccise auch der gemeine Mann, so vom kleinen Vieh allein, oder zusammen schlachten läset, als:

vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock	1 gr. 6 pf.
vom Spanferkel, Säug-Lamm oder Zickelchen	6 pf.

entrichten müsse: Von demjenigen Vieh aber, welches

§. 71. Ein Officier oder Gemeiner lediglich für sich allein, und ohne mit einem andern das Fleisch zu theilen, zu seiner Haus-Consumtion schlachten läset, wird nur der einfache Fleischpfennig, und keine Bankaccise bezahlet, jedoch daß die Schlachtung ebenfalls von einem verpflichteten Fleischer geschehe.

§. 72. Nichtminder ist das Zusammenbacken derer Gemeinen, wenn nemlich eine Cameradschaft einen Scheffel Getraide kauft, solches mahlen und backen, auch unter sich consumiren läset, denenselben erlaubet, und haben sie davon auf dem Lande keine Accise abzutragen, wenn aber von solchem Brode etwas verkauft wird, das ganze gemahlene Quantum mit der Bankaccise zu vergeben.

§. 73. In allen diesen vorher benannten Fällen sollen die Officiers die Abgabe der gesetzten Accise und Fleischsteuer, nicht nur vor ihre Person selbst auf das genaueste beobachten, sondern

auch, daferne der gemeine Mann einzeln oder in Cameradschaft, in Entrichtung sothaner Abgaben sich säumig oder widerspenstig erwiese, die Compagnie; Commandanten, auf des Einnehmers Anmelden, gehalten seyn, das Geld alsbald selbst zu bezahlen, und solches dem schuldigen Soldaten hinwiederum abzuziehen, auch ihn, befindenden Umständen nach, überdies mit gebührender Strafe anzusehen: Und wird übrigens

§. 74. Denen Soldaten und ihren Weibern, bey solcher dergestalt restringirten Erlaubniß des Zusammen; Schlachters und Zusammen; Backens, alle Marquetenderen und Verkaufung des Fleisches und Brodes alles Ernstes untersaget, worauf die Regiments; und Compagnie; Commandanten genaue Obacht zu führen haben: Wobey wir

§. 75. Zugleich verordnen, daß künftighin derer, zu Completirung der Cavallerie bestellten, und von denen Lieferanten zu denen Regimentern abzuführenden Remonte; Pferde halber, worauf wir hinführo keine Cammer; Pässe mehr ertheilen lassen werden, die Gebühr an Böllen, Geleiten und Landaccise, von denen Lieferanten ordentlich und behörig vergeben und abentrichtet werden solle: Dahingegen wir deren erweislich zu machenden Betrag denen Regimentern, aus der General; Kriegs; Kassa, jedesmal besonders vergüten zu lassen, gemeinet sind.

## Cap. VIII.

### Von Werbungen. \*)

§. 76. Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauf erhaltene Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen; Kriegs; Rath; Col

\*) Untern 19. November 1774. ergieng der Recrutierung halber ein besonderes Mandat, und unterm 24sten May 1775. wurden den Obrigkeitten gewisse Verhaltens; Puncte vorgeschrieben, diese beyden Gesetze wurden durch das Mandat von 12. Jan. 1779. aufgehoben und dieses Capitel der Ordnung wieder gesetzliche Kraft gegeben, das neueste Gesetz ist das Mandat von 24. April 1794. und Erl. Generale von 13. April 1799.

legio erlangten Werbungs-Patente, darunter jedoch die Ersez, und Recrutirung des, von Zeit zu Zeit sich ereignenden Abgangs an dem jedesmal determinirten completen Etat derer Regimenter und Compagnien, als welche denen Compagnie-Commandanten nöthigensfalls vor sich zu veranstalten, frey bleibet, nicht zu verstehen ist, Werbungen vorzunehmen; Wann aber dergleichen bey Errichtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien erfordert wird, so soll diese, sowohl als die vorher erwähnte ordentliche Recrutirung, durchgehends auf solche Art geschehen, daß von dem Officier oder Soldaten, welcher Befehl zum Werben erhalten, zunächst der Gerichts-Obriegkeit des Ortes, wo dergleichen vorzunehmen, mit Vorzeigung des Werbe-Patentes, davon Nachricht gegeben, das Commercium im Lande, nebst der freien Aus- und Einpassirung derer Negotiirenden und Reisenden, d. durch nicht gehindert, sondern ohne alle Gewaltthätigkeit, Bedrohungen, Hinwegnehmung derer Leute aus denen Häusern und von denen Straßen, Einsperrung, und andern verbotenen Zwang, geworben werden möge.

§. 77. Gleichergestalt sollen aller angefessene Handwerker und Bürger in Städten, desgleichen diejenigen, so nicht angefessen sind, wenn sie ein gewisses Handwerk und bürgerliche Nahrung treiben, und das ihrige contribuiren, (jedoch daß die Ertheilung des Bürgerrechts nicht in fraudem der benöthigten Werbung zugestanden werde,) ferner die, bey Handwerks-Wittwen in Arbeit stehende einzige Gesellen, nichtweniger angefessene Hauswirthe und Bauern, nebst deren zur Nahrung bedürftigen Söhnen, die in Aemtern und Vorwergen, desgleichen auf Ritter-Güthern, wie auch Rathss- und Commun-Vorwergen bey Städten, dienende Knechte, die in Königlichem- und Privatdiensten befindliche Pachtene und Bediente auf denen Dörfern, item die wirklichen Studenten, und auf Schulen actu befindliche Schüler, die in Arbeit stehende Mühlknappen, und die Bergleute, so wirklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die Kauf- und Handels-Bediente, Künstler, Zeug-Lein- und Wollen-Weber, Bleicher und Bleichknechte, Tuch-Plisch- und Cannaßfaß-Macher, und überhaupt alle diejenigen, so bey aufgerichteten Manufakturen in Diensten stehen, (es sey denn, daß sie von selbst unter die Miliz gehen, und sich zum Dienst freiwillig angeben,) gänzlich mit der Werbung verschonet, besonders aber die bey der

Miliz sich freiwillig engagirende Dienstbothen, sowohl überhaupt, als das Zwang; Gesinde auf denen Ritter; Güttern in specie, ehe sie wirklich zum Regimente oder Compagnie genommen werden, zuvörderst ihre ordentliche Zeit bey der Herrschaft, wo sie sich befinden, auszudienen angehalten werden, und der Civil; Jurisdiction unterworfen bleiben, jedoch sind letztere, gleich nach geschehener Anwerbung, zur Fahne zu verpflichten, auch nach geendigtem Dienstjahre von der Miliz abzuholen, von denen Dienst; Herren aber ist immittelst nichts, von denen sothanen Knechten zuständigen Sachen, zu verabfolgen;

Es soll auch hiernächst niemand bloß zum Schein und lediglich um ihn des Militair; Schutzes, zu Schmälerung der Civil; Jurisdiction, theilhaftig zu machen, ohne ihn wirklich zu enrulliren, und in Listen zu führen, angeworben und mit Freypässen, oder Urlaubs; Scheinen, zu diesem Behuf versehen, eben so wenig auch, wenn einer wirklich enrulliret, und ihm ein Urlaubs; Paß ertheilet wird, selbiger zu Cludirung derer, in dem Generali de dato 22. Decem; ber 1713. §. 10. wegen Derer ante Militiam rechtshängigen Prozesse, und begangenen Delictorum, enthaltenen Dispositionen, zurück datiret, vielmehr dergleichen Schein; Anwerbung so, wie sie es ohnedem ist, als nicht geschehen, geachtet, sowohl auch die, auf unerlaubte Art, angeworbene Leute, sonder Aufenthalt und ohne Entgeld, wieder erlassen, und übrizens mit denen angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieselben vor Geld, oder wenn sie einmal die Musterung passiret, oder auch nur in denen Listen zugewachsen sind, ohne Vorwissen und Genehmigung des Obristen losgelassen, oder an einem andern verkauft, diejenigen Officiers aber, so hierwider handeln, nach Inhalt unserer Ordonnanzen, auch diesfalls besonders ergangenen Mandaten und Befehlen, nicht minder derer, in solcher Conformität, erlassenen Ordres, nachdrücklich und auf das schärfste, auch wohl nach Befinden an Ehre, Leib und Leben bestrafet werden.

§. 78. Da sich hiernächst auch befanden, daß beurlaubte Soldaten, während ihres Aufenthaltes auf dem Lande, unter dem Prätext der Anwerbung sich unterfangen, ein; und andere Leute zu concutiren, und nachdem sie sich mit ihnen in Reden, oder sonst eingelassen, unter der Bedrohung, daß sie dieselben bey ihrem Of;



ficier angeben und wegnehmen lassen wollten, Geld oder Geldes werth von ihnen zu erpressen; So wird dieses Unternehmen hier durch gleichfalls ernstlich untersaget, und da sich einer auf dergleichen betreten liesse, derselbe ohnfehlbar nach Befinden, mit nachdrücklicher Leibesstrafe angesehen werden.

§. 79. Soviel hingegen die Dienstlosen, und dem Lande bloß zur Last gereichende Müßiggänger betrifft, solche sollen beyder ordentlichen Recrutirung des jederzeitigen Abganges am completen Stande, und bey außerordentlichen Werbungen, auf vorgängige Communication mit denen Obrigkeiten, unter die Miliz genommen werden können. Die Obrigkeiten sollen auch in beyden Fällen gehalten seyn, denen Officiers auf alle Art und Weise hülfsliche Hand zu leisten, und sowohl die Recrutir-, als Werbung das durch zu facilitiren, zu solchem Ende auch die freye, entbehrliche junge Mannschaft allenfalls gegen eine, auf Neun, oder nach Beschaffenheit auf Sechs Jahre auszubedingende Capitulation, und gegen ein nach Proportion derer Capitulations-, Jahre zu erhaltens des Hand-, Geld, von selbst anzuweisen; Wobey wir jedoch ausdrücklich befehlen, daß sobald dergleichen Capitulanten ansäßig, oder sonst unentbehrlich werden, sie auf Anmelden der Obrigkeit, auch vor geendigter Capitulation, ohnweigerlich und nach Beschaffenheit derer Umstände, ohne Aufenthalt, sowohl auch ohne Bestellung eines andern Mannes, oder Erlegung eines Aequivalentes das für, jedoch mit Zurückgebung des, auf das empfangene Hand-, Geld, nach Proportion derer ermangelnden Capitulations-, Jahre, zu rechnenden Anthells, wieder erlassen werden sollen.

Uebrigens aber soll sich niemand, wer es auch sey, bey Vermeidung Einhundert Thaler, Geld, oder im Fall er solches zu erlegen nicht vermöchte, unnachbleibender Festungsbaustrafe unterstehen, die Deserteurs zu verheelen, oder solchen durch die Seinigen forthelfen zu lassen, sondern ein jeder Deserteur, an welchem Orte er sich betreten lästet, soll angezeigt, durch die Gerichten als sofort angehalten, und von der Obrigkeit an das zunächst stehende Regiment oder Compagnie extradiret und ausgeliefert, derer Deserteurs in unseren Landen zurückbleibende bewegliche und unbewegliche Güther, oder noch zugewartende Anfälle aber, sie bestez

hen, worinnen sie wollen, auf die durch den Officier oder sonst erlangte Nachricht, sofort verkümmert, und denen Eltern, Anverwandten, Vormündern, Schuldner, oder wer sonst das Vermögen bey sich hat, daß sie dem Deserteur, bey Strafe des vierfachen Ersatzes, weder directe noch indirecte etwas davon abfolgen lassen, oder ihm auf einige Weise damit Vorschub thun sollen, gerichtlich intimiret, dem Capitaine hingegen der Werth derer, von dem Deserteur erweislich mitgenommenen Aematuren, Montirungs- und Beymontirungs-Stücken ersetzt, und wenn er binnen Fünf Jahren sich nicht wieder einstellt, wie mit dessen Vermögen weiter zu verfahren sey, mittelst Berichts angefraget werden. \*)

§. 80. Weil'n wir auch mißfällig wahrnehmen müssen, daß der Vorschrift unser's, wegen Erlassung derer ansässigen und unentbehrlichen Soldaten, unterm 4. März 1744. ins Land ergangenen Generalis, in Ausstellung derer erforderlichen Attestaten, nicht behörig nachgelebet, und besonders in selbigen nicht alle und jede Umstände genau, und nach der Wahrheit angezeigt, sowohl auch von theils Personen, um ihre Söhne unserm Dienst zu entziehen, nur Scheinkäufe und Verlassungen errichtet worden; So wird denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch denen Gerichtshaltern, hiermit ernstlich anbefohlen, nicht nur auf letzteres zu invigiliren, und wieder diejenigen, so Scheinkäufe machen, und dadurch ipso facto in Zwanzig Thaler : : Strafe verfallen, gebührend zu inquiren, sondern auch selbst die Attestata besser und richtiger, mit Anzeige aller erforderlichen Umstände, nach Maasgebung obangeregten Mandats, und nach Pflicht und Gewissen auszufertigen: Immassen denn, wenn dergleichen von denen Beamten, Rätthen in Städten, und Gerichtshaltern ausgestellte Attestata, falsch befunden werden, sie mit Geldbuse und empfindlicher Strafe, auch nach Befinden und bey mehrmaligen Contraventionen, die Gerichtshaltere mit Verlust ihrer Gerichts-Bestellungen, und wohl dergestalt, daß sie dergleichen fernerhin nicht mehr übernehmen, und administriren können, bestrafet werden sollen.

Und wie die, von denen Dorf-Gerichten ausgestellten Attestate, in diesen Fällen gar nicht zu attendiren und anzunehmen sind:

\*) S. unten Patent v. 9. Decbr. 1773.

Also sollen die von denen Stadträthen zu ertheilende Attestata künftighin von dem regierenden Bürgermeister und Stadt- Schreiber jederzeit unterschrieben, auch vor ein dergleichen von denen Beamten, Gerichts- Obrigkeiten und Gerichtshaltern ausgestelltes Attestat nicht mehr als der Taxordnung gemäß 6 Groschen, bey nachdrücklicher Ahndung genommen werden.

Da nun solchemnach ein in der Wirthschaft wirklich unentsbehrlicher Mann seine Dimission ohnfehlbar und ohnaufhältlich zu erwarten hat; So wird denen Obrigkeiten weiter nicht zugestanden, die Uebergabe derer, von wirklich engagirten Soldaten, durch Erbfall acquirirten Nahrungen, und Confirmation derer von ihnen geschlossenen Kaufcontracte, eher, als bis der Soldat, mit Production richtiger Attestate, seine Erlassung, der Ordnung nach, gesuchet und den Abschied erhalten hat, zu vollziehen.

Im übrigen sollen alle und jede, wegen Unentsbehrlichkeit zu dimittirende Soldaten, bey Erhaltung des Abschiedes, vor denen Regiments- Gerichten sich endlich zu reversiren, schuldig und gehalten seyn, daß wenn sie über kurz und lang, bey sich etwa geänderten Umständen, hinwiederum Kriegsdienste zu ergreifen sich entschliessen würden, dieselben solche vorzüglich bey demjenigen Regimente, wo sie engagirt gestanden, wieder suchen und annehmen wollten.

Wornach sich denn nicht nur dergleichen verabschiedete Soldaten, bey Strafe des Meinendes genau zu achten haben, sondern auch denen Gerichtsobrigkeiten zur Vorschrift dienet, daß im Fall ein solcher, sogar außerhalb Landes zu gehen, und in auswärtige Kriegsdienste zu treten, sich unterfangen möchte, derselbe als ein wirklicher Deserteur angesehen, und dessen zurück gelassenes, oder noch zu erwartendes Vermögen, wie bereits im vorher stehenden 79. S. verfügt worden, auf die davon erhaltene Nachricht, sofort verkümmert, und folgendes darüber behörige Anfrage gethan werden solle.

§. 81. So viel hiernächst das Schriftstellen in Soldatens Sachen, worinnen bis anhero mancherley Mißbrauch wahrgenommen worden, anbelanget, so sind wir wohl denen Soldaten die Mittel ihre, auch außer Parthey, und Justiz- Sachen, etwa habende gegründete Nothdurft, durch legitimirte Advocaten, in

Schriften vorstellig zu machen, zu benehmen, keinesweges gemeinet; Es ist aber jedennoch unsere gnädigste Intention dahin gerichtet, daß sich eines Theils die ad Praxin illegitimi der Fertigung aller Memorialien und Schriften, gleichwie in andern, also auch in Militair; Angelegenheiten, bey nachdrücklicher Abhandlung gänzlich enthalten, andern Theils aber diejenigen Advocaten, so wirklich immatriculiret, hierunter alle behörige Dexterität und Besutsamkeit gebrauchen sollen.

Dannhero werden dieselben hierdurch ernstlich angewiesen, daß, wenn bey ihnen, von denen Soldaten, oder deren Anverwandten, um Fertigung dergleichen Schriften angesuchet wird, sie den Grund des Anbringens vorher genau untersuchen, und sich deren anders nicht, als wenn sie dessen durch beglaubte Attestata, oder andere untrügliche Beweisthümer, versichert, unterziehen, am allerwenigsten aber die Soldaten, oder derselben Eltern und Anverwandte, zum Dimmissions; Gesuch derer ersteren, oder zu Militair; Beschwerden, um Gewinnstes, oder anderer verbotesnen Absichten willen, weder selbst, noch durch andere, bey Vermeidung der Suspension, und im mehreren Uebertretungs; Fall, der gänzlichen Remotion à Praxi, auf keine Weise verleiten, hiernächst auch die geordneten Militair; Instanzen behdrig zu beobachten, nichtminder in denen abzufassenden Schriften sich aller Anzüglichkeiten, bey ohnnachbleibender ernsten Geld; auch nach Befinden, Gefängniß; Strafe enthalten, und alle und jede, von ihnen verfertigte Memoriale und Schriften, nach Masgebung der neuerläuterten Proceßordnung, wie bey allen anderen Judiciis unserer Lande, jedesmal als Concipienten unterschreiben, unterbleibenden Falls aber die Supplicanten oder Producenten, den Verfertiger eydlich anzugeben, gehalten seyn sollen.

## Cap. IX.

## Von dem übrigen Verhalten des Soldatens in denen Quartieren gegen den Land-Mann, und sonst.

§. 82. Zu Verhütung besorglicher Feuers-Gefahr, ist denen Unterofficiers und Gemeinen von der Cavallerie, von denen Officieren scharf anzubefehlen, daß sie die Pferde in denen Quartieren, besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit feinem Licht in die Ställe, auf die Böden, in ihre Cammern oder zu Bette geben sollen; Es muß aber auch der Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten dazu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen: Und wenn ja, auf allem Fall, die Noth erforderte, zur Abendszeit in Stall zu gehen, sollen sie sich derer Laternen bedienen: Nichtweniger soll der Soldat mit Toback-Schmauchen vorsichtig umgehen, und sonderlich im Stalle, und anderen, Feuers wegen, gefährlichen Orten, solches gänzlich unterlassen, desgleichen in Häusern, Städten und auf denen Dörfern, sowohl auch in Gehölzen, der Losbrennung seines Gewehrs und andern Schießens sich enthalten, sondern das Gewehr, wo es nöthig, im freyen Felde losbrennen; Daferne aber dieses anbefohlnermassen nicht in Obacht genommen wird, soll der Wirth solches sogleich dem commandirenden Officier, zu derer Contravenienten Bestrafung anzeigen, welcher hernach, im Fall er es nicht abgestellet, dafür repondiren, der gemeine Soldat aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmt, oder sonst Schade geschiet, mit harter, ja, befindenden Umständen nach, mit Leib- und Lebensstrafe angesehen werden soll.

§. 83. Wenn Märsche vorkommen, so sollen, vor dem Aufbruch derer Regimenter aus ihren Standquartieren, die gemachten Schulden vorher bezahlet, und der Ausmarsch wenigstens zwey bis drey Tage zuvor, der Obrigkeit des Ortes bekant gemacht werden, damit sich die Creditores wegen ihrer Forderungen, in Zeiten angeben können; Bey dem Ausmarsch selbst aber, soll sich der commandir

rende Officier von besagter Obrigkeit ein Attestat, wie solches geschehen, oder was ein oder anderer schuldig geblieben, ertheilen lassen, und dagegen alle, sonst von denen Quartierständen, oder denen Wirthen privatim an die Officiers oder Soldaten, ausgestellte Attestata und Scheine keinen lidem haben.

§. 84. Gleichwie bereits von alten Zeiten her verboten ist, daß die Officiers und gemeine Soldaten, sowohl von der Cavallerie auf dem Lande, als Infanterie in Städten, insgemein, sich des Jagens, Hetzens und Schiessens, sowohl in unseren Wildbahnen, als auch in denen, dem Adel und anderen Gerichts-Obrikeiten zugehörigen Geheegen, Feld- und Koppel-Jagden, gänzlich enthalten sollen: Also bleibet es auch nochmal'n dabey, und wird hiers durch allen Generals, Obristen und anderen Officiers, nebst der gemeinen Soldatesque, anderweit alies Ernstes angedeutet und anbefohlen, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten unseren Wildbahnen, derer von Adel und anderer Gerichts-Obrikeiten Geheegen, Kessieren und Koppeljagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß und klein Feder, oder ander Wildpret zu schiessen und zu fangen, widrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß die dawider handelnde vors Kriegsrecht gestellet, und mit Verliehrung ihrer Chargen, auch nach Befinden, mit Leibesstrafe belegt werden sollen: Zu welchem Ende denn, sowohl unseren, als auch derer von Adel, Jagd- und Forstbedienten und Gerichtsobrikeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Uebertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen zu arretiren, das Gewehr, Netze und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde tod zu schiessen, die Verbrecher an den nächst stehenden commandirenden Officier zu überliefern, und selbigem von dem Verlauf der Sache, und dabey vorgegangenen Excessen und Thätlichkeiten, Nachricht zu ertheilen, nichtminder, nach Erheischung derer Umstände, zu unserm Geheimen, Kriegs, Raths, Collegio Bericht zu erstatten.

§. 85. Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in unseren, auch anderer Gerichtsobrikeiten, Teichen, Fischwassern und Ströhmern, bey obangeführter Arretirung und Bestrafung derer Verbrecher, ernstlich verboten: Wie denn auch auf gleiche Weise wider diejenigen Soldaten und Officiers- Bediente

so sich auf verübter Holzdeube betreten lassen, verfahren, und sie mit gleichmäßiger Strafe angesehen werden sollen.

§. 86. Die Diebereyen werden bey allen Regimentern und Compagnien, Cavallerie und Infanterie, nochmals hierdurch nachdrücklich untersaget, und wenn dergleichen Verbrechen ausgeübet würden, so soll man den Delinquenten, nach welchem die Officiers, wenn er nicht sofort namhaft gemacht wird, oder sonst nicht so gleich ausfindig zu machen stehet, ex officio genaue Nachfrage zu halten, und wider ihn zu inquiriren haben, nicht nur bey dem Regimente nach der Schärfe abstrafen, sondern auch, gestaltten Sachen nach mit der Restitution belegen lassen, damit wir widrigenfalls nicht veranlasset werden, die Widerersetzung des Verlohrnen denen Officiers, in deren Compagnie-Quartieren es geschehen, selbst aufzuslegen:

Wie denn auch niemand von einem Unterofficier, oder Gemeinen, einige Montirungs- oder Equipage-Stücken, ohne vorherige Anfrage bey dessen Officier oder etwas, so ein Soldat dem Bürger oder Landmanne zur Ungebühr abgenommen, kaufen, oder da es erfahren, und der Käufer, daß er diesen Umstand gewußt, überführet würde, mit vierfachen Ersatz belegen, wenn er aber dergleichen, ohne die Beschaffenheit davon zu wissen, an sich gekauft, zur simplen Restitution angehalten, und der Soldat hart bestrafet werden soll.

Und weil'n durch die Haussuchung die Diebstähle zum öftern am besten an den Tag zu bringen sind, so soll jedes Ortes Obrigkeit, oder Gerichte befugt seyn, mit Zuziehung eines Officiers, oder im Fall keiner vorhanden, auch nur mit Zuziehung eines Unterofficiers, falls aber auch kein Unterofficier zugegen wäre, oder der gegenwärtige Ober- oder Unterofficier, dabey zu seyn, sich zur Ungebühr verweigerte, blos vor sich solche Haussuchung ohne Zeitverlust, in des Soldatens Quartier und Stall vor die Hand zu nehmen, ingleichen, nach Beschaffenheit der Sache, den Delinquenten auf der Stelle, wie bey dem §. 84. und 85. des verbotenen Jagens und Fischens halber, verordnet, zu arretiren und nachgehends dem Officier, zu dessen Abholung und Bestrafung mit Communication derer, diesfalls etwa gehaltenen Registraturen, von dem vorgegangenen ungesäumt Nachricht zu geben.

§. 87. Kein Stabs-Officier, als Obrister, Obrist-Lieutenant und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem Generals Feldmarschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subaltern-Officiers aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regimente, erhaltenen schriftlichen Urlaub, aus seinem Quartiere zu reisen, oder über Nacht vom Regimente oder Compagnie zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General oder Officier, in Regiments- oder anderen Angelegenheiten verschicket, wozu ihm sodann ein besonderer Paß zu ertheilen ist.

§. 88. Wenn nun ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß, oder Urlaubszettel, zu exprimiren, ohne genugsame erhebliche Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gage, Einen Tag über den gehaltenen Urlaub, zum vierten Theil, wäre es aber Acht Tage über den Urlaub, zur Hälfte, und wo derselbe Drey Wochen über obbesagten Urlaub ausbliebe, der ganzen Monath-Gage, Vier Wochen darüber, aber eines zweymonathlichen Tractamentes, so unserer Invalidencassa heimfällt, verlustig seyn: Und wo einer noch länger, dem gehaltenen Urlaub zuwider wegzubleiben sich unterstehen würde, derselbe soll, nebst angeführtem, der Proportion nach ferner zu erhöhenden Abzug des der Gages, noch apart nachdrücklich bestrafet werden.

§. 89. Denen einquartierten Unterofficiers und Soldaten, sowohl von der Cavallerie als Infanterie, ist scharf anzubefehlen, daß sie Abends, längstens Eine Viertel Stunde nach geschlagenem Zapfenstreich, oder geblasener Retraite, wo dergleichen geschlagen, oder geblasen wird, außerdem aber längstens im Sommer um Neun und im Winter um Acht Uhr des Abends, in ihren Quartieren sich einfänden, und in denen Wirths- und Schenkhäusern, oder auf denen Gassen sich nicht betreten lassen, zu welchem Ende von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret, und wenn ein oder der andere außerhalb seines Quartiers angetroffen wird, derselbe in Arrest genommen, und des andern Tages bestrafet werden soll.

§. 90. Würde ein Soldat nach geschlagenen Zapfenstreich, oder nach gefetzter Stunde, nicht in seinem Quartier sich einfänden, oder nachhero daraus wieder wegschleichen, und entweder die ganze Nacht, oder einen Theil derselben, daraus wegbleiben, so



soll, zu desto mehrerer Verhütung dergleichen eigenmächtigen Auslaufens, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch öfters mals strafbare Diebereyen entstehen, jeder Wirth, sobald er dessen gewahr wird, solches dem nächstliegenden Ober- und Unterofficier, oder der Obrigkeit oder denen Gerichten des Ortes anzeigen, zu dem Ende fleißig Acht darauf haben, und die Zeit sowohl des Ausgehens, als der Wiederkunft merken, damit, wenn Nachricht erfordert wird, man dessen Gewisheit haben könne: Wie denn auch derjenige Wirth, welcher dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret, oder dazu behülflich ist, oder der, so Bier schenket, ihn nach dem Zapfenstreich, oder nach der gesetzten Stunde, noch sitzen läffet und Bier giebt, mit Fünf Thalern  $\text{\textit{ss}}$  Strafe, davon die eine Hälfte zur Invalidencassa geliefert wird, die andere Hälfte aber der, über solche, derer Wirthe und Schenken, Contraventiosnes, die Cognition habenden ordentlichen Obrigkeit verbleibet, und nach Befinden noch härter deshalb angesehen, derjenige Soldat aber, welcher sich entweder deswegen, daß er nach dem Zapfenstreich, oder nach gesetzter Stunde, in denen Bierhäusern weiter nicht geduldet, noch ihm mehreres Bier gegeben werden will, ungebührlich bezeiget, oder dem Wirth die, seines nächtlichen Ausschleichens und Ausbleibens halber, gethane Anzeige, auf irgend eine Weise entgelten zu lassen, sich unterstehet, mit exemplarischer Leibesstrafe belegt werden soll.

§. 91. Und gleichwie kein Soldat, weder von der Cavallerie noch Infanterie, ohne Urlaub, und darüber von seinem Officier erhaltenen Paß, in welchem allemal die Ursache des gegebenen Urlaubs, deutlich ausgedrückt, ingleichen die Hauptorte, welche der Soldat des nächsten Weges, an den Ort seiner Beurlaubung zu passiren hat, mit bemerkt seyn sollen, und der dem Beurlaubten bey seiner Zurückkunft abgefordert werden muß, aus seinem Quartierstande, sich über Land begeben, entfernen, oder verreisen, viel weniger einer von der Cavallerie sein Dienstpferd, zum Ausreiten in die benachbarten Schenken und Wirthshäuser, oder zu Besuchung seiner Kameraden, gebrauchen darf und kann: Also soll er schuldig seyn, solchen Paß der Obrigkeit jeden Ortes, sowohl als denen Schenkwirthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, wie wir

in seiner Maase, mittelst des unterm 1. Febr. 1747. erlassenen Generalis, verordnet haben, vorzuzelgen.

Dasérne sich aber einer, ohne dergleichen Paß, außer seinem Quartierstande betreten ließe, so soll selbiger, wenn er auch nur Eine halbe Meile sich von seinem Quartierstand entfernet, und finz den läßet, zumal'n dessen hierunter wohl gar auf Desertion oder Excesse gerichtete Absichten nicht vorher zu sehen sind, von der Militair, oder, in deren Ermangelung, von der Civilobrigkeit bey nachdrücklicher Strafe angehalten, und davon dem nächstliegenden Oberofficier, zu seiner Abholung, ohngesäumt Nachricht ertheilet werden.

§. 92. Und damit auch, von Seiten derer Beurlaubten, alle Excesse, so viel nur immer möglich, verhütet werden, so soll jeder Beurlaubter, nicht nur gleich nach seiner Ankunft, bey des Ortes Obrigkeit sich zu melden, und seinen Urlaub, Schein vorzuweisen, auch was seines Thuns sey, anzuzeigen, schuldig seyn, sondern auch nach Nachachtung des Generalis vom 18. Juni. 1744. bey seiner Zurückkunft zur Compagnie, ein Attestat seines Wohlverhaltens halber, von veragter Obrigkeit des Ortes, wo er sich auf Urlaub befunden, welche ihm solches ohnentgeltlich, und zwar auf den Urlaubschein selbst, auszufertigen verbunden ist, mitbringen, an den Compagnie-Commandanten abgeben, in dessen Unterbleibung aber, nachdrücklich gestrafet werden: Und wenn der Beurlaubte dergleichen Attestata nicht selbst produciret und abgiebt, so hat der Compagnie-Commandant ihm solche abzufodern, und woserne er dieses nicht beobachtet, noch auch, wenn der Beurlaubte keines aufzuweisen gehabt, sofort an die Gerichtsobrigkeit, wo er sich auf Urlaub befunden, schreiben, und sich seines Verhaltens halber erkundigen würde, ist er dafür, als ob er die vorgegangenen Excesse gewußt, und solchem conniviret habe, anzusehen; Auf Messen und Jahrmärkte hingegen, soll schlechterdings kein Soldat, und nach unserer Residenz anhero, nicht ohne besonders erhebliche Ursache, worüber der Regiments-Commandant selbst cognosciren muß, beurlaubet, auch überhaupt kein Urlaub leicht anders wohin, als in des Soldaten Heimath, oder wo derselbe sonst erweislich zu thun hat, ertheilet werden.

§. 93. Denen Soldaten ist nicht zu gestatten, in denen Städten und auf dem Lande, mit Backen, Schlachten und Bier-schenken Marquetenderen zu treiben, noch das erlernte Handwerk vor sich, als Meister zu exerciren, vielweniger Gesellen zu halten, und dadurch denen Bürgern und Innungen in ihrer Nahrung Absbruch zu thun; Sollte aber einer derselben sich dessen unterfangen, und weder der commandirende Officier, noch der Regimentscommandant solches auf beschene Erinnerung abstellen, so hat die Obrigkeit ihre Beschwerde desfalls bey dem Generalat, worunter das Regiment gehöret, anzubringen, und wenn wider Verhoffen auch dort die Remedur nicht erfolgte, ihren Bericht mit Anführung derer Instanzen, wo sie sich gemeldet, an unser Geheimen Kriegs-rathscollgium zu erstatten, und nach Befund der Sache die Hülfe ohnfehlbar zu gewarten;

Jedoch bleibt denen Compagniecommandanten unbenommen, die bey der Compagnie vorkommende Schuster, Schneider, und Schlosser, auch Schmiede, und Sattlerarbeit durch die Soldaten von der Compagnie, welche diese Handwerke junstmäßig erlernen haben, und zum Theil deswegen in ordentlichem Sold unterhalten werden, fertigen zu lassen: Nur ist solches auf kein anderes, als vorher bemeldete Fünf Handwerke, zu extendiren: Auch haben dergleichen Soldaten dieser ihrer Compagniearbeit halber besondere Stuben, oder bessere Quartiere, als ihre Cameraden, welche dergleichen Compagniearbeit nicht machen, keinesweges zu prätendiren; Dahingegen sowohl denen bey dem Regiment befindlichen Schustern, Schneidern und Schlossern, als auch anderen, so ein Handwerk erlernen, solches in denen Quartieren, mit Vorbewußt ihrer Officiers, wenn sie nemlich bey einem gewissen Meister als Gesellen in Arbeit treten, zu exerciren unverbotten ist, in welchem Fall jedoch dieselben bey bloßen Handwerksachen und diesfalls entstehenden Irrungen dem Erkenntniß des mit denen beigesetzten obrigkeitlichen Personen versehenen Handwerks, ohnbeschadet des Fori militaris, sich in keine Wege entziehen sollen.

§. 94. Nachdem sich auch veroffenbaret, daß, wenn denen in unsern wirklichen Dienst stehenden Unterofficiers und Gemeinen, Wechselbriefe auszustellen, oder Schulden zu contrahiren und Gelder zu erborgern, indistincte nachgelassen werden sollte, solches zu verschiedenen unserm Dienst höchst nachtheiligen Desordres Anlaß

geben könnte; Als wollen wir, daß von dem Dato gegenwärtiger Ordonnanz an die von einem wirklich engagirten Unterofficier und gemeinen Mann, in personalibus ausgestellte Wechselbriefe, Obligationes, oder Schuldverschreibungen, so lange er sich in unseren wirklichen Diensten befindet, ungültig und ohne Verbindlichkeit seyn sollen; Jedoch bleiben hiervon die Contracte, so ein oder der andere Unterofficier und Gemeiner wegen seines durch Erbschaft erlangten, oder sonst besitzenden Vermögens und Habseligkeit, es bestehe auch solches in Mobilibus oder Immobilibus, schließet und zu errichten nöthig hat, ausgenommen, maassen selbigen und als den Handlungen, welche nicht des Mannes Person, sondern dessen auffer dem Militairstande besitzende Güter concerniren, ihre völlige Kraft und Gültigkeit hierdurch vorbehalten wird; Wie denn auch niemand einem Unterofficier und Gemeinen ohne Vorwissen und Genehmhaltung seines Officiers, über 8 bis 12 Groschen borggen, widrigenfalls aber keine Wiederbezahlung zu gewarten haben soll.

§. 95. Würde übrigens ein oder der andere, ey sey Officier oder Gemeiner, des Respects und Gehorsams, welchen er unserer Ordonnanz zu geben schuldig ist, sich entbrechen oder davon nachtheilige Reden führen, der soll sofort in Arrest genommen, solches dem nächstliegenden commandirenden Offizier zur Abholung einberichtet, sodann derselbe zum Regiment gebracht, Kriegsrecht über ihn besetzt, und nach der Schärfe derer Rechte wider ihn verfahren werden.

§. 96. Es soll auch denen Kreis- und Marschcommissarien, sowohl als deren Subdelegirten, ingleichen denen Gerichtsobrigkeiten und Magistratspersonen auf dem Lande und in denen Städten keinesweges übel begegnet, vielweniger solche als Personen, welche unter derer Officiers Botmäßigkeit ständen, angesehen werden.

§. 97. Uebrigens wollen wir künftighin, sowohl in kleinen Städten, wo einzelne Compagnien, als in größeren, wo mehrere Compagnien, oder ganze Bataillons, beyammen stehen, zu Cultivirung unsers Dienstes, den gewöhnlichen Fuß und die Weise einer Garnison beobachtet wissen: Und ist zu solchem Ende, außer der ordinären Hauptwacht, noch ein Thor oder Passage, in denen größeren Städten aber wenigstens die zwey Hauptthore, von der das

selbst liegenden Infanterie zu besetzen, auch zum Unterkommen Besagter Thormächten, (wenn sie nicht in kleinen Städten von der Hauptwacht aus mit bestritten werden können) ein sich dazu schickendes Wachtstübchen, nebst nothdürftigem Holz und Licht, wobei aber aller unnöthiger Aufwand auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der commandirende Officier in casu contraventionis selbst dafür haften, auch nachdrücklich angesehen werden soll, von des Ortes Obrigkeit anzuweisen: Wie denn nicht minder die Durchpassirenden, sowohl hohen als niedrigen Standes, auf bescheldenes Anhalten und Befragen, ihren Charactere und Namen der Wacht anzuzeigen gehalten seyn sollen.

§. 98. Und da hiernächst bekanntermaassen die Miliz unter andern auch zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit unterhalten wird, diese aber durch nichts leichter, als durch Excesse, welche gemeiniglich bey zahlreichen, besonders öffentlichen Gesellschaften, und deren Ergötzungen, bey Schauspielen, und dergleichen Gelegenheiten, am ehesten zu entstehen pflegen, ob sie schon Anfangs von keinen Folgerungen zu seyn scheinen, gestöhret werden kann;

So finden wir, damit alle Excesse desto mehr vermieden, oder wenigstens in der Asche gleichsam gedämpft werden mögen, der Nothdurft, hiedurch zu verordnen, daß, wenn in einer Stadt, wo Infanterie oder Cavallerie lieget, öffentliche Lustbarkeiten, wobei Auflauf und Handel zu besorgen, als nächtliche Musiken auf Gassen, dergleichen Aufzüge von Bürgercompagnien, Schützengesellschaften und Handwerksinnungen, mit und ohne Fahnen, oder Gewehr, wie nicht weniger Schlittenfahrten mit Schellenengeläute, oder Fackeln, gehalten werden, und sie resp. ihre Versammlungen oder auch Comödianten, Seiltänzer, Zahnärzte und dergleichen öffentlich ausstehende Personen, ihre Schauspiele, Exercitza, Hülfsmittel &c. durch den Trommelschlag bekannt machen lassen wollen, dem commandirenden Officier jedes Ortes, zum Anfang und erstemal davon, jedoch bloß ad effectum notitiae, Nachricht gegeben, und nach Befinden der Sache, die Zeit, der Ort und die Personen, nebst anderen unumgänglich nöthigen Umständen, gemeldet werde, unterbleibenden Falls aber resp. die Wirthe, Musikanten, Schlittenfahrer, Trommelschläger &c. arretiret, und so lange auf der Wacht behalten werden sollen, bis mit der ordentl.

chen Obrigkeit communiciret, und ob einiges Bedenken dabey vorwalte, Erkundigung eingezoget worden.

§. 99. Besonders sind auch die hauptsächlich zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit ausgestellte Schildwachen, und ausgeschiedte Patrouillen, Ronden, und andere dergleichen kleine ausgeschiedte Detaschements, gebührend in Ehren zu halten, und zu respectiren, ihren Ges. und Verboten ohne weigerliche Folge zu leisten, ihnen bey Abendszeit, nach dem Zapfenstreich, auf ihr Zurufen, bescheidenlich zu antworten, in ihrer Gegenwart nichts ungebührliches vorzunehmen, sie auf ihren Posten auf keine Weise zu turbiren, oder zu nahe an sie hin zu reusen und zu fahren, weder mit Worten noch Thätlichkeiten, neque directo, neque indirecto, zu insultiren, oder mit ihnen, wenn sie auch schon unrecht hätten, (als wofür sie hernach doppelt bestrafet werden sollen,) sich aufzulehnen, vielweniger die arretirten Personen wieder abzunehmen, oder an der Arretirung auch sonst Vollstreckung dessen, wozu sie commandiret, zu hindern.

Wer dem entgegen handelt, der soll sofort arretiret, und, wenn es ein Bürger ist, so viel möglich ohne Anstand, die Fremden aber, wenn sie des Abends, oder in der Nacht einkommen, des Morgens darauf ohne Entgeld, an die ordentliche Civilobrigkeit ausgeliefert, und mit Geld, und Gefängniß, auch nach Befinden mit noch härterer Strafe angesehen werden; Jedoch verbleibet denen Gouvernementsgerichten in unserer Residenz die hinlängliche Cognition und convenable Bestrafung derer wider die Wachen und Patrouillen daselbst vorkommenden Vergehungen und Excesse, nach mehrerm Inhalt unsers, dieserhalb unterm 30. August 1735 publicirten Patents, fernerhin unverändert, und sind auch die in unseren andern wirklichen Festungen, nach alter Observanz hergebrachte Wachtgebühren, noch weiter zu entrichten.

Wobey wir denn in dem Fall, da zu Stillung entstandener Händel und Tumults, oder bey Visitirung derer Schenkhäuser, die Soldatenwache mit der in einigen Städten befindlichen Bürgerwache zusammen kömmt, und ein oder andere Personen zu arretiren sind, die Maake gehalten wissen wollen, daß diejenige Wache, welche dergleichen Personen, sie seynd vom Civil, oder Militarstande, zuerst antrifft und arretiret, sie mit sich in Gewahrsam bringen,

und vorgeachtermaassen baldmöglichst an ihre ordentliche Obrigkeit ohnentgeltlich ausliefern solle.

Wir versehen uns auch zu männiglich, daß die Vorschrift dieses und des vorherstehenden §. desto genauer werde beobachtet werden, je weniger es hierunter von der Miliz auf eine sich über Gebühr arrogirte Autorität, Jurisdiction, oder Eingriff in die Polizen, sondern lediglich auf derer Civilpersonen eigenes Beste und Sicherheit, auch resp. desto ruhigeren Genuß ihrer erlaubten Ergötzungen, und damit der Officier selbst, zu Vermeidung aller Unordnung, seine Soldaten bey solchen Zeiten desto näher zusammen halten, mithin keiner derselben sich etwa darein meliren könne, abgesehen ist, gestalten denn bereits von unserer Generalität die Ordres gestellet worden, daß kein Offizier bey Strafe des Arrests, auch noch härterer Ahndung, ohne satzsame auf die Handhabung der gemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit gegründete Ursache, am allerwenigsten aber in seinen oder seiner Untergebenen Privatsachen einen Bürger oder andere Person vom Civilstande arretiren, mithin dadurch, oder sonst auf eine Weise in die Civiljurisdiction und in die Polizen einzugreifen sich unterstehen solle.

### Caput X.

#### Von der Disciplin und Justiz-Administration bey vorkommenden Exzessen derer Soldaten.

§. 100. Der Officier, oder Soldat, von was vor Character er sey, ist nicht nur als Soldat denen besondern Militair- sondern auch als ein Unterthan überhaupt, denen allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und denenselben durchgängig, soferne nicht die letztern selbst in Ansehung seiner eine Ausnahme machen, und seinethalben etwas besonderes verordnen, gleich allen übrigen Unterthanen sich gemäß zu bezeigen schuldig; Besonders aber ist beydes, der Civil- und Militair-Stat, an gegenwärtige Ordonnanz gebunden, und dahero derselben in allen und jeden Puncten von männiglich gebührende Folge zu leisten.

§. 101. Diese sowohl allgemeine als besondere Befehle, Verordnungen und Ordres sind von denen Stabs- und Oberoffiziers bey ihren Regimentern und Compagnien subordinate stracklich zu

Handhaben, und genaue Obſicht zu führen, damit denenſelben der ſchuldige Gehorſam von jedermänniglich allenthalben geleistet, und ſo oft dawider gehandelt wird, mit der darinnen geordneten, oder nach Befinden anderer willkührlichen Strafe ohnnachbleibend verfahren werde.

Deegleichen Aufſicht denn auch die Beamten, Rätthe und Gerichtsobrigkeiten bey ihren Unterthanen zu halten haben, damit ſelbige eines Theils dasjenige, was ſie dem Soldaten, Inhalts gegenwärtiger Ordonnanz, nach Unterſchied der Fälle zu präſtiren ſchuldig, ohnweigerlich und richtig in quali et quanto präſtiren, andern Theils aber auch etwas mehreres, als geordnet, unter keinerley Vorwand ſlechterdings nicht geben, ſondern woferne es erpreſſet und mit Gewalt genommen würde, ſolches ſofort bey der Obrigkeit melden.

§. 102. Inſonderheit wollen wir der Vorſchrift gegenwärtiger Ordonnanz, ohne daß jemand ſelbige unter einer vorgeschützten Gleichheit oder Ungleichheit derer Fälle, unter Beziehung auf die vornehmlich ins Land publicirte, nunmehr aber in Kraft dieſer neueren, gänzlich aufgehobene und abrogirte ältere Ordonnanzen, oder unter einigem andern Vorwand, wie derſelbige auch beſchaffen ſeyn möge, willkührlich und eigenmächtig zu interpretiren, zu extendiren, oder zu reſtringiren, ſich unterſtehe, buchſtäblich nachgegangen wiſſen, und wenn über ein oder den andern Punct Zweifel vorfallen möchte, deren Erörterung und Entſcheidung uns lediglich vorbehalten haben.

Hauptſächlich aber ſoll kein Offizier oder Soldat ſich unterfangen, über dasjenige, was ihm nach dem buchſtäblichen Inhalt gegenwärtiger Ordonnanz, und nach dem Unterſchied derer deutlich exprimirten Fälle der Landmann in Stand, und Marschquartieren, oder ſonſt, zu reichen oder zu thun ſchuldig iſt, etwas mehreres, es ſey in quali aut quanto, an Gelde oder Geldes Werth, zu fordern, zu nehmen, oder wohl gar zu erpreſſen:

Gestalten denn alles, was darinnen nicht buchſtäblich geordnet und vorgeschrieben, oder auch, wenn Zweifel darüber entſtehen könnte, von Uns nicht erörtert und decidiret iſt, gleichwohl aber dem Landmann vom Officier oder Soldaten abgefordert, mit oder ohne Gewalt, heimlich oder öffentlich, aus deſſen Beſchluß oder vom freyen Felde, Wiesen, Gärten, Weinbergen, oder ſonſt ges



nommen, oder gar erpresset wird, schlechterdings vor einen Exceß, Plackerey und resp. qualificirten Diebstahl angesehen, und in denen Militairgerichten darnach erkannt werden soll.

§. 103. Würde dem ohngeachtet ein Offizier oder Soldat diesem Verbot entgegen über die Ordonnanz ein mehreres fordern, nehmen oder erpressen, derselbe soll sofort auf angebrachte Beschwerde, oder denen vorgesezten Offiziers sonst zukommende Nachricht davon arretiret, und zum Ersatz des zuviel Empfangenen, welchen allenfalls bey Unteroffiziers und Gemeinen der Compagniecommandant Vorschußweise zu thun, und ihnen successive wieder von ihrer Löhnung oder Tractament abzuziehen hat, angehalten, auch noch über dieses, besonders das erstemal, und wenn die Sache geringfügig, der Exceß sogleich eingestanden, und der Ersatz sofort geleistet wird, mit Compagniestrafe, das anderemal aber mit Gassenlaufen, in Gegenwart des beleidigten Landmanns, und nach Befinden bey ferner wiederholten Uebertretungen, oder andern den Exceß aggravirenden Umständen, an Ehre und Leben bestrafet werden.

Fände sich sogar, daß bey einem dergleichen von Unteroffiziers oder Gemeinen eigentlich begangenen Exceß, ein Oberoffizier selbst directe oder indirecte mit interessiret wäre, connivirte, oder auf des Beleidigten Anbringen, oder andere eingekommene Nachricht, nicht sofort die gehührende Satisfaction verschaffet, oder falls er diese selbst zu verschaffen nicht vermocht, den an, oder in Erfahrung gebrachten Exceß nicht sogleich an seinen vorgesezten Obermann gelangen lassen, oder den Beleidigten durch Bedrohungen und Furcht zur Verschweigung gebracht hätte, derselbe, oder wofern ihre mehrere solches gradatim unterlassen, ein jeder derer selben soll, als ob er den Exceß selbst begangen, angesehen, und ihm der Werth des vom Landmanne zur Ungebühr, oder zu viel genommenen das erstemal doppelt von seinem Tractamente zur Invasiden, Casse abgezogen, das anderemal aber als einer, der unsere Ordonnanz nicht respectiret, mithin nach Befinden derer mehr oder weniger aggravirenden Umstände an Ehre, Leib und Leben gestrafet werden.

§. 104. Auf gleiche Weise soll es, wenn ein Offizier oder Soldat, sonst in einerley Weise und Wege wider die allgemeinen Landes, oder besondere Militairgesetze, committendo vel omit-

tendo, handelste, verfahren, und die Uebertreter mit denen darinnen geordneten, oder nach Befinden anderen willkührlichen Straffen belegen, und wenn dem Landmanne dabey einiger Schade an Leib, Ehre und Gut zugefüget worden, es in Ansehung der Bestrafung nicht nur der Uebertreter selbst, sondern auch derer Mitsinteressirten, Connivirenden, oder in Verschaffung der gebührenden Satisfaction säumigen, oder nachlässigen Offiziers, nach der Vorschrift des vorher befindlichen §. gehalten werde.

§. 105. Im Gegentheil ist auch der Landmann dasienige, was er dem Soldaten nach dem Inhalt gegenwärtiger Ordonnanz schuldig, ohne einigem, auf eine willkührliche Auslegung dieser Ordonnanz gegründeten, oder anderm oben §. 102 erwähnten Vorwand und Weigerung, richtig zu geben und zu prästiren verbunden, oder es soll derselbe, so oft er dergleichen unterlasse, nach dem Capite VI, durch Execution dazu angehalten, wie nicht weniger, wenn er zur Ungebühr und ohne Grund, mithin calumniose, wider den Offizier und Soldaten klagte, ingleichen, wenn er den Offizier oder Soldaten sonst an Ehre, Leib und Gut zur Ungebühr beleidigte, und dessen überführet würde, nach Verordnung derer Rechte, dafür angesehen und auf das schärfste bestrafet werden.

§. 106. Ein mehreres aber, als in gegenwärtiger Ordonnanz buchstäblich geordnet, es sey an Gelde oder Geldes Werth, soll der Landmann dem Offizier oder Soldaten schlechterding nicht geben und zugestehen, und woserne dergleichen dem ohnerachtet erpreisset, oder mit Gewalt genommen würde, solches, sowohl als überhaupt alle vorkommende Excesse, entweder selbst, oder durch seine Obrigkeit, dem Commandanten der Compagnie, oder in Entstehung der Remedur und Satisfaction, bey denen höhern Militairinstanzen melden, mithin keinesweges ohne erlangte Remedur und Satisfaction, verschweigen, oder aber, daferne es nachher erfahren würde, aller Satisfaction, ratione interesse privati, verlustig, und noch dazu in Fünf Thaler Strafe verfallen seyn.

Wie denn dahero auch alle und jede Obrigkeiten, und besonders unsere Beamten selbst unverrückt darüber zu halten, und denen Unterthanen aus dieser Vorschrift zu schreiten nicht gestatten, widrigenfalls aber vorgeschriebenermaßen ohnmachbleibend zu bestrafen, sowohl, wenn ihnen Excesse, von welcher Art selbige

auch seynd, von denen Beleidigten gemeldet, oder sonst bekannt werden, die Remedur, Satisfaction und Bestrafung sofort bey dem Compagnie, Commandanten, oder in deren Entstehung, bey denen weitem Instanzen ex officio, und ohne denen Untertanen desfalls einige Sporteln anzusetzen, auch ohne Gebrauch des Stempelpapiers zu suchen, und bis zu deren Erlangung unablässig zu treiben, im Gegentheil aber, und wenn sie entweder auf die angebrachte Denunciation, oder sonst erlangte Nachricht, nicht gebührenden Fleiß und Assistenz anwenden, oder gar durch die Fingerringe sehen, zu gewarten haben, daß sie dafür jedesmal in Zwanzig Thaler Strafe genommen werden sollen.

§. 107. Würde jedoch ein Reuter, Dragoner oder Musquetier dem Bürger oder Bauer in seiner Wirthschaftsarbeit freywillig zur Hand gehen, oder dieser solches von jenem begehren, und dafür Essen und Trinken, oder auch etwas an Gelde geben wollen, so bleibet ihnen dasselbe in solchen Fällen unverwehret:

Wie denn nicht minder Soldaten bey Meistern ihrer Profession, als Gesellen, um resp. Kost und Lohn zu arbeiten, unverbotten ist.

§. §. 108. Auf daß nun dieses alles gebührend befolgt werde, so sollen die Unteroffiziers von der Cavallerie, und Infanterie, die Quartiere der Gemeinen fleißig, und auf dem Lande wenigstens zweymal wöchentlich visitiren, nach deren Verhalten, und ob sie dieser Ordonnanz in allen Puncten behdrig nachgelebet, oder derselben zuwider gehandelt, besonders aber des Nachts, oder sonst aus dem Quartier weggeblieben, bey denen Obrigkeiten oder Gerichten, auch bey denen Wirthen sich genau erkundigen, und sodann von denen diesfalls angebrachten Klagen und Beschwerden alsofort an den commandirenden Offizier von der Compagnie Rapport thun.

Dergleichen Visitirung soll nicht minder von denen Offiziers selbst zum öftern, und wenigstens bey jeder Umquartirung geschehen, und dagegen weder der visitirende Ober-, noch Unteroffizier etwas für sich, oder sein Pferd, vom Quartierstande bey schwerer Strafe zu fordern oder zu erigiren befugt seyn.

§. 109. Unsere Kreiscommissarien sowohl, als die Gerichtsobrigkeiten jeden Ortes, ermahnen wir bey ihren aufhabenden Pflichten dahin, daß sie nicht nur selbst, ob in denen ihnen anvertrau-

ten Creisen, oder resp. unter ihren Gerichten mit allerhand Excessen und Gelderpressungen, wie sie Namen haben mögen, wider diese unsere Ordonnanz, insonderheit wegen der darinnen ausgeworfenen Verpflegung gehandelt werde, Erkundigung einziehen, sondern auch, so bald sie davon gegründete Vermuthung haben, oder auf ein oder die andere Weise davon Nachricht erhalten, weiter nachfragen, auch erbeischender Nothdurft nach sich selbst ad locum, so ferne sie sie nicht daselbst wohnhaft, begeben, resp. mit der Gerichtsobrigkeit die Beschwerden untersuchen, und die befundenen Excesse dem commandirenden Offizier von der Compagnie wissend machen sollen, welcher denn sofort die Restitution, wie S. 103. gemeldet, zu verschaffen hat;

Im Fall aber dieser manquirte, sollen die Creiscommissarien, oder die Gerichtsobrigkeiten selbst, die Sache an die höheren Militairinstanzen bringen, und wenn auch daher die Remedur sofort nicht erfolget, sodann ins Geheime Kriegs Raths Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs Acten und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht erstatten.

S. 110. Alle vorherbenannte und alle die Disciplin betreffende Beschwerden, welche der Landmann über die Miliz zu führen hat, besonders aber die, wider den buchstäblichen Inhalt dieser unserer Ordonnanz, von der Miliz gegen den Landmann unternommene Exactiones, Plackereien und Excesse, müssen zuerst bey dem nächststehenden commandirenden Offizier der Compagnie, und wenn dieser sich in Verschaffung der gebührenden Execution säumig erweist, bey dem Commandanten des Regimentes, auch ferner, im Fall von selbigen nicht prompte Remedur geschähe, bey denen von uns zu solchem Ende bey unserer Armee in Torgau und Raumburg etablirten zwey Generalats, und zwar bey demjenigen, an welches das Regiment gewiesen ist, angebracht, mithin die Militair Instanzen auf keine Weise übergangen, auch die Bescheide jeder Instanz, ehe an eine höhere recurriret wird, gebührend abgewartet werden, als welche eben zu dem Ende geordnet sind, damit dem beschwerten Theile sogleich in der Nähe Hülfe verschaffet werden, und wenn dieses erfolget, derselbige einige Meilen nach dem Staabsquartier oder wohl gar weiter zu reisen, überhoben bleiben könne.

Dahin

Dahingegen alle aus Schuld, Wechselln, und anderen Personalverbindlichkeiten, entspringende Klagen nirgends anders, als an den Commandanten des Regimentes, dem die eigentliche Civil- und Criminaljurisdiction zustehet, zu richten, jedoch, wenn die klagenden Personen mit dergleichen Sachen an die Unter, Militair-Instanzen kämen, erstere von denen letzteren bescheidenlich zurecht zu weisen sind.

Im Fall aber bey denen ersten Militair-Instanzen, so viel vor selbige gehörig, keine Hülfe vor sie zu erlangen, oder der Kläger mit der empfangenen Satisfaction nicht zufrieden seyn will, so stehet alsdenn dem klagenden Theile frey, die ferneren Beschwerden diesfalls entweder bey unserm General, Feldmarschall, oder commandirenden General selbst, oder auch, wenn dem beleidigten und klagenden Theile der Ort des Aufenthaltes unseres commandirenden Generals nicht bekannt seyn möchte, bey unserm hieselbst allezeit gegenwärtigen Geheimen Kriegsraths, Collegio, vel immediate, vel mediate, durch die Gerichtsobrigkeiten, oder Creiss-Commissarien, falls nicht etwan auf deren vorher beschene Instanz, die Remedur annoch erfolgte, unter deutlicher Anführung aller Umstände, und besonders derer Instanzen, wo die Sache allbereit angebracht, aber nicht remediret worden, anhängig zu machen, da denn letztern Falls dieses hierauf ohne Aufschub mit unserm General, Feldmarschall, oder commandirenden General, daraus communiciren wird, damit zu Abthung derer Excesse und Beschwerden, auch Administration der übrigen Justiz, die Ordre gestellet, und nach Beschaffenheit derer Umstände, nicht nur der Verbrecher, sondern auch der Offizier, so durch mehrere Aufsicht und weniger Connivenz, etwas vermeiden können, oder auch nicht sogleich die behörige Satisfaction verschaffet, exemplarisch bestraset, und zum Ersatz alles Aufwandes den Kläger durch seine Schuld erweislich gemachet, sonder allem Aufenthalt, durch erforderliche Zwangsmittel, besonders wenn die Sache auf dandis oder restituendis beruhet, durch Zurückhaltung des Tractaments, und des terminirte Abzüge von selbigem, angehalten werden:

Inmaßen denn hinsf., wo jeglicher Commandant derer Corps, Regimente, Garnisons, Compagnien und besonderen Detaschements, vor die bey seinem Commando vorfallenden Disciplinaryia, und resp. Jurisdictionalia, so wie wir in seiner Maasse schon oben

§. 103 und 104 verordnet haben, in proprio dergestalt zu haften, und selbige zu vertreten hat, daß, wenn der geringste Mangel in Administration der Justiz und Abthnung derer Beschwerden sich hervorthut, er nicht nur selbst dafür mit schwerer Strafe angesehen, sondern auch nach Befinden, in proprio ad dandum et restituendum angehalten werden soll, und sich seines Schadens nachhero an seinen Nachgesetzten wiederum erholen mag;

Es sollen aber auch künftighin bey unserm Geheimen Kriegsraths: Collegio keine Klagen, es sey per modum Supplicum oder per modum Relationis, angenommen werden, wenn nicht darinnen zugleich ausdrücklich berührt ist, daß, und auf was Maasse die vorgeschriebene Militair: Instanzen gebührend observiret worden.

§. III. Wir sind hiernächst erinnert, was maassen wir vermittelst eines unterm 28. Decembr. 1737 publicirten Mandats denen Civilbrigadeen die Gewalt, sich derer verbrechenden Soldaten auf der Stelle zu bemächtigen, und selbige über den vorgegangenen Exceß zu vernehmen, aufgetragen: Wobey wir es denn nicht nur im Hauptwerke bewenden lassen, sondern auch diesen Auftrag sogar auf die Excesse und Verbrechen derer Oberofficiers auf gewisse Maasse, und wie folget, extendiren.

Nachdem wir nemlich misfällig wahrgenommen, daß theils Civilbrigadeen besagtes Mandat, unserer Meinung entgegen, zum äußersten Nachtheil des Dienstes, der Disciplin, Subordination, und des Point d'Honneur interpretiret haben, mithin auf der andern Seite in dessen Execution vielfältige Excesse ausgeübet oder verhänget worden;

So finden wir, besagtes Mandat, kraft dieses, dahin zu erläutern vor nöthig, daß, daferne ein Soldat, oder auch ein Offizier, wo er sich aufhält, es sey innerhalb seines Regiments, Bezirks, und des ihm angewiesenen Quartierstandes, oder außer demselben, ein solches Delictum begehen sollte, welches die Ver sicherung seiner Person, aus Besorgniß der Flucht, oder zu Verhütung eines größeren Unglücks erfordert, und keine Miliz vorhanden, oder von derselben die nöthige Assistenz nicht sogleich erlangt werden kann, jede Obrigkeit ohne Unterschied einen solchen Offizier oder Soldaten zur Haft bringen, und pro indagando facto, besonders, wenn die Entdeckung der Complicen ein schleuniges Exas

men erfordert, mit ihm die erste Vernehmung anstellen, sowohl auch, wenn an dem Orte, wo das Delictum geschehen, oder der Delinquent anzutreffen, ein Offizier mit Mannschaft einquartiret stünde, und dieser die Arrestirung des Delinquenten selbst veranstaletete, ermeldeter Offizier zum Behuf der etwan erforderlichen alsbaldigen Entdeckung derer Complicen, und deren ebenmäßigen Inhaftirung, in Ermangelung derer von da entfernet stehenden Regimentsgerichte, jedes Ortes Obrigkeit um Anstellung der ersten summarischen Vernehmung, als woburch die fernere Untersuchung sehr faclitiret zu werden pfleget, der Militair-Jurisdiction aber nichts präjudiciret wird, requiriren könne, im erstern Fall aber jedoch, wenn nemlich die Arrestirung von der Civilobrigkeit geschieshet, die Discretion zu gebrauchen sey, daß extra casum extremae necessitatis, wenn nemlich das Delictum capital, und sonst niemand behanden, die Arrestirung nicht, wie bisanhero zum öftern geschehen, durch Land- und Stadtknechte bewerkstelliget, auch der Civilobrigkeit, außer vorbemeldter prima notione, kein weiteres Verfahren wider den Verbrecher nachgelassen, sowohl dieses, in Ansehung der Gemeinen und Unteroffiziers, ex officio verrichtet, und außer des Arrestanten Abzugskosten, Sitzgebühren, und sonst verwendeten baaren Verlag, keine Restitution gefordert werden, nicht weniger jede Obrigkeit verbunden seyn soll, die Arrestirung alsofort, an des Arrestanten erste Instanz, oder wenn dessen Regiment entfernet, an die nächststehende Miliz, von welchem Corps, Regiment und Garnison dieselbe auch sey, zu melden, und den Verbrecher mit der über den Verlauf der Sache und erste Vernehmung gehaltenen Registratur, zu fernerer Verfügung des Prozesses wider denselben, oder zu dessen weiterer Fortschaffung alsofort auszuliefern, - zu gleicher Zeit aber auch zu unserm Geheimen Kriegsraths, Collegio Bericht darüber zu erstatten.

Woben wir zugleich überhaupt alle und jede Civilobrigkeiten, wie sie Namen haben mögen, dahin anweisen, daß sie denen Militairgerichten, in Administration der Justiz auf alle Weise an die Hand gehen, auf deren Requisitionen das Erforderliche schleunig expediren, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere zu diesem Foro gehörige Personen concurriren, die erforderlichen Nachrichten aus denen dieserhalb ergangenen Untersuchungsacten, auf Verlangen ungesäumt, in beglaubter Abschrift, unter obrigs

keitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unteroffiziers und Gemeine betreffen, ex officio communiciren, dagegen aber auch von denen Militärgerichten, dergleichen Expeditiones nicht minder auf vorgängige Requisition in Ansehung derer Civilpersonen, von denen die Bezahlung der Unkosten nicht zu erlangen, sondern diese von dem Domino jurisdictionis selbst tanquam onus, übertragen werden müssen, ohnentgeltlich verrichtet werden sollen:

Gestalten denn hiernächst die Collobrigkeiten nicht weniger, wenn denen Soldaten von Seiten der Civilpersonen ungebührlich begegnet wird, oder die wider sie angebrachte Beschwerden ganz oder zum Theil ungegründet befunden werden, mit Nachdruck und ohne Ansehen der Person, auch sonder dem geringsten Aufenthalt, mit Vermeidung aller undienlichen Weitläufigkeiten, die Justiz zu administriren, und schleunige Satisfaction zu verschaffen, oder bey Unterbleibung dessen zu gewärtigen haben, daß sie dieserwegen, denen Landesgesetzen gemäß, alles Ernstes angesehen werden sollen.

§. 112. Daferne auch wider Vermuthen die von dem Soldaten wider den Landmann verübte Excesse, auch wegen der Auswerbung und sonst habende Beschwerden, vor denen jährlichen Musterungen, von denen Obristen, Capitaines und Offiziers auf obbeschriebene Art nicht abgethan werden sollten; So hat nach Beschaffenheit derer Umstände entweder der Beleidigte und Kläger, oder die Obrigkeit und der Kreiscommissarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Districts, mit Zuziehung des klagenden Theils die Klagen bey denen Inspecteurs von der Cavallerie, oder Infanterie, oder wem sonst die Musterung aufgetragen wird, gleich zu Anfang oder während der Musterung anzubringen, damit, ehe solche noch bey dergleichen Regimentern zu Ende gehet, selbige von demjenigen, dem die Musterung committiret ist, abgethan, und die Klägere flaglos gestellet werden mögen;

Ereignete sich aber hierunter ein oder andere Beschwerlichkeit, daß solches füglich nicht geschehen könnte, so haben die Inspecteurs ihren Bericht an unsern Generalfeldmarschall, oder commandirenden General, die Kreiscommissarien aber den ihrigen hierüber zum Geheimen Kriegsrathscollegio zu erstatten, als wozu die Muster- und Kreis-Commissarien durch Ordre und Befehle angewiesen werden sollen.



§. 113. Und ob wohl im übrigen die Soldatentweiber und Kinder überhaupt, gleich ihren Männern und Vätern, unter die Militair-Jurisdiction gehören; So wollen wir jedoch diejenigen Weiber und Kinder derer Unteroffiziers und Gemeinen, welche ihren Männern und resp. Vätern nicht zum Regiment folgen, und bey demselben sich wesentlich nicht aufhalten, sondern ihr Gewerbe und Nahrung an einem andern Orte, mit Vorwissen und Genehmhaltung der ordentlichen Obrigkeit treiben, davon eximiret haben, und sollen diese in allen Fällen unter der Jurisdiction des Orts Obrigkeit stehen, auch daselbst belanget werden; Außerdem aber sind die Soldaten, ihre Weiber und Kinder bey sich zu behalten, und zu einem guten Wandel und gebührendem Bezeigen anzuführen schuldig, haben ihnen auch, besonders das Betteln, in keine Weise zu gestatten, oder sollen nach Befinden selbst dafür haften.

Und wie übrigens die dimittirten Unterofficiers und Gemeinen, nebst ihren Weibern und Kindern, nach Vorschrift des Generalis de dato 22. Decembr. 1718 unter der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, zu stehen haben: Also sind auch nicht minder die Wittwen und Kinder derer verstorbenen Unteroffiziers und Gemeinen dem Foro civili unterworfen.

Damit nun diese unsere neue Ordonnanz, oder Reglement, woran sowohl der Landmann, als der Soldat, gebunden, zu jedermans Wissenschaft und Notiz gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Gelegenheit haben möge, so wollen wir solches allenthalben, sowohl im Lande, als bey der Miliz, behörig publiciren lassen:

Und es sollen eines Theils alle Beamte, Rätthe derer Städte, und andere Gerichtsobrigkeiten nicht nur solches überall in locis publicis anschlagen, sondern auch ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichtsstelle, dassenige, was sie betrifft, und wornach sie sich mit zu richten haben, des Jahres wenigstens ein- bis zweimal daraus öffentlich vorlesen lassen, darüber ihres Orts festiglich halten, und darwider bey Vermeidung unausbleiblicher scharfer Ahndung und Eintreibung der in diesem Reglement gesetzten Strafen, nichts verstatten.

Andern Theils aber soll gleichermassen sothanes unser Reglement, von denen Rittmeistern und Capitaines, nicht nur denen Compagnien gebührend bekannt gemacht und publiciret, sondern

auch, so viel einen jeden daraus concernirt, denen Soldaten, bey jedesmaliger Einrückung in die Quartiere, und Zusammenziehung Derer Compagnien zum Exerciren und zur Musterung, der neu angeworbenen Mannschaft aber, wenn sie auf die Kriegsartikel, und zur Fahne schwören, vorgelesen und eingeschärft, sowohl auch männlich zu dessen genauer Haltung und Observanz, um für Schaden und harter Bestrafung sich zu hüten angewiesen, und das mit solches zu genauer Execution ohnnachbleibend kommen möge, fleißig nachgesehen werden.

F o r m u l a r:

Zum Attestatte, welches die Marsch = Quartier = Stände,  
Denen bey ihnen gestan enen Regiments = und Compagnien  
Commendanten, oder andern Officiers auszustellen  
haben.

Wir Endesunterschriebene, Gerichten und Gemeinde zu N. ats  
testiren hiermit, daß der Herr Obriste, (Herr Hauptmann,) (Herr  
Lieutenant,) N. mit seinem unterhabenden Regimente, (Compagnie,  
seiner unterhabenden Mannschaft, von der N. Compagnie  
Des N. Regiments,) den — a. c. auf Commissarische, Anweisung und  
Billet ein Nachtquartier (und Kashtag,) bey uns in N. hieselbst  
gehabt, und in Folge sothanen Billets von unserer Gemeinde

Rationes auf N. Unterofficiers, und gemeine Dienst-  
Pferde,

Rationes auf N. Proviant (Pack) Pferde, in der ordons-  
nanzmäßigen Quantität, sowohl hiernächst,

Portiones Brod auf N. Unterofficiers und Gemeine, zu 2.  
Pfund, und während dieses Nachtquartiers, zugleich Boten, reis-  
tend, (oder zu Fuß)

Beym Abmarsch aber annoch

- vier-spännige bespannte Vorspann = Wagen,
- ledig angeschirrte Vorspann = Pferde, und
- Boten reitend, (oder zu Fuß.)

Alles ohne Entgeld und gegen die an uns darüber ausgestellte  
Quittung erhalten,

(hingegen Brod und Fourage, von denen Oberofficiers für sich, ihre Leute und Pferde, sowohl als aller übriger Genus, wie er Rationen habe für Ober- und Unterofficiers, auch Gemeine baar und richtig bezahlet.)

Wenn etwas unbezahlt zurück geliebet, so ist diese Passage weg zu lassen, und die Liquidation des unbezahlten sofort, an die Kreis-Commissarien einzusenden.

(nicht minder durchgehends gute Mannszucht gehalten, und keine Excese verhänget, vielweniger ohngeahndet, und ohne behörige Satisfaction zurück gelassen worden.)

Wenn nicht gute Mannszucht gehalten, sondern Excese verhänget, oder ohngeahndet und ohne hinlängliche Satisfaction, zurück gelassen worden, so ist die Passage wegzulassen, und worinnen die Excese bestanden, sofort an die Kreis-Commissarien zu melden, auch wenn Schade dadurch geschehen, die Liquidation sothanen durch selbige verursachten Schadens an die Kreis-Commissarien, zugleich, abzugehen.

Urkundlich haben wir, die Gerichten dieses Attestat, eigens händig unterschrieben. Dat. N. den —

### F o r m u l a r t

Zur Bescheinigung, welche die Regiments- und Compagnie-Commendanten, oder andere commandirende Officiers auf Märschen, an ihre jedesmalige Quartier-Stände, auszustellen haben.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, daß ich mit meinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) der bey mir habenden Mannschaft von der N. Compagnie, des N. Regiments) den — — a. c. auf Commissarische-Anweisung und Billet, im Dorfe N. ein Nachtquartier (und Kasttag) gehabt, und im Folge sothanen Billets von dasiger Gemeinde

— Rationen auf N. Unterofficiers und Gemeine, Diensts Pferde und

— Rationes auf N. Proviant (Pack) Pferde, in ordonanzmäßiger Quantität, sowohl hiernächst

— Portiones auf N. Unterofficiers und Gemeine, und während dieses Nachtquartiers, zugleich

— Boten reitend (oder zu Fuß) bey dem Abmarsch aber auch noch

— vierspännig bespannte Vorspann, Wagen und

— ledig angeschirrte Pferde zur Vorspannung, als ohne Entgelt, und bloß gegen diese meine darüber ausgestellte Bescheinigung erhalten habe.

Maßen ich denn auch hiermit darüber quittire, und solches durch meine eigenhändige Unterschrift, bestätige Dat. Marschs Quartier N. den —

### F o r m u l a r :

Zum Attestate, welches die Marsch = Quartier = Stände, so bloßes Nachtquartier geben, und im mindesten keine Lieferung, weder ohnentgeltlich noch gegen Bescheinigung thun, denen commandirenden Officiers, der bey ihnen gestandener Miliz, ertheilen müssen.

Wir Endesunterschriebene Gerichten und Gemeine zu N. attestiren hiermit, daß der Herr Obriste, (Herr Hauptmann,) (Herr Lieutenant) mit seinem Regimente, (Compagnie) unterhabenden Mannschaft, von der N. Compagnie des N. Regiments, den — — a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, ein Nachtquartier (Nachttag) bey uns in N. hieselbst gehabt, und weder einiges Brod für die gesammten Mannschaften ohnentgeltlich, noch einiges Futter für die gesammten Pferde, gegen Bescheinigung aus unserer Gemeinde erhalten, sondern allen und jeden Genuß, sowohl an Brod und Fourage, als auch an Victualien und was sie sonst gebrauchen und verzehren, baar und richtig bezahlet, nicht minder durchgehends gute Mannszucht gehalten und keine Excesse verhänget, vielweniger ohngeahndet, oder ohne gehörige Satisfaction,

zurück gelassen worden; Urkundlich haben wir die Gerichten, dieses Attestat eigenhändig unterschrieben. Dat. N. den —

### F o r m u l a r :

Zum Gegen-Attestate des commandirenden Officiers, in gleich vorstehendem Falle.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, daß ich mit meinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) der bey mir habenden Mannschaft des N. Compagnie und des N. Regiments den — — a. c. auf Commissarische = Anweisung und Billet in dem Dorfe N. ein Nachtquartier, (und Kasttag) gehabt, aus besagtem Dorfe, und von dessen Einwohnern aber, weder einiges ohnentgeldliches Brod für die Mannschaft, noch auch einiges Futter für die Pferde, gegen Bescheinigung gereicht, sondern aller und jeder Genuß sowohl an Brod und Fourage, als auch Victualien, und was sie sonst gebranchet und verzehret haben, besage der mir von denen Gerichten darüber ausgehändigten Bescheinigung baar und richtig bezahlet worden. Dat. N. den —

### F o r m u l a r :

Zum Attestate, welches die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten derer Standquartiere, ihren Einquartierten, bey erfolgenden Ausmarsch zu ertheilen haben.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. (Wir Gerichte zu N.) attestiren hiermit, daß der, vom — Anno — bis heute dato, mit seinen unterhabenden Regimente, (Compagnie) mit bey sich gehabter Mannschaft, von der N. Compagnie, des N. Regiments, bey uns im Standquartier allhier gestandene Herr Obriste, (Capitain) (Lieutenant) N. während seines Hierseyns gute Mannszucht gehalten, und weder Excese verhänget, noch ohngeahndet, und ohne Satisfaction zurück gelassen.

(Ingleichen, daß bey dem nunmehrso erfolgenden, denen Unterthanen vorher bekannt gemachten Ausmarsch, niemand von denen Unterthanen, darüber sich beschwert, und eben so wenig jemand, wegen unbezahlter Schuld sich gemeldet habe.)

Hätte sich aber jemand gemeldet, und wäre befriediget worden, so wird:

Daß derjenige, so sich gemeldet, vor dem Ausmarsch die Befriedigung erhalten,

Annoch inseriret; Hätte sich hingegen jemand gemeldet und wäre nicht befriediget worden, so ist diesem Attestat eine Specification, derer sich angegebenen Creditorum, mit Anmerkung ihrer Forderungen, beizufügen.

Urkundlich ist dieses Attestat von uns ausgestellt, und mit unserm Gerichts: Siegel bestätigt worden. Dat. R. den —

Rescript v. 2. Aug. 1752.

Daß denen dimittirten Regiments: Feldscheeren, das innerliche Curiren nicht zu verstatten, sondern dieselben sich an den äußerlichen, und zur Chirurgie gehörigen Curen zu begnügen haben sollen.

Uns ist aus euerm gehorsamsten Berichte von 26. Juni a. c. geziemender Vortrag geschehen, was ihr sowohl wegen des auf unserer Landesregierung getroffene Verfügung, dem von unsern Leib: Curatier, Regiment seiner Dienste mit einem Freischein entlassenen Regiments: Feldscheers, G. F. G., untersagten innerlichen Curirens, als auch wegen der in, und äußerlichen Curen anderer dergleichen, entweder bereits verabschiedeten, oder noch zu dimittirenden Regiments: Feldscheers zu unsere Entschliessung gestellet. Nach dem wir aber denen dimittirten Regiments: Feldscheeren Praxin medicam und die Verschreib, auch Dispensirung innerlicher Hülfsmittel zu verstatten Bedenken tragen, und dieselben sich an denen

änßerlichen und zur Chirurgie gehörigen Curen billig zu begnügen haben.

So mögen ic. d)

Patent v. 26. Novbr. 1763.

Wegen der Deserteurs.

in C. C. A. I. 1222.

Nachdem während der bisherlgen, durch Gottes Gnade geendigten Kriegsunruhen, die derer Soldaten halber von weyland unsers Hächstgeehrtesten Herrn Vaters und Herrn Großvaters Königl. Königl. Majest. Majest. Glorwürdigster Gedächtniß, in unsere Chur, und Erblande verschiedentlich erlassene Mandate, General-Verordnungen und Ordonnanzen größtentheils außer Obacht gekommen sind;

So haben wir der Nothdurft gefunden, sowohl alles das, was in der Anno 1752. erneuerten Ordonnanz, wegen des Betrages zwischen Land und Soldaten vorgeschrieben worden, hierdurch überhaupt einschärfen, als auch ins besondere in Ansehung derjenigen Strafverbothe, welche theils gegen Verleitung unserer Soldaten zur Desertion, theils gegen der Deserteurs Verheimlichung und Forthelfung emanirt sind, unsere getreue Unterthanen verwarnen zu lassen, immaassen wir sothane Strafen, wie sie absonderlich in dem gegen die fremde Werbungen unterm 30sten Octobr. Anno 1738. ergangenen Mandate ausgedruckt, als nehmlich, daß die, so einen Soldaten zur Desertion verleiten, zur Staupe geschlagen, und diejenigen, welche wissentlich und mit Vorsatz einen unserer Deserteurs auf der Flucht verheimlichen, oder ihm forthelfen, oder auch dessen Montur, Pferde und andere mitgenommene Regiments-Sachen an sich kaufen, mit Bestungs-Bau, oder Zuchthaus-Arbeit angesehen, die Unterobrigkeiten aber, die hierunter conniviren, oder sich saumseelig erweisen, mit einer Geldbusse von 400 Thlr. belegt, und überdies zu Bestellung zwey anderer tüchtigen Mann angehal-

d) Denen dienstleistenden Regiments-Feldscheers, ist das innerliche Anziren erlaubt, laut Rescr. v. 21. April. 1779.

ten werden sollen, ohnnachbleibend vollstrecken zu lassen gemeinet sind.

Allermaasen auch die Desertion bey unsern Troupen an Husaren, Cavallerie, Infanterie und Artillerie, vornehmlich dadurch verhütet werden kann, wenn die reisenden Soldaten in denen Orten, die sie berühren, um ihre Pässe befraget, und in Ermangelung derselben angehalten werden; So ist die in dem Berbesmandate vom 3. Decembr. 1728. in dem Generall vom 1. Febr. 1747. und in dem 91. J. angezogener Ordonnanz; ertheilte Vorschrift, daß kein in unsern Kriegsdiensten stehender Unterofficier und gemeiner Soldat, er sey beurlaubt oder commandirt, ohne einen von seinem Oberofficier erhaltenen Paß, in welchem die Ursache des gegebenen Urlaubs, oder daß der Soldat commandirt sey, deutlich ausgedrückt, auch die Hauptorte, welche derselbe des nächsten Weges an dem Ort seiner Bestimmung zu passiren hat, bemerkt seyn müssen, sich aus seinem Standquartiere über Land begeben, entfernen, oder verreisen, sothanen Paß aber der Obrigkeit jeden Orts sowohl als denen Gerichtspersonen, Schenkwrthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, willig und ohnweigerlich vorzuzeigen schuldig seyn soll, durch unsern General, Feld, Marschall, Chevalier de Saxe, bey sämtlichen unseren Troupen von neuen eingeschärfet worden.

Damit nun an Selten des Landes zu Verhütung der Desertion alle gebührende Wachsamkeit ebenfalls um desto sorgfältiger angewendet werden möge; So wiederholen und erneuern wir dasjenige, was dieserhalb in nur erwehnten General, Verordnungen zugleich befohlen ist, hierdurch ausdrücklich und ernstlich dahin, daß die Unterobrigkeiten und Unterthanen jedes Orts, sowohl in Städten, als in Flecken und Dörfern, bevorab da, wo keine Troupen im Quartier stehen, und wo Brücken oder Fähren über die Flüsse sind, absonderlich aber die in denen Dörfern befindliche Gast, und Schenkwrthe, von einem jeden Unterofficier und gemeinen Soldaten, der bey ihnen einspricht, so fort bey dem Eintritt die Vorzeigung seines Passes bescheidenlich fordern, und selbigen wohl und eigentlich ansehen, daferne aber von dem Soldaten, wenn er sich auch nur eine halbe Meile von seinem Standquartiere entfernt hätte, entweder kein Paß vorgezeigt werden könnte, oder sich bey demselben einiger Verdacht der Unrichtigkeit



fände, ein dergleichen Soldat so fort gerichtlich angehalten, und zu dessen Abholung von der Obrigkeit des Orts dem zunächst liegenden Oberofficier davon ohngesäumte Nachricht ertheilet werden solle.

Im Fall aber ein oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er den Soldaten um seinen Paß nicht befraget habe, durch sein Bekenntniß, oder durch abgehörte Zeugen überführet würde; so ist selbiger, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur von unsern Troupen, sondern an einen andern Ort beordert gewesen wäre, oder dahin zu reisen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch andern zum Exempel, und zu desto stracklicherer Handhabung gegenwärtiger Verordnung von seiner Obrigkeit, wegen einer dergleichen Vernachlässigung, das erstemal in eine Geldbusse von einem Reuschock, nachhero aber, so oft er dessen von neuem überführet wird, in Zwey Reuschock Strafe zu vertheilen.

Dahingegen sollen denjenigen Unterthanen, welche einen von unseren Regimentern entwichenen Deserteur, oder ohne Paß betretenen Soldaten anhalten, und zur Abholung anzeigen, von dem Oberofficier, der denselben übernimmt, vor jeden Mann Fünf Thaler zur Vergeltung ohnfehlbar gereicht werden. Nach allem diesem, was sowohl vorausgedrucktermaassen wegen Befragung derer reisenden Soldaten um ihre Pässe vorgeschrieben, als auch in erstermeldeten Mandaten, Generalien und der Ordonnanz, gegen die fremde Werbung, Verleitung und Verheimlichung der Deserteurs, auch überhaupt der Soldaten halber angeordnet ist, haben sich unsere Vasallen, Beamten auch andere Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen in unserm Chur-Fürstenthume und incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, gehorsamst und genau zu achten, und zu solchem Ende die Unterobrigkeiten bey Zehn Thaler Strafe ohngesäumt zu besorgen, daß die Bürger in Städten, und die Gerichts-Personen jeder Gemeinde in denen Vorstädten und auf dem Lande nebst dasigen Einwohnern, absonderlich aber sämtliche Gast- und Schenkwirthe, zu Befolgung dessen allen, nicht allein sogleich an jezo, sondern auch künftighin bey deren resp. Annehm- und Verpflichtung, ernstlich angewiesen werden mögen.

Gegeben 2c.

Rescript v. 11. Febr. 1764.

Die dem Militär, von der Bestrafung derer Civil-Personen, wegen Contravention, wider die Ordonnanz, zu ertheilende Nachricht betreffend.

in C. C. A. I. 1227.

Nachdem wir vor gut befinden, daß zur Unterhaltung eines guten Vernehmens, zwischen den Militär und den Civil-Gerichts-Obrigkeiten, letztere, so wie von Seiten des Militairs recipiret werden wird, wenn sich an Seiten derer Civil-Personen, Contraventiones wider die Ordonnanz hervorthun und solche bestraft werden, dem Militair oder Regiment, welches die Sache concerniret, von der erfolgten Bestrafung, und wie solche geschehen, Nachricht ertheilen; Als begehren wir in Vormundschaft unsers Herrn Vetztern, des Churfürstens zu Sachsen Edden gnädigst ihr wollet, wenn an euch dergleichen Contraventiones derer Civilpersonen wider die Ordonnanz eingereicht, und nach Befinden die Bestrafungen dererselben angeordnet werden, die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, zu obgedachter Communication gemessenst mit anweisen.

Rescript vom 7. September 1765.

Daß bey Ertheilung derer Frey-Scheine, denen vor ihrer Enrollirung, die Chirurgie erlernten dimittirten Soldaten, blos das Barbieren, oder das Schröpfen und Aderlassen, denen gedienten Feldscheers hingegen die völlige Praxis Chirurgiae gestattet, auch solches in beydem Fällen denen Frey-Scheinen mit inseriret werden solle.

in C. C. A. I. 1231.

So sind wir doch überhaupt keineswegs gemeinet, denen dimittirten Soldaten, welche vor ihrer Enrollirung die Chirurgie er-

lernt, am wenigsten aber denenjenigen, welche als wirkliche Feldscheers gedienet, und die Sectionen bey dem etablirten Collegio Medico Chirurgico frequentiret haben, das allen, wegen Invalidität dimittirten von euch mit besiegelten Büchelchen oder Freyscheine versehenen Soldaten, in dem Generali von 21. Septbr. 1738. zugestandene Beneficium, ihre erlernte Profession oder Nahrung in der Stille und blos für sich zu treiben, entziehen zu lassen. Jedoch wollen wir hierbey diesen Unterschied beobachtet wissen, daß denen dimittirten Unterofficiers und Gemeinen, welche zwar die Chirurgie erlernen, solche aber während ihres Soldatenstandes zu treiben nicht Gelegenheit gehabt haben, nicht die völlige Praxis Chirurgiä, sondern blos das Barbieren, ohne das Schröpfen und Aderlassen, als welches bisweilen von nachtheiligen Folgen seyn kann, denen gedienten Feldscheers hingegen die völlige Praxis Chirurgiä, mit Inbegrif des Barbirens, Schröpfens und Aderlassens gestattet, solches auch denen von euch zu ertheilenden Frey Scheinen in beyden Fällen ausdrücklich inseriret werden solle.

Begehren also: 16.

### M a n d a t:

Wegen des Verboths aller gewaltsamen  
Werbung.

von 25sten April. 1767.

in C. C. A. I. 1231.

— Und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Wasmassen wir höchst mißfällig vernommen, daß bey der diesjährigen ordinairn Recrutirung, besonders gegen Annäherung des gewöhnlichen Completirungs Termins, von einigen Regimentern sowohl in hiesiger Residenz, als aufferhalb derselben hin und wieder im Lande nicht wenig excediret, und unserm sub dato den 13. Januar Anno 1764. publicirten Patente, und deme, was in der erneuerten Ordonnanz von Anno 1752. der Werbung halber Cap. VIII. vorgeschrieben ist, ganz entgegen, ohne Vorwissen und Com-

munication mit denen Gerichtsobrigkeiten, verschiedene Mannschaften aus Häusern und von Strafen weggenommen, dadurch aber nicht minder, als durch das, auch wohl mit nicht ungewöhnlicher Vergrößerung derer wirklich vorgefallenen Excesse, allenthalben verbreitete ungegründete Gerichte von einer außerordentlich angeordneten allgemeinen Werbung, die Junge, sowohl einheimische als fremde Mannschaft, in Furcht gesetzt, und wo nicht, theils gar zur Entweichung über die Grenzen, doch wenigstens zu einstweiliger Verbergung an sicheren Orten veranlasset, gleichwohl bey dem allen die wenigsten derer, bevorab in und bey hiesiger Residenz vorgefallenen Excesse, von denen Gerichtsobrigkeiten, ihrer Obliegenheit und der Vorschrift der erneuerten Ordonnanz gemäß, an die Churfürstlichen Collegia einberichtet, oder ob? und wie sie deren Abstellung bey denen vorgeschriebenen Instanzen gesucht, und erlangt? angezeigt, hinsolglich durch diese ungeziemende Vernachlässigung, die gebührende Remedur verspätiget worden.

Gleichwie wir dahero diese Unordnungen, sobald davon etwas zu unserer Wissenschaft gediehen, durch eine geschärfte in die Armee erlassene General-Ordre abzustellen bedacht gewesen;

Also haben wir darneben, zu Aufrechthaltung der in hiesigen Churfürstlichen Landen einem jeden von je her angediehenen ungestörten Sicherheit, nicht nur die Verfügung getroffen, daß alle dergleichen vorgefallene Werbe-Excesse auf das genaueste untersucht, denen beleidigten Theilen alle geziemende Entschädigung und Genugthuung nach dem 110. §. mehr angezogener Ordonnanz verschaffet, die dabey zur Ungebühr weggenommene Mannschaften, welche besagte Ordonnanz zu Recruten nicht qualificiret, von den Regimentern sofort wieder losgegeben, und zu ihren Handthierungen und Geschäften entlassen, die Excedenten aber, sowohl als die hierbey nachlässig befundene Gerichtsobrigkeiten, nach Vorschrift der Ordonnanz und resp. durch Kriegsrecht gebührend bestraft werden sollen, sondern wir ertheilen auch hierdurch denen gesammten churfürstlichen Unterthanen sowohl, als denen in hiesigen Landen sich aufhaltenden oder künftig hereinkommenden Fremden, die gnädigste und bündigste Versicherung, daß weder jezo noch künftig jemand wider seinen Willen zum Recruten weggenommen, oder auf irgend eine Art zu Annehmung hiesiger Kriegsdienste gezwungen,

gen,

gen, am allerwenigsten aber die mindeste Gewaltthätigkeit deshalb an irgend jemand verübet werden solle.

Gestalten wir denn in dieser Absicht, und damit wir der stracklichen Befolgung der dieserwegen in die Armee erlassenen Generals Ordre desto mehrers vergewissert seyn mögen, denen Gerichts-Obriheiten hierdurch insbesondere anbefehlen, auf den unverhofften Fall, da nichts desto minder der geringste Werbe-Exceß unter ihrer Gerichtsbarkeit, er gehe ihre Unterthanen oder Fremde an, unternommen werden sollte, nach vorgängiger gründlicher Untersuchung des Facti, ihre ungesäumte Anzeigen darüber, und zwar vor der Hand, allenfalls ohne Attendirung derer sonst gewöhnlichen, übrigens aber auch fürs künftige in ihrer Kraft verbleibenden Militair-Instanzen, unmittelbar, entweder an den churfürstlichen General-Feldmarschall, oder an das Geheim- Kriegs- Rath-Collegium zu erstatten.

Wir lassen hierbei unser Augenmerk auf die strackliche Handhabung der männlichen Sicherheit sowohl Eingeborner als Fremder, für allen Werbe-Begünstigungen, in Gnaden um so mehr gerichtet seyn, je größeren Einfluß dieselbe auf den ruhigen Nahrungs-Erwerb und die Commercia hiesiger Lande hat, und je zuversichtlicher wir in die Liebe und Treue derer chursächsischen Unterthanen gegen ihren Landesherrn und ihr Vaterland, das gnädigste Vertrauen setzen, es werden dieselben ihre Pflicht-Schuldigkeit, dem Landeschutze, nach Erforderniß der Umstände, auch ihre Personen zu widmen, keinesweges mißkennen, einfolglich, wenn zu Herstellung der Armee eine Recruten-Lieferung vom Lande in Zukunft für nöthig gefunden würde, sich diesem Prästando willig fügen.

Da hingegen wir ihnen auf solchen Fall die gnädigste Versicherung im voraus geben, daß dabei so wenig als vorhero, die mindeste gewaltsame Werbung gestattet, sondern mit bestmöglicher Gleichheit, ohne Beschwerung eines Ortes für den andern, verfahren, und alles unter Direction des Churfürstlichen Geheimens Consilii durch die Gerichtsobriheiten selbst dergestalt veranstaltet werden wird, daß die Umstände derer zu Recruten zu stellenden Mannschaften sorgfältig erwogen, und aller für den Nahrungs-Stand daher zu besorgender Nachtheil verjuter werde.

Handv. d. C. Wes. 6.

2\*

Damit nun diese unsere gnädigste Absicht und Willensmeinung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde;

So haben wir gegenwärtiges Mandat verassen, und selbiges ins Land publiciren zu lassen, der Nothdurft befunden, befehlen auch sämtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichtsobrigkeiten hiermit, außer dem gewöhnlichen öffentlichen Anschläge desselben, solches denen Unterthanen in versamleter Gemeine, seinem ganzen Inhalte nach, bekannt zu machen, und sie wegen des vor männiglich zu gewartenden landesherrlichen Schutzes und unverletzlicher Sicherheit ihrer Personen, für aller gewaltsamen Verwundung, außs zuverlässigste zu bedeuten, auch sie darneben mit Nachdruck zu erinnern, daß sie solches derjenigen jungen Mannschafft von ihrer Verwandt- und Bekantschaft, welche sich, durch vorerwehnte ihnen ungebührlich erregte Furcht zur Entweichung über die Grenzen, oder einstweiliger Verbergung bewegen lassen, des förderksamsten ebenfalls zu wissen thun, und sie zur ohngesäumten Rückkehr und ohngehinderter Abwartung ihrer Handthierungen und Geschäfte anermahnen sollen. Zu denen Gerichtsobrigkeiten selbst aber versehen wir uns gnädigst, es werden dieselben nicht nur diesfalls alle behnyfige Bemühungen gebührend anwenden, sondern auch der Vorschrift der ins Land publicirten Ordonnanz, wie überhaupt, also nicht minder in der obrigkeitlichen Assistenz und Erleichterung der ordinairn Recrutirung, durch Anweiss- und Abgebung solcher Personen, welche sich Inhalts ersagter Ordonnanz darzu qualificiren, genau nachzugehen, sich angelegen seyn lassen.

Gen. v. 7. April. 1768.

Die Nachlieferung der Land-Recruten betr.

in C. C. A. I. 1242.

Erl. Puncte S. 12.

Junge Pürsche so sich, um der Recrutirung zu entgehn, auß Bosheit an einen Theile ihres Leibes selbst verstümmelt haben, sollen von ihrer Obrigkeit in Verhaft genommen, und zu Stecken-Knechten an die Regimenten abgeliefert werden.

P a t e n t :

Zur Erläuterung des 79sten §. der Ordonnanz von  
1752.

Demnach wir die am Ende des 79. §. der erneuerten Ordonnanz von Anno 1752. befindliche Vorschrift, nach welcher, wie mit dem Vermögen derer von unserer Armee desertirten, binnen Fünf Jahren sich nicht wieder einstellenden Soldaten weiter zu verfahren sey, mittelst Berichts zeithero anzufragen gewesen, aus bewegenden Ursachen und um leichtsinniger Gemüther desto eher von dem Desertions-Verbrechen abzuschrecken, nunmehr dahin zu erläutern der Nothdurft befinden, daß das sämtliche Vermögen, so einem, aus unseren Kriegsdiensten desertirenden Soldaten, nach erfolgter Entschädigung seines Capitains, in hiesigen Landen übrig bleibet, alsdenn, wenn der Deserteur vor Ablauf einer Zeit von Fünf Jahren, von seiner Entweichung an zu rechnen, sich nicht wieder einstellt, oder seinen Pardon auswirkt, gänzlich confisciret werde; Als setzen und ordnen wir hiermit, daß solthane Vermögens-Confiscation, in nurbemerkten Falle, ohne vorgängige desfallsige weitere Anfrage, fürhin statt finden, nichtweniger das mit nach Fünf Jahren von Zeit der Publication dieses unsers Patents an, auch gegen die bereits jetzt meinedig entwichenen Deserteurs verfahren, übrigens aber das zur Confiscation kommende Vermögen derer Deserteurs zu unserer Invaliden-Casse eingeliefert werden soll.

Wornach etc.

## M a n d a t:

Wegen künftiger Ergänzung des ordinairn Mannschafft's Abgangs bey der Armee, durch eigene Werbung derer Compagnie-Inhaber, von 12ten Juni, 1779.

Wir finden wohlbedächtig für gut, daß, wegen der vom Lande zu besorgenden alljährlichen Rekrutirung des Mannschafft's Abgangs bey der Armee unterm 19. Novbr. 1774. ergangene Mandat, sammt denen ferner, unter dem 24. May 1775. zur Nachachtung, im Druck bekannt gemachten Verhaltungs-Punkten, hiers durch ausdrücklich hinwiederum aufzuheben, und wollen dargegen, daß, in Absicht auf die von nun an wieder statt findende eigene Werbung derer Compagnie-Inhaber, demjenigen, so diesfalls, in dem Mandate, vom 28. August 1726, desgleichen, in der erneuerten Ordonnanz vom Jahr 1752. Cap. VIII. und in dem, wegen des Verbots aller gewaltsamer Werbungen am 25. April 1767. publicirten Mandate, ins Land verordnet, nicht minder, zu der Zeit, in der Armee anbefohlen worden ist, von neuem, allenthalben genau nachgegangen werde.

Gleichwie wir nun, in dessen Verfolg, die damal'n erlassene Ordres, unserer Armee, zu sorgfältiger Befolgung anjetzt gemessenst wieder einschärfen, und dann solchemnach, außer denen unangesessenen dienstlosen und keine Nahrung treibenden, müßigen, mit hin dem Lande bloß zur Last erreichenden zu Kriegsdiensten jedoch übrigen tauglichen Leuten, niemand zur Annahme unserer Kriegsdienste gezwungen, vielweniger deshalb, an irgend jemand einige Gewaltthätigkeit verübet, auch selbst zur Wegnahme vorbeschriebener dem Lande unnützer Leute, anderergestalt nicht, als unter gehöriger Vernehmung mit des Orts Obrigkeit, und unter deren Bentrtritt, folglich, nie eigenmächtigerweise verschriften, demnächst das freywillige Anerbieten der Dienst, Boten und besonders des Zwang, Gesindes auf dem Lande, wie vormals, nur auf die, in der erneuerten Ordonnanz bemerkte Art und Weise, von der Miliz angenommen, auch überhaupt irgend etwas, so dem Inhalte ob-



angezogener Landes : Geseze zuwider, nicht verhängen werden soll ;

Also haben nicht minder, sämtliche Vasallen, Beamte und übrige Gerichtsobrigkeiten, gestalten wir solches ihnen insgesammt, hiermit, ernstlich gebieten und anbefehlen, der Miliz das Recrutirungs : Geschäft nach Möglichkeit zu erleichtern, und derselben darben überhaupt allen Vorschub zu leisten, insonderheit aber zur Anwerbung müßiger dienstloser und keine Nahrung treibender, oder sonst entbehrlicher Leute, in der vorhin zum öftern angeordneten Mase, und dergestalt, daß, wenn sich dergleichen zum Kriegsdiensten taugliche Pürsche in ihren Gerichten aufhalten, oder betreten lassen, sie dieselben an unsere Miliz abzugeben, und zu solchem Ende, bis sie von dem nächsten Quartierstande, wohin davon ungesäumt Nachricht zu geben ist, abgeholt werden können, in guter Verwahrung zu halten, oder auch, daferne unsere Miliz selbst dergleichen Leute ausfindig machte, und solche der Gerichtsobrigkeit jeden Orts anzeigte, nach zuförderst darüber, ob die angegehene Personen unter obbeschriebene Art von Leuten zu rechnen seyn, in der Stille vorgenommenen Untersuchung, selbige willig und unweigerlich verabfolgen zu lassen haben, behülflich zu seyn, auch sich im übrigen ihres Orts, durchgängig nach denen mehrmal'n bereits angeführten Verordnungen und Gesezen, in fürkommenden Fällen, jedesmal gebührend zu achten.

### M a n d a t.

Wegen der Abschloß = Befreiung, derer in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen, von dato Dresden  
den 29sten September.

1781.

Und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasmasen die in unsern Kriegsdiensten stehenden Personen, in billiger Rücksicht, daß selbige zum Schutz des Landes gehalten werden und dem Dienste, wozu sie angestellt sind, sich nicht entziehen können, in unsern gesammten Landen, mithin auch an solchen Orten, und abseiten solcher Gerichtsobrigkeiten, wo der Abzug sonst rechtmäßig hergebracht ist,

von dessen Einrichtung, in Erbschafts- und andern Fällen, wie hiermit beschiehet, sübrohin gänzlich zu eximiren, den Entschluß gefasset haben.

Es soll aber sothane Exemption, in eben der Weise, wie die durch die Generalia vom 21. Sept. 1738. und 21. März 1749. denen invaliden Soldaten ertheilte Exemption, von allen und jeden Personal, Praestandis, als ein bloßes auf die Person derer, so in unsern wirklichen Kriegsdiensten stehen, eingeschränktes Privilegium angesehen, und auf deren Weiber und Kinder keineswegs erstreckt werden können.

Nachdem wir nun diese unsere Willensmeinung durch gegenwärtiges Mandat zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, der Nothdurft befunden;

Als ergeheth an unsere sämtliche Vasallen, auch alle und jede Gerichts- und Unterobrigkeiten, in unsern Churfürstenthum denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, hiermit unser ernster Befehl bei vorkommenden Fällen sich hiernächst gehorsamst und gebührend zu achten. Immaßen auch noch von uns das Militär dahin, daß von dem ex foro Militari unter eine andere Gerichtsbarkeit hiesiger Lande zu verabfolgenden Vermögen, in keinen Falle Abzugs-Geld gefordert werden solle, ausdrücklich angewiesen worden.

### Patent von 5ten April. 1785.

— Immaßen diejenigen, so einen Soldaten zur Desertion verleiten, ingleichen die, welche wissentlich und mit Vorsatz einen Deserteur unserer Armee auf der Flucht verheimlichen oder ihn fortführen, oder auch dessen Montur, Pferde und andere mitgenommene Regimentsfachen an sich kaufen mit Bestungsbau, oder Zuchthausarbeit angesehen, die Unterobrigkeiten aber, welche hierunter conniviren, oder sich saumseelig erweisen, mit einer Geldbuse von 100 Thaler — belegt, und überdieses zu Bestellung 2 anderer Mann angehalten werden sollen. 2c.

## M a n d a t:

Wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten, mit Entlassung der in Kriegsdiensten gestandenen, und mit den, denen aus Kriegsdiensten entlassenen Unteroffiziers und Gemeinen zu gönnenden Vorzügen, Vortheilen und Befreyungen fñhrohin gehalten werden soll.

v. 21. Apr. 1792.

— Und fñgen denselben hiermit zu wissen, wasmaassen zwar darñber: wie es mit der Anwerbung zu unsern Kriegsdiensten, mit Entlassung der in Kriegsdiensten gestandenen, und in Ansehung der, denen aus Kriegsdiensten entlassenen zu gönnenden Vorzñge, Vortheile und Befreyungen gehalten werden soll, mehrere heilsame Gesetze und Anordnungen vorhanden. Nachdem jedoch eines Theils bey deren Anwendung mancherley Zweifel vorgekommen, andern Theils aber die verschiedentlich veränderten Umstände einige neue Einrichtungen zum Besten des Landes und der Armee erfordern;

So haben wir, wie es in Zukunft

I. mit der Anwerbung der Landeseinwohner zu Kriegsdiensten,

II. mit deren Entlassung aus Kriegsdiensten, und

III, wegen der Vorzñge, Vortheile und Befreyungen der aus Kriegsdiensten entlassenen Unterofficers und Gemeinen zu halten sey,

in gegenwärtiges Mandat, als wornach sich in Zukunft hierunter lediglich gerichtet werden soll, zusammen fassen lassen.

## I.

Von der Anwerbung der Landeseinwohner zu  
Kriegsdiensten.

Bei dieser ist

§. 1. kñnftig zum Grundsatz anzunehmen, daß nach der allgemeinen Obliegenheit zu Vertheidigung des Vaterlandes beyzus

tragen, jeder Unterthan, der zum Militairdienste tüchtig, und im Nahrungsstande ohne Nachtheil zu entbehren ist, dazu gezogen und angehalten werden kann.

§. 2. Diejenigen, welche wir als unentbehrlich im Nahrungsstande angesehen, und von der Anwerbung entweder überhaupt, oder unter gewissen Umständen befreuet wissen wollen, haben wir in dem diesem Mandat angefügten mit A bemerkten Verzeichnisse namhaft machen lassen.

§. 3. Daben ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeseyn und der erlangte Name einer erimirten Bewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen, als ein zu Bewirkung dieser Befreyungen hinlänglicher Grund betrachtet werden soll; Wannenhero sorgfältig dahin zu sehen ist, daß selbige zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstreckt werden, welche nur zum Schein, und um der Werbung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerbe ergriffen haben.

Ueberhaupt aber werden die Gerichtsobrigkeiten bey ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschaft, und der bey dem Werbegeschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungsstand in vorkommenden Fällen wohl erwägen, daß die Armee durch lauter solche Leute, welche übrigens in Rücksicht auf den Nahrungsstand für den Staat als unnütz anzusehen wären, nicht completirt werden kann, und daß auf der andern Seite derjenige, welcher für das Vaterland die Waffen trägt, darum nicht aufhört, ein nützliches Mitglied des Staats zu seyn.

§. 4. Haben wir, um dem Lande sowohl, als der Armee die Recrutirung möglichst zu erleichtern, und zugleich der anzuzwerbenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Brthschaft und Nahrung desto leichter beystehen können, jedem Corps und Regimente einen gewissen Landesdistrict zu seiner Recrutirung anweisen zu lassen, für gut erachtet, und es ist der Armee sowohl, als den Obrigkeiten bereits bekannt, an welche Corps und Regimenten sowohl Cavallerie als Infanterie die junge Mannschaft jeden Orts abzugeben ist, wobey es fernerhin bewendet.

§. 5. Damit die Corps und Regimente von den in ihren Districten befindlichen jungen Leuten allenthalben hinlängliche Kenntniß erlangen mögen, auch in den verschiedenen Orten und Gegenden des Landes, in Beziehung auf die abzugebenden Rekruten, mehr Gleichheit, als bisher, bewirkt werden könne, haben die Obrigkeiten alle *Zwey* Jahre, im Monate October, nach Maafgabe des anliegenden mit B bezeichneten Schematis ein Verzeichniß der unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen und sich daselbst aufhaltenden jungen Mannschaft von 16 bis mit 35 Jahren, ohne Unterschied, ob sie entbehrlich oder unentbehrlich, zum Militairdienste tauglich oder untauglich sind, zu fertigen, darinnen gewissenhafte und mit genauer Angabe der Ursachen und Umstände, welche Personen davon zum Militairdienste, wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit, unfähig, oder im Nahrungsstande unentbehrlich sind, zu bemerken, und an die Commandanten der Corps und Regimente, Cavallerie und Infanterie, des Districts abzugeben, mit deren Fertigung und Abgabe aber, sofort nach Publication dieses Mandats, den Anfang zu machen, und fernerhin, ein Jahr um das andere im Monat October fortzufahren. d)

§. 6. Da die Regimente an den Orten, wo selbige Standquartiere haben, mit der jungen Mannschaft sich in einer beständigen Bekanntschaft zu erhalten, ohnehin satzsame Gelegenheit finden; So sind die Gerichtsobrigkeiten derjenigen Orte, wo das Regiment des Werbendistricts einen ordentlichen Quartierstand hat, dergleichen Mannschaftsverzeichnisse abzugeben nicht gehalten.

§. 7. Alle gewaltsame Werbung ist verboten, und zur Legasität derselben gehöret schlechterdings die von Seiten der Corps und Regimente mit den Obrigkeiten zu pflegende Communication, dergestalt, daß den erstern in keinem Falle erlaubt ist, einen zum Rekruten ausersehenen Mann eher wegzunehmen, oder unter dem Vorwande eines freywilligen Engagements sich dessen zu versichern, als bis die Civilobrigkeit darüber, daß der anzuwerbende im Nahrungsstande entbehrlich, und an die Miliz zu verabsolgen sey, mit dem Regimente einverstanden, oder wenn darüber Differenz entstehet, selbige in höherer Instanz entschieden ist.

§. 8. Wenn aber ein von der Werbung befrejeter oder noch nicht in Anspruch genommener Pursche der Miliz aus eigener Bewegniß seine

d) S. unten General. v. 13. Apr. 1799.

Dienste anbietet, und nachhero vor seiner Obrigkeit sein freywilliges Engagement declariret, stehet der letztern kein Recht zu, einer dergleichen Anwerbung zu widersprechen.

§. 9. Die entbehrliche Mannschaft wird von den Obrigkeiten, entweder den Regimentern zur Abholung angezeigt, oder auf die von letztern an sie ergehenden Requisitiones, welche allenthalben von den Regimentscommandanten zu bewerkstelligen sind, an selbige, und zwar an dasjenige, von welchem die Requisition zuerst eingelaufen ist, abgeliefert, und den Obrigkeiten ist nicht gestattet, die in den Orten ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen entbehrlichen Leute, an andere, als die mit der Werbung dahin gewiesenen Corps und Regimente abzugeben.

§. 10. Die Abholung eines angewiesenen Recruten aus seiner Heimath ist jederzeit durch die Gerichtsfolge zu bewerkstelligen, oder im Fall die Miliz dabey gebraucht wird, dennoch eine Gerichtsperson mit abzuschicken, selbiger auch, damit der abzuholende Mann und die Gemeinde des Orts, von wannen er abzuholen ist, an der hierzu ertheilten obrigkeitlichen Anweisung um so weniger zweifeln könne, eine schriftliche Verordnung mitzugeben.

§. 11. Ohne vorhandene besondere Ursache ist den in Anspruch genommenen jungen Leuten, hauptsächlich, wenn sie in hiesigen Landen nichts zu verlieren haben, die auf sie gerichtete Recrutirungsabsicht nicht bekannt zu machen, damit sie nicht dadurch zum Austreten veranlaßt werden.

§. 12. Zu Knechten gemiethete, oder als solche bereits dienende Pursche, ingleichen Handwerkslehrlinge, können zwar unter den im Exemptions-Verzeichnisse bemerkten Umständen und Einschränkungen als Recruten angewiesen werden; Es sind selbige auch so, wie andere junge Pursche, deren bald eintretende Entbehrlichkeit nach dem Ermessen der Obrigkeit nicht zu bezweifeln ist, auf beschene Requisition und erfolgte Assignation, gegen eine von den Capitaines zu leistende billigmäßige Entschädigung des Dienst, oder Lehrherrn, auf die Tage ihrer Abwesenheit, ohne Aufenthalt an die Regimente zur Verpflichtung zu stellen, jedoch sodann, wie in dem Falle des freywilligen Engagements eines zum Knecht gemietheten, oder als Knecht bereits dienenden Purschens, resp. zu Antritt und zu behdriger Ausdienung ihrer resp. Dienst, und Lehrzeit, und zwar, so viel die Handwerkslehrlinge betrifft,

nur in dem Falle, wenn sie ihre Lehrjahre vor der Assignation bereits wirklich angetreten haben, anzuhalten, und deren Sachen bis zu wirklich erfolgter Ablieferung an das Militare, von den Dienst, oder Lehrherrn zurück behalten.

§. 13. Die Requisitiones der Regiments, Commandanten sind an die Obrigkeiten des Orts, wo der Mann sich wirklich aufhält, zu richten, und diese haben, wenn des in Anspruch genommenen Pürschen Entbehrlichkeit außer Zweifel gesetzt ist, die Assignation, oder sofortige Ablieferung zu bewerkstelligen, oder doch auf alle Fälle dem Regimente von den Anstandursachen ungesäumt Nachricht zu ertheilen.

§. 14. Wenn wegen der Entbehrlichkeit eines zur Zeit des an ihn gemacht werdenden Anspruchs außer dem Orte seiner Geburt sich aufhaltenden Mannes von Seiten der Obrigkeit des Orts des Aufenthalts ein Bedenken entsteht; So ist von letzterer, welche übrigens, da nöthig, sich des Pürschen zu versichern hat, mit der Obrigkeit des Geburts, und Erziehungsorts, auch, nach Befinden bey veränderten Aufenthalten, mit derjenigen Obrigkeit, von welcher der Mann bereits in die Constignation gebracht worden, deshalb Communication zu pflegen, solche jedoch behörig zu beschleunigen.

§. 15. Daferne eine Gerichtsobrigkeit, nach Einziehung aller Nachrichten über die individuellen Umstände eines Mannes, in Ansehung der Entbehrlichkeit desselben, in dergestaltiger Ungewißheit bleibt, daß selbige in den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften ein hinlängliches Anhalten wegen ihres Verfahrens nicht zu finden glaubt; So ist mit Beyfügung eines ohnmaaßgeblichen, jedoch standhaften Gutachtens, an die, nach Verschiedenheit der Provinzen geordnete höhere Instanz, resp. in behöriger Maasse Bericht zu erstatten, und durch selbige die Entscheidung der Sache zu gewärtigen.

§. 16. Wenn wider die Assignation oder Ablieferung an das Militare Appellation eingewandt wird, ist zwar mit der Ablieferung anzustehen, und von dem Richter darauf fördernd an die Behörde Bericht zu erstatten; Jedoch ist solchen Falls, so, wie überhaupt, wenn wegen eines von der Miliz in Anspruch genommenen Mannes hinlängliche Sicherheit nicht vorhanden seyn sollte, derselbe in leidliche, doch sichere Gewahrsam zu bringen, und gegen die Sicherstellung seiner Person keine Appellation zu attendis

ren, von der Obrigkeit aber darauf ebenfalls sofort zu berichten.

§. 17. Wenn nach erfolgter Untersuchung der Sache sich ergibt, daß dergleichen Appellationen zur Ungebühr eingewandt worden, sind sowohl die Appellanten, als die Concipienten schriftlicher dergleichen Appellationen, wegen des hierunter begangenen Misbrauchs, nach Befinden mit nachdrücklicher Geld-, oder Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 18. Ueber alle Uebercomplete und nicht einrangirte Mannschaft verbleibt den Civilobrigkeiten die Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit, bis zu deren erfolgten wirklichen Einrangirung, mit alleinigem Ausschlusse des Verbrechens der Desertion, weshalb die Untersuchung und Bestrafung bey den Regimentsgerichten erfolgt.

§. 19. Den beyden Garden stehet frey, auch außer den ihnen angewiesenen besondern Districten, mithin im ganzen Lande, Leute, so nicht weniger, als 75 Zoll messen, und dem Husarenregimente, welchem wir einem eigenen Werbedistrict anweisen zu lassen, nicht für nöthig erachtet, ebenfalls im ganzen Lande Recruten bis  $71\frac{1}{2}$  Zoll am Maase haltend, wenn sie keinen Zuwachs weiter versprechen, ingleichen solche Pursche, welche von der Werbung eximirt sind, der ihnen zustehenden Exemption aber sich begeben, und sich freywillig engagiren, und zwar diese letztern ohne Unterschied des Maases, anzuwerben; Aber keinem der übrigen Regimente ist gestattet, in dem Districte des andern, weder durch Beurlaubte, noch sonst auf eine Art, unter Versprechung vielen Handgeldes, kurzer Capitulationen, oder anderer Vortheile, junge Pursche, wenn sie sich auch bey den Beurlaubten selbst angäben, als Recruten anzuwerben oder anzunehmen.

§. 20. Die jungen Leute selbst haben jedoch, so lange sie, daß sie einem der Regimente des Districts als Recruten angewiesen sind, von ihrer Obrigkeit durch die Dorfgerichte oder sonst auf eine legale Art nicht bedeutet worden, die Freyheit, sich bey einem Regimente außer dem Districte, bey welchem sie wollen, zu engagiren; Es müssen selbige aber solchenfalls sich in eines der Standquartiere des Regiments, bey dem sie dienen wollen, begeben, und aus eigener Bewegung ihre Dienste anbieten. Unter diese Standquartiere ist übrigens die Stadt Dresden, in Ansehung der wechselsweise daselbst garnisonirenden Mannschaft der Feld-, In-



fanterle Regimenten, keinesweges zu rechnen, und es kann dahero bey selbigen in dieser Garnison ein dergleichen freywilliges Engagement nicht statt finden.

§. 21. Den Corps und Regimentern ist erlaubt, in ihren Districten Uebercomplete anzunehmen, und mit Urlaubspässen zu versehen; Es müssen selbige aber vorher bey dem Staabe ordentlich verpflichtet und protocolliret, auch, daß solches geschehen sey, in den Pässen ausdrücklich angemerkt werden. Uebrigens ist hiers unter dergestaltige Maasse zu halten, daß diese überzähligen Recruten, die, zum Ersatz des, von einer Musterung zur andern, muthmaßlich zu gewärtigenden Abganges erforderliche Anzahl nicht übersteige; Auch sind sämtliche Uebercomplete bey der Musterung dem General, Inspecteur jedesmal anzuzeigen, und in den Musterlisten im Nachtrage aufzuführen.

§. 22. Diejenigen Pässe, welche nach vorstehender Vorschrift nicht eingerichtet sind, können den Uebercomplete von den Capitaines, denen sie vorkommen, abgenommen, und an das Regiment, von denen sie ausgestellt sind, zurückgeschickt, die Leute aber behalten und zum Dienst verpflichtet werden.

§. 23. Da den beyden Garden zwar in den ihnen angewiesenen eigenen Werbedistricten Leute unter dem Gardemaasse, zum Austausch an die Feldregimenter anzuwerben gestattet, außer ihren Districten aber keine andere, als Pursche von wenigstens 75 Zollen, auch, wenn sie sich freywillig melden, anzunehmen erlaubt ist; So findet in dem Falle, wenn von den Garden an Mannschaft unter 75 Zollen aus den Districten der Feldregimenter, Pässe ausgestellt sind, eben dasjenige Statt, was in dem vorstehenden §. verordnet worden, und es können dergleichen Pässe an die Garden zurückgeschickt, der damit versehene Mann aber zu den Regimentern des Districts in Pflicht genommen werden.

§. 24. Kein bey dem Staabe verpflichteter und enrolirter, oder auch, der Vorschrift des 21. §. entgegen, noch nicht verpflichteter jedoch mit einem Paß versehener Recrute, darf ohne Vorwissen des Regiments, Commandanten und General, Inspecteurs entlassen werden. Jeder Officier, der dem entgegen handelt, soll nachdrücklich, und wenn es für Geld geschieht, nach der Strenge der deshalb in die Armee ergangenen Ordres bestrafet werden.

§. 25. Sämmtlicher anzuwerbender Mannschaft sind auf Verlangen Capitulationen zu ertheilen, und nach Maafgabe des anliegenden mit C bezeichneten Formulars auszufertigen.

§. 26. Damit jedoch der Mannschaftsabgang und das alljährliche Recrutenbedürfniß nicht allzusehr und ohne Noth vermehret werde, auch der Soldat wenigstens mit dem 40. Jahre in den Nahrungsstand, wenn er sich anders dartzu ernähren im Stande ist, zurückkehren könne, ist bey Bestimmung der Capitulationsjahre auf das Alter der in Kriegsdienste gelangenden Mannschaft, welches nöthigen Falls aus den Kirchenbüchern, mittelst unentgeltlich auszustellender Attestate zu bescheinigen, Rücksicht zu nehmen, dergestalt, daß in Zukunft den Recruten

vom angetretenen 18. bis mit 20. Jahre Capitulationes auf 18 und 16 Jahre,

vom angetretenen 21. bis 24. Jahre Capitulationes auf 15 und 12 Jahre,

vom angetretenen 25. bis mit 28. Jahre Capitulationes auf 12 und 10 Jahre,

von angetretenen 29. bis mit 31. Jahre Capitulationes auf 11 und 9 Jahre,

vom angetretenen 31. bis 32. Jahre Capitulationes auf 9 und 8 Jahre

gegeben werden

Da eine vor Ablauf der Capitulationsjahre eintretende Unentsbehrlichkeit ohnehin die Verabschiedung der Soldaten bewirkt; So sind von den Obrigkeiten und Recruten kürzere Capitulationen nicht zu verlangen; Von Seiten des Militaris aber kann ein Recrute zu einem längern Engagement nicht gezwungen werden, sondern es ist hierüber allenthalben pünktlich zu halten.

§. 27. Sollten inländische zum Kriegsdienst tüchtige, und zu einer Ausnahme von demselben nicht berechnigte Pürsche dergleichen Capitulationen anzunehmen sich weigern; So sind sie zwar zu deren Annahme nicht zu zwingen, sodann aber zum Kriegsdienst ohne Capitulation anzuhalten.

§. 28. In Ansehung der Ausländer, ingleichen der sich zu Kriegsdiensten freiwillig meldenden Landesfinder, wenn diese zugleich von der Werbung erimirt sind, hängt die Bestimmung der Capitulationsjahre lediglich von derjenigen Uebereinkunft ab, wels

He von den Capitaines mit den Recruten dieserhalb getroffen wird, und es können dergleichen Freywillige zu längern Capitulationen, als sie eingehen wollen, nicht gezwungen werden.

§. 29. Die Capitulationsjahre sind erst von der Zeit der wirklich erfolgten Einrangirung des Mannes zu rechnen.

§. 30. Wenn Leute, die dem Militari nicht allein angewiesen, sondern auch von der beschehenen Anweisung auf eine legale Art unterrichtet sind, in der Absicht, um sich der Recrutirung zu entziehen, oder, bey einer Abwesenheit auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache derselben anzuzeigen, sich entfernen, und außer Landes gehen, wird deren in hiesigen Landen besitzendes Vermögen angehalten, und daferne sie vor Ablauf von Fünf Jahren sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, zur Invaliden-Casse eingeschendet.

Im Fall dergleichen Ausgetretene binnen der fünfjährigen Frist nach ihrer Entweichung, freywillig zurückkehren, wollen wie selbige zwar mit der Confiscation ihres Vermögens verschonen; Es sind aber solche Revertenten so viel Jahre, als sie sich entfernt, und dem Dienst entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die ihnen zu ertheilenden Capitulationen dergestalt einzurichten, daß zu der, nach dem Verhältnisse ihres Alters zu bestimmenden Capitulationszeit annoch die Jahre ihrer Abwesenheit hinzugesetzt werden. Daferne jedoch dergleichen Ausgetretene, wegen immittelst erlangter Unfähigkeit, oder sonst eintretender Unentbehrlichkeit zum Militairdienst nicht gezogen werden können, so findet zwar vorstehendes nicht Statt; sie sind aber sodann zu Stellung eines andern Mannes, oder Erlegung eines dergleichen Aequivalents, als im 44. §. auf den daselbst enthaltenen Fall, bestimmt worden, verbunden, und überdies annoch mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. e)

§. 31. Diejenigen Unterthanen, welche ihren Edhnen außerhalb Landes Professionen lernen lassen wollen, sind bey Vermeidung einer Geldbuße von Fünf Thalern verbunden, dieses Vorhaben, nebst den Ursachen, die sie dazu vermögen, bey ihrer Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, von letzterer aber, wenn die angeführten Ursachen ganz unerheblich sind, und die zu erlernende Profession eben so gut und bequem im Lande erlernt werden kann, in so

e) S. unten Gen. v. 13. Apr. 1799.

ferne die Untüchtigkeit des jungen Wurschen zum Militairdienst sich nicht etwa sofort ergiebt, dem Vater sowohl, als dem Sohne, wenn letzterer zu solcher Zeit schon die verständigen Jahre erreicht, die Bedeutung zu ertheilen, daß der Sohn alljährlich einmal bey der Obrigkeit zur Beaugenscheinigung sich zu stellen, widrigens falls aber, und wenn er solches 3 Jahre zu thun unterläßt, auch binnen den nächsten 2 Jahren nicht hinlängliche Behinderungsursachen bebringt, zu gewarten habe, daß er künftig die Hälfte seines Erbtheils, oder des sonst in hiesigen Landen ihm zufallenden Vermögens, verlustig erkläret, und diese der Invaliden-Casse anheim fallen werde. Es ist also von den Obrigkeiten hierüber genau zu halten, und bey eintretenden, außer Zweifel gesetzten Contraventionen, die Hälfte des Vermögens der Contravenienten zur Invaliden-Casse einzusenden, in zweifelhaften Fällen aber zu unserer Landes- und den übrigen Regierungen, oder sonst denen Obrigkeiten, nach Verschiedenheit der Provinzen, vorgesezten höhern Instanzen Bericht zu erstatten. f)

§. 32. Diejenigen,

- a) welche einen Mann, der Werbung halber, außer Landes zu gehen, verleiten, werden mit fünfjähriger,
- b) welche demselben wissentlich Vorschub leisten, mit dreijähriger,
- c) wenn sie dieses Vergehen mehrmals wiederholet, mit zehn jähriger, und
- d) wenn sie selbiges bloß versucht haben, ohne es in Ausführung zu bringen, mit zweijähriger Zucht, oder Festungsbaustrafe belegt.

Wenn eine Innung einem, dem Militari überlassenen Handwerkswurschen, von dessen beschehener Assignation sie durch die Obrigkeit oder sonst unterrichtet ist, eine Kundschaft ausgestellt, und dadurch außer Landes zu gehen, Gelegenheit gegeben, sind die Aussteller einer dergleichen Kundschaft: (in so ferne sie nicht dabey eine wirkliche Verleitung zum Weggehen, oder eine Fortwelfung zu Schulden gebracht, als welchen Falls sie mit denen vorgindachten Strafen zu belegen; und zwar jeder Innungs-Vorsteher oder Aeltester, welcher hey der Ausstellung concurriret, besonders,

f) S. unten Gener. v. 13. Apr. 1799.

bey der ersten Contavention, mit einer zur Invaliden-Casse zu bezahlenden Geldbuße von zehn Thalern, im Wiederholungs-falle von fünfzehn Thalern, und, wenn derjenige, dem die Kundschaft ausgestellt worden, nicht wirklich weggegangen, von fünf Thalern, oder nach Befinden, statt der Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, und es haben die Obrigkeiten bey vorkommenden Fällen hierüber, bey Vermeidung eigener Verantwortung, genau zu halten.

## II.

## Von der Entlassung der Soldaten.

§. 33. Die Capitulationes sollen zwar unverbrüchlich gehalten werden; Damit aber solche ausgediente Capitulanten, welche nicht wissen, wovon sie sich nach erhaltenem Abschiede ernähren können, und dem Nahrungsstande, nach ihrer Rückkehr in denselben, als unnütze Mitglieder zur Last fallen, der Armee nicht ohne Ursache entzogen werden, ist bey der Verabschiedung nicht blos auf die Capitulationszeit, sondern zugleich auf die bey jedem Manne eintretenden besondern Umstände mit Rücksicht zu nehmen. Die Regiments-Commandanten sollen dahero künftig, vor eines jeden ausgedienten inländischen Capitulanten Entlassung, mit den Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit der Mann sich, nach seiner Verabschiedung, niederzulassen gedenkt, wegen dessen künftigen Fortkommens im Nahrungsstande communiciren, und die Verabschiedungen von der Beschaffenheit der attestirt werdenden Umstände abhängen.

§. 34. Wenn sich hierbey ergiebt, daß der Mann, nach erhaltenem Abschiede, ein ehrliches und bestimmtes Fortkommen, wenn es auch blos durch Tagelöhner- oder Handarbeit seyn sollte, erlangen kann, oder doch von den Obrigkeiten einige positive Umstände, aus welchen sich schließen läßt, daß ein dergleichen Soldat, nach seiner Entlassung auf vorbeschriebene Art sich zu nähren, außer Stande sey, nicht versichert werden können; So ist derselbe unweigerlich zu entlassen, ohne daß er nach ausgedienter Capitulation nöthig habe, eine Unfähigkeit oder Unentbehrlichkeit erweislich zu machen.

§. 35. Da in Ansehung der Ausländer, welche nach ihrer Verabschiedung in ihr Vaterland zurückkehren wollen, vorbeschriebene Communication keine Anwendung findet; So kann dergleichen zurückkehren wollenden Ausländern, nach Ablauf ihrer Capitulationszeit der Abschied unter keinerlei Vorwande verweigert werden.

§. 36. Vor ausgedienter Capitulation erhält der Capitulant, so wie jeder andere Soldat, seinen Abschied, wenn er eine nothwendige, oder eine in seiner Willkühr beruhende, jedoch beträchtliche Ansässigkeit in hiesigen Landen, erlangen kann, und dadurch unentbehrlich wird, oder sein Glück, außer dem Soldatenstande, zu machen Gelegenheit findet.

§. 37. Unter den nothwendigen Ansässigkeiten sind diejenigen zu verstehen, wobey der Soldat die Güter und Häuser seiner Eltern und Anverwandten, bey deren zu Fortstellung der Wirthschaft eintretenden Unvermögen, oder erfolgten Absterben übernehmen muß, oder auch, wenn er durch Heirath ein Grundstück erlangt, und in beyden Fällen die von ihm zu übernehmende Wirthschaft dessen fortwährende Gegenwart unumgänglich erfordert. Unter diesen Umständen wird der Soldat überhaupt, sowohl als der Capitulant insonderheit, ohne Rücksicht auf die eingegangenen Capitulationsjahre, bey der nächsten Musterung, und, wenn die Umstände dringend sind, auch außer der Musterzeit unentgeltlich und ohne Erlegung eines Aequivalents, entlassen.

§. 38. Wenn der Soldat durch Heirath eine Ansässigkeit erlangen kann, ist demselben von dem Regimente der Trauschein unbedinget zu erthellen. Im Falle demselben die Erlaubniß zum Heirathen unter der Bedingung: daß er die durch die Heirath erlangende Ansässigkeit als einen Grund zum Abschiedsgesuche nicht benutzen und anführen wolle, bewilliget worden, ist das von dem Soldat geleistete Angeldbniß null und nichtig, und es hängt sodann die Verabschiedung des Mannes bloß davon ab, ob die von ihm erlangt werdende Ansässigkeit dessen fortwährende Anwesenheit erfordert, oder doch den §. 40 bestimmten Werth erreicht.

§. 39. Willkührliche Ansässigkeiten sind, wenn der Soldat durch fremden Ankauf, Cession, oder sonst auf eine Art, die auf dessen freyen Willen beruhet, zum Eigenthume eines Hauses oder Gutes gelangt.

§. 40. Wegen dergleichen Unfähigkeiten wird der Soldat, wenn das von ihm erlangt werdende Grundstück wenigstens 240 Thaler wirklich am Werthe beträgt, oder doch des Eigenthümers beständige Gegenwart schlechterdings erfordert, das heißt: so beschaffen ist, daß dessen Benutzung ohne wesentlichen Nachtheil für den Eigenthümer, mit dem Militairdienste nicht bestehen kann, bey der nächsten Musterung, und zwar gegen ein Aequivalent von 300 Thaler n, verabschiedet.

Wenn hingegen die zu erlangende Unfähigkeit den Werth von vorbemerckter Summe nicht erreicht, dabey auch, wie alle wälzende Grundstücke, des fortdauernden Kriegsdienstes ungeachtet, durch Vermiethung, Verpachtung und sonst, von dem Soldat als Eigenthümer benutzt werden kann, wird der Mann bis nach ausgesdienter Capitulation beybehalten.

§. 41. Da die Statthastigkeit der auf Unfähigmachung gegründeten Abschieds: Gesuche lediglich aus demjenigen, was von den Obrigkeiten hierüber attestirt wird, beurtheilt werden kann; So sind die, zu solhanem Behufe ausgestellt werdenden Attestate so umständlich, als möglich einzurichten, insonderheit aber ist in selbigen, worinnen die von dem Soldat erlangt werdende Unfähigkeit bestehe, wie viel sie am Werthe betrage, auch, ob und in wie ferne der Mann solche zu bezahlen, und zu behaupten im Stande, nicht minder, ob dabey nach Inhalt des vorhergehenden §. dessen beständige Gegenwart schlechterdings erforderlich sey, und wenn es auf Annahme der älterlichen Güther und Nahrungen ankommt, warum die Eltern ihrem Hauswesen vorzustehen nicht vermögen, ingleichen, ob außer dem Soldat noch mehrere Geschwister vorhanden, auch ob und warum von diesen keines die Wirthschaft der Eltern annehmen könne? nach darüber eingezogener zuverlässigen Erkundigung, pflichtmäßig, auch nach Verschiedenheit der Umstände, mit Beyfügung der nöthigen, von verpflichteten Medicis oder Chirurgis ausgestellten Attestate, zu bemerken, und hierbey mit aller Unpartheylichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

§. 42. Alle Abschieds: Gesuche müssen zuvörderst bey den Militair: Instanzen, namentlich bey den Compagnie: und Regiments: Commandanten, und sodann bey dem Generalinspecteur angebracht werden, ehe sie an unser Geheimes Kriegs: Raths: Colles

gium, oder die sonst den Unterobrigkeiten vorgesezte höhere Instanz gelangen; Auch sollen selbige bey diesen anders nicht, als mittelst obrigkeitlicher Berichts, Erstattung, oder wenn die von dem Soldat eingereicht werdenden Supplicate von immatriculirten Advocaten unterschrieben sind, angenommen werden.

§. 43. Die Advocaten, welche dergleichen Bittschriften für Soldaten oder deren Anverwande fertigen, haben zuvor, ob das Abschieds, Gesuch bey vorgenannten Militairinstanzen angebracht worden, und nach den, in diesem Mandate §phis 36. bis 40. enthaltenen Grundsätzen für statthaft zu achten sey, genau zu untersuchen, und sich deren Fertigung nicht eher, als wenn sie durch beglaubte Attestate oder andere Beweisthümer dessen versichert sind, zu unterziehen, widrigenfalls aber, daß sie zu Erstattung der ihren Constituenten hierbey unnüßerweise verursachten Kosten angehalten werden, zu gewärtigen.

Diejenigen Gerichtshalter und Sachwalter, welche Soldaten, oder ihre Eltern und Verwandte um Gewinnstes, oder anderer verbotenen Absichten willen, zum Abschieds, Gesuche der erstern verleiten, werden mit nachdrücklicher Geld, oder Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit dem Verluste der Gerichts, Bestallung, und Suspension, auch nach Befinden Remotion a Praxi bestraft.

§. 44. Zu Beförderung des guten Einverständnisses zwischen den Regimentern und Gerichtsherrschaften ist den Compagnieinhabern gestattet, daß sie, jedoch niemals anders, als mit des Regimentscommendanten, und Generalinspecteurs Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung, auch außer der Musterzeit, einem und dem andern Manne, wenn er auch nicht ansäßig, oder unentbehrlich wird, auf darum beschehenes Ansuchen der Gerichtsobrigkeiten, entweder gegen Stellung eines Rekruten, oder Bezahlung eines Aequivalents, den Abschied ertheilen dürfen. Es wird aber hiersmit festgesetzt, daß solches Aequivalent, nach Unterschied der Fälle, nicht über 12. bis höchstens 18. Thaler ansteigen, und ein mehreres weder gefordert noch angenommen werden solle.

§. 45. Wenn ein, wegen Ansäßigkeit verabschiedeter Soldat, das Grundstück, womit er ansäßig worden, verläßt, oder sich dessen durch Verkauf, oder sonst entledigt, und dadurch entbehrlich wird, kann er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet



worden, abgeliefert, und wenn er auf Capitulation gedienet hat, zu Ausdienung seiner annoch rückstelligen Capitulationsjahre, wenn er aber auf unbestimmte Jahre angeworben gewesen, von dieser Zeit an auf Capitulation, nach dem Verhältnisse seiner Jahre, zu dienen angehalten werden; Wie es denn auch gestattet ist, ausgediente Soldaten, wenn sie nach erhaltenem Abschiede auf die §. 34. beschriebene Art sich zu nähren nicht im Stande, oder geneigt sind, solchergestalt aber dem Lande zur Last gereichen, nach Verlauf eines Jahres, von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder an die Miliz abzugeben, und zum Militairdienste zu ziehen.

§. 46. Alle, wegen Unfähigkeit, oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten, sollen bey Erhaltung des Abschieds, vor den Regiments, Gerichten an Endes statt angeloben, daß, wenn sie, bey veränderten Umständen, hinwiederum Kriegsdienste zu nehmen, sich freiwillig entschließen sollten, sie solche bey einem Corps und Regimente der hiesigen Armee suchen wollen. Wenn ein dergleichen Verabschiedeter in auswärtige Kriegsdienste geht, wird dessen Vermögen fünf Jahre nach des Mannes erfolgten auswärtigen Engagement, wie das Vermögen der Deserteurs, zur Invalidencasse eingesendet.

§. 47. Da überhaupt, zu Erleichterung der Werbung und Complet, Erhaltung der Armee, eine wechselseitige Bereitwilligkeit und gehöriges Vernehmen zwischen den Regiments, Commandanten und Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten unumgänglich nöthig ist; So ermahnen wir dieselben andurch so gnädigst als ernstlich, daß sie zu Beförderung dieses gemeinnützigen Zwecks ihre Bemühungen vereinigen, und mit Entfernung aller Privatabsichten, auch aller zur Erschwerung der Sache gereichenden Weitläufigkeiten, unsere hierunter hegende höchste Intention zu erfüllen, sich gemeinschaftlich bestreben.

Gleichwie hiernächst das unpartheilsche und gewissenhafte Ermessen der Gerichtsobrigkeiten bey dem ganzen Werbegefchäfte, sowohl als bey den Entlassungen das hauptsächlichste Anhalten geben muß; So erwarten wir von denselben, so wie von den Gerichten, und Gerichtshaltern, daß selbige hierbey allenthalben, mit der strengsten Unpartheylichkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen werden. Diejenigen aber, welche unser gerechtes Vertrauen hintergehen, und wie zeithero von mehreren Obrigkeiten, zu unserm

nicht geringen Mißfallen geschehen, durch Trägheit, Unthätigkeit, Partheylichkeit und Gewinnsucht, die ihnen hierunter obliegenden Pflichten vernachlässigen und verletzen, werden wir, andern zum warnenden Beyspiel, mit nachdrücklicher Strafe belegen lassen.

§. 48. Uebrigens bleibt unserm Geheimen, Kriegs, Rathes Collegio in der Maase, wie bishero sowohl die Direction des ganzen Recrutirungs, Geschäftes überhaupt, als insonderheit die Untersuchung und Entscheidung der bey der Werbung und den Entlassungs, Gesuchen, in Ansehung der Unentbehrlichkeit der jungen Leute, und im Dienste befindlichen Soldaten streitig werdenden Fragen, ausschlußweise und dergestalt übertragen, daß dasjenige, was von Selbigem, nach vorgängiger Erörterung der Sache in beyden Fällen ausgesprochen wird, von Seiten des Militairs sowohl, als der Obrigkeiten, an welche aus demselben Verfügung ergeht, zu befolgen, jedoch in Ansehung der in Werbejachen eingewandten Appellationen der bisherigen Verfassung nachzugehen ist.

### III.

#### Von den Vorzügen, Vortheilen und Befreyungen der aus Kriegsdiensten entlassenen Unter-Officiers und Gemeinen. \*)

§. 49. Alle Unterofficiers und Gemeinen, so wenigstens Neun Jahre rechtschaffen gedient haben, sollen, nach ihrer Entlassung, für ihre Person, ohne Ausname und sogar alsdenn noch, wenn sie Bauer, Gütther oder Häuser besitzen, auf ihre Lebenszeit von der Personen, Steuer, Abgabe gänzlich, und sonder Einschränkung auf ihren alsdannigen Nahrungs, Bewerb befreyet seyn.

§. 50. Ueberdieses haben diejenigen, welche nach einer rechtschaffenen Dienstleistung von Fünfzehn Jahren verabschiedet werden, wenn sie sich mit ihren erhaltenen Abschieden bey der Obrigs

\*) Ein früheres Mandat von 25. May 1782, ist durch diese Verordnung, theils erleutert, theils näher bestimmt.

zeit legitimiren, so lange sie mit Güttern und Häusern nicht ansässig sind, ohne Unterschied, eine gänzliche Befreyung von Commun, und allen übrigen Personal, Prästandis, worunter auch die, zu Aufbringung der Local, Quatember, Quantorum, von den Unangesehenen einzucassirenden, den Communen zu gut gehenden Quatember, Beyträge mit zu verstehen sind, ingleichen von den Hausgenossen, Diensten, für ihre Person zu genießen.

§. 51. Sollen dergleichen nach Fünfzehnjährigen Kriegsdiensten verabschiedete Unterofficiers und Gemeinen ihr erlerntes Handwerk, Nahrung und Kunst, worunter jedoch der Handel nicht mit begriffen ist, oder auch mehrere Professionen, oder Berufsarten zugleich, und wenn sie damit umzugehen geschickt sind, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen und Lehrlingen, mithin in der Stille, auf ihre eigene Hand und unter der Einschränkung, daß diejenigen, welche auf den Dörfern wohnen, nicht in die Städte arbeiten, ohne Gefahr, in Strafe genommen, oder darinnen behindert zu werden, treiben können.

Auch ist

§. 52. dergleichen Verabschiedeten ohne Unterschied, ob sie In, oder Ausländer sind, bey ihrer nach Fünfzehn, und mehrjährigen Kriegsdiensten, erfolgenden Rückkehr in den Nahrungsstand, die freye Wahl gestattet, an welchem Orte im Lande sie sich niederlassen wollen, und es sind also die Landes, Eingebornen auf den Ort ihrer Geburt keinesweges eingeschränkt. Es kann aber ein solcher entlassener Soldat, nach einmal erfolgter Niederlassung bey nachheriger Veränderung seines Aufenthalts, an einem andern Orte auf eine gleichmäßige Befreyung von Commun, und Personalabgaben, worunter jedoch die, dem Verabschiedeten allenthalben verbleibende Exemption von der Personen, Steuerabgabe nicht zu rechnen ist, keinen Anspruch weiter machen.

§. 53. Demnächst soll allen, sowohl In, als Ausländern, welche wenigstens Achtzehn Jahre lang treu und rechtschaffen gedienet haben, das Bürger, und Meisterrecht zusammen, oder auch eines von beyden besonders, wenn sie sich dazu qualificiren, ohnentgeltlich ertheilt werden. Es haben aber diejenigen, welche auf das Meisterrecht Anspruch machen, zunächst ein behöriges, jedoch möglichst wohlfeiles und leicht an den Mann zu bringendes Meisterstück zu fertigen, hiernächst alle, welche das Bürger, und

Meisterrecht, oder nur das erstere, unentgeltlich erlangen, sodann alle bürgerliche Abgaben, mit alleinigem Ausschlusse der Personens Steuer, zu entrichten.

§. 54. Ueberdieses sollen die aus unsern Kriegsdiensten entlassenen Unterofficiers und Gemeinen, welche Ahtzehen Jahre rechtschaffen gedient haben, in unsern gesammten Landen, mithin auch an solchen Orten, und abseiten solcher Gerichtsobrigkeiten, wo das Abzugs-Geld sonst rechtmäßig hergebracht ist, wie die in unsern wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen, von dessen Entrichtung in Erbschafts, und andern Fällen gänzlich befreuet, und künftig nur in dem einzigen Falle, wenn sie sich aus hiesigen Landen wegwenden, und auswärts wohnhaft niederlassen, den hergebrachten Abschob zu bezahlen verbunden seyn.

Ferner

§. 55. sind diejenigen Unterofficiers und Gemeinen, welche aus der Lehre einer Kunst, Profession, oder eines Handwerks vor Ablauf ihrer Lehrjahre, freywillig in unsere Kriegsdienste gelanget, auf ihr Anmelden, es geschehe nun solches vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste von den Innungen und Handwerkern, ohne Entgeld, freh und zu Gesellen zu sprechen. Es müssen aber dergleichen Leute, wenn sie dieser Wohlthat, und des dervorsinnigen Vorzugs der unentgeltlichen Belangung zum Meisterrechte, theilhaftig werden wollen, nach der Vorschrift des 19. §. Kap. I. der General-Innungsartikel, vor ihrer Lossprechung von ihren Lehrherrs oder Meistern vor die Innung gebracht werden, und in Besehn der Aeltesten eine, nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks, in den Special-Artickeln bestimmte Probe von dem, was sie erlernt haben, fertigen, auch ihre Probestücken hinlänglich befunden worden seyn. Bey den Innungen, welche des Jahres nur einmal zusammen kommen, oder wenn sonst die Umstände einen Aufschub der Lossprechung nicht gestatten, kann ein dergleichen Mann auch von den Oberältesten und Beseßern zum Gesellen gesprochen werden.

Gleichwie hiernächst

§. 56. unsere höchste Absicht dahin gerichtet ist, daß ferners hin, wie bishero, bey Besetzung von Civildiensten, auf die Versorgung solcher Soldaten, die mehrere Jahre treu und rechtschaffen

gedienet, wenn sie dazu geschickt und tüchtig sind, jederzeit vorzüglich Bedacht genommen werde;

Also ist auch

§. 57. bey allen mit Ehre und Nutzen begleiteten Gemeindegliedern, in so weit dergleichen Unterofficiers und gemeine Soldaten, die nach mehrjährigen rechtschaffenen Kriegsdiensten ihre Entlassung erhalten haben, in Ansehung der Anständigkeit und sonst, dazu tüchtig, und solche zu übernehmen willig sind, ebenfalls vor andern auf selbige Rücksicht zu nehmen.

Es sind ferner

§. 58. Diejenigen, so treu und rechtschaffen gedient haben, aber durch im Kriegsdienste erlittene Verwundungen und Schäden zum Dienste untüchtig worden, und dahero vor Ablauf vorbemeldeter Zeit, von Neun, Fünfzehn und Achtzehn Jahren entlassen werden müssen, ohne Abbruch desjenigen, was ihnen als denn aus der Invalidencasse zukömmt, eben derjenigen Vortheile, welche sie sonst erst nach ausgedienten Achtzehn Jahren zu gewarten haben, theilhaftig zu machen; Auch soll in Zukunft bey Bestimmung der einem entlassenen Soldaten gebührenden Belohnungen ein Dienstjahr in Campagne für zwey Dienstjahre im Frieden angerechnet werden.

Im übrigen

§. 59. sind zwar diejenigen Verabschiedeten, welche die in diesem Mandate bestimmten Jahre in Kriegsdiensten wirklich ausgehalten haben, durch ihre Abschiede gegen die Obrigkeiten hinlänglich legitimiret;

Damit aber auch in Ansehung derer, welche wir vor Ausdienung dieser Jahre, wegen im Dienste überkommener Invaldität, oder mit angerechneter Campagnejahre, jener Vorrechte theilhaftig gemacht wissen wollen, desto weniger Zweifel entstehen möge, werden wir diese letztern, außer ihren Abschieden zu ihrer Legitimation insgesammt auch mit Freyscheinen aus unserm Geheimen: Kriegs: Raths: Collegio versehen lassen.

§. 60. Wenn verabschiedete Soldaten versterben, sollen von den Gerichtsobrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sie sich aufgehalten, der Verstorbenen Abschiede und Freyscheine ohngefäumt hinweg genommen, und zu unserm Geheimen: Kriegs: Raths: Collegio eingesandt, deren hinterlassenen Weibern und Kindern hinges

gen zu ihrer Legitimation über diese beschehene Abnahme und Einsendung, und zwar ohne Entgeld, und ohne Abforderung einiger Unkosten, ein Attestat ausgestellt, oder daferne sothane Abschiede und Freyscheine sich nicht finden wollen, der Verstorbenen Nachgelassene darüber ernstlich befragt, und dieses gedachtem Collegio sofort geziemend angezeigt werden.

§. 61. Sämmtliche vorstehender maasen den aus unsern Kriegsdiensten verabschiedeten Soldaten zugestandene Vortheile, Immunitäten und Freiheiten sind als bloße Personalia anzusehen, und können auf deren Weiber und Kinder nicht ausgedehnt werden.

§. 62. Diejenigen Unterofficiers und Gemeinen, welche vor Publication dieses Mandats entlassen worden, desgleichen die, welche anjetzt in wirklichen Kriegsdiensten stehen, haben die ihnen vormals verwilligten Vorzüge, Vortheile und Befreyungen fernerhin in der Maase, wie bishero, ohne einige Einschränkung, oder Erweiterung zu genießen, für diejenigen aber, welche nach Publication gegenwärtigen Mandats in Dienst treten, sind die in demselben §. 49. sequ. ausgedrückte Vorzüge, Vortheile und Befreyungen bestimmt.

§. 63. Da der natürlichen Billigkeit nach derjenige, welcher sich dem Dienste des Staats eine Reihe von Jahren hindurch, entweder freywillig gewidmet hat, oder dazu bestimmt worden, dieselbe nicht allein auf eine Entschädigung, sondern auch auf eine Art von Belohnung gegründeten Anspruch machen kann; So versehen wir uns zu sämmtlichen Gerichtsherrschaften und Gerichts-Obriigkeiten, auch allen gutgesinnten Unterthanen überhaupt, daß sie diejenigen, welche aus den Soldaten in den Nahrungsstand zurückkehren, nicht als Fremdlinge, oder solche Personen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts zu den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft weniger berechtiget sind, als andere, behandeln, oder den Genuß ihrer Freiheiten erschweren, sondern denselben vielmehr zu einem redlichen Fortkommen allenthalben förderlich und unsern landesväterlichen Absichten gemäß, auch bey andern in diesem Mandate nicht nahmhast gemachten Angelegenheiten, wo es auf Verbesserung ihrer Umstände ankommt, allen guten Willen wiederfahren zu lassen, geneigt seyn werden.

## V e r z e i c h n i s s :

Dererjenigen Personen, welche entweder für sich und überhaupt, oder unter gewissen Umständen von der Werbung frey seyn sollen.

A) Alle in hiesigen Landen mit Güthern und Häusern angesessene Unterthanen, ohne Unterschied des Werthes ihrer Besitzungen, worunter jedoch die Besitzer walzender Grundstücke an einzelnen Aekern und Weinbergen ohne Häuser, in so fern diese letztern wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthümers fortwährende Anwesenheit nicht nöthig haben, nicht zu rechnen, und als befreyt von der Werbung nicht anzusehen sind.

B) Von den Unangesessenen

1) Alle Handwerksmeister und Bürger in den Städten, welche ihr Handwerk wirklich treiben, sowohl als sämtliche Lehrlinge bey den Handwerkern, wenn sie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden haben. Doch können unansässige Bürger und Meister, wenn sie bey andern nur als Gesellen arbeiten, in Anspruch genommen, und als Rekruten abgegeben werden.

2) Die zu Bedienung der Posten unumgänglich nöthigen Postknechte, sowohl als die zu Beförderung des Commercii unentbehrlichen Fuhrleute, und ihre Frachtgüter führenden Knechte.

Unter die von der Werbung befreuten Postknechte sind jedoch diejenigen, welche, ohne daß sie Jahr aus Jahr ein Lohn erhalten, nur dann und wann bey den Posten zum Dienste gebraucht werden, keineswegs zu rechnen.

3) a) Bergleute, so von den Ober- und Berg-Ämtern behöriges Zeugniß beybringen, daß sie auf gangbaren Zechen in Gruben und Stollen seit einem Jahre, von der Zeit des an sie gemachten Militair-Anspruchs zurück gerechnet, arbeiten, ingleichen die seit eben so langer Zeit in Dienst und Lohn

wirklich stehenden, und mit hinlänglichen Attestaten versehenene Hütten; Eisenhammer; Alaun; Vitriol; Schwefel; Arseniks; Blau-Farben; Wäsch; und Pochwerks; auch Salinen; Arbeiter, ingleichen Berg-Schmiede und deren Gesellen, unter welche letztere jedoch bloße Hufschmids; Gesellen nicht zu rechnen.

b) Vorbenannte Berg; und Hütten; Poch; und Wäschwerks- Arbeiter, auch Berg; Schmiede bleiben, wenn sie nach Inhalt der vorzuzeigenden Abkehrzeddel und Attestate aus einer von dem verminderten Umtriebe der Werke, wo sie in Arbeit gestanden, herrührenden, nebst der Zeit der vorherigen Dienstleistung in gedachten Zeddeln und Attestaten angemerkten Ursache, abgelegt worden, und vorhero Ein Jahr wirklich in Gruben gearbeitet, oder vorgeannte Hütten; und Bergs Arbeit getrieben haben, Ein Jahr nach der Ablegung von der Werbung befreyt; Und wenn sie im Laufe dieses erstern Jahres sich zwar, die vorhin getriebene Arbeit wieder zu erlangen bemüht, solche aber nicht gefunden haben, und dieser letztere Umstand auf der Rückseite des Abkehrzeddels, oder resp. Attestats bescheinigt ist, sind dergleichen Abgelegte gegen solche Legitimation auch noch in dem folgenden Jahre, mithin Zwey Jahre nach ihrer Ablegung, nicht minder, wenn sie nachhero wieder angefangen haben zu arbeiten, ob solches gleich zur Zeit des an sie gemachten Rekrutirungs; Anspruchs noch kein ganzes Jahr geschehen, von der Rekrutirung eximirt.

c) Diejenigen Berg; und andere ihnen gleich geachtete Arbeiter, welche ihrer persönlichen oder häuslichen Umstände wegen von der Arbeit freywillig abkehren, sind nach ihrer Abkehrung nicht ein ganzes Jahr hindurch, sondern nur binnen der auf dem Abkehrzeddel oder Attestate nebst der Ursache der Abkehrung zu bemerkenden kürzern Frist von der Werbung befreyt.

Alle abgelegte und abgekehrte Bergarbeiter, welche sich mit Abkehrzeddeln und Attestaten in der vorbemerkten Maaße zu legitimiren nicht vermögen, oder nach ihrer Ablegung und Abkehrung zu einer andern Handthierung übergegangen, von welcher sie nicht, so bald sie Arbeit bey dem Bergbaue erlangen, abgehn dürfen, sind von dieser Exemption ausgeschlossen.



4) Die Manufacturiers und Fabricanten, so bey den angelegten Manufacturen, oder für sich nach der Kunst, und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten, nicht aber alle deren Handlanger, und die nur grobe Arbeit verrichtenden Tagelöhner.

Jedoch bleibt den Obrigkeiten in einzelnen Fällen überlassen, auch einen und den andern, dem Sprach: Gebrauche nach, zu den Fabricanten zu rechnenden Professionisten, wenn sie denselben, nach eingezogener sichern Erkundigung von den Innungen, für entbehrlich halten, als Rekruten anzudeuten.

5) Alle Churfürstliche Bediente, so Jahr aus Jahr ein wirklich Dienste leisten, und dafür beständig besoldet werden, oder denselben adjungirt sind, worunter aber die verpflichtesten Dorf: Acciseinnehmer nicht zu rechnen sind.

6) Kauf: und Handelsleute, und die bey ihnen in der Handlung stehenden Diener und Lehrpursche, nicht aber derselben sogenannte Markthelfer und Hausknechte, so wenig als kleine Büdchenkrämer und Herumträger.

7) Die Künstler, und die bey ihnen in Arbeit stehenden Gesellen und Lehrlinge.

8) Die Verwalter, Pächter, Hofmeister, Brauer, Mälzer, Schäfer und Schaafknechte, und andere Wirthschafts Bediente in den Aemtern, auf den Ritter: Pfarre: und Freys Güthern, auch Raths: und Commun: Vorwerken und Güthern, ingleichen die Winzer auf den einzelnen sogenannten Herren: Bergen, welche Jahres: Lohn genießen, und Vieh: Wirthschaft dabey haben.

Ordentlich dienende Knechte ohne Unterschied hingegen sollen, nach dem Ermessen der Obrigkeit, daferne sie ohne Nachtheil ihres Dienstherrn, und ohne einen dem Ackerbaue nachtheiligen Mangel an Gesinde in demselben Districte zu veranlassen, entbehrt werden können, fñhrohin mit zur Rekrutierung gezogen werden.

9) Die Livreebedienten derer von Adel und anderer distinguirten Personen.

Jedoch werden die Herrschaften überhaupt zum Besten der Werbung sich billig enthalten, solche Leute, welche ihrer

Größe nach, vorzüglich zum Militärdienst geschikt sind, in Libree zu nehmen.

10) Die Handwerks : Gesellen, so bey Wittwen arbeiten, wenn sie Meister Stelle vertreten, auch solche, die mehr Geschwister haben, welche sie ernähren müssen.

Wegen der übrigen Gesellen bleibt dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen, ob und in wie weit sie zu entbehren sind.

11) Die in Arbeit stehenden unentbehrlichen Mühlknappen, so das Mühlwerk richten, keinesweges aber die in einer Mühle befindlichen übrigen Mühlpursche.

12) Die Köhler, nicht aber die Köhlknechte, die Dorfs Bäcker bey den etablirten Gemeinde : Backhäusern, die Dorfs Schmiede und Dorfwagner oder Schirmmacher, nicht aber deren Gesellen.

13) Die Schenk : und Gastwirth, so sich in ordentlichen Schenken und privilegirten Gast : Höfen befinden, keinesweges aber die Pächter der Kneip : Schenken oder einzelner Häuser.

14) Die Serpentin : und andere Steinbrecher, welche seit einem Jahre vor dem an sie gemachten Militair : Anspruch in den Steinbrüchen wirklich arbeiten.

15) Die Eigenthümer der Stein : und anderer Schiffe, und die darauf dienenden Steuermänner, nicht aber die gemeinen Schiffknechte.

16) Die Polirer von den Mäurern und Zimmerleuten, welche den Unter : Meistern gleich zu achten, nicht aber Mäurer : und Zimmer : Gesellen, wenn sie gleich den Hofzug verrichten.

17) Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn diese sie in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig haben, ingleichen die einzigen Söhne der Hüfner und Halbhüfner, deren Eltern Alters oder Schwachheit halber die Haushaltung weiter zu führen, gänzlich unvermögend sind, oder solche ohne Knecht nicht bestellen können.

Hierher sind überhaupt alle diejenigen, entweder für sich, oder nach Versorgung mehrerer Geschwister noch übrigen einzigen Söhne zu rechnen, ohne welche die Fortstellung einer

Wirthschaft, oder die Erhaltung einer außerdem hülflosen Familie auf dem Lande, entweder schlechterdings, oder doch ohne Nachtheil nicht bestehen kann.

18) Alle auf Universitäten und Schulen befindliche Studenten und Schüler.

Datum Dresden, am 21sten April 1792,

B.

Verzeichniß.

Der, unter den N. N. Gerichten.

des Amtes N. N. } Gerichtsbarkeit.  
der Stadt N. N. }

befindlichen Mannschaft von 16. bis 35. Jahren.

Ort.	Namen.	Alter.	Ob der Mann		Warum derselbe entbehrlich oder unentbehrlich, tüchtig oder un- tüchtig?
			entbehrlich u. zum Soldat tüchtig?	oder unent- behrlich und untüchtig?	

C.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N. gebürtig aus N. seines Alters — Jahr bey dem Regimente N. N. auf — Jahre, nemlich von — bis ult. October 17 — als Soldat angeworben und zur Fahne des Regiments verpflichtet worden; Als wird demselben hiermit und Kraft dessen die Zusicherung ertheilt, daß er nicht allein, wenn er diese Capitulationszeit treu und ehrlich ausgedient haben wird, und sodann im Nahrungsstande ehrlicher weise fortzukommen im Stande ist, mit dem letzten October vorbesagten Jahres, mit Beybehaltung verdienter Montur, und Bey-Montirungs

Stücke, in Friedenszeiten hinwiederum entlassen, und mit einem ehrlichen Abschiede versehen werden, sondern auch in dem Falle, da selbiger vor Ablauf seiner Capitulationsjahre durch eine nothwendige oder sonst beträchtliche Unfähigkeit unentbehrlich wird, und solches satzsam erweislich macht, vor Ausdienung seiner Capitulation auf gleiche Weise verabschiedet werden soll. Zu dessen allen Bekräftigung ist diese Capitulation von mir, als dermaligen Regiments-Commendanten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu N. den — — 17 —

Er. Chur- Fürstl. Durchl. —

Gen. von 12ten December. 1801.

### Cavallerie-Verpflegungsgelder Reste betreffend.

Als unserm Geheimen-Kriegsraths-Collegio von dem Meißnischen Kreis-Commissariate angezeigt worden, daß Besitzer neuerkaufter Güther bey der ihnen abgeforderten Bezahlung der auf selbigen in Rückstand verbliebenen Cavallerie-Verpflegungsgelder sich fast allgemein darüber, daß sie Reste berichtigen sollten, die sie weder veranlaßt, noch davon sie bey dem Ankauf der Güther einige Wissenschaft gehabt, beklagt hätten; so ist eine gleichmäßige Anweisung der Civilobrigkeiten, als wegen der Steuer-Reste in dem dem Steueranschreiben vom Jahre 1765. beygedruckten Generali vom 26sten November besagten Jahres enthalten ist, für nöthig erachtet worden.

Wie nun überhaupt dergleichen Reste möglichst zu vermeiden sind; also haben auch insbesondere die Beamten, ingleichen die Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bey vorfallenden Veräußerungen der Häuser und Grundstücke für die Berichtigung der etwa rückständigen Cavallerie-Verpflegungsgelder die nöthige Sorge zu tragen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß in jedem Falle, wo vor Confirmation der Käufe die rückständigen Cavallerie-Verpflegungsgelder nicht gebührend in Obacht genommen, und für die Tilgung sothaner Reste vom Kaufgelde, welches zu solchem Behuf, benöthigten Falls, bis zur erforderlichen Summe

ad

ad Depositum zu nehmen ist, nicht behörig gesorget, hierdurch aber inexigible Reste veranlaßt worden, dieselben zu deren eben so billigen als verfassungsmäßigen Vertretung ohnfehlbar angehalten werden sollen.

R e g u l a t i v,

wegen Verpflegung der zur Assistenz der Civilobrigkeiten aus ihren Standquartieren in andere Orte verlegten Militair-Commandos, und Vergütung des desfallsigen Aufwandes, betr. v. 22. Jan. 1796.

1) Wird ein Commando in der Absicht detachirt, um die von den Civilbehörden auf höchsten Befehl, oder auch Amts- und Obrigkeitsswegen zur öffentlichen Sicherheit, oder andere Polizegegenstände Bezug habende Veranstellungen, z. E. Abhaltung räuberischen Gesindels, Betraldeausfuhr ic. zu unterstützen, so geschieht die Verpflegung auf Landesherrliche Kosten. Die Mannschaft besoldiget sich von der Löhnung und erhält nach Proportion des Getraidepreises Zuschuß. Zu Ausfütterung der Dienstpferde sind die Rationen, wenn die Anwesenheit kurz ist, und nicht über 14 Tage dauert an dem Orte des Aufenthalts, oder auch von mehreren zusammengeschlagenen Orten gegen Ordonnanzmäßige Bezahlung von 3 gr. für jede tägliche Ration zu liefern. Bey längerem Aufenthalt wird das Rauchfutter durch eigenen Einkauf auf Rechnung der Capitains und der General- Kriegscasse besorgt, das Hartfutter aber entweder durch Einkauf aufgebracht, oder aus den Magazinen zugefahren, oder wenn keine Magazine in der Nähe vorhanden, durch Lieferung vom Lande herbey geschafft, und nach dem Preise vergütet.

2) Geschiehet die Absendung wegen eines von Landesunterthanen durch unerlaubte Handlung dazu gegebene Veranlassung, z. E. Aufruhr, Tumult, so geschieht die Verpflegung wie ad No. 1); es soll aber der Betrag des Brodes nach den Preisen ausgeworsfen, und die Vergütung, so weit es die Ordonnanzmäßige Bezahlung an 3 gr. für die tägliche Ration übersteigt, ingleichen des sonstigen außerordentlichen Aufwandes von den Unterthanen, welche

hierzu Veranlassung gegeben, nach Befinden der Umstände und auf Ermessen der Justizbehörde eingebracht werden.

Dresden an 22. Jan. 1796.

Gener. v. 13. Aug. 1799.

Zur Erläuterung des 5., 30. und 31. §. des Werbeman-  
dats v. 21. Apr. 1791.

Wir haben zeithero wahrgenommen, daß die in dem Werbe-  
mandate v. 21. Apr. 1792 in der Absicht, um das Recrutirungs-  
geschäft bestmöglichst zu erleichtern, getroffenen zweckmäßigen und  
heilsamen Einrichtungen theils von den Gerichtsobrigkeiten nicht  
durchaus gehörig und mit dem erforderlichen Eifer und Thätigkeit  
zum Vollzug gebracht, theils von den Unterthanen, um sich oder  
die ihrigen dem Militairdienst zu entziehen, deren Anwendung und  
Ausführung auf mancherley Art erschweret und vereitelt worden.

Wir finden daher für nöthig, nicht nur sämtlichen Gerichts-  
obrigkeiten überhaupt die genaueste und pünctlichste Befolgung der  
in dem Werbemandate enthaltenen für sie gehörigen Vorschriften  
und Anweisungen, und insbesondere die in den §§. 11, 14, 16  
und 47 gedachten Mandats ihnen zur Pflicht gemachte Aufmerksam-  
keit, Vorsicht und Thätigkeit, so wie bey Fertigung der §. 5 vor-  
geschriebenen Mannschafts-Consignation anzuwendende pflichtmäs-  
sige Genauigkeit, anderweit, bey Vermeidung unsers ernstern Eins-  
sehens und unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche ihrer  
Obliegenheit und dem hierunter in sie gesetzten Vertrauen kein ge-  
höriges Gnüge leisten, mit einer Geldbuße von Zehen Thalern,  
welche unausbleiblich von ihnen eingebracht, auch nach Befinden  
der Umstände, erhöht werden wird, belegt werden sollen, hiers-  
durch ernstlich einzuschärfen; sondern haben auch zu desto vollstän-  
digerer Erreichung der Absicht, und damit sowohl bey der eignen  
Werbung, als bey Recrutenstellungen vom Lande, der Entfernung  
der angewiesenen oder zu stellenden Leute, es mögen sich selbige  
außer Landes begeben, oder bey einem Aufenthalte innerhalb Lan-  
des der Anwerbung und Recrutirung sich entziehen, am zweckmäs-  
sigsten begegnet, auch dieses Ungebührniß desto leichter entdeckt und  
gehörig geahndet werde, nachstehende erläuternde Vorschriften

und Bestimmungen hierdurch fest zu setzen, der Nothdurft ermessen.

I. Weil die nach dem 5. §. des Werbemandats alle Zwey Jahre im Monat October an die Corps und Regimenten abzugeben gewesen Mannschafts-Verzeichnisse, wegen des an vielen Orten zu Weihnachten eintretenden Wechsels der Dienstknechte, nur auf kurze Zeit ein richtiges Anhalten gegeben, so sind solche Verzeichnisse in Zukunft von der Mitte des Februars an zu fertigen und am Schlusse eben desselben Monats abzugeben. Mit dieser Einrichtung ist im Jahre 1800 der Anfang zu machen, und alle Zwey Jahre in solcher Maasse fortzufahren.

II. Ist zeitlich in den gedachten Verzeichnissen die Angabe, ob das aufgeführte Subject zum Militairdienst tüchtig oder untüchtig, ingleichen ob es entbehrlich oder unentbehrlich sey, nicht allemal gehörig unterschieden und bestimmt eingetragen worden. Es ist dannhero künftig bey den Mannschafts-Verzeichnissen das hier angedruckte abgeänderte Schema sub D zum Grunde zu legen, auch bey den aufzuführenden Mannschaften, welche keine Gerichtseinsgebohrne sind, sondern sich nur eine Zeit lang an dem Orte aufhalten, dieser Umstand, und zugleich die Obrigkeit ihres Geburts- oder vorigen Aufenthaltsorts, gleich unter dem Namen des Mannes, kürzlich zu bemerken, so wie nicht minder derjenigen, welche sich binnen einem halben Jahre vor Fertigung der jedesmaligen Consignationen von dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts entfernt haben, besondere Erwähnung zu thun.

III. Ob wohl bey der im 30. §. des Werbemandats festgesetzten Strafe für diejenigen, welche sich in der Absicht, um der Rekrutirung zu entgehen, entfernen und außer Landes begeben, derjenigen, welche sich zwar in gleicher Absicht entfernen, aber nicht außer Landes gehen, keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, so ist doch eine jede Entfernung, um der Rekrutirung zu entgehen, es mag solche außer Landes, oder an einen andern Ort innerhalb Landes, geschehen, für eine strafbare Vergehung zu achten.

Wir verordnen dannhero, daß

a) die nach dem 30. §. des Werbemandats anbefohlene Anhaltung des Vermögens derjenigen, welche der Werbung und Rekrutirung halber ausgetreten sind, und resp. dessen Einsendung zur Invaliden-Casse, wenn sich die Ausgetretenen binnen 5 Jahr

ren nicht wieder einfinden, durchgehends statt haben, jedoch, wenn bey einem dergleichen entwichenen und erst nach Ablauf der 5 Jahre zurückkehrenden oder wieder erlangten Pürschen erwiesen werden kann, daß er seit seiner Entweichung beständig im Lande verblieben, demselben die Hälfte des eingesendeten Vermögens, im Fall seines Abssterbens aber dessen sich legitimirenden nächsten Erben das ganze Vermögen, jedoch allemal nach Abzug des an das Regiment, welches einen Anspruch an ihn gehabt, zu entrichtenden Aequivalents zurück gegeben werden soll.

b) Gleichergestalt ist in dem Falle, wenn bey einem binnen der fünfjährigen Frist zurückkehrenden Ausgetretenen, besage des obgedachten 30. §. des Werbemandats, die Erlegung eines Gelds äquivalents statt findet, jedesmal, die Entfernung mag mit oder ohne Verlassung hiesiger Lande geschehen seyn, der Vorschrift des 44. §. nachzugehen und sothanen Aequivalent, nach Beschaffenheit der Umstände und des dem Regiment erwachsenen Schadens, auf 12 bis 18 Thaler zu bestimmen, auch solches dem Regimente, welchem der Ausgetretene angewiesen gewesen, zu überlassen; Letzterer aber ist überdies mit willkührlicher seiner Vergehung angemessener Gefängnißstrafe von Zwey bis Vier Monaten, oder einer damit im Verhältnisse stehenden Geldbuße, welche ohne Ausnahme zur Invaliden-Casse einzusenden ist, zu belegen.

IV. Sind zwar bereits in dem Werbemandate die Obrigkeiten zu Beobachtung genauer Vorsicht, damit den in Anspruch genommenen jungen Leuten die auf sie gerichtete Recrutirungsabsicht nicht zu frühzeitig bekannt und sie dadurch zum Austreten veranlaßt werden, angewiesen. Da jedoch bey allgemeinen Recrutenstellungen dergleichen Vorsicht gegen das Austreten auf alle und jede junge Mannschafft sich erstrecken muß; so haben die Obrigkeiten, sobald die eine allgemeine Recrutenstellung betreffenden Anordnungen zu ihrer Kenntniß gelangen, solche behufige Maasregeln zu treffen, daß bis zu Beendigung sothaner Recrutirung kein junger Pürsche den Ort seines Aufenthalts ohne Bewilligung der Obrigkeit verlasse, auch ist insonderheit binnen dieser Zeit mit Confirmation der über Grundstücke geschlossenen Käufe, inaleichen mit Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts, anzustehen.

V. Wenn, der überhaupt von der Obrigkeit zu führenden Absicht ohnerachtet, junge Leute Gelegenheit finden, der Werbung



oder der Recrutirung halber auszutreten, so hat die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit sich der Fall ereignet, solchen jedesmal sofort, nebst allen dabey eingetretenen Umständen, besonders, ob sich jemand dabey etwas zu Schulden kommen lassen, bey unserm Geheimen Kriegs Raths, Collegio anzuzeigen, auch, bis auf weitere Anordnung, des Ausgetretenen Vermögen anzuhalten, und dessen Angehörigen aufzugeben, bey Strafe eignen Ersazes, etwas an den Ausgetretenen nicht verabsolgen zu lassen.

VI. Weil auch die Entdeckung und Wiedererlangung der innerhalb Landes ausgetretenen jungen Mannschaften vorzüglich das Durch erleichtert und befördert werden kann, wenn die in der Gesindeordnung vom 16. November 1769 Tit. I. §. 3, 4, 7. und Tit. V. §. 3. ertheilten Vorschriften, wegen der alljährlich 14 Tage vor Michael über die bey jedem Wirth in Städten und auf dem Lande sich aufhaltenden Personen zu fertigenden Verzeichnisse, insgleichen des Anmeldens des aus andern Orten dahin kommenden, oder dienstlosen Gesindes bey der Obrigkeit, ferner wegen der von jedem Gesinde zu producirenden Rundschaft und Attestate, und der auf das entlaufende Gesinde und andere ankommende und unbekante Personen zu richtenden Aufmerksamkeit, gebührend bes folgt werden; so haben die Gerichtsobrigkeiten sothane unablässig zu beobachtende Vorschriften auch zu obigem Entzweck mit anzuwenden, insonderheit aber in Zukunft zugleich darauf den Bedacht zu nehmen, daß in den bey Veränderung des Aufenthalts eines Dienstknechts, oder andern jungen Purschens, zu ertheilenden Pässen und Attestaten der Umstand, daß kein Militairanspruch auf der Person des Beziehenden habe, ausdrücklich mit bemerkt werde; inmaassen die ihren Aufenthalt verändernden jungen Pursche, welche sich durch dergleichen Pässe oder Attestate nicht legitimiren können, nach Beschaffenheit der Umstände und eines sich sonst ergebenden Verdachts, daß sie der Werbung oder Recrutirung wegen ausgetreten, sofort in Gewahr sam zu nehmen, und darüber Bericht zur Behörde zu erstatten ist.

VII. Sollte auch ein der Werbung oder Recrutirung halber Ausgetretener weder frehwillig zurückkehren, noch dessen Aufenthaltsort ausfindig gemacht werden können, so wird, nach Befinden der Umstände, auf jedesmal angestellte Erdrterung, dessen Entweichung durch unser Geheimen Kriegs Raths, Collegium in den

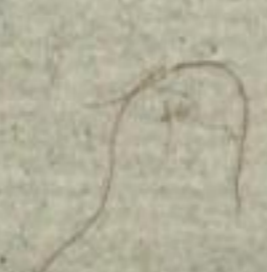
öffentlichen Blättern, zum Behuf der von der Obrigkeit, wo er anzutreffen, zu veranstaltenden Verhaftnehmung, bekannt gemacht werden.

VIII. Da wegen Verwendung der im 31. §. des Werbemandats auf den Fall, wenn Unterthanen ihre Söhne, ohne vorher solches bey der Obrigkeit angezeigt zu haben, Professionen außerhalb Landes erlernen lassen, geordneten Geldbuße von 5 Thalern etwas ausdrücklich nicht festgesetzt ist, so verordnen wir hierdurch, daß in dem Falle, da die Uebertretung der diesfalligen Vorschrift von der Obrigkeit selbst untersucht und geahndet worden, sothane Geldstrafe dieser überlassen bleiben, außerdem aber, und wenn die Vergehung ohne Concurrency der Gerichtsobrigkeit zur Kenntniß einer andern Behörde gelangt, und sodann geahndet wird, gedachte Strafe zur Invaliden-Casse eingeschendet werden soll.

IX. Finden wir zu Abstellung des zeitlich mehrmals vorgekommenen Ungebühnrisses, daß junge zu Kriegsdiensten tüchtige Pürsche, um der Werbung zu entgehen, sich ins Ausland als Knechte verdungen, oder von ihren Eltern aus gleicher Absicht dahin vermietet worden, für gut, die im 31. §. des Werbemandats, wegen der Unterthanen Söhne, welche Handwerke oder Professionen außerhalb Landes lernen wollen, ertheilte Vorschrift auch auf das Vermieten zu Dienstknechten außer Landes, durchgängig, und nach ihrem ganzen Umfange, dergestalt zu erstrecken, daß sowohl die vorgängige Anzeige dieses Vorhabens des Auswärtsdienens bey der Obrigkeit, bey Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thalern, als auch die jährliche Gestellung zur Beaugenscheinigung, unter der nämlichen Verwarnung, statt haben soll.

X. Damit auch über die Bestrafung derjenigen, welche zu Austragung eines jungen Pürschens, der Werbung oder Recrutierung halber, und dessen Verbergung innerhalb Landes Gelegenheit und Veranlassung geben, kein Zweifel entstehe, so setzen wir hierdurch fest, daß

- a) diejenigen, so einen Mann, der Werbung und Recrutierung halber auf diese Art sich zu entfernen, verleiten, mit Zwey Monaten Gefängniß,
- b) welche demselben dazu wissentlich Vorschub leisten, mit Sechs Wochen,



c) wenn sie dieses Vergehen mehrmals wiederholen, mit Vier Monathen, und

d) wenn sie solches bloß versucht haben, mit 14tägigem Gefängnis, oder nach Befinden der Umstände, verhältnißmäßigen solchenfalls zur Invaliden-Casse einzuschickenden Geldstrafen, belegt werden sollen.

Endlich sind überhaupt

XI. alle diejenigen Geldstrafen, welche Gerichtsobrigkeiten wegen unterlassener Befolgung der in dem 5. §. des Werbemanns dats in Absicht auf die Fertigung und Eingabe der Mannschäftsverzeichnisse enthaltenen Vorschrift, so wie überhaupt wegen eines diesem Mandate und gegenwärtiger Erläuterung desselben nicht gemäßen Verfahrens, dictirt werden, ohne Ausnahme zur Invaliden-Casse einzuschicken. Daran zc.



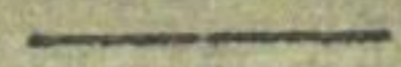
### Verzeichniß

der unter den N. N. Gerichten

des Amts N. } Gerichtsbarkeit  
der Stadt N. }

befindlichen Mannschaft von 16 bis 35 Jahren.

Ort.	Namen.	Alter.	Ob der Mann				Warum derselbe entbehrlich, oder unentbehrlich, tüchtig oder untüchtig?
			entbehrlich,	unentbehrlich,	tüchtig,	untüchtig?	



Invaliden = Provisionsgelder betr.

Gener. v. 13. May 1739.

Die von denen Kreis- und Untersteuer = Einnahmen zu bezahlenden Invaliden = Provisionsgelder betreffend.

in C. C. A. II. p. 187.

Nachdem wir uns zu desto besserer Versorg, und Verpflegung der bey unserer Armee invalid gewordenen Mannschaft unter andern entschlossen, denen in Provision stehenden Invaliden, das von Uns Ihnen gnädigst geordnete Quantum, und zwar einem Gemeinen wenigstens jährlich Zwölf Thaler, jedem Unterofficier aber alle Jahre Sechszehn Thaler, nicht mehr, wie zeithero geschehen, allhier in Dresden, oder in Leipzig, sondern einem jeden an dem Orte seines Aufenthalts, oder aber, daferne solcher auf einem Dorfe wäre, in der zunächst gelegenen Stadt, aus dem Mittel der Steuer reichen zu lassen, und auf die von unserem Geheimen Kriegs-raths Collegio und Obersteuer-Einnahme, nach vorher zwischen ihnen erfolgter Communication, darüber eröffnete ohnmaßgebliche Vorschläge und Gutachten, welche wir in Gnaden approbiret, die Sache zu desto fählicher Erreichung unserer diesfalls führenden Landesväterlichen Absicht, dormalen dahin eingeleitet, daß

1. Die Bezahlung jedesmal quartaliter, als zu Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten geschehen und damit der Anfang auf bevorstehende Johannis des laufenden Jahres gemachet,

2. Von der General-Kriegscasse einem jedweden Invaliden jährlich 4 gedruckte Quittungen mit einem gewissen Stempel bezeichnet, ertheilet, und darunter von der Obrigkeit oder dem Pastore, oder allenfalls vom Richter und Schöppen, des Orts, wo jeder sich aufhält, das Attestat, daß er noch am Leben, ausgestellet, auch sodann damit von dem Invaliden sich bey derjenigen Steuereinnahme, dahin der Ort ihres Aufenthalts gehörig, terminlich gemeldet, und die Befriedigung erwartet, nächstdem

3. auf einem verstorbenen Provisionair nicht nur das Quartal, in welchem er mit Tod abgegangen, sondern auch zu dessen Beerdigung, noch das nächst darauf folgende vergütet, ferner

4. der Steuer-Obereinnahme bey sich ereignenden Abgange der Invaliden von dem Geheimen Kriegs-raths Collegio davon bez

ndthigte Nachricht zu fernereweiter Verfügung jederzeit gegeben,  
und endlich

5. Denen Kreis-Steuernehmern, damit sie wegen der dies  
ferhalb in Auszahlung derer Provisionsgelder überkommenden meh-  
rere Berichtigungen sich um so viel weniger beschweren mögen, hiers-  
von jedem derselben Ein pr. Cent von denen solchergestalt zu bes-  
zahlenden gedachten Provisionsgeldern zu einiger Ergößlichkeit zus-  
getheilet werden und passiren solle.

Als haben wir euch solches zu eurer Nachachtung hierdurch in  
Gnaden unverhalten seyn, und zugleich eine namentliche Designa-  
tion und summarischen Extract derer Invaliden an Unterofficiers  
und Gemeinen, so an denen zu dem euch anvertrauten Kreise ges-  
schlagenen Orten unsers Churfürstenthums Sachsen, sich als jeso-  
lebend und Provision genießend aufhalten, nebst einigen gedruckten  
Exemplarien von obangezogenen Quittungen, wie sie die Percis-  
pienten zu produciren, und gegen Erlangung des Geldes zurück  
zu lassen haben, zu eurer Nachricht mit anfügen lassen wollen,  
gnädigst begehrende ic.

### Erläuterungs-Generale,

Die zu bezahlende Invaliden-Provisionsgelder betreffend,

v. 18. Jun. 1739.

in C. C. A. II. 190.

Wir haben zwar, wie ihr bestens erinnert seyd, in dem wegen  
künftiger Bezahlung der Invaliden-Provisionsgelder aus dem Mits-  
tel der Steuer, am 13. May letzt verwichenhin erlassenen Befehle  
euch unter andern in Gnaden eröffnet: Daß von der Generals-  
Kriegscaffe einem jedweden Invaliden jährlich vier gedruckte Quits-  
tungen, mit einem gewissen Stempel bezeichnet, ertheilet, und  
darunter von der Obrigkeit, oder dem Pastore, oder allenfalls  
vom Richter und Schöppen des Orts, wo jener sich aufhält, das  
Attestat, daß er noch am Leben, ausgestellt, auch sodann dem  
Invaliden sich bey derjenigen Kreissteuer-Einnahme, dahin der  
Ort seines Aufenthalts gehörig, terminlich gemeldet, und die Bes-  
riedigung erwartet, ingleichem der Obersteuer-Einnahme, bey  
sich ereignendem Abgange der Invaliden von unserm Geheimen

Kriegsraths-Collegio, davon benöthigte Nachricht zu fernorweiter Verfügung gegeben werden solle; Nachdem aber das letztere dars gegen angezeiget, wie theils die Austheilung derer gedruckten Quittungen von dortaus darum nicht veranstaltet werden könne, weil die mehresten Invaliden zeithero ihre Provision durch Boten hätten holen lassen, und solchemnach eines jeden Gerichtsobrizkeit, an welche doch sothane Quittungen zu schicken, nicht genau ausfindig zu machen, sondern nur des Invalidens Aufenthalt, nebst der nächst gelegenen Stadt, ohngefähr anzumerken möglich gewesen wäre, dahingegen gedachte Austheilung an die Percipienten durch die Kreissteuer-Einnahme an diejenigen, so sich mit ihren bereits in Händen habenden besiegelten Büchelchen melden, und dadurch zur Perception legitimiren, am füglichsten zu bewerkstelligen, theils auch von derer Invaliden Abgang die nächste und sicherste Nachricht ebenfalls durch die Kreis- oder Untersteuer-Einnehmer, welche die Auszahlung verrichteten, zu erhalten seyn dürfte, indem nach dem Tode eines Invaliden dessen Erben das Quartal zu seinem Begräbniß erheben, folglich von der jedesmaligen Vacanz niemand eher und zuverlässiger, als die Steuereinnehmer informiret seyn könnten; Wie auch diese Einrichtung zu Erreichung unserer dabey führenden Intention und Beförderung der ganzen Sache, nicht undienlich befinden; Als begehren ic.

### Die Leistung der Milizfuhren betreffend.

Rescr. v. 16. Sept. 1735.

### Regulativ derer Milizfuhren im Leipziger Kreise betreffend.

in C. C. A. I. 1098.

Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 28. des verwichenen Monats Augusti, und mit eingeschickten hiebey zurückfolgenden Actis geziemend vorgetragen worden, nach was vor einem Fuß zeithero die Milizfuhren in dem euch gnädigst anvertrauten Kreise ausgeschrieben und prästiret worden, und wohin cuer uns maßgeblich Gutachten wegen künftiger Berrichtung dererselben gerichtet ist.

Allermaaßen wir nun die von euch in unvorgreiflichen Vorschlag gebrachte Methode in so weit, daß nemlich die Milizvorspanne im Leipzigerischen Kreise, (wo nicht bey ein und andern Orten, mit allerseits Genehmhaltung derer Unterthanen, per observantiam consuetudinem, oder per conventionem ein anderes eingeführet ist) lediglich auf die wirklichen Pferdner, oder Anspanner ausgeschrieben werde, und wenn in ein oder anderm Dorfe Hintersässer, Rothsassen, Halbhüfner, oder wie sie nach Gelegenheit des Orts heißen, die doch unter die Anspanner mit zu rechnen sind, sich befinden, selbige nach Proportion ihrer Güter denen in der Gemeinde wohnenden Pferdnern zum Besten mit anspannen, die Gärtner und Häusler aber das Botschaftlaufen ohne jene, die Pferdner, verrichten, auch die Obrigkeiten richtige Verzeichnisse von denen Pferdnern, Hintersassen, Rothsassen, Gärtnern, Häuslern und Hüfnern, an euch einschicken, nicht minder, daß ein jeder Ort, er liege, in welchem Amte er wolle, wenn ihn die Reihe trifft, und er der Situation nach, andern Aemtern eben so nahe, als demjenigen, in welchem er einbezirkt ist, lieget, dahin, wo auf unserm gnädigsten Befehl derselbe von euch angewiesen worden, ohne Contradiction vorspannen, vor den billigsten, und die beste Gleichheit in sich haltenden Modum finden, und dahero solchen künftighin zum Regulativ in dem ganzen euch anvertrauten Kreis so genommen wissen wollen; Als u.

### E r l ä u t e r u n g s - R e s c r i p t

des unterm 16. Sept. wegen der Milizfuhren ergangenen Rescripts v. 25. Novembr. 1745.

in C. C. A. I. 1127.

Wir haben uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 1. October a. c. und denen mit eingesendeten Acten, in mehrern geziemend vortragen lassen, wohin ihr in Sachen, die theils zwischen denen Pferdnern unter einander, theils zwischen ihnen und sogenannten Gärtnern, in denen zum Rittergute Trebsen gehörigen Dorffschaften über die Mitleidenheit zu vorkommenden Milizfuhren sammt was denen anhängig, entstandenen Irrungen bes

treffend, das unterm 10. März a. p. erforderlichen, ohnmaafgeblichen Gutachten gerichtet, wobey wir denn zum voraus setzen, das wir keineswegs durch das Anno 735 festgestellte Regulativ, worinnen die Ausschreibung derer Milizfuhren auf die Anspanner approbiret worden, die Ausschreibung dererselben nach den Hufen ausgeschlossen; oder gar verboten, sondern die Absicht hauptsächlich auf die Ausschreibung derer Hufen, welche nemlich die jeden Orts befindliche Anspanner besitzen, gerichtet, auch unter denen Anspannern nicht allein diejenigen, welche stricte also genennet werden, sondern alle andere Begüterte des Orts, welche nach Beschaffenheit ihrer Güter ordentlicher Weise Zugvieh, an Pferden und Ochsen (ohne die Kühe, welche einige außerordentlich zu diesem Behufe mit gebrauchen, zu rechnen) und zwar beständig halten, verstanden haben wollen, gestalt denn hierunter eine mehrere Gleichheit vorwaltet, und gewissere Rechnung darauf zu machen stehet, als wenn die Ausschreibung nach der Anzahl des Zugviehes, welches sich leicht ändert, oder auch nicht in Ansehung der Güter, sondern andern Bewerbs halber, gehalten wird, geschieht; Auf die Hufen aller dieser vorher beschriebenermaassen beschaffener Anspanner nun sind die Milizfuhren auszuschreiben. Die übrigen Gärtner hingegen, welche nach Beschaffenheit ihrer Güter nicht ordentlicher Weise und beständig Zugvieh an Ochsen und Pferden halten, sind, so lange sie dergleichen haben, denen bemeldeten Anspannern zum Besten mit beyzuspannen, und zu der Zeit, wenn sie kein Zugvieh haben, nebst denen mit dergleichen gar niemals, oder nur mit Kühen versehenen Gärtnern oder Häuslern, das außer der Marscheinquartirung vorkommende Botschaftlaufen zu verrichten verbunden. So viel aber die Marschfuhren, und das bey Marschbequartirungen erforderliche Botschaftlaufen anbelangt, solches haben alle diejenigen, ohne Unterschied, ob sie Anspanner oder Gärtner und Häusler, und ob sie mit Zugvieh versehen sind, oder nicht, der Reihe nach zu prästiren, maassen beydes ein inseparabler Anhang von der Marscheinquartirung selbst ist, und diese letztere tragen alle die, so nach den aufhabenden Schocken zur Naturalverpflegung concurriren.

Wenn denn hierdurch alle Prägravationen vermieden, und keiner zur Ungebühr verschonet werden kann; So begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet, falls sich die Interessenten ihrer eigs



nen und bessern Conventenz halber nicht noch selbst vereinigen können, es auf diese Maasse bey denen Städtchen und Dorfschaften des Ritterguts Trebsen einrichten.

Anderweitige Erläuterung v. 30. Jun. 1746.

des unterm 16. Sept. 1735 wegen der Milizfuhren ergangenen Rescripts.

in C. C. A. I. 1139.

Uns ist auß euerm mit Einsendung des hierbey zurückgehenden Fasc. Actor. erstatteten unterthänigsten Bericht von 15. Jun. c. a. geziemend vorgetragen worden, was gestalt die sogenannten Gärtner zu Wendishayn sich der Concurrenz zur Milizfuhren dahero zu entbrechen suchen, weils in dem der Milizfuhren halber in Anno 1735 ergangenen Regulativ die Gärtner davon frey gesprochen werden.

Nachdem aber es hierbey nicht auf die bloße Benennung, sondern auf die besitzenden Grundstücken, zu Viertel, Halben, Drey Vierteln, und ganzen Hufen, und die auch Zugvieh, und zwar noch mehr als die Hufner und Pferdner halten, ankömmt, und sich selbige der Concurrenz zu Milizfuhren auf keine Weise entbrechen mögen.

Wie ihr nun dieselben zu ihrer obliegenden Schuldigkeit anzuhalten habt; Also finden wir hiernächst nöthig, obiges Regulativ dahin zu erläutern, daß unter die Auspänner nicht allein diejenigen zu rechnen, welche ganze, sondern auch Drey, Viertel, halbe und Ein Viertel Hufen besitzen, ob schon solche zum Theil nicht durchgehends Zugvieh an Pferden und Ochsen halten, auch sonst von andern herrschaftlichen Frohndiensten eximiret sind, angesehen selbige doch zu Bestellung ihrer nach Hufen besitzenden Grundstücken und Felder anderer ihres Zugviehes sich bedienen, und solche durch fremdes Vieh, Schiff und Geschirre besorgen lassen.

Wannhero bey außerordentlichen Milizfuhren solche, und zwar die, so Zugvieh halten, in natura, diejenigen aber, die mit keinem Zugvieh versehen, durch einen Geldbeytrag nach Pros

portion derer besitzenden Hufen zu concurriren haben. Wornächst wir euch nicht verhalten, daß bey entstehenden Differentien, wie hoch nehmlich eine Fuhre an Gelde zu rechnen, jede vierspännige Fuhre inclusive Wagen und Pferde, so wie anderer Orten mehr üblich auf 2½ fl. gesetzt werden kann. —

Fernerweite Erläuterung, des der Militz-Fuhren halber, untern 30sten Juni, 1746. ergangenen anderweitigen Erläuterungs-Rescripts, von 7ten Juni, 1749.

in C. C. A. I. 1147.

— Wie aber überhaupt das Dorf Mosheim, ob schon solches von euch dem Gebürgischen Kreise in gewissen Fällen abgetreten worden, dennoch an und vor sich bey den Leipziger Kreise verbleibet, und dahero angezogene Irrungen, zumal solche ohnehin gleich anfänglich und noch vor der beschehenen Abtretung, vor euch anhängig worden, nach Maßgebung des euch untern 30. Juni. 1746. ertheilten anderweitigen Regulativs, zu decidiren seyn will. Als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet Beflagte, Hintersäßer und Gärtneru dahin bedeuten, daß sie bey vorfallenden außerordentlichen Militz-fuhren zu solchem, und zwar die, so Zugvieh halten in natura, diejenigen aber so mit keinem Zugvieh versehen, durch einen Beitrag nach Proportion ihrer besitzenden Hufen, zu concurriren verbunden. Und wie wir hiernächst in oben ersagtem Regulativ de Anno 1746. den Geldbeitrag einer ordentlichen Militz-fuhre incl. Wagen und Pferde in Betracht solche soweit nicht gehen, theils aber dergleichen Vorspann in einem Tage oder 24 Stunden zurück kommen auf 2½ fl. determiniret; Also haben wir, in dem Gebürgischen und andern Kreisen, wegen derer außer der Märsche vorfallenden extraordinairn Militz-Fuhren dahin decidiret, daß unter diesen letztern Fuhren ein Unterschied zu machen, ob selbige nehmliche von einer Commun überhaupt an Fuhrleute verdungen, oder dergleichen von denen mit Zugvieh versehenen Einwohnern jedes Orts selbst verrichtet werden, und erstern Falls das Geldquantum der überhaupt verdungenen Fuhre nach Proportion der in je-

der Commun befindlichen Hufen auszubringen, im letzten Fall aber, und wenn denen, so die Fuhren verrichtet, von einigen unbespannten oder solchen Einwohnern, welche die Fuhren nicht selbst verrichten können, aber doch wegen ihrer Güther, dabey zu concurriren schuldig, ein Beytrag zu thun, sodann bey jeder vierspännigen Milizfuhre, so zwischen Ostern und Michael verrichtet wird, auf jede Meile 21 Groschen, bey denen aber, so zwischen Michael und Ostern geschehen, auf jede Meile 1 Thaler gerechnet werden soll. Und begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet nach dieser Disposition nicht nur die Mosheimer Irrung entscheiden, sondern auch bey denen andern Orten sich herfürthuenden Differentien sothane Disposition durchgehends zum Fundament nehmen.

Rescript vom 10. September 1740.

Die Differenzien zwischen Anspannern und Hinter  
Sattlern, im Landes- und Heerfuhren,  
betreffend.

in C. C. A. I. 1110.

Uns ist aus euerm von 2. März a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte, und mit eingeschickten 2 Fasc. Act. geziemend vorgefragt worden, was wegen derer Landes- und Heerfuhren, zwischen denen nach Großen gehörigen Anspannern und Hintersattlern für Irrungen erwachsen, auch wohin zu deren Beylegung, ihr das ohnmaßgebliche Gutachten gerichtet. Gleichwie es nun vornemlich darauf ankommt, von was vor Beschaffenheit die Milizfuhren, und ob dieselben bey erfolgten Märschen, oder außer solchen bey Transportirung Gewehrs und dergleichen prästiret werden müssen? Also bleibet von denen Marschfuhren, der Observanz nach, niemand aus der Gemeinde, er sey Anspanner, Hintersättler, Gärtner oder Hänsler, frey, und wenn gleich einer oder der andere mit Zugvieh, Schiff und Geschirre nicht versehen, so ist er dennoch den übrigen, welche die Fuhren in natura verrichten, nach Proportion seines Fundi einen Geldbeytrag zu thun schuldig, und dieses auch um so mehr billig, da von der Marsch-Bequartirung als einem gemeinen

Landes Onere die dabey nöthige Vorspanne abhänget, mithin hies zu diejenigen, so die Marsch-Bequartirung selbst leiden muß, mit zu contribuiren hat: Und obschon bey Assignation und Eintheilung der Marschquartirung regulariter auf die Hufen reflectiret wird, so haben dennoch die Vorspannung nicht nur diejenigen, welche wirkliche Hufen-Besizere, sondern auch andere, die auf einerley Weise mit unter die Hufenanzahl zu rechnen oder beschocket, jedesmal zu tragen. So viel hingegen, die außer denen Märschen aufzubringende Vorspanne anbelanget, so wird selbige, wo nicht bey einem oder dem andern Orte, mit derer Untertanen allerseitigen Zufriedenheit per observatiam, consuetudinem aut conventionem ein anders hergebracht, lediglich auch die wirklichen Pferdner oder Anspanner ausgeschrieben, und wenn in einigen Dörfern, Hintersähere, Rothsäken, Halbhüfner oder wie sie nach Gelegenheit des Orts, sonst heißen, sich finden möchten, sind solche mit unter die Anspanner zu rechnen, folglich nach Stärke ihrer Güther, denen in der Gemeinde wohnenden Pferdnern zu Hülfe mit anzuspinnen schuldig, die Gärtner und Häusler aber müssen das Postschaftlaufen, ohne Zuthun der erstern verrichten. Wir begehren dahero gnädigst, ihr wollet hiernach die Commun Großen bescheiden auch sothanes Regulativ, bey sich ereignenden Differenzien bis auf unsere weitere Verordnung zum Fundament nehmen.

Rescript v. 20. May. 1743.

Wie es im Stifte Merseburg, wegen den Vorspann-  
Pferde und Wagen, zur Fortbringung derer Montirungs-  
und Armatur-Stücken gehalten werden  
soll.

In C. C. A. I. 1122.

Nachdem wir die Veranstaltung treffen lassen, daß künftig, wenn in unserm Stifte Merseburg, zu Transportirung deren Montirungs-  
tirungs-

tirungs- und Armatur-Stücken, auch anderer Requisite, Vorspann, Pferde und Wagen erforderlich sind, statt derer zeithero, dann und wann, zu solchem Ende ausgefertigten offenen Vorspanns Decrete, jedesmal an unsere Stiftsregierung daselbst, zu weiteres Verfügung, die nöthige Verordnung ergehen solle:

Als haben ic.

## Cartel = G e s e t z e.

### Mandat:

Ueber die, mit des Herzog zu Braunschweig = Wolfenbüttel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs getroffene Convention;

von 12ten März.

1726.

in C. C. A. I. 1142.

— Und fügen hiermit zu wissen. Was maasen zwischen uns, und des Herzogs August Wilhelms zu Braunschweig = Wolfenbüttel Edden. wegen derer von beyderseitigen Armeen, Truppen und Garnisonen, desertirten Soldaten, sie seyn von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, auch was sonst der Armee folget, und zu derselben gehörig ist, so viel deren unweigerlich reciprocirliche Auslieferung betrifft, hernachstehende Puncte abgehandelt und einen Rescess darüber, welcher hinführo als eine Regel der mutuellen Ausantwortung observirt werden soll, aufzurichten, vor gut und nöthig befunden worden.

Als :

§. I. Sollen von dato des diesfalls ratificirten Cartels an, nehmlich vom 6. September des letzt abgewichenen 1725. Jahres, alle und jede Deserteurs, zu Pferde und zu Fuße, niemand ausgenommen, sobald sie erkannt werden, wie auch diejenigen, welche ohne Passeportes herum vagiren, als Deserteurs angesehen, und mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montur nebst andern

Handb. d. S. Ges. 6.

§ \*

Sachen, in Verhaft genommen, und unverzüglich dem am nächsten befindlichen Gouverneur, Commendanten, Officier, oder aber der Civilobrigkeit desjenigen Principalen, von dessen Truppen die Desertion geschehen ist, darvon binnen 8. oder längstens 14. Tagen Nachricht ertheilet, anbey des Arrestirten Namen, Montur, Gewehr das Regiment oder Compagnie, von welchen er entwichen, sammt allen Umständen, so viel deroerselben binnen solcher Zeit in Erfahrung zu bringen seyn möchten, mit angezeigt werden, wosbey jedoch nicht erlaubt seyn soll, diejenigen, so von einem pacificirenden Theile desertiren, in des andern Territorium zu verfolgen.

§. 2. Ein jeder Deserteur, er sey Reiter Dragoner, Musquetier oder ein anderer soll vor seine Person täglich einen guten Groschen zur Verpflegung genießen, und vor eines Deserteurs Pferd jeglichen Tages sechs Pfund Hafer und acht Pfund Heu, nebst dem nöthigen Stroh gereicht, nach dem marktgängigen Preise angeschlagen und richtig liquidiret;

§. 3. Bey Auslieferung eines Deserteurs jetzt erwähnte Verpflegungskosten auch vor Mann und Pferd, von demjenigen, der ihn ausgeliefert bestimmet, und fernerhin vor einen Deserteur zu Fuß Sechs Thaler currant, vor einen aber, der mit einem Pferde desertiret, und darmit ausgeliefert wird, Zwölf Thaler currant erstattet, hingegen aber keine Fortschaffungs- & Kosten weiter angeschnet;

§. 4. Die chursächsischen Deserteurs auch aus Sessen, die Braunschweig & Wolfenbüttelischen aber aus Langensalze abgehohlet;

Jedoch

§. 5. Von der Auslieferung die Landesfinder von beyderseits Theilen, willkührlich eximirt seyn, dargegen aber, was sie an Montur, Gewehr, Pferden und sonst mit sich genommen, solches alles ohne Entgeld restitulret werden.

Und wie nun

§. 6. Eine jede Militair- und Civilobrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst dem, was sie bey sich haben, zu bemächtigen. Also sollen auch diejenigen, welche einen Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihm fortzuhelfen, sich unterstehen;

und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung ohne alle Weitläufigkeiten eines Processes gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur, oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauft, den Werth dafür erstatten, und noch dazu bestraft werden:

Wenn hingegen

§. 7. einer aus dem Civilstande, was Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet und anzeigt, selbiger soll davor vier Thaler, als ein Gratial bekommen, und solche ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebt, obgedachter maassen respective Sechs und Zwölf Thaler bekommen, worbey jedoch die ausgelegten vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

Damit nun jedermänniglich, von diesem errichteten, und in zweien gleichlautenden Exemplarien abgefaßten Cartel, Nachricht bekommen, und solchem in allen und jedem Puncte, genau und gehorsamst nachleben möge, und solle.

So haben Wir ꝛc.

### Mandat:

Das mit' des Herzogs zu Sachsen = Gotha Fürstliche Durchlaucht, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel betreffend,

von 2ten August,

1735.

in C. C. A. I. 1094.

— Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmassen zwischen uns und des Herzogs Friedrichs zu Sachsen, Gotha Ebden., anstatt der unter beyderseits Generalität Anno 1718. getroffenen Abrede, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, eine förmliche Convention und Cartel zu errichten, vor gut und nöthig befunden worden.

§ 2\*

Als:

I. sollen alle und jede Deserteurs, es sey von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Kreis, Regimentern, Land, Miliz, Comissariat, oder was sonst der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits Höchsten und hohen Herren Paciscenten an fremde Puißsancen überlassenen, oder außerhalb des Römischen Reichs dienenden Truppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in einem oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Standquartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passports herum vagiren, sowohl obite, als auch auf vorgängige Reclamation, mit allen bey sich habendem Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, alsofort, von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhaft genommen werden.

II. Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächstbefindlichen Gouverneur, Commendanten, Staabsofficier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civilobrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestatens Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, sammt allen andern Umständen, so viel derselben vor sothaner Notificas tion in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferd, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und andern Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens, nach Beschaffenheit der Umstände, binnen Bierzehen Tagen, zu bewerkstelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Auslieferung, mit selbigen Abrede zu nehmen.

III. Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreicht und allem Unterschleif vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbressen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahrem oder falschem Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbey zu schaffen und auszuliefern.



Wie denn auch

IV. ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen zu überführen, auf erfolgte Reclamation, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden solle,

V. Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen, auszuliefern, immittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wenn er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer und Acht Pfund Heu, nebst beuöthigtem Stroh zu verpflegen, welches dann bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preis angeschlagen, und solchergestalt, gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

VI. Außer diesen Alimentations- und Subsistenz- Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölff Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel- Geld bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Hand- Geldes, genossener Löhnung, Gerichts- Schließ- oder Frohn- Gebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

VII. eine jede Militair- und Civil- Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einen Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihm fortzuhelfen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläufigkeit eines Processus gezogen, nichtweniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauft, den Werth davor erstatten, und noch dazu bestrafet werden.

Wann hingegen

VIII. einer aus dem Civilstande, was Condition er sey, einen Deserteur ankundschaftet und anzeigt, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, und solche ihm derjes

nige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs, von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter machen, respective Sechs und Zwölf Thaler bekommen, woben jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

IX. Es sind aber von gedachter Auslieferung beyderseits Höchst- und Hoher Herren Paciscenten Landesfinder, welche nach Publication dieses Cartels die Desertion ergriffen, ingleichen die, so aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder List entführt worden, dann diejenigen, deren Capitulationszeit zu Ende geganaen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich besreyet, dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden und sonst mit sich genommen, wenn sich dergleichen in natura finden, ohne Entgeld zu restituiren, außser dem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, soferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das Hierunter leidende Regiment desfalls billiger maasen zu indemnifiren ist, zu welchem Ende, und um allen Inconvenientien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von beyderseits Höchst- und Hoher Herren Paciscenten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hintwiederum zu verlieren, nicht blos stellen sollen.

X. Hingegen sind von gedachter Auslieferung nicht ausgeschlossen diejenigen Landesfinder, so vor Errichtung dieses Cartels die Desertion ergriffen, als welche, wenn sie auch künftighin nach geschlossenen Cartel, attrapiret würden, ohne Unterschied, gleich andern Deserteurs, zu extradiren sind.

XI. Sollte aber einer oder der andere Unterthaner, aus den Kriegsdiensten los zu kommen suchen, und sich wiederum in sein Vaterland begeben wollen; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedoch der Abschied nicht anders, als gegen Bestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung einer adäquaten Summe, wovor sonst ein zu Kriegs- Diensten geschickter Mann wiederum an die Stelle anzuwerben, ertheilet werden.

XII. Haben beyderseits Höchste, und Hohe Herren Paciscenten sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel von dato an Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man Sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen, durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair, als Civil, Etat, publiciret werden solle.

Damit ic.

Rescript vom 11. December, 1739.

Daß wenn ein freier sicherer Durchmarsch fremder Truppen gestattet wird, diejenigen, welche auf solchem Marsche desertiren, und wieder zu erlangen seyn, ihren Officiers nicht vorenthalten, sondern auch ohne Cartel verabfolget werden.

in C. C. A. I. 1107.

Uns ist aus euerm von 8. September a. e. erkatteten unterthänigsten Berichte geziemender Vortrag geschehen, was maasen bey letztem Durchmarsche einiger Recruten von denen in Kaiserlichen Sold übernommenen Hollsteinischen Truppen 3 Mann desertiret, jedoch wieder erlanget, und mit euerm Vorbewußt, gegen 10 Rthlr. überhaupt ausgeliefert worden, auch wie ihr hac occasione, wenn dergleichen Fälle künftig bey Durchmarschirung Kaiserlicher, oder anderer fremden Truppen, weiter existiren sollten, um Verhaltungsbefehl angesuchet. Ob nun wohl das mit Thro Majestät dem Kaiser subsistirende Cartel nur auf das Königreich Böhmen und dieser Krone incorporirte Lande gerichtet, mithin auf andere Kaiserliche Truppen keineswegs extendiret werden mag, hiernächst mit Hollstein eine Convention zur Zeit nicht vorhanden. So approbiren wir dennoch euer Verfahren, und wollen, daß, wenn wir einen freien und sichern Durchmarsch fremder Truppen gestattet, diejenigen, welche auf solchem Marsche desertiren, und wieder zu erlang

gen seyn, ihren Officiers nicht vorenthalten, sondern auch ohne Cartel verabsolget werden sollen, gnädigst begehrend bey vorkommenden Fällen euch hiernach gehorsamst zu achten.

### M a n d a t.

Das mit des Herzogs zu Sachsen = Weymar, Fürstliche Durchlaucht, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, errichtete Cartel betreffend,  
von 24sten May.

1745.

In C. C. A. I. 1135.

— Und fügen ihnen hiermit zu wissen; Wasmaasen zwischen Uns, und des Herzogs Ernsts Augusts zu Sachsen = Weymar Ebdem, an statt der Anno 1733. getroffenen Abrede, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, eine förmliche Conventio und Cartel zu errichten, vor gut und nöthig befunden worden.

Als:

I. Sollen alle und jede, sowohl bisherige als zukünftige Deserteurs, die nicht aus denen, im §. 11. angemerkten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, so viel dererselben ausfündig zu machen, sie seyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Kreisregimentern, Landmiliz, Commissariat oder was sonst der Armee zu folgen pflegt, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterschied ihres Standes und Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen, von Benderselts Höchsten und Hohen Herren Paciscenten, an fremde Quisangen überlassenen, oder aufferhalb des Römischen Reichs dienenden Truppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in einem oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Standquartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und anderen Sachen, was dieselben nur, von eigenen oder fremden

Gut, bey sich haben möchten, alsofort von der Millz oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

2. So bald dieses erfolgt, ist der Offizier, oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtigt, schuldig, solches dem nächst befindlichen Gouverneur, Commendanten, Staabsoffizier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civilobrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestatens Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, sammt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und anderen Sachen bey sich gehabt, bekant zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens nach Beschaffenheit der Umstände binnen Bierzechen Tagen, zu bewerkstelligen, und zugleich, wegen der Zeit und des Ortes der Auslieferung mit selbigem Abrede zu nehmen.

3. Damit auch die Absicht in Errichtung dieses Cartels desto gewisser erreicht, und allem Unterschleif vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Offiziers von beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene dars innen mit wahrem oder falschem Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbeizuschaffen und auszuliefern.

Wie denn auch

4. ein Offizier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5. Jeder Deserteur ist, wie er arretirt worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immittelst aber bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preise ange-

schlagen, und solchergestalt gegen richtige Liquidation und Bescheinigung bezahlet wird.

6. Außer diesen Alimentations, und Subsistenzkosten soll überhaupt von einem jeden abzugehenden Mann zu Fuße, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, von einem besrittenen hingegen Zwölff Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartelgeld, bezahlet, und ein mehreres unter keinerley Prätext des Handgeldes, genossener Löhnung, Gerichts: Schließes oder Frohngebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, gesfordert werden.

Und wie nun

7. eine jede Civilobrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung ohne alle Weitläufigkeit eines Processes gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauft, den Werth davon erstatten, und noch dazu bestrafet werden.

8. Es soll niemand einen Deserteur in des andern Pacifischen Lande, ohne Requisition, oder offene Steckbriefe von seinem Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfflich Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung derer Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit, es melden, welche sodann den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

9. Wenn einer aus dem Civil: Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet und anzeigt, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solches ihm

derjenige Offizier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezah-  
len, der Offizier aber bey Auslieferung des Deserteurs von dem,  
welchem er diesen übergiebet, obgedachtermaassen resp. Sechs und  
Zwölf Thaler bekommen, woben jedoch die ausaelegten Vier  
Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

10. Allen Deserteurs, so vor Errichtung gegenwärtiges Car-  
tels entwichen, und selbigem zu Folge, nunmehr auszuliefern  
sind, wird die Erlassung der Lebensstrafe auf den Fall, da deren  
Meineid nicht mit andern Capitalverbrechen cumuliret worden,  
kraft dieses versprochen.

11. Es sind aber von gedachter Auslieferung pro praeterito  
sowohl, als pro futuro beyderseits höchst und hohen Herren Pas-  
siscenten Landeskinder, ingleichen die, so wider Verhoffen aus ei-  
nes oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder List entführet  
werden sollten, und wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden,  
dann diejenigen, deren Capitulationszeit zu Ende gegangen, und  
sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen  
in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Da hingegen jedens  
noch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferd  
den, und andern fremden Sachen, mit sich genommen, wenn  
dergleichen in natura bey ihnen selbst oder anderswo ausfindig zu  
machen, ohne Entgeld zu restituiren, außer dem aber deren Werth  
aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, soferne nemlich derglei-  
chen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment  
diesfalls billigermaassen zu indemnificiren ist, zu welchem Ende, und  
um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede  
Offiziers von beyderseits höchst und hoher Herren Passiscenten Ar-  
meen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, ins-  
sonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam  
verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch  
Desertion hinwiederum zu verlieren, nicht blos stellen sollen.

12. Sollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen  
Kriegsdiensten gern entlassen seyn, und sich wiederum in sein Va-  
terland begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehrt seyn, je-  
dennoch der Abschied nicht anders, als gegen Gestellung eines an-  
dern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölf Thaler,  
zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, solchen Falls aber auch

Demselben die Montirung ganz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

13. Damit aber auch über die Qualität eines Landeskindes kein Streit entstehe; So ist diesfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium, zu sehen, und derjenige vor ein Landeskind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern höchst und hohen Paciscensten Landen entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern wohnen, und landesherrlichen Schutzes genießen, ob sie schon anderstwo mit liegenden Gründen angefessen wären.

14. Wann nun ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen weder während dessen Abwesenheit mit dem Edictalproceß und gewöhnlicher Poena Contumaciae, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebensstrafe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nemlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe vor seine Person einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehenden §. 12. erwehnet wird, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wollte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg ohnweigerlich mit einem Abschiede in sein Vaterland zu dimittiren, kann aber dem ohnbeschadet vorhero dens noch gar wohl mit einer solchen Leibesstrafe, die keine Detention seiner Person oder Nachtheil der Ehre inferiret, belegt werden.

15. Wenn ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeinet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste weder durch Gewalt, noch Ueberredung, abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänzlich gelassen werden.

16. Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschieht, billigermaßen arrestiret werden, sind aber zu Bestrafung an den Herrn, dem sie dienen, zu extradiren.

17. Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, außerdem dies



selben als verdächtige Leute, wenn sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

18. Wenn ein Deserteur mehreren, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, melneidig worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

19. Haben beyderseits höchst und hohe Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel von dato an Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair, als Civil, Etat publicires werden solle.

Gener. v. 24. May 1754.

### Das Cartel mit Weimar betreffend.

---

in C. C. A. I. 1207.

Uns ist einberichtet worden, wasmaassen über die Verbindlichkeit des zwischen uns und weil. des Herzogs Ernst August zu Sachsen, Weimar und Eisenach Ebd. wegen Auslieferung derer Deserteurs Anno 1745 errichteten Cartels, bisher hier und dar, um deswillen Zweifel entstehen wollen, weil die in selbigen stipulirten Sechs Jahre bereits mit abgewichenen 1751. Jahre zu Ende gegangen.

Allermaassen aber sothanes Cartel nach Inhalt dessen 19. Artikuls auch nach Ablauf erwehnter Sechs Jahre so lange gültig seyn soll, bis man sich sodenn eines andern erkläret haben würde: Und denn dergleichen auf des Cartels Aufhebung gerichtete Declaration von keiner Seite, vielmehr von neuen reciproque ausdrückliche Versicherungen geschehen, daß ermeldetes Cartel in seiner vollen Kraft verbleiben, und nach wie vor sorgfältig observirt werden solle; So verordnen und begehren wir hiermit an unsere sämtliche Vasallen und Beamten, auch alle und jede Gerichts, und Unteroberkeiten sich darnach zu achten, und mehr besagtem Cartel, in allen dessen Puncten und Clausuln, so lange wir nicht ein anders

deres Befehlen, außs genaueste nachzugehen, auch darüber, daß solches von denen Unterthanen geschehe, gebührend zu halten.

M a n d a t,

Das mit des Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach Fürstl. Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel betreffend, v. 28. August

1753.

in C. C. A. I. 1203.

— Und fügen ihnen hiermit zu wissen; Wasgestalt zwischen uns, als Churfürsten zu Sachsen, und des Markgrafen Friedrichs zu Brandenburg-Culmbach Ebdn. über die mutuelle Auslieferung der von beyderseits Truppen desertirenden Mannschaft ein Cartel errichtet worden, welches in nachfolgenden Puneten bestehet, nemlich:

1. Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen im §. 10 angemerkten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, sie seyen von der Cavallerie oder Infanterie, Garnisons, Kreisregimentern, Landmiliz, Commissariat, oder was sonst der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterschied ihres Standes oder Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits höchsten und hohen Herren Paciscenten, der Reichsständischen Obliegenheit zu Folge, dem Römischen Reiche dienenden Truppen die Desertion ergriffen, wenn sie in einen oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Standquartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, so dieselben nur von eigenem oder fremden Gute bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

2. So bald dieses erfolget, ist der Officier, oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächst befindlichen resp. Gouverneur, Commens

danten, Staabsofficer, oder wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civilobrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestanten Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, sammt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und anderen Sachen, bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen vierzehn Tagen, oder nach Gelegenheit noch eher zu bewerkstelligen, und zugleich wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Deserteurs von unserer Armee aus Hoff, die Markgräflich Culmbachischen aber aus Plauen abgeholt werden sollen, mit selbigem Abrede zu nehmen.

3. Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels desto gewisser erreicht, und allem Unterschleif vorgebanet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbreschen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wann der ausgestretene darinnen mit wahrem oder falschem Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbey zu schaffen und auszuliefern;

Wie dann auch

4. ein Offizier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5. Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immittelst aber bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Haber und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preise angeschlagen, und solchergestalt gegen richtige Liquidation und Bescheinigung bezahlet wird.

6. Außer diesen Alimentations- und Subsistenzkosten soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuße, er sey von

der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartelgeld, bezahlet, und ein mehreres unter keinerley Prätext des Handgeldes, genossener Löhnung, Gerichts, Schließ, oder Frohngebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

7. eine jede Militair, und Civilobrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst dem, was sie bey sich haben, zu bemächtigen. Also sollen auch diejenigen, welche einen Deserteur zur Desertion Anlaß geben, zu verheelen, oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläufigkeit eines Processes gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauft, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestrafet werden.

8. Es soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Landen, ohne Requisition, oder offene Steckbriefe von seinem Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung derer Grenzen des andern Herrn dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den Deserteur in continenti fest machen zu lassen schuldig, daß er nicht weiter echappire.

9. Wenn einer aus dem Civilstande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet, und anzeigt, selbiger soll davor Vier Thaler als ein Gratial bekommen, und solches ihm derjenige Offizier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchen er diesen übergiebet, obgedachtermaassen resp. Sechs und Zwölf

Zwölf Thaler bekommen, woben jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

10. Es sind aber von gedachter Auslieferung beyderseits höchst und hoher Herren Paciscenten Landesfinder, ingleichen die, so wider Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder List entführet werden sollten, und wieder dahin zu kommen Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulationszeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes. Da hingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und andern fremden Sachen, mit sich genommen, wann dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderwärts ansfindig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, außserdem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, so ferne nemlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment diesfalls billigermaßen zu indemnificiren ist, zu welchem Ende und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von beyderseits höchst und hoher Herren Paciscenten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederm zu verlieren, nicht blos stellen sollen.

11. Wollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegsdiensten gern entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben, so soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedoch der Abschied nicht anders, als gegen Bestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölf Thaler zu Anwerbung eines dergleichen ertheilet, solchenfalls aber auch demselben die Montirung ganz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

12. Damit auch über die Qualität eines Landeskindes kein Streit entstehe; So ist diesfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicillium zu sehen, und derjenige vor ein Landeskind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern höchst, und hohen Herren Paciscenten Landen entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicillium hat, dessen leibliche

Eltern, beide oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern, wohnen, und Landesherrlichen Schutz genießen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angefessen wären.

13. Wann nun ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen, weder während dessen Abwesenheit mit dem Edictalprozeß und gewöhnlicher Poena Contumaciae, noch wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebensstrafe zu verfahren.

Daferne auch letztern Falls, wenn man nemlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe vor seine Person einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehenden §. 11 erwehnet wird, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wollte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg ohnweigerlich mit einem Abschiede in sein Vaterland zu dimittiren, kann aber dem ohnbeschadet vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibesstrafe, die keine Detention seiner Person oder Nachtheil der Ehre inferiret, belegt werden.

14. Wann ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland besurlaubet, und nicht zu desertiren gemeinet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste weder durch Gewalt, noch Ueberredung abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänzlich gelassen werden.

15. Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschieht, billigermaassen arretiret werden, sind aber zur Bestrafung an den Herrn, dem sie dienen, zu extradiren.

16. Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, außerdem dieselben als verdächtige Leute, wann sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

17. Wann ein Deserteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineidig worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

8. Haben beyderseits höchst- und hohe Herren Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man sich von beyden Theilen darunter eines andern determinirt

haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair, als Civils Etat, publiciret werden solle.

### M a n d a t,

das mit des Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Fürstl. Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel betreffend, v. 27. May

1754.

---

in C. C. A. I. 1210.

— Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaassen zwischen uns und des Herzogs Ernst Friedrich Carls zu Sachsen-Hildburghausen Ldn. über die mutuelle Auslieferung derer von beyderseitigen Truppen desertirenden Mannschaften nachstehendes Cartel verabredet und geschlossen worden.

I. Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen im §. 10. angemerkten Ursachen ausdrücklich von der Auslieferung ausgenommen sind, sie seyen von der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, Garnisons, Kreisregimentern, Kreiscontingenten, Landmiliz, Commissariat, oder was sonst der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits höchsten und hohen Paeiscenten an fremde Puissanceen überlassen, oder außerhalb dem Römischen Reiche dienenden Truppen die Desertion ergreifen, wenn sie eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Standquartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenen oder fremden Gut bey sich haben möchten, als sofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

M 2\*

2. So bald dieses erfolgt, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtigt, schuldig, solches dem nächst befindlichen resp. Gouverneur, Commandanten, Staabsoffizier, oder wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civilobrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestantens Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, sammt allen andern Umständen, so viel dererselben vor sothaner Notifikation in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und anderen Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Vierzehn Tagen, oder nach Gelegenheit noch eher zu bewerkstelligen, und zugleich wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Chursächs. Deserteurs aus Hildsburghausen, die Fürstl. Sachsen: Hildsburghausischen oder aus Schleusingen, abgehohlet werden sollen, mit selbigem Abrede zu nehmen.

3. Damit auch die Absicht in Errichtung dieses Cartels desto gewisser erreicht, und allem Unterschleif vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wann der Ausgetretene darinnen mit wahrem oder falschem Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbeizuschaffen und auszuliefern.

Wie denn auch

4. Ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wirklich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5. Jeder Deserteur ist, wie er arrestiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immittelst aber bis zu erfolgter Extradition, mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preise angeschlagen,



und solchergestalt gegen richtige Liquidation und Bescheinigung bezahlet wird.

6. Außer diesen Alimentations, und Subsistenzkosten soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartelgeld bezahlet, und ein mehreres, unter keinerley Prätext des Handgeldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohngebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Und wie nun

7. eine jede Militair- und Civilobrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich derer, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einen Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihm fortzuhelfen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläufigkeit eines Processes, gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgelt heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauft, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestrafet werden.

8. Es soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscensten Landen, ohne Requisition, oder offene Steckbriefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn: Wann aber einent oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesezet würde, soll, bey Erreichung derer Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den Deserteur in continentis fest machen zu lassen schuldig, daß er nicht weiter echappire.

9. Wenn einer aus dem Civilstande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet und anzeigt, selbiger soll davon Vier Thaler als ein Gratial bekommen, und solches ihm ders

Jenige Offizier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, Der Offizier aber bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachtermaassen resp. Sechs und Zwölf Thaler bekommen, woben jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

10. Es sind aber von gedachter Auslieferung beiderseits höchst- und hoher Herren Paciscenten Landesfinder, ingleichen die, so wider Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder List entführet werden sollten, und wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden, Dann diejenigen, deren Capitulationszeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen in ihrem Vaterlande alles billigen Schuzes: Dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und anderen fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderwo auffindig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, außer dem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, so ferne nemlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und Das hierunter leidende Regiment diesfalls billigermaassen zu indemnificiren ist; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Offiziers von beyderseits höchst- und hoher Herren Paciscenten Armee und Truppen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion Hinwiederum zu verlieren, nicht blos stellen.

11. Sollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegsdiensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben; So soll ihm solches zwar nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Bestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölf Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen ertheilet, solchem Falls aber auch demselben die Montirung, ganz oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

12. Damit auch über die Qualität eines Landesfindes kein Streit entstehe; So ist diesfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landeskind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste

nimmt, in des einen oder des andern höchst; und hoher Herren Paciscenten Landen, entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern wohnen, und Landesherrlichen Schutz genießen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angeessen wären.

13. Wann nun ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen weder während dessen Abwesenheit, mit dem Edictalproceß und gewöhnlicher Poena Contumaciae, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Leibesstrafe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nemlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe vor seine Person einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehenden §. II. erwehnet ist, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wollte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg, ohnweigerlich mit einem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kann aber dem ohnbeschadet vorherodens noch gar wohl mit einer Leibesstrafe, die keine Detention seiner Person, oder Nachtheil der Ehre inferiret, belegt werden.

14. Wenn ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeinet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste, weder durch Gewalt, noch Ueberredung, abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänzlich gelassen werden.

15. Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschieht, billigermassen arretirt werden, sind aber zur Bestrafung an den Herrn, dem sie dienen, sofort zu extradiren.

16. Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, außerdem dieselben als verdächtige Leute, wenn sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

17. Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meideidig worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

18. So viel indessen diejenigen anbelanget, welche vor und bis zu dem Dato dieses errichteten Cartels von beyderseits Trupp

pen desertiret, und entweder wirkliche Dienste genommen, in selbigen noch befindlich sind, oder sich auch im Lande außer Diensten aufhalten, solche bleiben zwar insgesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an denen Orten, wo sie sich anjezo befinden, können aber, wenn sie sich in denen Landen desjenigen Herrn, von dessen Armee und Truppen sie vor Errichtung dieses Cartels desertiret, wieder betreten lassen, arretiret, und jure prioritatis, ohne Unterschied, ob sie Landesfinder sind oder nicht, behalten, und nach Befinden bestrafet werden.

19. Haben beyderselts höchst- und hohe Herren Paciscenten sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderselts Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair, als Civilstat publiciret werden solle.

### M a n d a t ,

Das mit des Landgrafen von Hessen-Cassel Fürstl. Durchl.  
Wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs  
errichtete Cartel betr. v. 27. Jul. 1754.

in C. C. A. I. 1214. \*)

— Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was maassen zwischen uns und des Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Ebdn.

\*) Ob dieses Gesetz noch gültig sey, darüber sind die Meinungen getheilt, Herr Audit. Starck in Kriegr. 1. B. S. 34 behauptet es, mit Beziehung auf den 18. S. des Mandats. Herr Aud. v. Winkler in Kriegr. 3. B. S. 262 S. 5 ist der entgegen gesetzten Meinung, und bezieht sich auf eine Ordre v. 6. März 1764: „Als ergeheth an die gesammte Armee hierdurch in Ordre, daß zwar gegen diejenigen Puissancen, welche die vormals errichteten Cartels annoch observiren, das Reciprocum getreulich zu observiren, gegen die übrigen Puissancen aber, welche dergleichen wegen derer in ihren Landen und Territorio concedirten fremde Plätze zu recipociren kaum im Stande, der errichtet gewesene Cartel vor der Hand in suspensio bleiben.“

über die mutuelle Auslieferung derer von beyderseitigen Truppen desertirenden Mannschaften, eine förmliche Convention und Cartel nachstehenden Inhalts verabredet und geschlossen worden:

1. Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen im §. 10 angemerkten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, sie seyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Kreisregimentern, Landmiliz, Commissariat, oder was sonst der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits höchsten und hohen Herren Paciscenten an fremde Quisfancen überlassenen, oder außerhalb des Römischen Reichs dienenden Truppen die Desertion ergriffen, wenn sie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Standquartieren, oder bey denen Unterthanen atrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Pässeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenem oder fremden Gute bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

2. So bald dieses erfolgt, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächst befindlichen resp. Gouverneur, Commandanten, Staatsofficier, oder wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Grotlobrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestantens Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, sammt allen andern Umständen, so viel beyerselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und andern Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens nach Beschaffenheit derer Umstände, binnen Vierzehen Tagen zu bewerkstelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Ehursächsischen Deserteurs aus Wann

fried, die Landgräflich-Hessischen aber aus Treffurth abgeholt werden sollen, mit selbigen Abrede zu nehmen.

3. Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreicht, und allem Unterschleif vorgebauet werden möge: So sollen alle und jede Officiers von benderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbeizuschaffen und auszuliefern.

Wie denn auch

4. ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch überdieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5. Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immitteltst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preise angeschlagen, und solchergestalt gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

6. Außer diesen Alimentations- und Subsistenzkosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Reichsthaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Reichsthaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ, oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

7. eine jede Militair- und Civilobrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch di-jenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelfen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen

Befrafung, ohne alle Weitläufigkeit eines Proceſſes gezogen, nicht weniger die, ſo von einem Deferteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, ſolches nicht nur ohne Entgelt heraus geben, ſondern auch, wenn ſie dergleichen Sachen wiſſentlich gekauft, den Werth davon erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden.

8. Es ſoll Niemand einen Deferteur in des andern Pacifcenten Landen, ohne Requiſition, oder offene Steckbriefe von ſeinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deferteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geſchehe mündlich oder ſchriftlich, hülſliche Handleiſtung zu thun, verbun den ſeyn: Wann aber einem oder mehreren Deferteurs durch ein Commando nachgeſetzt würde, ſoll bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieſes Commando nicht ganz, ſondern nur ei ner von demſelben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deferteur verfolgen, ſich aber an denſelben keinesweges vergreifen, ſondern ſofort der Garniſon oder Militz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche ſodann den Deferteur in continenti feſt machen zu laſſen ſchuldig, daß er nicht weiter echappire.

9. Wenn einer aus dem Civil-Stande, weſ Condition er ſey, einen Deferteur ankundſchaftet und anzeigt, ſelbiger ſoll da vor Vier Reichsthaler, als ein Gratial bekommen, und ſolches ihm derjenige Officier, der den Deferteur übernimmt, ſogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deferteurs, von dem, welchem er dieſen übergiebet, obgedachtermaafen reſpective Sechs und Zwölf Reichsthaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Reichsthaler nicht beſonders mit angerechnet werden dürfen.

10. Es ſind aber von gedachter Auslieferung Benders ſeits Höchſt und Hoher Herren Pacifcenten Landesfinder, ingleichen die, ſo wider Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder Liſt entführet werden ſollten, und wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulationszeit zu Ende gegangen, und ſich nicht aufs neue engagiret, gänzlich be freyet, und genieſſen in ihrem Vaterlande alles billigen Schuzes; Dahingegen jedennoch in ſolchen Fällen, was dieſelben an Montur, Gewehr, Pferden und andern fremden Sachen, mit ſich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen ſelbſt, oder anderswo auffindig zu machen, ohne Entgelt zu reſtituiren, außer dem aber des

ren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen; so ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment diesfalls billigermaassen zu indemnificiren ist; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Benderselts Höchst, und Hoher Herren Päpstlichen Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht blos stellen sollen.

11. Wollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegsdiensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Erstattung Zwölff Reichsthaler, zu Anwerbung eines andern Mannes ertheilet, solchem Falls aber auch demselben die Montur ganz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

12. Damit auch über die Qualität eines Landeskindes kein Streit entstehe; So ist diesfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landeskind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst, und Hohen Herrn Päpstlichen Landen, entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern wohnen, und landesherrlichen Schutzes genießten, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

13. Wann nun ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen, weder während dessen Abwesenheit, mit dem Edictal, Proceß und gewöhnlicher Poena contumaciae, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebensstrafe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe vor seine Person das stipulirte Quantum erlegen wollte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg, ohnweigerlich mit einem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kann aber dem ohneschadet, vorherz dennoch gar wohl mit einer solchen



Leibesstrafe, die keine Detention seiner Person, oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleyet werden.

14. Wenn ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeinet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste, weder durch Gewalt, noch Ueberrückung abgehalten, sondern demselben der freie Wille gänzlich gelassen werden.

15. Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, oder einig Verbrechen, von was vor Beschaffenheit solches auch seyn möchte, begehen, können zwar an dem Orte, wo solches geschieht, sofort arretiret und summarisch vernommen werden, sollen jedoch sodann sogleich an die nächste Garnison oder Regiment desjenigen Herrn, in dessen Lande das Verbrechen vorgegangen, mit denen gehaltenen summarischen Protocollen und übrigen, zu Fortsetzung der Inquisition dienlichen und nöthigen Nachrichten abgeben, und von diesem alsdann an ihr ordentliches Regiment mit solchen gerichtlichen Nachrichten ausgeliefert, bey letzterem ihm der Proceß, nach Vorschrift der Peinlichen, und Kriegsrechte schleunigst fortgesetzt, und von der Bestrafung, der Obrigkeit des Beleidigten zur Satisfaction jedesmal authentique Nachricht ex officio gegeben werden.

16. Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung sehen lassen, ausserdem dieselben als verdächtige Leute, wenn sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

17. Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meynendig worden: So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

18. Haben Beyderselts Höchst, und Hohe Herren Paciscens ten sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, sechs nach einander folgende Jahre, und nach deren Ablauf noch so lange, bis man sich von beyden Theilen darunter eines andern erkläret haben wird, gültig seyn, auch in Beyderselts Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair, als Civil, Stat publiciret werden solle.

## Mandat:

Die mit des Königs von Preußen Majestät, wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseits Deserteurs, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beiderseitigen Landen errichtete Convention betreffend, von 17ten Juni.

1787.

— Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen wir, um das zwischen Uns und des Königs von Preußen Majestät glücklich bestehende freundnachbarliche Vernehmen immer mehr und mehr zu befestigen, und alles, was demselben auf einige Weise jetzt und ins künftige entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, mit des Königs von Preußen Majestät wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseitiger Deserteurs, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beiderseitigen Landen, unter dem 17. May dieses Jahres eine Convention zu errichten, für gut gefunden haben, welche in nachfolgenden Puncten bestehet:

1. Sollen von dato an, alle und jede, zu Pferde und zu Fuß, es seyn dieselbe Landesfinder oder Ausländer, niemand ausgenommen, so von des einen oder andern Theils Truppen, oder auch als Cantonisten und Enrolirte, desertiren, oder im Fall einer Landesrecrutirung um sich der Bestellung zu entziehen, und insbesondere bey der gegenwärtig in den Chursächsischen Landen bestehenden Art, den Mannschafft, Abgang der Armee zu ergänzen, entweder, weil sie von dem Militair bereits in Anspruch genommen, oder von ihrer Obrigkeit angewiesen worden, entweichen und in disseitige oder jenseitige Lande sich begeben, in jeden Theils Landen mit allen bey sich habenden Pferden, Montirungs, und Armaturstrücken, den sie reclamirenden Regimentern und Obrigkeiten ausgeliefert werden. Und da es sich auch ereignen könnte, daß ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der hohen paciscirenden Theile gleichfalls in Cartel stünde, desertiret wäre; so ist derselbe nichts desto weniger an keine ans

dere, als diejenige, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

2. Damit aber inskünftige so viel weniger Gelegenheit zu Desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niedern Officiers bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verboten seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebt, genau zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur erkannt wird, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Officier, oder dafern keine Garnison oder Militz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civilobrigkeit es bekannt zu machen; wie denn kein Officier von beyderseitigen Armeen, oder ein anderer Unterthan, er sey, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteur zu verhehlen, fortszuschaffen, und in entlegene Provinzen, oder Garnison wegzuschicken, sich unterstehen soll. Wenn solches aber dennoch geschähe, und ein Officier oder anderer Unterthan dessen überführet würde, so soll derselbe, wenn es ein Officier ist, außer den Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlaufen, alle billige Reparation und Satisfaction dafür zu geben, gehalten seyn; wenn er aber vom Civilstande ist, dem Befinden nach, mit nachdrücklicher Geld, oder Leibesstrafe belegt werden.

3. Für jeden ausgeliefert werdenden Mann soll der Officier, der solchen übernimmt, sogleich bey der Uebernahme, exclusive der Verpflegung für ihn, und respective dessen Pferd als täglich Einen Groschen für den Mann, und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem marktgängigen Preise anzuschlagen, für das Pferd) Sechs Thaler als ein gewisses gleich durchgehendes Cartelgeld bezahlen, und ein mehreres unter keinerley Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Theils Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert, dagegen aber auch die Auslieferung, wo möglich binnen vierzehn Tagen bewerkstelliget, und dabey die etwa mitgenommene Montur, Pferd und Gewehr, zugleich ausgeantwortet, auch woferne dergleichen Stücke im Lande veräußert worden, wenn sie

in Natura vorhanden, als gestohlnes Gutß von dem Käufer ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlt, vindiciret, und dem Regimente oder Officiere, von welchem der abzugebende Mann desertiret, wieder erstattet werden.

4. Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt Vier Thaler von dem festgesetzten Cartelgeld.

5. Es werden die auszuliefernden Leute von dem Theile, der sie in Händen hat, bis an die Grenze geschafft, und an einem zwischen beyderseitigen Officiers zu bestimmenden Orte gegen Entrichtung des Cartelgeldes, und der übrigen §. 3. bestimmten Unterhaltungskosten überliefert. Auch soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfsliche Handleistung zu thun verbunden seyn.

Wenn aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche den Deserteur in *continenti* arretiren zu lassen, schuldig ist.

6. Dahingegen sollen künftig alle Einfälle, gewaltsame, listige und heimliche Anwerbungen, auch alle Debauchirungen und Bersührung der Leute in beyderseits Paciscenten Landen verboten seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Betretung in *loco delicti et deprehensionis*, sogleich ihrem Verdienste nach, den Landes Gesetzen gemäß, bestraft, oder wenn sie zu entkommen Gelegenheit gefunden, von ihren eigenen Landesherrn mit eben dieser Strafe angesehen, auch zu solchem Ende in beyderseits Armeen dieses bekannt gemacht, und zugleich die geschärfte Ordre gestellet werden, daß diejenige Officiers, so dergleichen Frevel veranlasset, oder dabey concurrirt, oder sonst auf einige Art interessirt gewesen, ihrer Ehargen verlustig seyn,

fenn, und nach Befinden noch mit mehrerer Strafe belegt werden sollen.

Sollte aber über das Factum selbst und dessen Richtigkeit oder Umstände ein Zweifel entstehen, so soll von beyderseits hohen Paciscenten Truppen ein Iudicium mixtum, bestehend aus ein Paar Oberofficiers von jedem Theile, nebst einem Auditeur, verordnet werden, und dabey der Pars laesa das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt, executiret werden soll.

7. Es sollen dahero alle Unterthanen der pacificirenden Theile, die nach der Ratification dieses Cartels auf solche unzulässige Art angeworben worden, wie im vorhergehenden 6. §. bemerkt ist, auf vorgängige Reclamation zurückgegeben; Auch diejenigen Landesfinder, die in den zunächst an den Grenzen gelegenen Werbeplätzen, zu Mühlhausen, Nordhausen und in dem Reußischen Gebiet, sich freiwillig anwerben lassen, auf geschehene Reclamation gegen Erstattung des Hand- Geldes und der Unkosten ausgeliefert werden.

8. So viel indessen diejenigen betrifft, welche vor Abschließung gegenwärtiger Convention von den beyderseitigen Truppen desertirt, und wirklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienste aufhalten, solche bleiben insgesammt von der Reclamation und Auslieferung frey und ohne alle weitere Recherche an den Orten, wo sie sich befinden; wie denn Kraft dieser Convention alle und jede bis dahin zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen, der Werbung, Desertion und anderer in das Militairwesen einschlagenden Materien halber entstandene Differenzen gänzlich niedergeschlagen, und hinführo auf keine Weise weiter gerügt werden sollen.

9. Dafern in solchen Fällen, wo nach den vorherigen Artikeln eine Reclamation statt findet, die Auslieferung nicht erfolgen sollte, werden die beyderseitigen Unterthanen bey etwaniger Desertion von ihrem Landes- Herrn in Schutz genommen und gehalten.

10. Einem Landeskinde, so sich häuslich niederlassen oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich ist, und solches gebührend zu documentiren vermag, soll auf geziemendes Ansuchen der Abschied, gegen ein nach dem Zoll-

maasse des Mannes zu bestimmendes Aequivalent in Gelde ertheilt werden, als

für einen Mann von 5. Fuß bis 5. Zoll und drüber,	24. Thaler.
§ § § § § § 6. § § §	26. §
§ § § § § § 7. § § §	30. §
§ § § § § § 8. § § §	34. §
§ § § § § § 9. § § §	38. §
§ § § § § § 10. § § §	42. §
§ § § § § § 11. § § §	46. §
§ § § § § § 12. § § §	50. §

Es lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertiret, der Auslieferung schlechterdings unterworfen, und hat sich des Schutzes seines Landesherren keinesweges zu erfreuen.

11. Wenn es sich zutragen sollte, daß von beyderseits pacificirenden Herren einige Truppen an fremde Puissancen auf einige Zeit überlassen würden, oder Dero Armeen und einzelne Truppen sich sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, inner- oder außerhalb des Römischen Reichs befänden, so soll diese Convention in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen ständen.

12. Soll der Inhalt dieser Convention in den beyderseitigen Landen und Armeen öffentlich durch gedruckte Mandate zu Jedermanns Kenntniß gebracht und gehörig publiciret werden, damit derselben in allen Stücken aufs genaueste bey Vermeidung der vorstehenden maffen angedroheten und nach Befinden noch härterer Strafe nachgelebet werden könne.

13. Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiermit auf Sechs von Dato an auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf eines andern erkläret haben dürfte, geschlossen wird und gültig seyn soll; also wollen höchstgedachte Sr. Königlichen Majestät und Chur- Fürstlichen Durchlaucht sozthane Convention in allen vorher bemeldeten Puncten, Clausulu und Artickeln treulich erfüllen, und darwider, weder selbst, noch die Ihrige, in keinerley Weise thun und handeln, vielmehr den

oder diesenigen, so dagegen etwas vornehmen, mit ernstlicher Strafe ansehen.

Nachdem ꝛc.

Patent v. 7. August 1787.

Cartel mit den Anhaltischen Häusern Cöthen, Bernburg und Dessau betreffend.

Nachdem der von uns mit dem Königlich: Preussischen Hofe wegen wechselseitiger Auslieferung beyderseits Deserteurs, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beyderseitigen Landen, unter dem 17. May dieses Jahres geschlossenen und vermittelst Mandats vom 18. des darauf folgenden Monats Juni ins Land publicirten Convention, die Fürstlich: Anhaltischen Häuser, Cöthen, Bernburg und Dessau, beygetreten sind; Wir auch sothane Accession auf das feyerlichste acceptiret haben; Als verordnen, gebieten und befehlen wir hiermit, daß obbemeldeter Convention auch gegen die Fürstlich: Anhaltischen Häuser, Cöthen, Bernburg und Dessau, in allen Puncten auf das genaueste nachgelebet werden solle.

Wornach ꝛc.

Patent von 26. October. 1798.

Cartel mit Anhalt Zerbst betreffend.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Wasmaasen, nach erfolgten Ableben des letztern Herrn Fürsten zu Anhalt: Zerbst, und geschehener Theilung dessen Lande unter die Drey Fürstlich Anhaltischen Häuser, Dessau, Bernburg und Cöthen, die von uns mit dem Königlich Preussischen Hofe unterm 17. May 1787. geschlossene, und vermittelst Mandats vom 18. Juni eben desselben Jahres, publicirte Cartel: Convention, welcher gedachte Drey Fürstlich Anhaltische Häuser, Dessau, Bernburg und Cöthen bereits vorhin beygetreten, nunmehr auch auf die ihnen zus gefallenem vormaligen Anhalt: Zerbstischen Lande erstreckt worden

N 2\*

ist. Wir verordnen, gebieten und befehlen demnach hierdurch, daß obbemeldete Convention auch gegen gedachte vormalige Anhalts Zerbstische Lande, in eben der Maasse, wie solches in Ansehung der Fürstlich Anhaltischen Häuser, Cöthen, Bernburg und Dessau, mit teist Patents vom 7. August 1787. angeordnet worden, auf das genaueste beobachtet werden soll. Wornach sich also unsere sämtliche Vasallen, Beamten, Rätthen in Städten, auch übrige Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande gehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen dem gemäs das nöthige zu veranstalten, auch auf die gebührende Befolgung dieser unserer Anordnung genaue Absicht zu führen haben.

Urkundlich etc.

---

### Jurisdictionalia betreffend.

---

Befehl v. 12. April. Anno 1718.

Daß denen Auditeurs das Directorium Actorum ohne Zuziehung eines Notarii gelassen, und es inskünftige also gehalten werden soll.

in C. A. I. 2170.

Welcher gestalt nachdem in der 38. neuen Decision mit deutlichen Worten verordnet worden, daß in hiesigen Landen bey peinlichen Fällen, nach Anleitung Kayser Karls des Fünften peinlichen Hals- Gerichtsordnung dem Actuario jurato, wenn er nicht selbst ein Notarius ist, annoch ein öffentlicher Notarius adjungiret, oder der ad hunc actum requirirte Notarius zu den Acten verendet werden solle, bey euch, ob es bey denen Kriegsgerichten eben so solle gehalten, und denen Auditeurs, wenn sie nicht zugleich Notarii sind ein öffentlicher Notarius zugeordnet werden solle, ein Zweifel sich ereignet, solches haben wir uns aus euerm unterm 21. März jüngsthin eingeschickten, unterthänigsten Berichte vortragen lassen.



Allermaassen wir nun bishero bey unsern Kriegsgerichten auch in peinlichen Fällen, unsern Auditeurs, das Directorium Actorum ohne Zuziehung eines Notarii gelassen, auch ins künftige, daß es bey diesen Herkommen durchgehends verbleibe, gemeinet sind, so mögen wir euch solches hiermit nicht bergen, gnädigst begehrend, ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorsamst achten.

Rescript vom 27. May. 1725.

Wie wider Officiers, so Regiments-Gelder angreifen oder Wechsel und anderer Schulden halber angeklagt werden möchten, künftighin verfahren werden soll.

in C. C. A. I. 1039.

Es hat sich bey unserer Armee, wie euch selbst nicht unbekannt ist, bishero gar öfters zugetragen, daß nicht nur theils Commandanten der Regimenten und Compagnien, die gefallene Regimentsgelder angegriffen, in ihren Nutzen verwendet, und hernach baar zu ersetzen außer Stande gewesen, sondern auch einige derselben durch üble geführte Wirthschaft in Schulden Last gerathen, daß wenn nach Wechselrecht wider sie verfahren werden müssen, unser Dienst darunter gelitten, oder die Debitores sich darauf verlassen, daß zu Befriedigung ihrer Creditoren, nur ein Theil von ihrem Tractamente abgezogen und employret werden dürfen.

Allermaassen wir aber denen Officiers ihre Tractamente nicht zu Bezahlung ihrer unnöthigen Schulden, sondern damit sie den uns schuldigen Dienst ihren Pflichten nach zu leisten zu allen Zeiten im Stande seyn sollen, geordnet und reichen lassen, zu dem auch unser Dienst nicht wenig darunter leidet, wenn dergleichen Officiers, Wechelschulden halber, lange Zeit den Arrest halten müssen, zu geschweigen, daß überhaupt Credit, Treue und Glauben conservirt werden muß, und wider die hart verpönte Kriegs-Articul läuft, wenn Officiers die gefallene Regiments, und Compagniegelder angreifen.

Als sind wir um diesen Inconvenienzien, ins künftige vorzubeugen, gnädigst entschlossen, daß wenn hinführo wider Officiers über ausgestellte Wechsel, Obligationes, Kaufmanns, Auszüge, Speisezetteln, und andere dergleichen Schuldscheine, Klage einlaufen sollte, ratione der Wechschulden nach Schärfe des in unsern Landen eingeführten Wechselrechts dem Debitori ohne einige Rücksicht die Wache gesetzt, in Ansehung der andern Civilschulden aber nach den gemeinen Rechten procediret, und wenn der Wechschuldner binnen 3 Monaten von dato der erfolgten Arretirung, nicht bezahlen könnte, der gemeine Debitor auch seinen Gläubiger, binnen solcher drey monatlichen Frist nach dem Rechts kräftig gewordenen Decreto Solutionis, zufrieden zu stellen nicht vermöchte, der Debitor alsdann in beyden Fällen seiner Charge verlustig seyn, mit einem Abschiede versehen, und auf Anhalten seines Creditors, an die Civilobrigkeit ausgeliefert, wider diejenigen Officier aber, so Regimentsgelder anzugreifen sich unterfangen möchten, mit Arrestirung ihrer Person nach Schärfe der Kriegsrechte verfahren und wenn sie deshalb flüchtig würden, der Desertions Proceß wider sie angestellt, und das ausgesprochene Urtheil wider sie unausbleiblich zur Execution gebracht werden solle.

Begehren 2c.

Befehl von 7. December. 1736.

Wie es in Appellations = Fällen, welche Marsche und Einquartirungen betreffen, gehalten werden solle.

Nachdem wir wegen den Appellationen, in Marsch- und Einquartirungs = Sachen, aus bewegenden, auf die, keinen processualischen Verzug leidende Beschaffenheit derer Militairsachen gegründeten Absichten, es in Zukunft dergestalt gehalten wissen wollen, daß wenn die etwan eingewendete Appellationes, die Marsche und Einquartirungen an und vor sich betreffen, dem die Disposition dieserhalb lediglich zu besorgen habenden Geheimen = Kriegs = Rathocollegio, deren gänzliche Rejection ohne einige Concurrenz der Landesregierung, selbst zu verfügen, anheim gestellt bleiben,

hingegen aber in denenjenigen Appellations-Fällen, welche aus derer Unterthanen, wegen vermeintlicher Prägravation in der Mitleidenheit gegen einander und sonst unter sich habenden Privat-Forderungen erwachsen, der Bericht zu gedachter Landesregierung erstattet, und deren Entscheidung darauf erwartet werden solle, dieses halben auch unterm heutigen dato an gedachte Landesregierung, die behörige Verfügung nach der copeilichen Anlage zu ihrer künftigen Nachricht ergangen; Als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet führohin bey sich ereignenden Vorfällenheiten, euch darnach gehorsamst achten.

Gen. vom 14. Februar. 1788.

## Die Befreiung des Fiscus Militaris vom Stempel = Pappiere.

Nach der uns beschehenen Anzeige hat sich schon mehrmal'n der Fall ereignet, daß unserer General, Kriegscasse und der einen Theil davon ausmachenden Invalidencasse, bey vorgefallenen Proceßen oder andern rechtlichen Angelegenheiten, gleich den Privatis die Bezahlung der Gerichtssportulu und der Gebrauch des Stempelpapiers angefohnen worden.

Nachdem aber unser Fiscus Militaris, wenn derselbe bey Proceß, Sachen oder andern gerichtlichen Vorfällenheiten zu concurriren hat, mit Abforderung einiger Sportuln, ingleichen mit dem Gebrauch des Stempel, Papiers gänzlich zu verschonen ist; Als rc.

### M a n d a t:

Zu Publication des Kriegs = Gerichts = Reglements,  
von 31. Januar, 1789.

— Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wasmaassen wir zu desto stracklicherer Handhabung der Gerechtigkeit und Beschleunigung der Sachen bey unsern Militärgerichten, unserm General, Kriegsgerichte die Form eines aus einem Präsidenten und Vier beständigen, nebst Vier, theils aus unserer Landesregierung,

theils aus unserm Appellationengerichte deputirten Rätthen bestehens den Collegii zu geben, und selbigem, als der obersten Militair, Justiz Instanz, hinkünftig alle übrige Militair, Judiciala, nicht minder die Gerichte unserer Leibgarden und sämtlicher eximirten Corps unterzuordnen, demnächst zu Abschneidung mancher aus Collision der Civil, und Militair, Gerichtsbarkeit zeithero entstandenen Weiterungen, beyder Gränzen zu bestimmen, auch zugleich eine Vorschrift wegen des Verfahrens in den bey denen Kriegsgerichten anhängigen Sachen zu ertheilen, und solches alles in ein eigenes Reglement zusammen fassen, solchem eine Taxordnung für ermeldetes General, Kriegsgericht und die demselben subordinirten Militair Instanzen beyfügen, und nachdem wir sothanes Kriegs, Gerichts, Reglement mittelst unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen, dessen Inhalt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch öffentlichen Druck unterm 23. Januar jetztlaufenden Jahres bekannt machen zu lassen, der Nothdurft befunden haben.

Wir gebieten und befehlen demnach hierdurch obigen unsern Vasallen, sämtlichen Beamten, Gerichts, und Unterobrigkeiten, wie auch allen unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich, sich nach allem dem, was in besagtem unserm Kriegs, Gerichts, Reglement enthalten, allenthalben gebürend zu achten und darwider in keine Wege zu handeln.

Zu dessen 2c.

**Kriegs = Gerichts = Reglement, von 23sten Januar, Anno 1789.**

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaassen wir zu desto stracklicherer Handhabung der Gerechtigkeit und Beschleunigung der Sachen bey unserm Militairgerichten, unserm General, Kriegsgericht die Form eines ordentlichen Justizcollegii zu geben, demnächst zu Abschneidung mancher aus Collision der Civil, und Militair, Gerichtsbarkeit zeithero entstandenen Weiterungen, beyder Gränzen durch ein besonderes Regulativ zu bestimmen, auch zugleich eine Vorschrift wegen des Verfahrens in den bey denen Kriegsgerichten anhängigen Sachen zu ertheilen, und solches alles in nachfolgendem bekannt zu machen, der Nothdurft erachtet haben.

## E r s t e r A b s c h n i t t .

Von der Einrichtung des General = Kriegs = Gerichts =  
Collegii und denen bey den Regiments = und an =  
dern Militair = Gerichten angestellten  
Auditeurs.

§. 1. Das Präsidium bey diesem neuen Collegio soll vorzüglich einem unserer Generale übertragen bleiben, daneben aber sollen außer dem General = Auditeur, welcher jederzeit den Vorsitz behält, noch drey besondere Rätthe angestellet werden, unter welchen der General = Auditeur = Lieutenant, wenn dergleichen vorhanden ist, den ersten Platz nach dem General = Auditeur einnimmt.

§. 2. Zu vorbemeldeten Rathsstellen sind wir die wegen vorzüglicher Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bekannte Auditeurs und Justiz = Beamte, nach vorgängig von selbigen aus Civil = und Criminal = Acten gefertigten Probe = Relationen, zu befördern gemeinet; und haben diesen Mitgliedern des Collegii den Titel: Kriegs = Gerichts = Rätthe, mit dem Rang in unserer Hofordnung unmittelbar nach den Appellations = Rätthen, beygelegt.

§. 3. Demnächst sollen zwey Hof = und Justitien = Rätthe aus der Landesregierung und zwey Appellations = Rätthe zu dem General = Kriegs = Gerichte für beständig deputiret werden, und wenn Sachen, in welchen wider die bey dem General = Kriegs = Gerichte erdfnete Erkenntnisse und ertheilte Resolutionen, Reuterungen und resp. Appellationen eingewand, oder Vorstellungen gegen das Verfahren des General = Kriegsgerichts selbst eingereicht worden, vorkommen, den Sitzungen des Collegii beywohnen, damit die Entscheidung dieser Sachen durch ein hinlänglich besetztes Collegium erfolge.

§. 4. Dem General = Kriegsgerichte sollen alle und jede andere Militair = Judicia, worunter nicht minder die bisherigen Ober = Kriegs = Gerichte unserer Garden und übrigen criminellen Corps begriffen sind, ohne einige Ausnahme untergeben seyn.

§. 5. Die Ausfertigungen sollen künftig im Namen des General = Kriegsgerichts und unter des Präsidenten, wenn aber dieser

abwesend oder verhindert ist, des General, Auditeurs, oder jedesmaligen vorsitzenden Rathes, Unterschrift geschehen.

6. Bey den Regiments, und allen andern dem General, Kriegsgerichte untergeordneten Militairgerichten, sollen rechtschaffene, der Rechte gnugsam kundige, auch sonst hinlänglich geschickte Auditeurs zu Verwaltung der Justiz bestellet, und von denen Chefs und Commandeurs der Regimenten, und wem es sonst gebühret, darauf bey der Präsentation vorzüglich Rücksicht genommen: Demnächst aber von dem General, Kriegsgerichte deren Tüchtigkeit hinlänglich geprüfet, auch von selbigen jedesmal aus Civil, und Criminalsachen die erforderlichen Specimina gefertigt, und daß sie ohne jemandes Beyhülfe ausgearbeitet worden, endlich bestärket werden.

§. 7. Sämmtliche bey den Regimentern und andern Militair, Gerichten bestellte Auditeurs bleiben zwar gegen die Chefs und Commandeurs der Regimenten oder ihre sonstige Obern, in der Subordination und in dem Verhältnisse, worinnen sie bishero gewesen sind, jedoch sollen sie sowohl in Ansehung ihrer Person, als ihres Amtes, unter der beständigen Aufsicht und alleinigen Gerichtsbarkeit, des General, Kriegs, Gerichts, stehen.

8. Bey den Regiments, und andern Militair, Gerichten, muß der Auditeur, zu allen Actibus sowohl contentiosas als voluntariae jurisdictionis, nur allein die §. 4. und 6. ad Tit. II. der erläuterten Proceß, Ordnung benannten Handlungen ausgenommen, wenigstens, wenn nicht eine gewisse Anzahl Beysitzer vorgeschrieben ist, zwey dergleichen Beysitzer haben.

## Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Von denen Personen, so der Militair = Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 1. Alle diejenigen Personen, so zu wirklichen Kriegsdiensten angenommen, und nicht verabschiedet, aus den Listen ausge-

Kriegen, oder ganz casiret worden, von welchem Range selbige auch seyn mögen, sollen in allen und jeden Sachen, so die Kriegsdienstleistung betreffen; ferner in Civil, Sachen, so ihre Person angehen, nicht minder in vorkommenden Verbrechen, der Militair Gerichtsbarkeit, in so ferne nicht in nachfolgenden Ausnahmen gemacht werden, ausschließungsweise unterworfen seyn.

Würden sie in einem oder dem andern dieser Fälle vor ein Civilgericht geladen, so können sie ohne Nachtheil ausen bleiben, haben jedoch um kein vergebliches Verfahren zu veranlassen, dem Richter die *exceptionem fori* jedesmal in Schriften anzudeuten zu zeigen.

Hätten sie sich aber auch entweder aus Unwissenheit des ihnen zukommenden berechtigten Gerichts, Standes, oder sonst aus eigener Wahl außerhalb der Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit, vor dem Civil, Richter gestellet; so soll dennoch das vor einem dergleichen ihnen nicht zukommenden Gerichtsstand verabhandelte niemals für rechtsbeständig angesehen werden, noch einige rechtliche Wirkung haben.

Jedoch findet zufolge dessen, was in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. VI. verordnet ist, die Wiederklage auch gegen Kläger vom Militairstande vor denen Civil, Gerichtsstellen in *Causa connexa* allerdings Statt.

§. 2. Solchemnach sind in allen und jeden nicht ausgenommenen persönlichen Ansprüchen der Kriegs - Gerichtsbarkeit unterworfen:

1) Der General, Feldmarschall, oder der commandirende General en Chef.

2) Alle bey der Armee in wirklichen Kriegsdiensten befindliche Generale, Gouverneurs, Ober, und Untercommandanten der Bestungen, nebst dem ganzen Generalstaabe, Hohe und Niedere Ober, Officiers, Unter, Officiers und Gemeine bey denen Gardes, Feld - Regimentern, Corps, Garnisons, und Invaliden, Compagnien.

3) Hiervon machet keine Ausnahme, wenn diese Personen, außer der wirklichen Militair, Bedienung, noch mit einem Civil, Prädicate ohne Dienstleistung versehen, oder auch bey unserm Hof, Staat als Cammer, Herrn und Cammer, Junker angestellet sind.

4) Ferner gehören zum Militair: Gerichtsstand ohnverabschiedete characterisirte Officiers, die ohne wirkliche Dienstleistung bey der Armee stehen.

5) Derer sämtlichen annoch in Kriegs: Diensten stehenden Staabs: und Oberofficiers: Weiber und Kinder, so lange der erstern Ehe dauert, und letztere sich bey ihren Eltern aufhalten, ohne besondere Haushaltung anstellt zu haben.

6) Nur erwähnter Staabs: und Oberofficiers Dienstboten, so bey ihrer Person sich befinden.

7) Derer Unterofficiers und Gemeinen Weiber und Kinder, wenn sie ihren Männern und resp. Vätern zum Regimente folgen, und sich daselbst wesentlich aufhalten.

8) Die zum Zeughaus gehörige wirkliche Handwerker, nebst ihren Expectanten und Scholaren, ingleichen die sogenannte Artillerie: Haus: Feststellungs: Compagnie, Büchsenmeistere, die Hand: langer oder Schneller bey dem Haupt: Zeughause, ingleichen alle zum Zeugamte geordnete Stück: und andere Gies: Zeug: und Hammer: Schmiede, Pulverarbeiter und Knechte, jedoch nur in Sachen, die ihre Dienstleistung angehen, oder in Verbrechen, so im Dienst begangen worden. In allen andern persönlichen und von der bürgerlichen Nahrung herrührenden Sachen, bleiben solche Personen, sie mögen angefessen seyn oder nicht, der ordentlichen Civilobrigkeit unterworfen \*)

§. 3. Andere bey der Armee anaestellte Personen, welche nicht als Soldaten betrachtet werden können, und nicht zu dem Generals Staab oder Etat der Regimente gehören, sollen in allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten der Militair: Gerichtsbarkeit, hingegen in allen übrigen Sachen denen Civilgerichten unterworfen seyn. Die bey Garnisonen, oder andern Militair: Anstalten verordnete Prediger stehen in Amts: und Personal: Sachen unter dem Obers Consistorio.

§. 4. Wer von vorbenannten Personen nicht blos in Wartes Geld gesetzt, sondern der Kriegs: oder sonst bey dem Militari obhabenden Dienste völlig entlassen wird, es gechehe nun solches mit Ehren, oder in andere Wege, mit oder ohne Beybehaltung einer Pension, fällt lediglich unter die Civilgerichtsbarkeit zurücke, und

\*) S. unten Gen. v. 23. Jan. 1790.



behält den vorherigen besondern Militair: Gerichtsstand keinesweges. Jedoch bleiben deraichen Verabschiedete, der vorhin aufgeshabten Dienstleistungen halber, bey dem Militair: Foro allezeit Red und Antwort zu geben verbunden.

§. 5. Die mit oder ohne Benbehaltung einer Pension in Ehren verabschiedete Oberofficiers sowohl als deren Weiber, und bey den Eltern ohne Führung einer eiaenen Wirthschaft sich aufhaltende Kinder, sind statt ihres ehemaligen befreyten Gerichtsstandes für schriftsäßig zu achten, und als solche in allen und jeden actionibus personalibus, Denunciations: und Criminal: Sachen zu behandeln. Was insonderheit die zu dem erneuerten Duell: Mandate gehörige Fälle betrifft, deswegen hat es bey dem darinnen gemachten Unterschiede der Personen sein unveränderliches Bewenden. Die Oberofficiers hingegen, die in fremden Militairdiensten stehen, und sich in hiesigen Landen aufhalten, haben bey jeden Orts Civil: Gerichtsbarkeit Recht zu nehmen.

§. 6. Zu Beförderung schleuniger Rechtspflege sollen alle diese für schriftsäßig zu achtende Personen, sofort auch vor denen Beamten und Stadträthen, wo sie sich aufhalten, belanget werden können, immaasen wir selbigen hierzu Kraft dieses, General: Commission auftragen, dabey aber anbefehlen, daß sie über die bey ihnen angebrachte Klagen, ehe sie darinne weiter verfahren, an unsere Landes: und übrige Regierungen Bericht erstatten und Bescheids gewärtigen, im Fortgange auch denen beklagten Militaribus und denen Ihrigen mit behörigem Glimyse begegnen, sie mit den Kosten nicht über die Taxe beschweren, auch die Prozesse, soviel immer ihrer Natur nach möglich, summarisch behandeln und abkürzen sollen.

§. 7. Die aus denen Regiments: Listen ausgestrichenen oder castirten Oberofficiers, haben bey jeden Orts Civil: Gerichtsbarkeit Recht zu nehmen.

§. 8. Die Weiber und Kinder derer bey denen in wirklichen Kriegsdiensten befindlichen Staabs: und Oberofficiers stehenden Dienstbothen, wie auch deren Pächter, Jäger und Dienstgesinde auf ihren Güthern, so ihnen nicht mit zu Felde folgen, sollen der Civil: Obrigkeit ohne Ausnahme in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen seyn.

§. 9. Ueber Offiziers, so nebst ihren wirklichen Kriegsdiensten zu gleicher Zeit wirkliche Civil: Aemter bekleiden, soll unsere Landesregierung mit denen Kriegs: Gerichten in persönlichen Sachen jurisdictionem concurrentem haben, dergestalt, daß es der Kläger Willkühr, welches forum sie erwählen wollen, zu überlassen, mithin hierinne, so wie auch wegen nur gedachter Officiers: weiber, Kinder und Dienstboten, Praeventio fori statt finden soll.

§. 10. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die bey dem Geheimen Kriegsraths: Collegio angestellte Räte, über die bey der Geheimen Kriegs: Cenzley und dem vorgedachtem Collegio untergeordneten General: Kriegscommissariate, auch Proviandamte, (in so ferne beyde nicht im Felde und bey der Armee befindlich) stehende Subalternen, und über dererselben, auch der Geheimen Kriegsräthe Bediente, verbleibet denen Civilinstanzen, vor welche ein jeder gehörig.

§. 11. Damit jedoch der denen Militärpersonen in Rücksicht ihrer Kriegsdienste geeignete befreyete Gerichtsstand nicht in den durch die Verfassung unserer Lande bestimmten Umfang der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eingreife, und eben dadurch zu Verzögerung der Rechtspflege Anlaß geben möge, sollen zuörderst alle Prozesse und Untersuchungen, die schon zuvor, ehe der Beklagte und Inculpat in Kriegsdienste getreten, ihren Anfang genommen, bey dem Gerichte, wo sie rechtshängig, zu fernerer Ausführung und Bescheidung verbleiben, und denen Beklagten oder Inculpaten keinley Provocation, oder Recurs an den Militärgerichtsstand verstatet seyn: Wie denn auch ein gleiches statt finden soll, wenn bey den Militärgerichten ein Prozeß anhängig, und die streitenden Parthen nach der Zeit unter die Civilobrigkeit kommen.

§. 12. Hiernächst bleiben alle in wirklichen Kriegsdiensten stehende Personen in dinglichen und anderen ihre unbeweglichen Güter betreffenden oder von selbigen herrührenden Sachen, insbesondere wegen der darüber geschlossenen Kauf: Tausch: und Pachtcontracte; ferner in Erbschaftsachen, wenn unbewegliche Grundstücke darunter mit befindlich, und in Vormundschaftsachen, wenn sie dabey über die Verwaltung ohnbeweglicher Güter Rechnung abzulegen haben, es gründe sich übrigens die Klage auf ein jus in re oder ad rem, ohne Ausnahme vor denen Civilobrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit die unbewegliche Güter oder Erbschaften

gehörig, entweder persönlich oder wenn sie derer Kriegsdienste halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und Recht zu nehmen verbunden.

§. 13. Wird die vor das Forum rei sitae gehörige Actio realis noch nicht, sondern nur Actio praeparatoria ad exhibendum oder sonst aus Kauf, Tausch, und andern in Ansehung eines in Besitz habenden Grundstückes geschlossenem Contracte eine persönliche Klage angestellt, so haben die Beklagte, Staats- und Oberoffiziers, gleich denen Schriftassen, bey denen höhern Civilinstanzen, die Unteroffiziers und gemeinen Soldaten hingegen in allen solchen Fällen, ohne Unterschied bey dem foro rei sitae Recht zu leiden.

§. 14. Da in der Regel denen Kriegsgerichten keinerley Cognition über unbewegliche Güter zustehet, so sollen auch die Concurse der Militärpersonen, daferne der Gemeinschuldner mit Rittergütern angeessen ist, oder sonst der größte Theil seines Vermögens in liegenden Gründen bestehet, nirgends anders, als vor der Gerichtsstelle, worunter solche liegen, oder dafern der Character des Schuldners die Schriftsäßigkeit mit sich bringet, vor der ihm solchenfalls zukommenden höhern Civilinstanz eröffnet, noch sich absseiten der Kriegsgerichte der Eröffnung des Concurses unterzogen, sondern solchenfalls die Gläubiger an die Civilinstanzen verwiesen werden.

§. 15. Wäre dahero das Vermögen eines in unsern Kriegsdiensten stehenden und dabey vorbeschriebenermaassen im Lande angeessenen Generals, Oberoffiziers, und einer diesen gleich zu achtenden der General, Kriegsgerichtsbarkeit unterworfenen Person, zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreichend, so hat derselbe bey denen höhern Civilinstanzen, unter welchen die Schriftassen stehen, seinen insolventen Zustand behörig anzuzeigen. Die in Kriegsdiensten stehende und in dergestaltigen Abfall der Nahrung gerathene Unteroffiziers und Gemeine hingegen, die mit Rittergütern angeessen sind, oder deren Vermögen doch größtentheils in unbeweglichen Grundstücken bestehet, haben dem foro rei sitae davon behörige Anzeige zu thun. Worauf dann, so in dem einen als anderm Falle, denen Gesetzen gemäß zu verfahren, befundenen Umständen nach der Concursprozeß, mittelst zu erlassender Edictalien, behörig zu eröffnen, und bis zu dessen Beendis-

gung fortzustellen, auch wegen Sequestration des Immobiliärvermögens, oder nach Befinden dessen Subhastation, das Nöthige zu veranstalten ist.

§. 16. Wann nach vorstehenden Grundsatz der Conkurs vor die Civilgerichte gehört; so haben zwar die Militairgerichte, unter welchen der Gemeinschuldner in persönlichen Sachen seinen besondern Gerichtsstand hat, wegen dessen, nicht auf und in den unbeweglichen Gütern befindlichen Fahrnisses oder andern Mobiliärvermögens, keinen besondern Conkurs zu eröffnen, jedoch die Versiegelung oder sonstige Versicherung dergleichen beweglichen Vermögens zu besorgen; es müssen ihnen auch zu diesem Behuf die Civilgerichte denen der Gemeinschuldner, daß er nicht mehr zu zahlen vermögend sey, angezeigt hat, oder bey welchem dieses sonst bekannt wird, davon ungesäumte Nachricht ertheilen.

Die Militairgerichte haben hierauf des Gemeinschuldners unter ihre Gerichtsbarkeit gehörige Fahrniß mit Ausschluß alles dessen, was ein im Dienst bleibender Offizier zu Fortstellung des Dienstes nöthig hat, dessen genauere Bestimmung bey entstehendem Zweifel dem General; Kriegsgerichte überlassen wird, gehörig aufzuzeichnen, auch die Mobilien, nach deren vorgängiger Würdigung, ordnungsmäßig zu verkaufen, sodann aber den Betrag davon, nach Abzug der vorzüglich zu vergnügenden Militairforderungen, wie auch der specificie zu liquidirenden Gerichtskosten und Verlags, dem foro concursus mit Beyfügung des Inventarii und der Taxe ad depositum zu übergeben.

§. 17. Zu denen Militairforderungen, zu deren vorzüglicher Berichtigung den Militairgerichten von dem unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Fahrniß des Schuldners, so viel, als dazu nöthig ist, inne zu behalten, vorbehalten bleibt, gehört alles, was der Schuldner etwa bey den Regimentscassen, ingleichen wegen Commissariats; Zurechnungen, wegen Uebergabe eines Regiments oder Compagnie, oder wegen dessen, was dem Untergebenen nach dem Wirthschaftsreglement, oder sonst gebühret, zur Ungebühr aber vorenthalten worden, zu vertreten hat, ingleichen das Aequivalent für das Sterbepferd, wenn dergleichen nicht in natura vorhanden, die auf das Gewehrgeld ertheilten Consense, und was sonst wirkliche Regiments; und Compagnieforderungen sind. Können aber besagte Forderungen aus dem Betrage des unter die Mi-  
litairs

littairgerichte gehörigen Fahrnisses des Gemeinschuldners nicht völig getilget werden, so muß ihnen dazu durch die Civilgerichte von denen bey selbigen eingehenden Concursgeldern in rechtlicher Ordnung verholffen werden.

§. 18. Damit bey dem Conkurs die Regiments, und Compagniesforderungen desto zuverlässiger übersehen werden können, und darsüber kein unnöthiger Zweifel entstehen möge, sollen die Militairgerichte jedesmal und in allen Fällen ein vollständiges Liquidum deshalb constituiren, den Grund, woraus sie erwachsen, mit beyfügen, und bey dem General-Kriegsgerichte, wo solches zurörderst untersucht und passirlich gemacht werden soll, einreichen, nach dessen Erfolg aber solches in beglaubter Form, noch vor oder längstens in dem Liquidationstermine zu den Concurssacten der Civilgerichte übergeben.

§. 19. Sollte über die Wahrheit, oder über das Vorzugsrecht dieser Regimenten, oder Compagnieforderungen gestritten werden; so gehöret die An- und Ausführung davon vor die Kriegsgerichte, und sind daher an selbige die Interessenten oder der verordnete Curator litis, mit seinen etwanigen Einwendungen zu verweisen, auch benöthigten Falls die Erkenntnisse über das Liquidationsverfahren darauf zu richten.

§. 20. Was von dem Gewehrgelde bey dereinstiger Abgebung der Compagnie, oder von den etwanigen Rückständen des Gemeinschuldners, nach erfolgter Abrechnung und Berichtigung der Regiments, und Compagniegebühren übrig bleibt, ist für dessen wahres Eigenthum zu achten, mithin von den Militairgerichten ohnweigerlich an das forum concursus abzuliefern.

§. 21. Befindet sich unter dem Vermögen des Gemeinschuldners kein Rittergut, oder bestehet solches nicht größtentheils aus unbeweglichen Gütern, sondern zum größten Theil in Fahrnis und Activis, so ist der Conkurs vor denen Militairgerichten anzustellen, und sind bey eintretenden Umständen, wo es dem Rechten nach nöthig, die Civilgerichte zu requiriren. Im Fall nun solchemnach der Conkurs vor den Militairgerichten anzustellen ist, hat es bey der in unserer Armee bereits vorwaltenden Einrichtung, vermöge deren, wenn gleich der Gemeinschuldner nicht ohnmittelbar unter unsern General-Kriegsgerichten stehet, dennoch der Conkurs nicht bey seiner ersten Instanz, sondern

ben denen Generalkriegs, Gerichten verhandelt wird, sein unverändertes Bewenden.

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

Von dem Gerichtsstande der Wittwen und Kinder der verstorbenen Militairpersonen.

§. 1. Da, besage des ersten Abschnittes §. 4. der besondere Kriegs, Gerichtsstand mit der Dienstleistung aufhöret, so mag solcher auch bey derer Militairpersonen, deren Dienstleistung durch den Tod beendiget wird, hinterlassenden Wittwen und Kinder nicht weiter statt finden.

§. 2. Vielmehr treten besagte Wittwen und Kinder mit dem dreßigsten Tage von dem Ableben ihrer Männer und Väter an, unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Civilobrigkeit, welcher ihre Männer und Väter, falls sie in Ehren verabschiedet worden wären, unterworfen gewesen seyn würden. Hätte jedoch das Corps, worunter der Verstorbene gestanden, an selbigen Anforderungen, so bleiben dessen Erben vor dem foro militari deshalb Red und Antwort zu geben schuldig.

§. 3. Ob wohl die Versiegelung der nachgelassenen Erbschaft in der Regel ein Actus voluntariae jurisdictionis ist; So haben dennoch bey denen, nach dem 2. §. des zweyten Abschnittes der Kriegs, Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die Militair, Gerichte die Versiegelung des Nachlasses, es mögen sich Erben finden oder nicht, so oft es die Nothdurft erfordert, sofort zu bewerkstelligen. Jedoch bleibt es in Ansehung der Versiegelung auf Rittergütern oder andern unbeweglichen Grundstücken außerhalb des Verstorbenen Quartierstand, bey sonstiger Ordnung und Vorschrift der Rechte.

§. 4. Finden die Militair, Gerichte bey der Versiegelung unter des Verstorbenen Nachlaß den Kriegsdienste angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen; so haben sie solche sofort von der Erbschaft abzusondern, und ein vollständiges Verzeichniß davon an unser Generalkriegs, Gericht einzusenden, auch von diesem fernere Anordnung zu gewarten, ob solche den Erben überlassen werden können oder nicht. Haben aber die Militair, Gerichte

Die Versiegelung selbst zu bewerkstelligen nicht erforderlich gehalten, und ist auch von den Erben diesfalls keine Requisition an sie gelanget, sondern von den Civil-Gerichten, oder auch von einem dazu erforderlichen Notario die Versiegelung veranstaltet worden; so ist der Civil-Richter oder Notarius schuldig, die sich etwa findenden den Kriegsdienst angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen den Militair-Gerichten mittelst Verzeichnisses auszuantworten, welche sodann das Aufgefundene besonders unter ihr Siegel zu nehmen, und, wie vorstehend, desfalls bey unserm Generalkriegs-Gerichte anzufragen haben. Letzteres findet auch statt, wenn dergleichen den Kriegsdienst angehende Sachen auf Ritter-Gütern oder sonstigen unbeweglichen Grundstücken außerhalb des Quartierstandes des Verstorbenen sich finden.

§. 5. Die Versiegelung des Nachlasses begründet an und für sich keine weitere Gerichtsbarkeit über denselben, sondern diese Gerichtsbarkeit stehet, so lange sich niemand der Erbschaft annahmet, oder die Erben in Ansehung derselben sich nicht gänzlich getheilet haben, mithin solche als das Vermögen des Verstorbenen anzusehen ist, wenn sie größtentheils aus Fahrniß und Activis besteht, denen Militair-Gerichten, unter denen der Verstorbene Rittergüter besaß, oder sonst der größte Theil seines Nachlasses in liegenden Gründen bestehet, denenjenigen Civil-Gerichten zu, von welchen zufolge des zweyten Abschnitts §. 15 ein eben so gearzelter Concurrs zu besorgen seyn würde.

Wie denn auch, wenn zu dergleichen Erbschaft ein Concurrs entstehet, solcher vor denenjenigen Gerichten zu eröffnen und zu verhandeln ist, denen es besage des 14—21. §. des zweyten Abschnitts nach Verschiedenheit der Fälle gebühret.

#### V i e r t e r   A b s c h n i t t .

Von Bestätigung der Vormünder für Militairpersonen, auch deren Weiber und Kinder, ingleichen von  
Suchung der Legitimation und Veniae  
aetatis.

§. 1. So weit nach dem 1sten Abschnitte die Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte sich erstrecket, so weit soll ihnen auch das

Recht zusehen, Vormünder zu bestellen: Es sey nun, daß deren die unter ihnen stehende Personen, als minderjährig, abwesend, blödsinnig, oder sonst zu Verwaltung ihres Vermögens unfähig, für ihre eigene Person, oder deren Kinder, zufolge der 14. Decision vom Jahre 1746 um mit ihren Eltern gültig contrahiren zu können, oder auch zu Besorgung ihres mütterlichen Vermögens benöthiget wären.

§. 2. Jedoch gehet diese Bevormundung, so wie zufolge §. 12 des zweyten Abschnitts die Militair-Gerichtsbarkeit selbst, nicht weiter, als auf die Personen und das Mobilienvermögen, auch die in Bezug darauf zu schließende Contracte. Dahingegen, wenn unbewegliche Grundstücke und deren Zubehörungen zu verwalten oder darüber Contracte zu schließen sind, die Bevormundung von denjenigen Civilgerichten, unter welchen deshalb nach dem 12. und 13. §. des zweyten Abschnitts die Militairpersonen selbst stehen, zu besorgen ist.

Wenn aber

§. 3. dergleichen Personen zu Verwaltung mehrerer unter verschiedener Gerichtsbarkeit hiesiger Lande gelegenen Grundstücke Vormünder zu bestellen sind, soll zuvörderst bey dem höhern Richter, unter welchen die Obrigkeit sothaner mehrerer Grundstücke insgesammt stehen, angefragt werden.

§. 4. In sothanen Fällen haben sowohl die Militair, als Civil-Gerichte die ihnen gesetzten Schranken genau zu beobachten, und sich auf keine Prävention gegen einander zu beziehen.

Wo aber nach dem 9. §. des zweyten Abschnitts die Militairpersonen selbst in persönlichen Sachen ein doppeltes forum haben, da mögen auch für die Personen und das Mobilienvermögen, ihnen, und bey ihrem Leben ihren Kindern, entweder von den Civil- oder von den Militairgerichten Vormünder bestellt werden, und findet deshalb die Prävention statt.

§. 5. Denen nach dem Tode derer zum Militari gehörigen Väter überlebenden Kindern hat alleinig diejenige Civilobrigkeit, bey welcher sie Inhalts des 2. §. dritten Abschnitts ihren Gerichtsstand bekommen, Vormünder zu bestellen.

§. 6. Die obervormundschaftliche Aufsicht in ihrem ganzen Umfange bleibt bey denenjenigen Gerichten, von welchen der Vormund bestätigt worden, so lange bis die Vormundschaft zu Ende



ohne daß hierunter einige Abänderung statt finde, wenn gleich der Bevormundete seinen Stand und forum veränderte.

Vielmehr haben solcher Veränderungen ohnerachtet die Vormünder die ihnen zu führen obliegende Rechnungen bey demjenigen Gericht, wo sie bestellet worden, alljährlich abzulegen, auch in allen von der übernommenen Vormundschaft herrührenden Sachen allda Red und Antwort zu geben.

§. 7. Gleichwie aber solchergestalt der Vormund in Absicht auf die Vormundschaft demjenigen Gerichte, welches ihn bestellt, unterworfen ist; so sollen auch die unter denen Kriegsgerichten stehende Personen, obwohln selbige mit unbeweglichen Gütern angefaßten, mit Vormundschaften von denen Civil, Gerichten nicht beladen werden. Wollte aber einer oder der andere sich freiwillig einer Vormundschaft unterziehen, so hat derselbe bey demjenigen Gericht, vor welches die Vormundschafts, Bestätigung gehödig, in Schriften sich dieserhalb zu erklären, die Einwilligung seines Vormündern bezubringen, und um seine Bestätigung Ansuchung zu thun, nicht minder wegen abzulegender Rechnung und anderer in die Vormundschaft einschlagenden Geschäfte sich sothanem Gerichte zu unterwerfen. Inmaassen in diesem Falle die im zwenten Abschnitte §. 1. ausserdem untersagte Prorogatio fori ausdrücklich nachgelassen seyn soll.

§. 8. Die Curatores sexus in genere, welche die unter Militair, Gerichtsbarkeit stehende Weibspersonen, gleich allen andern nöthig haben, um gerichtliche Handlungen, Verzichte, oder Versicherungungen vor dem behörigen Richter nach Vorschrift der 24. Decision vom Jahre 1746 zu vollziehen, sind ihnen von derjenigen Obrigkeit, bey welcher sie zur Zeit der gesuchten Bestätigung in persönlichen Sachen ihren Gerichtsstand haben, zu bestellen. Denjenigen Weibern, welche bey Lebzeiten ihrer Männer in persönlichen Sachen ein doppeltes forum haben, bleibt dergleichen Bestimmung bey den Civil, oder Militair, Gerichten zu suchen, frengelassen. Nach dem Ableben oder Veränderung des Standes der Militairpersonen haben ihre Weiber bey ihrer ordentlichen Obrigkeit um Bestätigung der Curatorum sexus generalium, wenn sie damit nicht bereits versehen sind, Ansuchung zu thun.

Verändert nach erfolgter Bestätigung eines dergleichen Curatoris sexus, dessen Curandin ihren Stand, so soll gleichwohl so

ihane Bestätigung in allen und jeden Gerichten unweigerlich anerkannt, und die in deren Verfolg von dem Curatore in: und außergerichtlich vollzogenen Verhandlungen für gültig erachtet werden.

### F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der Jurisdiction = Competenz, in Ansehung der willkührlichen Handlungen.

§. 1. Diejenigen Handlungen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine anzustellende Untersuchung vorbergehen muß, sollen schlechterdings bey keinem andern Gerichte, als welches in Ansehung der Person und der Sache für competent anzusehen, vorgenommen werden.

§. 2. Dahingegen alle und jede Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit, so keine Untersuchung bedürfen, ohne Rücksicht auf den Stand der Handelnden, oder des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird, vor denen darzu verlangten Militair- oder Civil-Gerichten ohne Unterschied auf eine rechtsbeständige Weise vollzogen werden mögen.

§. 3. Da die Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte nicht auf einen gewissen Ort, sondern auf gewisse Personen eingeschränket ist; So findet dasjenige, was wegen Aufnahme der Testamente oder letzten Willen in der 8. Decision vom Jahr 1746 versehen, bey den Militair-Gerichten keine Anwendung. Solchemnach soll es für keine Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit angesehen werden, wenn Civil-Gerichte auf Ersuchen der Personen vom Militairstande sich in ihr Quartier begeben und von selbigen Testamente und andere letzte Willensmeinungen zu gerichtlicher Aufbewahrung annehmen, oder auch die Militair-Gerichte bey denen am Orte ihres Aufenthalts befindlichen Personen vom Civilstande ein gleiches bewerkstelligen.

§. 4. Ob es zwar lediglich in des Testatoris Willkühr, wem er die Vollstreckung seines letzten Willens zu übertragen gesonnen, beruhet; So soll jedoch ein dergleichen Executor testamenti, wenn derselbe solchen Auftrag übernimmt, das forum competens des Nachlasses in der Befolgung seines Auftrages nicht übergehen, noch weniger aber die Verlassenschaft an jemanden anders, als

welchen das forum competens entweder nach dem letzten Willen oder sonst für den wahren Erben erkennet, ausantworten,

## S e c h s t e r   A b s c h n i t t .

### Von der Accis-Gerichtbarkeit über die Militairpersonen in Accis-Vergehungen.

§. 1. Wenn Personen, so unter den Kriegs-Gerichten stehen, einer Accisdefraudation beschuldiget werden, sollen selbige diesfalls ihres besondern Gerichtsstandes verlustig gehen, und gleich andern unsern Unterthanen vor denen dazu eigends geordneten Accisinstanzen Recht leiden.

§. 2. Unteroffiziers, oder gemeine Soldaten und die selbigen gleich zu achten, oder deren Weiber oder Kinder, so bey dem Regimente sind, oder auch Offiziersbediente, müssen solchenfalls auf vorgängige förmliche oder auch nur mittelst einer Registratur abzugebende Requisition des Accis-Inspectoris oder Commissarii, demselben ohnweigerlich zur Vernehmung gestellet werden.

Ist dieses wegen bescheinigten Hindernisses nicht sofort möglich, so ist dem Accis-Inspectori, wenn die Verhinderung aufhört, ohnerfordert davon Nachricht zu ertheilen, und alsdenn die Bestellung ohne Anstand zu bewerkstelligen.

§. 3. Bey Vernehmung eines Unterofficiers kann ein Subaltern-Offizier; bey Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unteroffizier zugegen seyn: In deren Beyseyn auch der etwa zuerkannte Reinigungseid vor der Accisinstanz abgelegt wird.

§. 4. Kleinere Fälle thut der Inspector oder Commissarius loci, nach kürzlicher Untersuchung, sofort vor sich ab: Wo aber der Gegenstand über 5 Thaler beträgt, erstattet er, nach beendigter Untersuchung, Bericht zu unserm Geheimen Finanz-Collegio.

Die hierauf erfolgende Resolution communiciret er, so wie im erstern Falle die gehaltenen Registraturen und seine Entscheidung dem Compagnie- oder, wenn der Vernommene zu keiner Compagnie gehöret, dem Regiments-Commendanten, mit beygefügter Nachricht, was der Inculpat nach der Accis-Verfassung an Accise und der nach Befinden zu confiscirenden Waare, oder wenn selbige nicht mehr vorhanden, dem dafür zu erstattenden Werthe derselben zu entrichten schuldig ist.

§. 5. Der Commandant hat sodann Sorge zu tragen, daß mit dasjenige, was der Defraudant zu entrichten schuldig ist, von ihm, so viel ohne Nachtheil des Dienstes möglich, eingebracht, und zur Accis-Casse gegen Quittung bezahlet werde.

Er hat auch die behörige Militairstrafe an den Contraveniens ten vollstrecken zu lassen, welches nach Befinden entweder in Beysehn des Accis-Inspectoris selbst geschieht, oder doch demselben Nachricht davon zu seinen Acten gegeben wird.

§. 6. An Unkosten soll bey Gemeinen und Unterofficiers, wie auch deren Weibern und Kindern nichts gefordert noch bezahlet werden.

§. 7. Was von Offiziersbedienten an Accise und Strafe zu entrichten, wird deren Dienstherrschafft bekannt gemacht, die vor die Einbringung und Abentrichtung Sorge zu tragen, oder wenigstens der Accisinstanz den Verbrecher zu weiterm Verfahren, und aufzuerlegender Gefängnißstrafe ohnweigerlich zu überlassen hat.

§. 8. Bey Officiers, vom Fähndrich an bis zum Capitaine inclusive, so gegen die Accis-Ordnung handeln, unterbleibt die persönliche Bestellung vor die Accisinspection, hingegen wird die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commandanten von dem Accis-Inspectore oder Commissario schriftlich zugeschickt. Der Regiments-Commandant ertheilet dem Oberofficier Ordre, seine schriftliche Verantwortung hierauf binnen einer gewissen ihm zu bestimmenden Frist einzureichen, und fertiget sofort solche dem Inspectori oder Commissario zu weiterm Verfahren zu. Dieser decretiret nach Verschiedenheit der Umstände entweder selbst, oder holet unsers Geheimen Finanz-Collegii Resolution ein, und machet sodann dem Regiments-Commandanten bekannt, wie viel der Denunciat an Accise und verwickelter Strafe auch Unkosten zu entrichten hat; worauf der Commandant behörige Sorge zu tragen hat, daß solches sofort an den Inspectorem gegen Quittung bezahlet werde. Ist ein Reinigungs-Eid abzulegen nöthig, so wird solcher dem Denunciaten vor den Regiments-Gerichten in Beysehn des Accis-Inspectoris abgenommen.

§. 9. Kommt Beschwerde über Generals oder Staabsoffiziers ein, daß sie der Accisordnung entgegen gehandelt, so soll der Inspector oder Commissarius solche ohne alle Untersuchung zu

unserm Geheimen Finanz-Collegio einsenden, welches hierauf mit unserm General-Kriegsgerichte darüber zu communiciren hat. Letzteres wird hierauf sofort die Anordnung behörigermassen zu treffen wissen, damit von dem General oder Staabs-officier die nöthige Verantwortung eingereicht, und sothane Verantwortung dem Geheimen Finanz-Collegio mitgetheilet, auch, wenn von selbigem nach der Accisverfassung an zurück gebliebener Accise, Strafe und Unkosten einzubringen bestimmt worden, die Contravenienten zu Entrichtung sothanen Quanti angehalten, und solches an das Geheime Finanz-Collegium abgeliefert werde.

§. 10. Injurienfachen zwischen Militairpersonen und Accisbedienten sind lediglich vor dem foro des Beklagten ohne Zuthun des fori des Klägers zu verhandeln. Jedoch soll von der Militairsowohl als Accisinstanz auf angebrachte Klagen schleunigste Justiz administrirt, der klagende Theil mit seinen Zeugnissen gnüglich gehöret, ihm zu behöriger Genugthuung verholfen, und von dem ausgefallenen Deciso sowohl, als dem zu dessen Vollstreckung ausgesetzten Tage des Klägers Vorgesetzten Nachricht ertheilet werden. Hätten beyde Partheyen sich gegen einander vergangen, oder der Beklagte gäbe den Kläger als Urheber des Streits an, so soll, da nach der Erläuterten Proceßordnung ad Tit. VI. §. 2 in Fällen wechselseitiger Injurien keine Reconvention statt findet, nach Vorschrift des Duellmandats §. 22 und des Erläuterungsmandats vom Jahre 1737 Beklagter seine Gegenrüge vor Klägers foro vorzubringen verwiesen werden.

§. 11. Da die Accis- und Festungs-Thorschreiber in hiesiger Residenz sowohl unter dem Gouvernement, als unter der Accisinspection stehen, so soll in Fällen, wo selbige von Seiten des Gouvernements wegen Vergehungen gegen ihre Instruction und abgelegte Pflicht zur Verantwortung gezogen werden, allezeit jemand von der General-Accisinspection denen Verhören beygesetzt, auch mit selbiger vor der Bestrafung abseiten der Gouvernements-Kriegsgerichte communicirt werden; So wie hinwiederum von der Accisinspection, wenn ein Festungs-Thorschreiber in Ansehung seiner Accisobliegenheit und Pflicht von der Inspection vernommen wird, es auf gleiche Weise zu halten, bey den Verhören der Actuarius von den Gouvernements-Kriegsgerichten zuzulassen, und vor der Bestrafung Communication zu pflegen ist.

## S i e b e n t e r A b s c h n i t t.

## Von der Jurisdiction-Competenz in Ansehung der Verbrechen der Militairpersonen.

§. 1. Die Untersuchung und Bestrafung aller und jeder Verbrechen, die von Personen, welche obstehendermaassen unter die Kriegs-Gerichtsbarkheit gehören, oder deren Weibern und Kindern, so lange der erstern Ehe dauert, und letztere sich, ohne besondere Haushaltung angestellt zu haben, bey ihren Eltern aufhalten, insgleichen von denen bey ihrer Person befindenden Bedienten, begangen werden, soll denen Kriegsgerichten in der zeitherigen Maaße ausschließungsweise überlassen seyn.

§. 2. Da die Desertion niemanden von seinen Pflichten befrehet, so sollen auch die während der Entweichung eines Soldatens von ihm beangene Verbrechen nur allein bey dem foro militari zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

§. 3. Diejenigen Militairpersonen, welche wegen der ihnen zugleich mit übertragenen Civilämter jxt. §. 9 des zweyten Abschnitts in bürgerlichen persönlichen Sachen ein doppeltes forum haben, behalten solches auch wegen der zu Schulden gebrachten gemeinen Mishandlungen; Dahingegen selbige wegen der Militair-Verbrechen lediglich bey den Kriegsgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

§. 4. Wenn Militairpersonen, die Rittergüter besitzen, entweder des Misbrauchs der ihnen verliehenen Gerichtsbarkheit überhaupt, oder auch sonstiger strafbarer Vergehungen gegen ihre Untertanen und das Rittergutsgefinde sich schuldig machen, so soll denen Civilgerichten die diesfalls anzustellende Untersuchung und Bestrafung ausschließungsweise überlassen seyn; Dahingegen den Militairgerichten in allen andern gemeinen, so wie auch in solchen Verbrechen, die den Dienst angehen, die Untersuchung und Bestrafung lediglich vorbehalten bleibt. Es ist aber auch, von den Civilgerichten, in den Fällen, da ihnen die Untersuchung und Bestrafung zustehet, gegen einen Offizier zu Anstellung der Specialinquisition oder Vollstreckung einer der Ehre nachtheiligen Strafe, ohne vorher davon behörigen Orts beschehene Anzeige und darauf erhaltene Resolution, nie zu verschreiten.

§. 5. Diejenigen, so des Kriegsdienstes mit oder ohne Abschied, ingleichen mit oder ohne Pension entlassen, sind in Untersuchungsachen, wegen der, vor und nach ihrer Entlassung begangenen Verbrechen, derjenigen Gerichtsbarkeit, vor welcher sie in Civilansprüchen Recht nehmen müssen, unterworfen; Die Gerichtsbank ist hierbey nach Vorschrift der Criminalrechte gehörig zu besetzen, jedoch bedarf es keiner Besetzung eines Offiziers.

§. 6. Doch werden hiervon billig ausgenommen,

- a) die während der Dienstleistung begangenen Militärverbrechen, weshalb der Entlassene allemal dem foro militari unterworfen bleibt;
- b) Gemeine Verbrechen, so vor der Entlassung bey den Militairgerichten bereits anhängig worden, daher bey selbigen die Untersuchung fortzustellen ist.

§. 7. Hingegen verbleibet der Civilobrigkeit die Untersuchung derer vor Annahme der Kriegsdienste begangenen und vor ihr anhängig wordenen Verbrechen, und soll selbiger, nach vorgängiger Requisition des Chefs, unter welchem sich ein eines Verbrechens schuldiger Unterthan anwerben lassen, derselbe ohneweigerlich gestellet werden. Fände sich aber, daß ein Unterthan, so ein Verbrechen begangen, sich eigens in der Absicht, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, in Kriegsdienste begäbe, so soll die Untersuchung seiner vorherigen Obrigkeit lediglich anheim gegeben werden, es mag wegen solchen Verbrechens vorhero die Untersuchung bereits angefangen worden seyn oder nicht.

§. 8. Doch behalten wir uns vor, diejenige Strafe, die denen Soldaten in Ansehung ihrer vor Antretung der Kriegsdienste begangenen Verbrechen bey den Civilgerichten zuerkannt worden, dem Befinden nach in eine verhältnißmäßige Militärstrafe zu verwandeln; Und soll deshalb jedesmal von den Civilobrigkeiten an uns zu unserer Landes- und übrigen Regierungen Bericht erstattet werden.

§. 9. Ergeheth die Untersuchung gegen Personen vom Civil- und Militärstande zugleich; so soll von den Untergerichten an beyderley höhere Gerichtsstellen Bericht erstattet, und nach vorgängiger Communication, zwischen letztern, bedürfenden Falls, ein *judicium mixtum* bestellet werden; Da sodann in Ansehung des Präsidii es auf Art und Weise, wie das erneuerte Quellmandat

§. 58 No. 4 besaget, gehalten werden soll, daß nemlich des Beleidigers Obrigkeit den Vorsitz und das Directorium Actorum führe, es klage der beleidigte Theil selbst, oder es werde ex Officio darinnen verfahren.

§. 10. Wegen Verhaftnehmung derer verbrochenden Soldaten bewendet es bey dem unterm 28. Decembr. 1757 publicirten Mandate und demjenigen, was in der Ordonnanz vom 1. Novbr. 1752 und deren III. §. verordnet worden.

§. 11. Wer an der Wachtparade, so sich auf den Paradeplatz versamlet, oder von da auf ihre detachirten Posten abmarschiret, desgleichen an der unterm Gewehr auf ihrer Post stehenden Schildwacht sich mit Worten oder mit der That vergehet, ferner auf Wällen, an den Bestungswerken, oder unter den mit Wachten besetzten Thoren, in Corps de Gardes, ingleichen innerhalb der Barriere, unfertige Händel vornimmt, desgleichen an nur gemeldeten Orten, oder auch in denen Zeughäusern etwas zur Defension gehöriges vorsehlicherweise verderbet, zerschläget, oder wohl gar dieblich entwendet, nicht minder, wer in der Gouverneurs und Commandanten Häusern und Wohnungen auf eine dem Character und Respect unserer Commandanten zuwider laufende Art sich vergehet, und in obbenannten und andern dergleichen wider den Militairstat zu Schmälerung dessen Ansehens und Ehre, auch wohl gar der allgemeinen Sicherheit gereichenden Unternehmungen auf der That betreten wird, soll ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes sofort arretiret, vernommen, und an seine ordentliche Obrigkeit abgegeben werden.

§. 12. Dahingegen die Untersuchung und Bestrafung derer wider die Wachten, Ronden und Patrouillen von denen Bürgern in unserer Residenz Dresden, oder andern daselbst unter der Civilgerichtsbarkeit stehenden und sonst durch ihren Stand nicht distinguirten Personen, verübten Excesse denen Gouvernementskriegsgerichten daselbst nachgelassen bleibet, immaassen dem diesfalls erlassenen Patente vom 6. März 1767 allenthalben genau nachzusehen ist.





## Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey den Militair-Gerichten in Civil-, besonders auch Schuld- und Wechseisachen.

§. 1. Wenn Civil-Sachen, so zufolge vorstehender Abschnitte vor die Militair-Gerichte gehörig, bey selbigen verhandelt werden, so haben diese das Verfahren, welches in der im Jahr 1724 erläuterten und verbesserten Proceß- und Gerichts-Ordnung und denen nachherigen, das rechtliche Verfahren betreffenden Mandaten vorgeschrieben ist, oder auch künftig durch eine neue Gerichts-Ordnung, oder besondere Mandate vorgeschrieben werden möchte, schlechterdings und ohne Ausnahme zu beobachten.

§. 2. Wenn wider eine unter die Gerichtsbarkeit des Generalkriegs-Gerichts unmittelbar gehörige Person eine Klage angebracht wird, so soll im Namen des Generalkriegs-Gerichts und unter des Präsidenten, oder jedesmaligen Vorsitzenden Unterschrift, zuörderst an den Beflagten, ohne Unterschied, eine schriftliche den Landesgesetzen gemäs eingerichtete Vorladung, unter Anberaumung der gesetzmäßigen Frist, erlassen, und von dem Vorgeladenen ohne Rücksicht auf Rang, oder Anciennetät, und ohne daß es hierzu einer besondern Ordre bedürfe, aus Gehorsam gegen das Gesetz, und diese unsere landesherrliche Anordnung ohnweigerlich befolget werden.

Es bleibt aber dem Generalkriegs-Gerichte, in Fällen, wo es bisher der Ordnung nach geschehen, noch vor der ersten Ladung Monitoria zu erlassen, unbenommen.

§. 3. In gleicher Maaße soll auch bey denen Untermilitair-Gerichten, wenn eine unter deren Gerichtsbarkeit gehörige Person verklaget wird, verfahren, und die Vorladung behörigermassen bewerkstelliget werden.

Hierbey sollen die erste Vorladungen im Namen des Regiments-Commandanten ergehen, und von ihm unterschrieben, im Fortgang des Prozeßes aber alle übrige Ausfertigungen und dergleichen, von dem Auditeur, Regiments-Gerichtswegen, erlassen, jedoch die abzufassende Decrete von dem Regiments-Commandanten und Auditeur vollzogen werden.

§. 4. Wenn die Partheyen ihre rechtliche Nothdurft zu den Acten gebracht haben, bleibt den Militär, Gerichten frey, in der Sache selbst zu verabschieden, oder rechtliches Erkenntniß einzuholen.

Letzteres zu thun, sind sie nur alsdenn schlechterdings verbunden, wenn allerseits Interessenten sich deshalb vereinigen, oder auf eine wider den bereits ertheilten Bescheid eingewandte Leutesung zu erkennen ist; Allemal aber ist, wenn in einem Dicasterio unserer Lande ein rechtliches Informat eingeholet wird, solches zu den Acten zu nehmen, und in Gemäßheit desselben das Decret einzurichten. Sothanes Decret ist in diesem Falle sowohl, als wenn die Gerichte selbst verabschieden, bey denen General, und Unterkriegsgerichten behörigermassen abzufassen.

§. 5. Wenn ein oder beyde Theile durch den Ausspruch des Unter, Gerichts oder dessen Verfahren sich beschwert zu seyn glauben; So bleiben ihnen die dagegen in den Landesgesetzen erlaubten Remedia suspensiva und devolutiva nachgelassen.

Wird Appellation eingewandt, so hat der Unterrichter an das Generalkriegs, Gerichte längstens binnen 14 Tagen seinen Bericht mit Verfügung der Acten zu erstatten, und sich, so lange die Appellation nicht aus den Wege geräumt worden, alles fernern Verfahrens zu enthalten. Dahingegen unser Generalkriegs, Gerichte auf die eingewandte Appellation eine den Rechten gemäße Resolution zu ertheilen, und dieserhalb das Behörige an den Unterrichter zu verfügen hat.

§. 6. Wird das Remedium Appellationis von unserm Generalkriegs, Gerichte zulässig, und Appellants Beschwerde erheblich befunden; So soll selbiges zur Rechtfertigung angenommen, die Inhibitoriales an den Unterrichter erlassen, nach beendigtem Appellations, Verfahren jedesmal ein rechtliches Informat bey einem inländischen Dicasterio eingeholet, und selbigem gemäß in der vorhin §. 4 beschriebenen Maasse das Decret abgefasset werden.

§. 7. Wäre aber nur allein wider das Verfahren des Unterrichters appelliret worden; So bleibet dem Generalkriegsgerichte unbenommen, nach Befund der Umstände mit Verwertung der an selbiges gerichteten Appellation das zur völligen Abwendung der Beschwerden Erforderliche anzuordnen.

§. 8. Auch bey dem Generalkriegs-Gerichte soll den Partheyen, die sich durch dessen Decrete, es sey nun in *causis devolutis* oder *immediatis* beschweret erachten, frey stehen, sich deren Rechtsmittel zu bedienen. Da aber das Generalkriegs-Gerichte ein ordentliches *Indicium formatum* und mit einer gnugsamen Anzahl der Rechte kundiger Personen besetzt, auch über dies in Fällen, da sich die Partheyen bey dessen Erkenntnisse oder Verfahren nicht beruhigen, die Zuziehung deputirter Rätthe aus der Landesregierung und dem Appellations-Gericht festgesetzt ist; so soll dasselbe als die oberste Militair-Justizinstanz angesehen, mithin bey selbigem gegen die Erkenntnisse in *causis devolutis* nur Reutung, und in *causis immediatis* nur Reutung und Oberreutung, gegen dessen Verfahren aber nur der Weg der Vorstellung statt finden.

§. 9. Wenn Reutungen oder Oberreutungen eingewandt werden, hat das Generalkriegs-Gericht sowohl die Richtigkeit der Formalien, als auch die Erheblichkeit der *Gravamina* in Erwägung zu ziehen, und muß solche nach deren Befinden annehmen oder verworfen.

§. 10. Wird das *Remedium* angenommen, so soll bey Reutungen in *causis immediatis* Termin zu deren Prosecution anberaumer und nach beendigtem Verfahren jedesmal ein rechtliches *Informat* bey einem inländischen *Dicasterio*, jedoch wenn in eben der Sache bereits ein *Informat* einzuholen gewesen, bey einem andern, als dem, von welchem das gravirende Erkenntniß abgefasset worden, eingeholet, und selbigem gemäß, so wie nach Vorschrift des 6. §. bey den Appellationen, ein Decret abgefasset werden.

§. 11. Bey Reutung in *causis devolutis* und bey Oberreutungen, nicht minder Reutung gegen eine auf Oberreutung erfolgte Abänderung des vorigen Erkenntnisses in *causis immediatis*, sollen die Partheyen zu deren Prosecution vor das Generalkriegs-Gerichte behörig vorgeladen, und nach beendigtem rechtlichen Verfahren, von selbigem die *Acta* mittelst *Communicats* an unser Appellations-Gericht zu Berspruch Rechtens abgegeben werden, da denn, wenn das nächstvorhergehende Urthel confirmiret wird, kein *Remedium* weiter statt findet.

§. 12. Das bey unserm Appellations-Gerichte in der Sache in unserm Namen, oder wo unser Interesse mit einschlägt, in unserer Präsidenten und Rätthe Namen abgefaste Urthel, soll von un-

fern Appellations, Präsidenten oder vorsitzenden Rath unterschrieben, und von dem Secretario contrasigniret, hernachmals aber nebst den Entscheidungsursachen mittelst Communicats unter Befugung der Acten an unser Generalkriegs, Gericht befrdert werden, welches dasselbe in eben dieser Maasse den Partheien behdrig zu publiciren hat.

§. 13. Bey Behandlung derer vor das Generalkriegs, Gericht gehörigen Creditwesen soll dem sich beschwerenden Theile zwar gegen das erste Urthel Leuterung, aber nicht Oberleuterung nachgelassen werden, und in diesem Fall über die Leuterung bey unserm Appellations, Gerichte erkannt werden, eben so, wie §. 11 bey Leuterungen in causis devolutis, und Oberleuterungen in causis immediatis vorgeschrieben ist.

§. 14. Werden Civilpersonen in einem vor einer Militairs Instanz anhängigen Prozeß zu Zeugen angegeben, so hat derjenige, der ihrer Aussage benöthiget ist, bey der Militair, Instanz ein Attestat, daß in dieser Sache sothanes Zeugniß erforderlich sey, auszubringen, und mit solchem sich bey demjenigen Gerichtsstand, welchem die eidlich abzuhörende Personen unterworfen sind, zu melden, worauf ihm denn ohne Weitläufigkeit, gleich als ob dieses halb eine förmliche Requisition ergangen wäre, gefüget werden soll. Auf eben diese Art ist auch in denen vor den Civil, Instanzen anhängigen Prozessen, wenn darinnen Personen, die den Militair, Gerichtsstand anzuerkennen haben, als Zeugen abgehört werden sollen, zu verfahren.

Diejenigen Personen aber, so zufolge des 9. §. des 2. Abschnitts einen doppelten persönlichen Gerichtsstand haben, sind schuldig, sich vor der Instanz, bey welcher der Prozeß anhängig, auf unmittelbare oder resp. commissarische Vorladung zum Zeugen, Verhör jedesmal zu stellen.

§. 15. Der Wechselprozeß soll gegen Militairpersonen, so Wechselbriefe ausgefiellet oder girivet haben, und sich nach Wechselrecht verbindlich machen können, allerdings statt haben. Jedoch bleiben davon ausgenommen Unteroffiziers und Gemeine, als deren Wechselbriefe, so lange sie wirklich Soldaten sind, keine Wechselkraft haben; Auch sollen Capitains und Subalterneoffiziers nicht anders, als nach Maafgabe des wegen Abstellung des Schuldens machens bey der Armee unterm 3. April 1783 erlassenen Mandats,  
Wechs

Wechselbriefe ausstellen, noch sich dadurch verbindlich machen können.

Ist aber solches in Gemäßheit vorerwehnten Mandats geschehen, soll der Aussteller den Wechsel zur Verfallzeit nach Wechselrecht zu bezahlen, da nöthig, vermittelst Arrestes angehalten werden.

§. 16. Wenn wider einen Staats- und Oberofficier aus einem Wechsel nach Wechselrecht geklaget wird, kann die Militair-Justizobrigkeit, wie bisher üblich gewesen, noch fernerhin dem Schuldner die Bewirkung der Bezahlung binnen 14 Tagen oder längstens 4 Wochen, mittelst Monitorii auferlegen, daferne aber die Befriedigung des Gläubigers binnen solcher Zeit nicht erfolgt, so ist wider den Schuldner, so bald er den Wechsel recognosciret, und nicht bezahlt, nach vorgängiger Anzeige an dessen Chef, das mit dessen Dienst immittelst versehen werde, jedoch ohne Aufenthalt, nach Wechselrecht mit Arrest zu verfahren, und überhaupt alles dasjenige genau zu beobachten, was im 11. und folgenden §§. des Anhangs der erläuterten Prozeßordnung hierunter verordnet worden.

§. 17. Würde nun der Wechelschuldner binnen 3 Monaten von dato der erfolgten Arretirung nicht bezahlen; so ist, damit der uns von selbigem zu leistende Dienst dadurch nicht hintangesetzt werde, gegen ihn nach Maßgebung des Rescripts vom 27. May 1725 ohne einige Rücksicht und ohne Ansehen der Person, Geburt und Characters, unnachbleibend zu verfahren, mithin er seiner Charge für verlustig zu erklären, mit einem Abschiede zu versehen, und auf Anhalten seines Gläubigers an die Civilobrigkeit auszuliefern.

§. 18. In so ferne ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat eigenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen besizet, sollen dessen Schuldverschreibungen, so wie alle Handlungen, welche nicht dessen Person, sondern seine außer dem Soldatenstande besizende Güter angehen, gültig seyn, auch die von ihm ausgestellten Wechsel als bloße Schuldverschreibungen angesehen, und er zu deren Bezahlung aus seinem Vermögen von der Obrigkeit, unter welche solches gehörig, angehalten werden. Hätte er aber außer seiner Löhnung kein eigenes Vermögen, so soll ihm zwar von seiner Löhnung nichts abgezogen werden, jedoch ist derselbe wegen seiner

Leichtsinnigkeit, Schulden zu machen, die er zu bezahlen nicht im Stande, respective mit Degradation oder auch Leibes = Strafe anzusehen.

## N e u n t e r A b s c h n i t t.

### V o n d e m V e r f a h r e n i n C r i m i n a l s S a c h e n.

§. 1. Die Militair, Gerichte sollen bey Untersuchung und Bestrafung der gemeinen - sowohl als Militair, Verbrechen sich schlechter Dings nach denen Kriegsartikeln, Reglements, Ordres und Ordons nanzien, in sofern aber in selbigen eine hinreichende Vorschrift nicht enthalten, nach dem in hiesigen Landen eingeführten Criminals Proceße und denen dieserhalb erlassenen Mandaten und Generalien richten.

§. 2. Leichte Verbrechen eines Unterofficiers und Gemeinen sollen von dem Obristen oder Regiments, Commandanten, ohne weitläufigen Proceß und Besetzung eines Kriegsrechts, mit Zuziehung des Auditeurs untersucht und abgethan werden; Dahingegen die Entscheidung der schwerern Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu bestrafen sind, oder auch nur eine harte Leibesstrafe nach sich ziehen, anders nicht als mittelst behöriger Besetzung eines Kriegsrechts, erfolgen soll.

§. 3. Bey denen Militairgerichten ist auch in peinlichen Fällen die Zuziehung eines Notarii nicht erforderlich; es haben aber diejenigen, welche zu Fertigung derer Registraturen und Haltung der Acten verordnet sind, sich ihren besten Wissen und Gewissen, auch obhabenden Pflichten nach jedesmal zu bezeigen, die Sachen nicht mit Fleiß oder aus Unachtsamkeit zu verzögern und denen Rechten und der Ordnung des Proceßes gemäs, allenthalben zu verfahren.

§. 4. Zu allen und jeden Verhören in Criminalsachen, mithin auch zu denen zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Handlungen, Sectionibus cadaverum, summarischen und articulirten Vernehmungen, Admonition derer Diebe, eydlicher Bes

stärkung des erlittenen Diebstahls, des Eigenthums und des Werthes derer gestohlenen Sachen, Zeugen, Verhören, Confrontation und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens das Endurtheil sich gründen muß, sollen jedesmal Drey Militares als Beyfizer commandiret werden; dergestalt, daß bey Verhören über Unterofficiers und Gemeine, ein Offizier und zwey Unteroffiziers, bey Verhören über einen Offizier aber, Drey Offiziers, davon wenigstens einer entweder einen höhern Grad haben, oder im Dienste älter seyn muß, als der Beschuldigte, beyfizen sollen. Dergleichen jedesmal commandirte Militair, Personen sollen vor der Expedition, auf die nach den Kriegsartikeln ihnen obliegende Pflicht zusehrst verwiesen, besonders aber zur Aufmerksamkeit auf alle bey der vorhabenden Handlung einschlagende Umstände, ingleichen zur Verschwiegenheit und Unparthenlichkeit erinnert, und wie solches geschehen, in dem darüber zu führenden Protocolle angemerket werden.

§. 5. In gemeinen Verbrechen sollen die Militairgerichte nicht, wie ihnen in Parthensachen nachgelassen ist, selbst einen Bescheid abfassen, sondern aus deren Dicasteriis unserer Lande Informate einholen, und ohne von dem Inhalt derselben abzugehen, in deren Gemäsheit in einem besetzten Kriegsrechte das Urtheil abfassen, auch solches jedesmal an die ihnen vorgesezte Instanz zur Confirmation einsenden.

§. 6. Die summarische Vernehmung zu vorläufiger Instruction der Sache gegen Offiziers, vom Capitain bis zum Fähndrich inclusive stellet der Obriste vor seinen unterhabenden Regimentsgerichten an. Wenn aber gegen einen Oberoffizier, oder andere dergleichen Rang habende, unter den Militairgerichten stehende Person, die Special, Inquisition erkannt, oder ein Kriegsrecht niedez zu setzen ist, nicht minder über alle gegen selbige, so wie auch über die gegen Unteroffiziers und Gemeine auf die Lebensstrafe ergangene Kriegs, Rechtsprüche, soll bey dem General, Kriegsgerichte angefragt werden, welches sodann hierunter, so wie überhaupt in Ansehung der vor dasselbe gehörigen Staabs, Offiziers, von

Den Majors an, nach der ihm ertheilten Instruction zu verfahren hat.

§. 7. In denen Verbrechen, die lediglich das Militare betreffen, werden keine Schutzschriften, noch auch zu deren Ausarbeitung Sachwalter zugelassen, dahingegen haben diejenigen, welche das Directorium Actorum in dergleichen Fällen führen, um so mehrern Fleiß in Erforschung und Erwägung aller zu des Inquisiten Vertheidigung gereichenden Umstände sorgfältigst anzuwenden, und solche genau und umständlich in den Acten zu bemerken, mithin was zu Erforschung der Wahrheit und zu Vertheidigung des Angeschuldigten ein gewissenhafter und erfahrener Richter, vorkommenden Umständen nach, nöthig finden dürfte, denen Rechten gemäß von selbst zu beobachten: So wie auch denen Angeschuldigten nachgelassen ist, alles und jedes, was zu ihrer Rechtfertigung dienen und ihnen nach Recht und Billigkeit zu statten kommen möchte, mündlich und in selbst gefertigten Schriften anzuzeigen.

§. 8. Würden aber Militairpersonen gemeiner Verbrechen angeschuldigt, so sollen die Militair-Instanzen alles dasjenige, was in dem anderweiten Generali, wegen des Verfahrens in Untersuchungsachen vom 30. April, 1783. verordnet worden, genau beobachten, besonders aber, ehe gegen Offiziers mit der Special- Inquisition verfahren wird, denenselben jederzeit vorher eine Schutzschrift zu deren Abwendung verstaten, und zu deren Einbringung eine hinlängliche Frist nachlassen.

§. 9. Wenn wider einen bestätigten Kriegs-Rechtsspruch, es möge nun selbiger in einem Militair- oder gemeinen Verbrechen ertheilet worden seyn, Appellation ergriffen würde, soll an unser General-Kriegsgerichte mit Einsendung der Acten schleunigst berichtet, und mit Vollstreckung des Kriegs-Rechtsspruchs einstweilen Anstand genommen, an uns aber sofort von besagtem Generals-Kriegsgerichte schriftlicher Vortrag mit beigefügten rechtlichem Besdenken erstattet, und unsere endliche Entschliessung hierauf erwartet werden.

Ebenermaßen soll es gehalten werden, wenn von einem Inculpanten oder Inquisiten auf unsere Gnade sich berufen, oder um völlige Abolition angesuchet wird.



§. 10. Würde blos wider das Criminalverfahren des Unters Richters Beschwerde geführt, und von Inculpateu oder dessen Defensore dieserhalb Appellation an unser General, Kriegsgerichte ergriffen; So hat selbiges hierauf mit Verwerfung der Appellation eine den Rechten gemäße Verfügung zu treffen.

Beruhigte sich aber Inculpate auch bey dieser Resolution noch nicht, und wendete anderweit Appellation ein, oder es beträfe die Beschwerde das Verfahren des General, Kriegsgerichts selbst, so hat dasselbe nach dem 8. §. des Achten Abschnitts mit Zuziehung der deputirten Rätthe aus der Landesregierung und dem Appellationsgericht, darüber ebenfalls zu urtheilen.

§. 11. Die Civilobrigkeiten sollen denen Militairgerichten in Verwaltung der Justiz auf alle Weise an Hand gehen, auf deren Requisition das Erforderliche schleunig besorgen, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere zu jenen Gerichten gehörige Personen concurriren, die erforderlichen Nachrichten aus den Acten auf Verlangen ungesäumt, in beglaubter Abschrift, unter obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unteroffiziers und Gemeine betreffen, ohne Unkosten mittheilen.

Dagegen hinwiederum von denen Militairgerichten dergleichen Expeditiones auf vorgängige Requisition in Ansehung der Civilpersonen von denen die Unkosten nicht zu erlangen, sondern vom Gerichtsherrn selbst übertragen werden müssen, ohnentgeltlich verrichtet werden sollen.

## Zehnter Abschnitt.

### Von der Militair-Gerichtbarkeit in Kriegszeiten.

§. 1. Im Kriege gehören alle die der Armee folgen, und sich bey derselben aufhalten, unter die Militair, Gerichtbarkeit.

§. 2. Diese Gerichtbarkeit stehet unter dem jedesmaligen commandirenden General, nach dem ihm ertheilt werdenden Auftrag und Anweisung.

§. 3. Bey deren Ausübung sollen die in vorstehenden Abschnitten enthaltene Vorschriften, so viel es die Umstände nur immer gestatten, beobachtet werden.

§. 4. Weitläufige und wichtige Sachen, die Aufschub leiden, sind zum General-Kriegsgerichte einzusenden, welches sodann derenthalben die Nothdurft zu besorgen, auch nach Befinden solche, wenn sie vor dasselbe nicht gehörig, an die competente Landes-Instanzen abzugeben hat.

§. 5. Was derer im Felde sterbenden Personen bey sich habens den Nachlaß anbetrift, so bleibt dessen Versiegelung, auch wenn es die Umstände erfordern, die Inventirung desselben und der ordnungsmäßige Verkauf, denjenigen Militärgerichten bey der Armee, unter welchen der Verstorbene bey seinem Leben überhaupt, oder wenigstens im Felde gestanden, überlassen.

### F i f t e r   A b s c h n i t t .

Die bey dem General-Kriegs-Gerichte und bey denen demselben untergeordneten Kriegs-Gerichten zu beobachtende Sportel-Taxe.

§. 1. Alle zur Administration der Justiz gehörige Materialien, nebst baarem Verlag, welche in delictis communibus, bey Untersuchungen über Unteroffiziers und Gemeine, durch Einholung desrer Informate, Vollstreckung der Executionen, oder sonst erforderlich, werden von denen Regiments-Unkosten oder Kopf-Geldern bezahlet.

Alle Verhöre und Inquisitiones über Unteroffiziers und Gemeine, verrichtet der Auditeur ex officio, wie auch die Untersuchungen, welche in causis mere militaribus, oder in Fällen, die den Kriegsdienst des Herrn angehen, über Offiziers angestellet werden. Wird aber ein Offizier wegen Malversation, Verkürzung derer Untergebenen an ihrem Solde, ferner wegen Schulden, Injurien, oder anderer gemeiner Verbrechen in Anspruch genommen; So bezahlet der Offizier die aufgelaufenen Gerichts- und andere

Unkosten, nach deren vorgängigen taxmäßigen Liquidation, und von dem General-Kriegsgerichte erfolgten Moderation. Wenn in Sachen, die Unteroffiziers und Gemeine betreffen, sowohl in Criminalibus, als Civilibus, mit einer Civilobrigkeit, oder von dieser mit der Militairobrigkeit communiciret werden muß; So sollen beyde einander mit der erforderlichen Expedition, nach Vorschrift der erneuerten Ordonnanz vom Jahr 1752. §. III. gratis, und ohne Entgeld, auch ohne die geringste Verzögerung assistiren, und keinem Theile von dem andern mehr als der baare Verlag bonificiret werden. Der Auditeur ist schuldig, denen Soldaten, Weibern und Kindern, wie auch denen Offiziers, Bedienten, die Untersuchungen ex officio zu führen. Wo in Untersuchungs-Fällen, wider Soldaten, Weiber und Kinder baarer Verlag erfordert wird, bezahlen sie solchen aus ihrem eigenen Vermögen, und ist der Regiments-Commandant nur in subsidium gehalten, solchen von denen Regimentskosten oder Kopfgeldern herzugeben, und zu übertragen. Den baaren Verlag in Untersuchungen über Offiziers, Knechte, bezahlen ihre Dienstherren, und erholen sich diesfalls an ersterer Vermögen, in so weit solches zureichet.

§. 2. In Ansehung der zu bezahlenden Kosten soll sich künftighin lediglich nach der diesem Reglement beygefüigten Sportelordnung gerichtet, und von niemanden, unter welchem Vorwand es sey, etwas mehreres, bey Strafe doppelten Erfasses, genommen, noch sich dagegen auf irgend einige Observanz bezogen werden.

Aufundlich etc.

---

## T a x a

derer

Gerichts-Gebühren für das General-Kriegs-Gerichte und die selbigem subordinirte Militair-Instanzen, worunter jedoch das Stempel-Papier, wo solches von nöthen, nicht mit begriffen.

## Titulus I.

Von denen in Gerichten vorkommenden gemeinen Händeln.

Von denen pflichtshalber zu besorgenden Verrichtungen, als für Rubricirung und Haltung, auch Eintragung derer Acten ins Repertorium, Vorlegung derselben, Ertheilung und Fassung einer Resolution an die Canzley, oder zu den Acten und dergleichen, soll nichts angesezet noch genommen; die verdienten Gerichts-Gebühren hingegen, jedesmal zu den Acten und Protocollen liquidiret, und demjenigen, so solche zu entrichten hat, nicht anders, als mittelst einer Specificae einzurichtenden Liquidation abgefordert werden.

Solchemnach sind zu nehmen nachgelassen:

	Bei dem General-Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
I) Für Verpflichtung, Examen und Pflichtschein eines Auditeurs,	9 thlr.	—
2) , Verpflichtung des General- Staabs-Registrators, oder Gene- ral-Inspectionis-Secretarii,	4 thlr.	—

Bei dem  
General- Kriegs-  
Gerichte.

Bei denen Regis-  
ments u. übrigen  
Militairgerichten

1) Verpflichtung eines General- Staabs-Canzlisten,	3 thlr.	—
2) Verpflichtung einer jeden ans- dern zum Militair gehörigen und bey dem General- Kriegs- Gericht zu verpflichtenden Person, Wenn aber deren viele zu gleicher Zeit mit einem Ende zu belegen sind; so ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Wichtigkeit der Expedition zu li- quidiren.	8 gr.	—
Feldjäger, Ingenieurs, Unter- Of- fiziers, und General- Staabs- Fourier, ingleichen der Profosß werden ex officio verpflichtet.		
2) Für eine bloße Registratur,	8 gr.	6 gr.
3) Für ein Fürschreiben an andere Gerichte,	8 gr.	6 gr.
4) Für ein Communicat an Churs- fürstliche Collegia,	8 bis 12 gr.	—
5) Für einen Geburts- Brief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmungen der Zeugen und Schreibe- Gebühren, wenn er auf Pappier ausgefertigt wird, auf Pergament,	2 thlr. 2 thlr. 16 gr.	1 thlr. 16 gr. 2 thlr.
6) Für Bestätigung eines Vormuns- des, wenn solche nur registriret u. eingetragen wird,	16 gr.	4 gr.
7) Wenn ein schriftlich. Tutorium u. Curatorium ausgefertigt wird, incl. vorstehender	1 thlr. 16 gr.	8 gr. incl. vorst. 4 gr.
8) Wenn das werbende Vermögen eines Unmündigen die Summe		

von 200 Thlr. nicht übersteiget,  
soll der Richter für die Abnahme  
der Vormundschafts- Rechnun-  
gen nur den unumgänglich nöthigen  
baaren Verlag, und hiers  
unter, wenn Abschriften ges-  
macht werden müssen, für jedes  
Blatt Copialien 6 pf. außerdem  
aber ganz keine Gebühren zu for-  
dern haben.

Wenn aber solches Vermögen über  
200 Thlr. und bis an 500 Thlr.  
beträgt,

1 thlr.

1 thlr.

Wenn solches Vermögen sich über  
500 Thlr. erstrecket, so steigen die  
Gebühren von 100 fl. zu 100 fl.

mit 8 gr.

8 gr.

Hingegen ist der Richter die Rech-  
nungen alle Jahre richtig abzus-  
nehmen, bey Vermeidung will-  
kührlicher Strafe verbunden, hat  
auch für die Quittung über ders-  
gleichen Particular- Rechnung  
nichts zu fordern.

9) Für Ertheilung eines Decrets zu  
Bezahlung eines dem Unmündi-  
gen schuldigen Capitals, wenn es  
unter 20 fl.

6 gr.

4 gr.

wenn es unter und bis 100 fl.

12 gr.

8 gr.

wenn es drüber, und so hoch es  
auch ansteigen möchte,

1 thlr.

16 gr.

10) Für ein Decret über einen Ver-  
gleich, incl. alles desjenigen, was  
ad Cognitionem causae nöthig,  
und diesfalls vom Richter expedir-  
et worden, geben beyde Contras

	Bei dem General- Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--	--

henten nach Beschaffenheit der Sache,	1 thlr. oder 16 gr.	16 gr. 8 gr.
11) Für eine gerichtliche Quittung, wegen geführter und abgelegter Vormundschaft, nach deren Endigung,	1 thlr.	16 gr.
12) Für einen General- Cautions- Schein, darinnen kein Quantum bestimmt ist,	16 gr.	12 gr.
13) Für eine Quittung über Particular- Zahlung zu registriren,	6 gr.	3 gr.
14) Für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deposirter Gelder von 100 Thalern, welche, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt ist, ingleichen bey Conkursen und Subhasstationen von der Summe abzuziehen, außerdem von denen Deposenten zu entrichten sind.	6 gr.	6 gr.
15) Für den Recognitions- Schein über dergleichen deponirte Gelder und deshalb geführte Registratur,	6 gr.	4 gr.
16) Für eine Registratur wegen der Verabfolgung,	6 gr.	4 gr.
17) Für Taxation beweglicher Stücke, nach dem Werthe, wenn es unter und bis 100 fl.	16 gr.	12 gr.
von 100 fl. bis 500 fl.	1 thlr.	18 gr.
von 500 fl. bis 1000 fl.	1 thlr. 8 gr.	1 thlr.
und wenn es drüber ist von 100 fl. noch,	3 gr.	2 gr.

Ben dem  
General - Kriegs-  
Gerichte.

Ben denen Regi-  
ments u. ubrigen  
Militairgerichten

außer derer Personen Gebüh-  
ren, so in beyden Fällen zur  
Taxation adhibiret werden,  
als Goldschmiede &c.

18) Wenn auf Beschwerde, oder  
Suppliciren, Bericht oder Vort-  
rag erfordert wird, soll von Im-  
petranten oder Supplicanten für  
Präsentation des Befehls oder  
Monitorii und Beylagen, zus-  
ammen entrichtet werden,

2 gr.

1 gr.

Der Richter aber hat sofort Bes-  
richt oder Vortrag zu erstatten,  
und der Unterrichter die dess-  
falls zu verlangenden Unkosten  
nebst dem baaren Verlage ad  
Acta zu liquidiren, damit des-  
sen Ermäßigung, benebst der  
Anordnung, von wem sie zu  
bezahlen, erfolgen könne.

19) Für die Notification, wenn  
der Bericht oder Vortrag abge-  
hen soll,

4 gr.

2 gr.

20) Für Inrotulation der Acten,  
so deren vorhanden, von des-  
sen Partheyen zusammen,

6 gr.

4 gr.

21) Für einen Bericht oder Vort-  
rag, wenn er kurz ist, und nur  
die Acta eingesendet werden,  
so er ausführlich und darinne  
ein rechtliches Bedenken ent-  
halten,

8 gr.

6 gr.

1 thlr.

1 thlr.

bis 1 thlr. 12 gr.

22) Wenn Reisen in bürgerlis-  
chen oder peinlichen Sachen zu



Bei dem General-Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. brien Militairgerichte
---	---

thun, erhält der General, Audis-  
teur, der General, Auditeur, Lieu-  
tenant, oder anderer Kriegs Ges-  
richts, Rath, über Ross, und  
Fuhrlohn inclusive Zehrung,  
täglich,

2 thlr. ein Auditeur 21 gr.  
21 gr. —

Ein Actuarius,

Nota. Wenn ein Offizier, er sey  
von welchem Range er wolle,  
auffer seinem Quartier-Stand,  
oder den Ort seines Aufenthalts  
in bürgerlichen oder peinlichen  
Fällen, als Assessor commandi-  
ret wird, erhält derselbe über  
das Rosslohn, zur Auslösung  
täglich annoch eben so viel als  
sein zu genießen habendes Tra-  
ctament beträgt, in Sachen  
aber, die ex officio expedire  
werden müssen, fällt die Aus-  
lösung weg.

23) Für Aufsuchung abgethaner Acten  
auch Nachschlagen und Extrahiren  
aus selbigen exclusive  
der Copialien,

4 gr. 2 gr.

24) Für ein schriftliches Attestat, so  
über einen und den andern Punct,  
auf Ansuchen unter dem großen  
Siegel ertheilet wird, excl. der  
Copialien,

1 thlr. 6 gr.

Wenn es unter dem kleinen Siegel  
und unter des Actuarii Unters-  
schrift oder sonst ad Acta erthei-  
let wird,

6 gr. 4 gr.

Bei dem  
General- & Kriegs-  
Gerichte.

Bei denen Regi-  
ments u. übrigen  
Militairgerichten

25) Copiales von einem Blatte, jedoch, daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn,	1 gr.	1 gr.
26) Botenlohn von einer Meile, bey Verschickung mit Acten, Citationen und sonst,	3 gr.	3 gr.
Wartegeld auf jeden Tag	3 gr.	3 gr.
Jedoch ist Botenlohn und Wartegeld wegen unterschiedener Acten oder sonst nicht zu vervielfältigen sondern solches pro rata einzutheilen. Wo aber Posten oder ordentliche Boten sind, sollen die Acta mit diesen fortgeschickt werden, in so ferne nicht die Parztheyen ein anderes bitten.		

## Titulus II.

### Von denen in Streit = Sachen vorkommenden Handlungen.

27) Für eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, (vid. Num. 53.) nachdem sie weitläufig und wichtig sind,	8 gr.	6 gr.
	12 gr.	8 gr.
	bis 16 gr.	bis 12 gr.

	Bei dem General- Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
28) Von Armen auf den letztern Fall	8 gr.	6 gr.
29) Für eine mündliche Ladung und Vorforderung der Parthenen und Zeugen, außer des Gerichts- Wes- bels Gebühren, auf die Person, Wenn aber mehr als Sechs Perso- nen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr, als genommen und pro rata einges- theilet werden,	8 gr.	1 gr.
30) In Injurien- Sachen die Par- thenen zu vernehmen, von einer Person,	8 gr.	6 gr.
31) Für ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verbot, mit oder ohne Strafe, außer denen Copia- lien,	8 gr.	4 gr.
32) Für ein Verhör im Fortgang des Processus, woben ein Protos- coll gehalten wird, von jeder Part, wenn sie gleich in mehrern liti- Consorten bestehet,	2 thlr.	8 gr.
Jedoch muß es, wenn derer Pers- sonen viel sind, über nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.	4 thlr.	2 thlr.
33) Für ein Compromiß zu registri- ren,	6 gr.	4 gr.
Wenn es aber die völlige Erdrtes- rung der Sache betrifft,	12 gr.	8 gr.
34) Für Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andere, das zum Acten kommt, nebst denen sämmlichen Beylagen,	2 gr.	1 gr.

Bei dem General- Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--

- |   |                |         |     |
|---|----------------|---------|-----|
| 35) Wenn darüber eine Recognition,<br>oder darauf eine schriftliche Resolu-<br>tion verlangt wird, für deren<br>Ausfertigung,                             | 3 gr.          | 2 gr.   | 2   |
| Jedoch ist in denen Fällen, wo es<br>die erläuterte Proceßordnung ad<br>Tit. I. §. 7. 8. verlangt, der-<br>gleichen Schein, ohne Entgeld zu<br>ertheilen. |                |         |     |
| 36) Für einen Bestell, Zettel,  | 3 gr.          | 2 gr.   | 2   |
| 37) Für eine schriftliche Ladung an<br>die Partheyen, ingleichen an Zeu-<br>gen und sonst,  | 6 gr.          | 4 gr.   | 4   |
| Für die dazu gehörigen Beylagen<br>vom Blatte,  | 1 gr.          | 1 gr.   | 1   |
| Wenn derer Interessenten mehr<br>sind, wird wegen eines jeden, der<br>besonders citiret werden muß,<br>noch entrichtet,                                   | 2 gr.          | 1 gr.   | 1   |
| 38) Für einen Gedenkzettel,<br>und wenn deren mehr als einer,<br>von jedem noch,  | 4 gr.          | 2 gr.   | 2   |
| 39) Für Abkündigung oder Proro-<br>gation eines angelegt gewesenen<br>Termins auf des Partys Ansuchen,<br>außer denen Copialien und Bey-<br>lagen,        | 6 gr.          | 4 gr.   | 4   |
| wo sie aber vom Richter selbst ges-<br>chiehet, ist nichts zu nehmen.   |                |         |     |
| 40) Für ein Patent an mehrere<br>Creditores oder Interessenten,   | 1 thlr. 8 gr.  | 1 thlr. |     |
| 41) Für die Edictal- Citationses un-<br>ter dem Gerichts- Siegel,   | 1 thlr. 12 gr. | 12 gr.  | 2   |
| 42) Für ein Requisitions- Schreib-<br>ben an den Richter desjenigen,  |                |         | der |

	Bei dem General - Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	---	--

Der vorgeladen wird, außer den Copialien,	12 gr.	4 gr.
Wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende,	4 gr.	2 gr.
43) Für die Insinuation einer Ladung dem Boten oder Gerichtsweibel,	1 gr.	1 gr.
44) Für die Registratur über den, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht,	2 gr.	1 gr.
Wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt,	6 gr.	4 gr.
45) Für das Angeben in termino zur Güte, oder Recht, zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten rechtlichen Gesetze, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey,	2 gr.	1 gr.
46) Für Cautionen de rato, ingleichen pro expensis, oder andere vorkommende passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren,	4 gr.	3 gr.
47) Für Bestätigung eines Curatoris litis oder bonorum, in Concursen und deren Verpflichtung,	1 thlr. 12 gr.	—
48) Für Verpflichtung eines Calculatoris und Taxatoris,	12 gr.	8 gr.
49) Für Ausfertigung der Curatellen in forma probante,	1 thlr.	12 gr.
50) Für Verpflichtung des Gemeinschuldners, wenn er selbst den Handb. d. S. Ges. 6,	2 *	

2 \*

Bei dem  
General- & Kriegs-  
Gerichte.

Bei denen Regi-  
ments u. übrigen  
Militairgerichten

Concurs vertritt oder seines Pro- curatoris,	1 thlr.	—
51) Wenn die Güte zwischen denen Parthenen in termino mit Fleis versuchet wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Re- gistratur, von jedem Part,	bis 1 thlr.	16 gr. 8 gr. bis 12 gr.
Wenn mehrere Personen dabey concurriren, von jeder Person,	bis 12 gr.	10 gr. 6 gr. bis 8 gr.
jedoch, daß es zusammen, nicht ü- ber ansteige.	nicht ü- ber 3 thlr.	nicht ü- ber 2 thlr.
52) Wo solche Güte verfaßt und die Sache weitläufig und wich- tig, dem Richter über obiges an- noch,	1 thlr. bis 2 thlr.	16 gr. bis 1 thlr.
53) Gleichwie sich sämmtliche Sätze von No. 27. bis 52. nur von Sa- chen, so nicht zu den geringfügig- en zu rechnen, verstehen, also passiren hingegen, in geringfügig- en Sachen, nach Maafgebung des Mandats vom 28sten Novem- ber 1753. wenn die Irrung durch mündlich Verhör sogleich abge- than wird, für alles und jedes, so bis dahin, seit Anbringung der Klage oder Imploration, zu ex- pediren gewesen, exclusive des baaren Verlags,		16 gr. 16 gr.
und wenn auf gehaltene münd- liche Verhör der Richter sofort		

Bei dem  
General - Kriegs-  
Gerichte.

Bei denen Regi-  
ments u. übrigen  
Militairgerichten

selbst decretiret incl. sämtlicher vorhergehender Expeditionen, Wenn aber verfahren werden müß- sen, für obiges alles benebst der Inrotulation und der Urtheils- Frage,	21 gr.	21 gr.
Und wenn der Richter darinnen selbst verabschiedet, über voriges annoeh,	1 thlr.	1 thlr.
Wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden Judicialibus in geringfügigen Sachen, jedes- mal nur die Hälfte desjenigen, was nach dieser Taxordnung in wichtigern Fällen, bey denen post Num. 59. folgenden Rubriken, zu nehmen erlaubt ist, gefordert werden mag,	8 gr.	8 gr.
54) Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf jedes Blatt,	6 gr.	1 gr.
55) Für Liquidation der Gerichts- Expensen ad Acta bey jedem Ter- mine,	2 gr.	2 gr.
56) Für die Inrotulation der Acten, dazu der Termin gleich bey der er- ersten Citation zu benennen, giebt jeder Theil	3 gr.	3 gr.
Wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, für die Citation,	4 gr.	3 gr.
57) Für eine Urtheils, Frage, allers- seits Parthenen,	8 gr.	6 gr.
58) Für einen Abschied auf vorher- gegangenes rechtliches Verfahren, da es ein Interlocut, ein Definitiv,	16 gr. 1 thlr. 8 gr.	12 gr. 1 thlr.

Q 2\*

Bei dem  
General - Kriegs-  
Gerichte.

Bei denen Regi-  
ments u. übrigen  
Militairgerichten

59) Für die Rationes decidendi,  
wenn solche absonderlich bengefüs-  
get werden, noch halb so viel als  
für den Bescheid.

60) Für ein Decret, so aus einem  
beym Dicasterio eingeholten rechts-  
lichen Informat gefertigt wird,  
Wenn mehrere Partheyen, außer  
Klägern und Beklagten, von  
jeder,

16 gr.

12 gr.

8 gr.

6 gr.

61) Für die Citation zur Publicas-  
tion eines Urthels od. Abschieds,  
und soviel der in eine gemeins-  
chaftliche Citation vorzuladens  
den Citandorum sind, von jedem,  
jedoch, daß es nicht über  
komme.

6 gr.

3 gr.

2 gr.

1 gr.

16 gr.

12 gr.

62) Für Publication eines Urthels  
oder Abschieds, incl. der Regi-  
stratur, haben die gesammten  
Partheyen zu entrichten,

12 gr.

8 gr.

63) Für ein im Concurß nach ein-  
geholtten rechtlichen Informate  
abzufassendes Designations- Des-  
cret,

1 thlr. 8 gr.

bis 2 thlr.

Für einen vom General- Kriegs-  
Gerichte selbst gefertigten Distri-  
butions- Abschied,

2 thlr.

bis 6 thlr.

Wenn es aber über 5000 Thaler  
betrifft, nach Beschaffenheit der  
Mühe,

6 thlr.

bis 8 thlr.



	Bei dem General- Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--	--

- |   |       |       |
|---|-------|-------|
| 64) Für eine Abschrift eines Bescheides oder Urtheils, wenn sie begehrt und in vim publicati zugeschickt wird,<br>wenn es aber über einen Bogen noch dazu die Copiales. | 2 gr. | 2 gr. |
| 65) Für verlangte Abschrift eines Befehls,  | 2 gr. | 2 gr. |
| 66) Für ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird,   | 6 gr. | 3 gr. |
| 67) Für die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation,  | 6 gr. | 3 gr. |
| 68) Für die Registratur über deren Rejection,   | 6 gr. | 3 gr. |
| 69) Für die Notification solcher Rejection,   | 4 gr. | 3 gr. |
| 70) Für die Präsentation einer Appellation,   | 2 gr. | 1 gr. |
| 71) Für die Rejection einer eingewandten Appellation,   | 8 gr. | —     |
| 72) Für die Citation zu Ablösung des Berichts oder Vortrags,  | 6 gr. | 3 gr. |
| 73) Für die Notification an Appellanten,  | 3 gr. | 2 gr. |
| 74) Für die Insinuation dieser Citation und Notification, dem Gerichts-Webel,   | 1 gr. | 1 gr. |
| 75) Für die Registratur über die Relationen wegen der Insinuation,  | 2 gr. | 1 gr. |
| 76) Die Ablösung des Berichts oder Vortrags zu registriren,   | 3 gr. | 2 gr. |

	Bei dem General - Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
77) Für die Inrotulation der Acten bey deren Einschickung,	6 gr.	3 gr.
78) Für Reverential; Aposteln,	—	12 gr.
79) Für einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht oder Vortrag,	—	1 thlr.
80) Für ein vom Part in diesen und andern Fällen veranlaßtes Inserat, wenn es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläufig abgefaßt,	—	4 gr.
	—	6 gr.
	—	8 gr.
	—	10 gr.
	—	bis 12 gr.
81) Für eine Inhibition, wenn bey dem General; Kriegs; Gerichte eine Appellation angenommen wird,	12 gr.	—
82) Für Aufsetzung eines des oder referirten Endes, nebst dem Ende vor Gefährde, ingleichen eines jeden andern Endes, nachdem solcher weitläufig,	12 gr. bis 18 gr.	8 gr.
83) Für Abnahme dergleichen entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschlossen der über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition gefertigten Registratur, von der Person,	16 gr.	8 gr.
Jedoch, daß es, wenn mehrere litis-Consorten den End abzulegen haben, zusammen nicht über ansteige.	3 thlr.	2 thlr.

	Ben dem General- Kriegs- Gerichte.	Ben denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--	--

84) Für einen Dilations- Schein,	8 gr.	4 gr.
85) Wenn die Dilation, cum so- lemnitate legali ertheilet wird,	1 thlr.	12 gr.
86) Für die Registratur über Pro- duction derer inducirten, inglei- chen über die Edition derer von andern geforderten Documente, excl. der Copialien vom Blatt,	6 gr. 1 gr.	3 gr. 1 gr.
87) Für ein Document zu vidimi- ren ad Acta, oder unterm klei- nen Siegel, excl. der Copialien.	6 gr.	4 gr.
88) Für ein Document zu vidimis- ren unterm großen Siegel,	1 thlr.	—
89) Bey weitläufigern, alten und unleserlichen Schriften, hierüber annoch,	12 gr. bis 1 thlr.	8 gr. bis 12 gr.
90) Für gerichtliche Verwahrung derselben Documente,	3 gr.	3 gr.
91) Für Requisitoriales, oder Com- pulsoriales, excl. der Copialien,	12 gr.	4 gr.
92) Für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls end- lich bestärken zu lassen, und nach Weitläufigkeit der Sache,	12 gr. 1 thlr.	6 gr. 12 gr.
93) Für Arbitrirung und Rejection derer Articul, oder Interrogato- riorum, wenn solche impertinent oder unzulässig sind,	12 gr. bis 1 thlr.	8 gr. bis 16 gr.
94) Für einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren unter und bis 15 sind,	8 gr.	6 gr.

	Bei dem General- Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
von 15 bis 30,	16 gr.	12 gr.
von 30 bis 50,	21 gr.	18 gr.
von 50 und drüber von jedem Articul	3 pf.	3 pf.
95) Für Ausfertigung des Ro- tuli in forma probante, ex- clusive der Copialien,	1 thlr.	12 gr.
96) Wenn Interrogatoria übers- geben werden, bezahlt der Produkt von jedem Interros- gatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen läßt, wie bey den Articuln.		
97) Für die Publication eines Beweises und Gegenbeweis- ses mit Zeugen und solche zu registriren,	6 gr.	6 gr.
98) Für die Registrirung des- rer eingelaufenen Produkts- Sätze,	6 gr.	6 gr.

### Titulus III.

#### Von denen bey Actibus vo- luntariae Jurisdictionis vor- fallenden Unkosten

99) Für eine Vormundschafts- Bestätigung zu einem beson- dern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber verfertigt wird,	8 gr.	3 gr.
---	-------	-------

Ben dem General Kriegs- Gerichte.	Ben denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
---	--

wenn die Ausfertigung schriftlich geschiehet,	incl. vorherseh. 3gr. 1 thlr.	incl. vorh. 3 gr. 6 gr.
100) Für Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii,	12 gr.	8 gr.
101) Für einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen und bey den Gerichten nieder zu legen, wenn der Testator davor in Person erscheint,		
bey Unteroffiziers und Gemeinen,	16 gr.	12 gr.
bey Capitains und Subalternofficiers,	2 thlr.	1 thlr. 12 gr.
bey Staabsofficiers	3 thlr.	2 thlr.
102) Wenn die Gerichte ins Haus erfordert werden,		
auf den ersten Fall,	1 thlr.	16 gr.
auf den andern Fall,	2 thlr. 12 gr.	1 thlr. 16 gr.
auf den dritten Fall,	4 thlr.	2 thlr. 12 gr.
103) Für Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalb nöthigen Registratur u. Recognition, wenn der Testator selbst in Gerichten erscheint,		
bey gemeinen Soldaten,	8 gr.	6 gr.
wenn er die Gerichte zu sich erschfordern läßt,	16 gr.	12 gr.
104) Bey Capitains und Subalternofficiers,		
auf den ersten Fall,	1 thlr. 16 gr.	1 thlr.
auf den letztern Fall,	2 thlr.	1 thlr. 8 gr.
105) Bey Staabsoffiziers,		
auf den ersten Fall,	2 thlr.	1 thlr. 16 gr.
auf den letztern Fall,	3 thlr.	2 thlr.

Ben dem  
General - Kriegs-  
Gerichte.

Ben denen Regt-  
ments u. übrigen  
Militairgerichten

- |   |                    |                    |
|---|--------------------|--------------------|
| 106) Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurückgenommen und casirt wird, für die diesfalls gefertigte Registratur, |                    |                    |
| ben Staabs- und Oberoffiziers   | 18 gr.             | 12 gr.             |
| ben Unteroffiziers und Gemeinen   | 6 gr.<br>bis 8 gr. | 4 gr.<br>bis 6 gr. |
| 107) Für ein Codicill, wie bey denen Testamenten.   |                    |                    |
| 108) Für Eröffnung und Publication eines Testaments, benebst der Registratur,   |                    |                    |
| ben Staabs- und Oberoffiziers,  | 1 thlr. 8 gr.      | 1 thlr.            |
| ben Unteroffiziers und Gemeinen   | 16 gr.             | 12 gr.             |
| 109) Für Abschrift von einem gerichtlichen Testamente, von dem Blatt, es muß aber, wie bey No. 25. gedacht, geschrieben seyn,     | 1 gr.              | 1 gr.              |
| 110) Für dessen Vidimus unterm kleinen Siegel,  | 6 gr.              | 6 gr.              |
| unterm größern Siegel   | 1 thlr.            |                    |
| 111) Für Versiegelung einer Erbschaft und für die Registratur,  |                    |                    |
| ben Staabs- und Oberoffiziers,  | 3 thlr.            | 2 thlr.            |
| ben Capitains und Subalternoffiziers,   | 2 thlr.            | 1 thlr.            |
| ben geringen Erbschaften  | 1 thlr.            |                    |
| ben Unteroffiziers und gemeinen Soldaten  |                    | 16 gr.             |
| 112) Für die gerichtliche Resignation einer Erbschaft, halb so viel als für die Obsignation,                                      |                    |                    |
| 113) Für Inventirung einer Verlassenschaft, für jeden Tag,  |                    |                    |
| ben Capitains und Subalternoffiziers,   | 1 thlr.            | 1 thlr.            |

Bei dem  
General- Kriegs-  
Gerichte.

Bei denen Regi-  
ments u. übrigen  
Militairgerichten

bei Staabs-offiziers, 2 thlr.

bei Unter-offiziers und gemeinen Soldaten, 16 gr.

Jedoch sind die Invermögenden billig zu behandeln, auch jeden Tag 7-8 Stunden zur Arbeit anzuwenden, wenn wenigere Stunden expediret worden, wie solches bey dem Protocoll getreulich anzumerken, so ist für jede Stunde dem Richter 4 gr. u. resp. 2 gr. abzuziehen. Schreibgebühren werden vom Blatt 1 gr. besonders bezahlet.

114) Für die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales, nach Verhältniß der Arbeit, 1 thlr. 16 gr.  
bis 2 thlr. bis 1 thlr.

115) Einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beizuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich 2 thlr. 1 thlr.

116) Für die Extension und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung, auf gleiche Weise, wie bey dem Inventario; die Copiales müssen von dem Blatte mit absonderlich bezahlet werden 1 gr. 1 gr.

117) Für die von Erben gesuchte Confirmation einer außer Gerichte geschehenen Erbtheilung aufs höchste, 1 thlr. 8 gr. 1 thlr.  
von mittelmäßigen 1 thlr. 16 gr. 8 gr.  
und wenn sie geringe 16 gr. 8 gr.

118) Für einen Extract aus dergleichen Erbtheilung vom Blatte, 1 gr. 1 gr.

119) Für dessen Vidimirung unterm kleinen Siegel, überhaupt, 6 gr. 6 gr.  
unterm großen Siegel, 1 thlr.

Bey dem General- & Kriegs- Gerichte.	Bey denen Regi- ments- u. übrigen Militairgerichten
--	---

- 120) Von einer gerichtlich beschehenen oder zur Confirmation insinuirten Schenkung unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des geschenkten sich beläuft, unter und bis 10 fl. 12 gr. 6 gr.
- "    "    100 fl. 1 thlr. 12 gr.
- "    "    500 fl. 1 thlr. 12 gr. 18 gr.
- "    "    1000 fl. 2 thlr. 1 thlr.
- wenn es mehr beträgt 3 thlr. 1 thlr. 12 gr.
- und höher nicht.
- 121) Wo aber keine Summe bestimmt ist, als bey Schenkung der Gerade und des Heergeräthes
- bey Staats- Officiers, 2 thlr. 1 thlr. 8 gr.
- bey Capitains und Subaltern-  
    Officiers, 1 thlr. 16 gr.
- Wäre das Quantum gar geringe und unter 10 fl. 12 gr.
- auch bey Unteroffiziers u. Gemeinen 6 gr.
- 122) Für eine Schenkung aufm Todesfall, wie für Annehmung eines schriftlichen Testaments, No. 103, 104. 105.
- 123) Für Confirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaction, Ehestiftung, Emancipation, Adoption, und anderer dergleichen Handlungen u. Contracten
- bey Staats- Offiziers, 2 thlr.
- bey Capitains und Subaltern-  
    Offiziers, 1 thlr. 1 thlr.
- bey Unteroffiziers und gemeinen Soldaten 12 gr.



Bey dem General- Kriegs- Gerichte.	Bey denen Regi- ments u. übrigen Militärgerichten
--	---

- 124) Für einer Frauen gerichtliches  
Verzicht zu registriren, und in for-  
ma probante auszufertigen,  
 bey Staabsoffiziers,            1 thlr. 8 gr.  
 bey Capitains und Subalternof-  
 fiziers                            1 thlr.                            16 gr.  
   bey Unteroffiziers und Gemeinen 6 gr.
- 125) Wenn sie eidlich geschieht,  
 bey Staabsoffiziers            1 thlr. 16 gr.  
 bey Capitains und Subalternof-  
 fiziers,                            1 thlr. 8 gr.                    1 thlr.  
   bey Unteroffiziers und Gemeinen 8 gr.
- 126) Für eine Registratur über Res-  
cognition eines Contracts und  
Schuldbriefes, nebst deren Ausfers-  
tigung, wenn es vor Gerichte ges-  
chiehet,                            16 gr.                            12 gr.  
   bey Unteroffiziers und Gemeinen 8 gr.  
 im Hause,                            1 thlr. 8 gr.                    1 thlr.

#### T i t u l u s I V.

#### Von Hülfssachen.

- 127) Eines Schuldners Mobilien  
und Effecten aufzuschreiben, und  
in ein richtiges Verzeichniß zu  
bringen, bey Staabs-Offiziers  
täglich                            2 thlr.  
   bey Capitains und Subalternoffiziers 1 thlr.  
   bey Unteroffiziers und Gemeinen 8 gr.

Doch sind des Tages wenigstens 7-8  
Stunden dazu anzuwenden, im  
übrigen wie bey No. 113.

- 128) Für gerichtliche Versiegelung des-  
rer Mobilien und die Registratur  
darüber zu halten,

Bei dem | Bei denen Regi-  
General = Kriegs- | ments- u. übrigen  
Gerichte. | Militärgerichten

	Bei dem General = Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments- u. übrigen Militärgerichten
bei Staats-Offiziers	1 thlr.	
bei Capitains und Subalternofficiers	16 gr.	
bei Unteroffiziers und Gemeinen	8 gr.	
129) Für Arretirung einer Person wegen Wechsel, u. anderer Schulden, in, oder ausser deren Quartier und für die diesfalls gefertigte Registraturen,	2 thlr.	
bei Capitains und Subalternoffiziers,	1 thlr.	
130) Den Arrest in Wechselfachen zu relaxiren,	1 thlr.	16 gr.
131) Für eine Auspfändung auf Schuld,	12 gr.	6 gr.
132) Für ein Praeceptum de non solvendo vel alienando, wo es einiger weitläufiger Untersuchung der Sache gebraucht,	8 gr.	4 gr.
133) Für Relaxation oder Cassation dergleichen Praecepti,	12 gr.	8 gr.
134) Für eine Hülfsauflage,	8 gr.	4 gr.
135) Für Aufnahme und Prorogation eines Hülfstermins auf der Parthenen Instanz,	8 gr.	4 gr.
Wenn es von dem Richter ex officio geschieht; so ist von denen Parthenen nichts zu entrichten.		
136) Für Constituirung eines Liquidator vor der Hülfe,	16 gr.	12 gr.
137) Für die Execution und Hülfe,	1 thlr. 8 gr.	1 thlr.
138) Wenn solche noch zu rechter Zeit pro realiter facta angenommen wird,	16 gr.	8 gr.
139) Fürs Patent wegen Verkaufung verholpener Mobilien	12 gr.	8 gr.
140) Für Verkauf verholpener Mobilien, täglich	2 thlr.	1 thlr.

	Bei dem General- & Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militärgerichten
--	--	---

- |   |        |        |
|---|--------|--------|
| 141) Dem dazu gebrauchten Proclamatori, täglich excl. des Druckerlohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlt werden<br>und ist des Tages 7,8 Stunden zu expediren, wie bey No. 113. | 16 gr. | 16 gr. |
| 142) Für die Notiz, wenn solches in Zeitungen bekannt gemacht wird, als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen, zu entrichten.  | 8 gr.  | 6 gr.  |
| 143) Für eine Execution in Nomina,  | 12 gr. | 8 gr.  |
| 144) Eine cessionem honorum zu registriren, excl. derer Copialien,  | 16 gr. | 12 gr. |

## Titulus V.

Von denen Untersuchungen, Inquisitionibus und Berichtigungen in peinlichen Sachen.

- |   |         |        |
|---|---------|--------|
| 145) Für eine Rüge zu registriren, den Inculpaten darüber summarisch zu vernehmen und die Registratur nach rechtlichem Erkenntnisse zu verschicken, auch das eingegangene Rügen- Decisum zu publiciren, überhaupt | 1 thlr. | 16 gr. |
| 146) Wenn Zeugen darüber zu vernehmen, wie bey No. 92.  |         |        |
| 147) Für einen über dergleichen Rüge, in sofern es thunlich, sofort   |         |        |

	Bei dem General- Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--	--

- |  |                |         |
|--|----------------|---------|
| ertheilten Abschied und dessen Pub-<br>lication, / / /   | 8 gr.          | 6 gr.   |
| 148) Für eine Registratur über eine<br>Denunciation, wenn sie weitläufs-<br>tig, / /   | 16 gr.         | 12 gr.  |
| 149) Für einen Verwundeten, oder<br>andern Beschädigten, zu besichtis-<br>gen und die befundene Beschaffens-<br>heit der Verwundung oder Beschä-<br>digung zu registriren, außer denen<br>Reisekosten, / /   | 1 thlr. 8 gr.  | 16 gr.  |
| excl. des Medici und Chirurghi Be-<br>sichtigung und Bericht, mit wels-<br>chen der Richter besonders zu han-<br>deln, oder deren Forderung zu<br>den Acten zu liquidiren und in dem<br>einzuholenden Urthel der Ermässi-<br>gung zu gewarten hat. |                |         |
| 150) Für einen todten Körper auf-<br>zuheben, die Denunciation wegen<br>dessen Findung und die Aufhebung<br>selbst zu registriren, /   | 1 thlr.        | 12 gr.  |
| 151) Der Aufhebung und Section<br>eines Todten beyzuwohnen, die<br>deshalber nöthige schrift- und<br>mündliche Verordnung zu thun, den<br>Medicum und Chirurgum zu requis-<br>riren, und über alles richtige<br>Registratur zu fertigen /          | 1 thlr. 12 gr. | 1 thlr. |
| 152) Dem Medico für Beywohnung<br>der Section und sein darüber ers-<br>theiltes Bedenken, wenn er Bes-<br>tallung hat, /   | 2 thlr.        | 2 thlr. |
| wenn er keine Bestallung hat, /  | 3 thlr.        | 3 thlr. |

Bei dem  
General- & Kriegs-  
Gerichte.

Bei denen Regi-  
ments u. übrigen  
Militairgerichten

153) Dem Chirurgo für die Eröff- nung des Körpers, wenn er in Bestallung stehet,	1 thlr. 16 gr.	1 thlr. 16 gr.
wenn er in keiner Bestallung stehet,	2 thlr.	2 thlr.
154) Wenn sie über Land deshalb reisen müssen, bekömmt der Medi- cus noch außerdem auf einen Tag für Versäumnis und zur Auslö- sung,	1 thlr.	1 thlr.
der Chirurgus,	16 gr.	16 gr.
155) Für eine gemeine bey Inquisi- tionibus nöthige Misive	4 gr.	3 gr.
Wenn aber die Misiven umständ- lich abzufassen, und der Richter ein mehreres, als hier verordnet, fordern zu können vermeinet, so hat er solches ad Acta zu liquidiren und rechtliche Ermäßigung darüber zu gewarten.		
156) Für einen Haft- und Steckbrief wider einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner,	12 gr.	6 gr.
und wenn deren unterschiedene aus- gefertiget werden, von jedem annoch	4 gr.	3 gr.
157) Für ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten, oder ausgetretenem Schuldner ertheilet wird,		
bey einem Staabs-Officier,	2 thlr.	
bey einem Capitain und Subal- ternoffizier,	1 thlr.	12 gr.
158) Für einen Revers wegen Aus- antwortung eines Gefangenen,	12 gr.	6 gr.
159) Für die Instruction zu Abhö- lung eines anderwärts eingebrachs		
Handb. d. S. Ges. 6.		R *

Bei dem General- Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--

ten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners,	12 gr.	6 gr.
160) Für die dazu abgeschickten Ges- richtspersonen vid. No. 22.		

161) Für ein summarisches Verhör des Inculpaten oder Inquisiten,	12 gr.	6 gr.
bis 1 thlr.		8 gr.
		bis 12 gr.

Es wäre denn, daß bey weitläuftis-  
gen und mühsamen Verhören ein  
mehreres annoch zu passiren wäre,  
als welches richterlicher Ermässi-  
gung zu überlassen.

162) Für Abfassung der Inquisitio- nalarticul oder Vernehmungspun- cte, von jedem	9 gr.	6 gr.
jedoch, daß alle unnöthige ausges- lassen, oder bey dem Erkenntnisse durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden; sind aber des- ren mehr als 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur	3 gr.	3 gr.

163) Den Inquisiten, oder Incul- paten, über solche Articul oder Puns- cte zu vernehmen, und seine nie- dergeschriebene Aussage in ein Res- tulum zu bringen, von jedem Ars- ticul oder Vernehmungspunct,	9 gr.	6 gr.
und wenn deren 96 sind, von jes- dem derer übrigen	3 gr.	3 gr.

Jedoch ist dem Ermessen des Judicis  
moderantis anheim zu stellen, in  
dem einem sowohl als anderm Fal-  
le, nach Beschaffenheit der Umstän-

Bei dem General- Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--

de, auch ein mehreres hierunter passiren zu lassen.		
164) Für Abfassung der Articul, dar- über Zeugen abzu hören, von jes- dem, wenn deren aber über 48 sind, von jedem derer übrigen	9 pf. 3 pf.	6 pf. 3 pf.
165) Für einen Zeugen vorzuladen,	6 gr.	3 gr.
166) Für jeden Zeugen zu vereiden, dessen Deposition zu registriren und solche nachgehends in ein Kos- tulum zu bringen, für jeden Artis- cul, , , und wenn deren über 96 sind, von jedem , ,	9 pf. 3 pf.	6 pf. 3 pf.
167) Für die Confrontation über die summarische Verhör und Registras- tur überhaupt, , sonst aber auf jedem Articul, oder Punct, darüber sie beschiehet, Wenn jedoch die Confrontation nebst der darüber gefertigten Regis- stratur außerordentlich mühsam u. weitläufig, bleibt dem Richter fren, seine Mühe besonders ad Acta zu liquidiren, damit diesfalls die Er- mäßigung im Urthel geschehe.	12 gr. 9 pf.	6 gr. 6 pf.
168) Für eine Registratur über die in Untersuchungen vorkommende Din- ge, , ,	4 gr.	3 gr.
169) Für Benwohnung einer vom Des- fensore und andern mit dem Ar- restanten gesuchten Unterredung,	6 gr.	4 gr.
170) Für Benwohnung, wenn dem Advocato die Acta zum Durchses		

R 2\*

Bey dem General- & Kriegs- Gerichte.	Bey denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--

sehen und Excerptiren vorgeleget werden, jedesmal,	8 gr.	6 gr.
171) Für Verstattung einer Frist zur Defension und Beybringung der Nothdurft,	4 gr.	3 gr.
172) Für eine schriftliche Auflage,	4 gr.	3 gr.
173) Für eine Urthels- Frage,	8 gr.	6 gr.
174) Für Inrotulation der Acten bey Verschickung nach rechtlichem Erkenntniß,	4 gr.	2 gr.
175) Für den vor Publication des Urthels zu erstattenden Vort- rag,	16 gr.	12 gr.
	bis 1 thlr. —	—
176) Für ein in Untersuchungs- Sas- chen abzufassendes rechtliches Be- denken mit beygefügetem Guts- achten,	2 thlr. —	—
	3 thlr. —	—
	bis 4 thlr. —	—
177) Für einen Vortrag in Abolis- tions- Sachen nach Unterschied der Personen und Wichtigkeit der Fälle,	4 thlr. —	—
	5 thlr. —	—
	bis 6 thlr. —	—
178) Das Urthel zu publiciren und zu registriren,	6 gr.	4 gr.
179) Für einen Reinigungs- End abzufassen, und von dem in Un- tersuchung befangenen abzuneh- men,	8 gr.	6 gr.
	bis 12 gr.	bis 8 gr.
180) Dem Geistlichen, so dazu gezo- gen wird,	16 gr.	16 gr.



Bei dem General- & Kriegs- Gerichte.	Bei denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
--	--

181) Eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen,	12 gr.	8 gr.
182) Für Besetzung eines Kriegsrechts, wenn es Generals, Personen und Staabs-Offiziers betrifft, und nicht über zwey Tage währet,	24 thlr. —	—
außerdem für jedem Tag noch mehr.	3 thlr. —	—
183) Für Haltung eines Kriegsrechts über Capitains und Subaltern-Offiziers, wenn es acht Tage währet,	12 thlr. —	4 thlr. —
sonsten nur	6 thlr. —	2 thlr. —
184) Der Execution einer Todesstrafe beizuwohnen, das Urthel auf dem Richtplatz nochmals zu publiciren, und die diesfalls nöthige Registratur zu fertigen,	1 thlr. 8 gr.	1 thlr. —
185) Denen Geistlichen für Besichtigung und Vorbereitung zum Tode,	1 thlr. —	1 thlr. —
für die Begleitung zur Execution, jedem,	1 thlr. —	1 thlr. —

Alle vorstehende Sätze finden nur alsdenn statt, wenn Offiziers wegen gemeiner Rügen, oder Verbrechen, oder auch wegen Malversation in Untersuchung gerathen, welchenfalls sie die Gerichts- und andere Unkosten dieser Taxe gemäß, zu entrichten haben.

In bloßen Militair- und Dienstsachen, werden die Untersuchungen ex officio geführt.

Auch haben die Auditeurs die Untersuchungen, gegen Unter-

Bey dem General = Kriegs- Gerichte.	Bey denen Regi- ments u. übrigen Militairgerichten
---	--

Offiziers, Gemeine und Offiziers,  
Bedienten, auch derer erstern bey  
ihren Corps sich befindende Weis-  
ber und Kinder ex officio zu  
führen.

Es wäre denn, daß eine oder andere  
dieser Personen eigenes Vermö-  
gen besäßen; als wovon sie die  
auflaufenden Unkosten zu bezah-  
len allerdings gehalten sind.

	Ehrl.	Gr.	P <sup>c</sup> .
--	-------	-----	------------------

### Titulus VI.

#### Taxa der Wacht = Gebühren.

186) Dem Platz, Adjudanten für die Arres- tirung eines Offiziers,	—	16.	—
187) Eben demselben für Fertigung der Ins- truction für den wachhabenden Offizier oder Unteroffizier.	1.	—	—
188) Civilpersonen, so bey einem Auflauf oder sonst zu Handhabung der gemeinen Sicherheit in die Wache geführt und hernach an die Civilobrigkeit zu weiterer Untersuchung abgegeben werden, bezah- len an Wacht, Gebühren, wenn sie aber als unschuldig, sofort wie- der entlassen werden,	—	8.	—
		nichts,	
189) Dem Regiments, Adjutanten für die Arretirung eines Capitains,	2.	20.	—
eines Subaltern, Offiziers,	1.	8.	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
190) Offiziers, oder Civilpersonen, so Militair: Wacht ins Quartier bekommen, sollen dem wachthabenden Offizier auf Tag und Nacht zusammen,	I.	—	—
einem Unteroffizier,	—	6.	—
einem Gemeinen,	—	4.	—
entrichten.			
Eben soviel wird bezahlt, wenn die Anstellung der Wacht auf Requisition, z. E. bey Verlassenschaften erfolgt.			
191) Dem Platz: Adjutanten sind wegen der bey einer Execution zu treffenden Veranstaltung,	I.	8.	—
zu bezahlen, wenn die Untersuchung auf des Inquisiten Kosten gehet,			

## Titulus VII.

### Taxa der Gebühren des Gerichts: Wobels, Profoßen und Nachrichters.

192) Wenn in denen Gerichten Actus voluntariae jurisdictionis, als Testamente, Codicille, Schenkungen unter denen Lebendigen &c. und dergleichen abgehandelt werden, bekömmt der Gerichts: Wobel von jeder Part	—	2.	—
193) Die Parthenen mündlich vors Gerichte zu bestellen, von jeder Part,	—	I.	—
194) Eine schriftliche Citation zu insinuiren,	—	I.	—

	Ehkr.	Gr.	Nf.
195) Eine Edictal, Citation anzuschlagen und wieder abzunehmen, für beydes,	—	2.	—
196) Einem Hülfss, Actum zu verrichten,	—	3.	—
197) Für Aufwartung bey Ob, Re, und Consignationen einer Verlassenschaft, oder anderer Mobilien, täglich,	—	4.	—
198) Bey Aufhebung eines todten Körpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, befördert der Profosß,	—	6.	—
199) Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Punkte beschriebene zu verrichten,	—	6.	—
200) Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen,	—	6.	—
201) Dergleichen auszuliefern,	—	4.	—
202) An Auslösung, wenn dabey über Land zu reisen, täglich,	—	12.	—
203) Offiziers, die auf der Haupt, Wacht, oder sonst, Arrest leiden, haben an den Profosß, und zwar			
ein Capitain,	2.	—	—
ein Subaltern, Offizier,	1.	—	—
ein Unter, Offizier und Gemeiner, wenn er geschlossen gewesen ist,	—	8.	—
sonst aber nur,	—	4.	—
zu entrichten.			
204) Der Richter erhält von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle	2.	12.	—
205) Für die Aufhängung eines im Duel Entleibten und Hinausschaffung des Körpers an den Galgen, höchstens	5.	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
206) Für die Abnehmung eines mit dem Strange hingerichteten Missethätters,	1.	6.	—
207) Für die an einem Selbstmörder zu vollstreckende gerichtliche Verfügung,	2.	12.	—
208) Wenn derer Deserteurs Namen an den Galgen zu schlagen, für das Anschlagen eines einfachen Blechs,	—	16.	—
Für zwey dergleichen zusammengeldthete Bleche aber, soviel auch Namen darauf stehen möchten,	1.	8.	—
209) Für Verbrennung eines Pasquils,	—	16.	—
210) Wenn ein Richter nebst seinem Knechte über Land reisen muß, für beyde auf Tag und Nacht Zehrung und für die Pferde,	1.	7.	6.

### A n m e r k u n g.

Die Advocaten, und Anwaltschafts, Gebühren bey dem General, Kriegs, und bey den Regiments, auch übrigen Militair, Gerichten, sind lediglich nach der gemeinen Spors, tul, Taxe von Anno 1764, zu liquidiren, und soll hiebey auf den darinn gemachten Unterschied der Judiciorum, jedesmal behörige Rücksicht genommen werden.

Gener. v. 23. Jan. 1790.

Den Gerichtsstand der Hauptzeughaus-Bedienten  
betreffend.

In dem unterm 31. Jan. des vorigen Jahres publicirten Kriegs-Gerichtsreglement ist unter andern wegen des Gerichtsstandes derer in dessen zweyten Abschnitt §. 2 sub No. 8 benannten bey dem Hauptzeughause angestellten Personen Bestimmung erfolgt. Nachdem wir nun der Nothdurft befinden, daß zu Vermeidung etwaniger Inconvenienzien von den Civilobrigkeiten dem jedesmaligen Vorgesetzten des Hauptzeughauses von der erforderlichen Bestellung eines Untergebenen vor die Civilgerichte, in Zeiten ausführliche Nachricht gegeben werde, damit wegen deren Dienstverwaltung die nöthige Vorsehung und Veranstaltung getroffen werden könne; Als ic.

Gener. v. 24. August 1799.

Die Appellationen gegen Eintreibung der Militair-Prästationen betreffend.

Wir haben in Ansehung der, den in Betreff der Militairprästationen eingewendet werdenden Appellationen überhaupt zuzugeschenden Wirkung, ingleichen wegen der Cognition über diese Appellationen und des dabey zu beobachtenden Verfahrens, Nachfolgendes festzustellen und zu verfügen der Nothdurft befunden.

Zuvörderst ermessen wir für gut, daß den Appellationen, in so ferne nicht solche gegen die Leistung des Militair-Prästandi selbst, sondern nur bey Gelegenheit derselben, zum Beispiel wider die Einbringung der für nicht gestellte Spannung verlegten Fuhrlohne und durch die diesfalsige Widersetzlichkeit verwirkten Strafen, auch Schäden und Unkosten, oder gegen irgend ein Ansinnen, durch dessen Verweigerung das Prästandum selbst nicht aufgehalten wird, insonderheit aber bey Streitigkeiten der Unterthanen unter sich über die Mitleidenheit bey den Militair-Prästandis, gerichtet sind, auch in Zukunft der Effectus suspensivus zugestanden werde.

Hiernächst haben wir nicht nur für rathsam erachtet, die zeithero bestandene Einrichtung, nach welcher unserm geheimen Kriegsraths-Collegio, ohne Concurrenz unserer Landesregierung, die

Rejection der in Marsch- und Einquartirungs- Sachen interponirten Appellationen nachgelassen worden, gestaltten Dingen nach aufzuheben, sondern wir finden uns auch zu verordnen bewogen, daß in allen bey Militair-Prästandis vorkommenden Appellationsfällen, die Berichte, so wie von den Kreis-Commissarien, also auch von den Civilbrigkeiten zu dem Geheimen Kriegs-raths-Collegio eingesendet, dafern aber von demselben den Beschwerden nicht als sofort abzuhelfen ist, an unsere Landesregierung zur Cognition abzugeben, und sodann von dieser dabey in eben der Maasse, als bey Appellationen in Finanz- und Steuersachen geschiehet, verfahren werden soll.

Gleichwie nun die Kreis-Commissarien von Seiten unsers Geheimen Kriegs-raths-Collegii angewiesen worden, die in den für sie gehörigen Militair-Sachen eingewendet werdenden Appellationen anzunehmen und darauf des Effectus devolutivi halber an gedachtes Collegium Bericht zu erstatten; also haben auch die Civilbrigkeiten bey den gegen die Leistung aller und jeder Militairs-Prästandorum gerichteten Appellationen den Effectum suspensivum zwar nicht Statt finden zu lassen, dennoch aber auf die bey ihnen in Militairsachen mit Inbegriff der Werbeangelegenheiten eingewendeten Appellationen die Berichte jedesmal zum Geheimen Kriegs-raths-Collegio einzureichen.

## Ehesachen der Soldaten.

Befehl v. 6. März 1693.

Daß kein Pfarrherr einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten ohne Vorbewußt des commandirenden Offiziers öffentlich trauen solle.

in C. A. I. 1058. \*)

Es sollen dem Verlaut nach sich theils Prediger in kleinen Städten und Dörfern unsers Churfürstenthums unterstehen, öfters von unserer Miliz einige Soldaten, deren Verheirathung ihre

\*) Diese Verordnung ist wiederholt durch Befehl und Inserat v. 18ten März u. 5ten April 1709.

commandirenden Offiziers aus triftigen Ursachen nicht zugeben können noch wollen, so bald sie zu ihnen kommen, und auf ihr bloßes Ansuchen gegen Entrichtung der Gebühr ehelich zu copuliren.

Wenn wir aber solches ein und anderer schädlicher Consequenz halber abgeschaffet wissen wollen: Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet bey eueren untergebenen Superintendenten die Breordnung, nach Empfang dieses ergehen lassen, daß hinführo kein unter sie gehöriger Prediger sich bey Vermeidung hoher Strafe ferner unterfangen soll, einige Unteroffiziere oder Gemeine, zu Ross oder zu Fuß, sonder Vorwissen des commandirenden Offiziers ehelich zu trauen.

Mandat v. 18. December 1709.

Daß die Geistlichen im ganzen Lande von denen Canzeln bey Ablefung der Eheordnung die Weibesperonen von Berehelichung mit denen Soldaten abmahnen, und daß sie sich zur fleischlichen Vermischung durch heimliche Eheversprechung bey Vermeidung der ordentlichen Strafe, und zu versagender Copulation nicht bereden lassen sollen.

in C. A. I. 1042.

Das unterm 5. April. dieses zu Ende laufenden Jahres euch zugefertigten Inserats \*), nach welchem die Geistlichen im Lande die Weibsbilder davon dehortiren, und sich durch heimliche Eheversprechung zur fleischlichen Vermischung nicht bereden zu lassen, ernstlich und mit der Bedeutung, daß widrigenfalls eine solche Person, wenn auch gleich eine Schwängerung daraus entstanden, mit dem Stupratore nicht copuliret, sondern vielmehr zur wohlverdienten Strafe gezogen werden würde, verwarnen sollen, werdet ihr euch gebührend erinnern.

Nun dann darauf, wie und auf was Maassen die Geistlichen solche Abmahnungen werkstellig machen sollen, Anfrage geschehen,

\*) in C. A. I. 1039.



und zugleich in Vorschlag kommen, daß es jezo durch eine Publication von der Canzel verrichtet, auch künftig, bey Ablefung der Eheordnung, wiederholet werden könnte; welches wir uns auch gefallen lassen.

Als haben wir davon euch ebenfalls Eröffnung zu thun der Nothdurft befunden, hiermit begehrende, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, auch vermittelst dererselben bey denen Pfarrern in Städten und auf dem Lande deshalb, auch daß künftig in denen Predigten bey Ablefung der Eheordnung, dieses mit berühret werden möge, ungesäumt gehörige Verfügung thun.

Befehl vom Monat December Anno 1709.

Daß die Geistlichen auf dem Lande keinen Soldaten, wenn er gleich einen Consensschein von seinem Offizier produciret, ohne vorhergehendes Aufgebot copuliren sollen.

---

in C. A. I. p. 1042.

Demnach wir in Erfahrung kommen, ob sollten die Geistlichen auf dem Lande die Soldaten, wenn sie einen Schein von ihrem Offizier bringen, ohne Aufgebot copuliren, und das No. 1693 ergangene Rescript, daß sie so verfahren sollten, erklären, durch dieses und andere dergleichen Rescripte aber dasjenige, was, der Kirchenordnung nach, wegen der Proclamation und sonst bey denen Copulationen erfordert wird, keineswegs aufgehoben worden, die Soldaten auch hiervon nirgends ausgenommen, maßen denn auch an euch deshalb bereits unterm 8. April jetzt laufenden Jahres Befehl ergangen: Als ist unser Begehren hiermit, ihr wollet, daß solchem gebührend nachgelebet werde, beobachten.

---

## Von verbotener Soldaten: Trauung.

v. 31. Jul. 1726.

in C. C. A. I. 262.

Was maassen wir unterm 18. März und 5. April 1709. Jahres wegen des Verheirathens bey der Miliz unsere gnädigste Meinung dahin eröffnet haben, daß wir solches ohne Unterschied nicht gemeynet wären, sondern vielmehr uns entschlossen hätten, daß künftighin keine Verlobung, vielweniger Copulation, vom Wachtmeister und Sergeanten bis auf den gemeinen Soldaten inclusive Platz finden und gültig seyn solle, es wäre denn, daß der Obriste oder Commendant des Regiments selbigen eine ausdrückliche authentische und eigenhändig vollzogene Erlaubniß zu seiner Legitimation gegeben hätte, dessen send ihr wohl erinnert, es ist auch diese unsere Entschließung, denen sämtlichen Regimentern publicirt worden.

Allermaassen wir aber vernehmen müssen, daß diesem zumis der einige Musketiers sich hier und da, auch wohl außer Landes, trauen lassen; Alle diese Ehen hergegen, Kraft obangezogenen unsers Befehls, als welcher die Ungültigkeit sothaner Copulation klar im Munde für beständig nicht zu achten: Also, und damit diesen obigen Verordnungen entgegen laufenden, und gemein zu werden beginnenden Verheirathungen derer Soldaten, ohne Vorwissen und Einwilligung derer Obristen und Commendanten der Regimenten, in Zeiten um so mehr vorgebauet, und unser ernster Wille diesfalls männiglich bekannt werden möge; So ist unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, auch vermittelst derselben bey denen Pfarrern in Städten und auf dem Lande die Verfügung förderlichst gebührend treffen, damit sowohl der Inhalt Eingangs erwähnten Rescripts vom 8. März, und dazu gehörigen Inserats vom 5. April de anno 1709 von denen Kanzeln überall publicirt, als auch künftig bey Ablefung der Eheordnung davon jedesmal Erwähnung gethan, und insonderheit, daß alle dergleichen ohne erhaltenen und bengebrachtens Consens des Obristen und Commendanten des Regiments, vom Wachtmeister und Feldwebel an, bis auf den gemeinen Soldaten inclusive vollzogene Verlobungen oder Copulation

nen vor ungünstig und unkräftig und unbeständig zu halten, auch zu dissolviren seyn, deutlich mit berichtet werden möge, wie ihr denn auch bey sich selbst ereignenden Vorfällenheiten euch hiernach zu achten, und in der Maase zu verfahren und zu sprechen habt.

Ordre vom 19. Juli. 1740.

Daß ein ante militiam beschehenes Ehe = Versprechen zur Cognition, des Ober = Consistorii gehöre.

---

iu Hoffmanns C. L. L. M. pag. 969.

Was Concordia H. . . wider den Fourier, C. G. S. . . in ihrer Ehen und Schwängerungs - Sache vorgestellet, solches ist aus der Anfuge und Beylage des mehrern zu ersehen.

Gleichwie nun, wenn Beklagter angebrachter Maßen, die Schwängerung, unter Versprechung der Ehe, vor der Zeit, ehe er Soldat geworden, verübet zu haben, eingestehet, demselben das General, Verboth nicht zu statten kömmt, sondern alsdann die Sache, im Fall Klägerin auf Vollziehung der Ehe dringet, Beklagter und dessen Eltern, aber, sich dazu nicht bequemen wollen, vor das Consistorium gehdret, also wollen Ew. it. gedachten Fourier dessen bescheiden, wie nicht weniger der Supplicanten solches zu ihrer Nachachtung zu erkennen geben.

---

Ordre vom 26. Febr. 1746.

Daß in delicto bigamiae die Erörterung, und Entscheidung, ob die erstere, oder letztere Ehe bestehe, oder nicht? und welche also wieder aufzuheben sey? lediglich vor das Ober = Consistorium, die Strafe des Bigami aber vor das Forum militare gehöre.

---

in Hoffmanns C. L. L. M. p. 963.

— Nachdem nun allerdings vor hiesigem, Ober = Consistorio, als dahin alle bey dem Militär = Etat vorkommende Ehesachen gehören, zu erörtern ist: Ob die erstere oder letztere Ehe bestehe? oder nicht? Als ic.

General = Ordre vom 4. November. 1741.

das. pag. 956.

Daß denen Unter = Officiers und Gemeinen eher nicht, als bis beyde Partheyen, das Juramentum integritatis, in Campagne vor dem Regiments = Gerichten, abgelegt, der Permission = Schein zu ertheilen, vielweniger selbige copuliren zu lassen.

---

in Hoffmanns C. L. L. M. p. 956.

Es ist in meiner, der bey der Armee zu beobachtenden Disciplin halber, an sie ergangenen Ordre von 2. dieses zwar berührt worden, wie die Regimenten künftighin, sich mit Ertheilung derer Trauscheine zu verhalten haben.

Nach

Nachdem aber sich bishero verschiedene Exempel ereignet, daß bey denen unter meinem Commando stehenden Truppen, Leute einander zur Ehe gegeben und angetrauet worden, ohne daß man die behörige Präcaution gebrauchet, und dieselben, ob sie schon anderwärts sich resp. mit einer Manns-, oder Weibsperson, in ein eheliches Verbindniß und Verlobung eingelassen oder nicht, zu behörige Legitimation angehalten; hieraus aber in Ehesachen große Weitläufigkeiten und Irrungen entstehen, denenselben aber möglichermaßen vorzubeugen seyn will; So belieben Ew. rc. an den unter Dero Departement gehörigen Obristen, in Ordre zu ertheilen, bey dem ihnen allergnädigst anvertrauten Regimente, die ungesäumte Verfügung zu treffen; daß weder Unterofficiers noch Gemeine, welche in den Ehestand zu treten gewöhnlichermaßen die Erlaubniß erhalten, der Trauschein ausgefertigt, noch weniger die Verlobung mit ihrer Copulation vollzogen werde, ehe und bevor nicht beyde Partheyen, daß sie mit einer andern Person sich in ein eheliches Verlöbniß nicht eingelassen, vor dem Regiments-, Gerichte vermittelst Eydcs erhalten haben, als worüber ihnen ein Certificat auszustellen, welches die Verlobten alsdann vor Erlangung der Trauung dem Feldprediger in Originali vorzuzeigen; und dieser solches zu seiner Legitimation an sich zu behalten, ohne dessen Erlangung aber keine Trauung an irgend einer Miliz gehörigen Person, bey Vermeidung unnachbleiblicher Verantwortung zu verrichten hat.

---

### Anschaffung der Montirungs- Stücke rc.

---

### M a n d a t:

Daß die Montirungs- und Equippage- Bedürfnisse in Dero Landen zu fertigen und zu nehmen, von  
21sten September. Anno 1733.

in C. C. A. I. 1090.

— Und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen auch noch sonst wohl erinnerlich seyn wird, was zu Zeiten unsers in  
Hdand. b. C. Ges. 6. S \*

Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. unterm dato den 27. Julii, 1718. und ersten Februar, Anno 1729. vor Mandate ins Land ergangen, Inhalts deren das sämtliche Montirungs- Besdürfnis für die Miliz nirgends anders, als aus hiesigen Landen, genommen werden solle. Nachdem aber diesem seither vielfältig entgegen gehandelt worden, und wir über denen angezogenen Versboten stracklich gehalten wissen wollen; So wiederholen wir solche hierdurch nochmal'n anhero, verordnen und befehlen auch hiers mit aufs neue, daß, nach Anleitung obangezogenen letzteren Mandats vom 1. Februar, 1729. sowohl die Bey- Montirung und Equipage vor das Pferd, als auch die Leibes- Montirung, nicht von auswärtigen Orten angeschaffet, noch andere Waaren, als die, so in unseren eigenen Landen fabriciret sind, darzu genommen werden, ingleichen diejenigen Traficanten und Handwerksleute, welche an die Miliz Lieferungen zu thun haben, wie, daß sie kein einziges Stück davon weder an Bey- Montirung und Equipage vor das Pferd, noch an Leibes- Montirung von ausländischen Orten anschaffen, noch von anderen, als unsern inländischen Bürgern und Unterthanen, fertigen lassen, auch darüber nicht nur von des Ortes Obrigkeit, da die Montirung angeschaffet wird, sondern auch von denen Handwerkern selbigen Ortes, jedesmal richtige Attestata, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem und zu welcher Zeit, sie abgenommen, und an welchem Orte selbige fabriciret worden, bezeuget wird, beybringen, die Contravenienten auch mit Confiscation derer Waaren bestrafet, und zur Anschaffung anderer, angehalten, oder auch sonst, befundenen Umständen nach, mit Ernste angesehen werden sollen; Allermaassen aber auch hinaegen, soviel die Bey- Montirungs- und andere Equipages Stücken ins besondere anbelanget, von denen Offizieren darüber verschiedentlich Beschwerde geführt worden ist, daß sie von denen Handelsleuten und Handwerkern in hiesigen Landen mit dem Preise höher, als sie es auswärt's haben könnten, hinangetrieben, überdeme mit keiner tüchtigen Waare oder Arbeit versehen, und bey diesfalls geführter Klage, von denen Civilobrigkeiten zu gehöriger Satisfaction ihnen nicht verholten würde.

Als ergeheth hiermit unser ernster Befehl an alle Rätthe in Städten und Gerichtsobrigkeiten, die Handelsleute und Handwerker dahin, daß sie obangeregte Bey- Montirungs- und Equipage-

Stücken eben so tüchtig und wohlfeil, als sie auswärts zu haben, verfertigen and liefern sollen, mit erforderlichem Nachdrucke anzuhalten, und denen, diesfalls, von Seiten derer Offiziers, einlangenden Klagen unverzügliche abhelfliche Maaße, zu verschaffen.

Damit nun ꝛc.

---

## M a c h t r a g.

---

Mandat die Abstellung des Schulden - Machens  
bey der Armee betreffend, von 5. April.

1783.

Wir verordnen und befehlen hiermit ernstlich, daß niemand, wes Standes und Würden er sey, einem Capitaine in der Armee, wenn derselbe zu Bestreitung seiner Wirthschaft ein Kapital von Einhundert Thalern, oder zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragenen Kompagniewirthschaft, ein größeres Kapital von zwei - bis höchstens dreihundert Thalern Darlehnsweise aufzunehmen genöthiget ist, dergleichen Darlehne anders, als mit Vorbewußt und ausdrücklicher schriftlicher unter das Schuldbekentnis zu bringender Einwilligung des Regimentskommandanten vorstrecken, einem Subalternoffizier aber ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubnis des Regimentskommandanten irgend etwas an Gelde oder Waaren darleihen und borgen soll, und zwar unter der Verwarnung, daß demjenigen, so ohne Beobachtung dieser unserer Verordnung Gelder darleihen, oder Waaren kreditiren, oder Traktamentsquittungen an sich handeln, oder Pfandweise an sich nehmen würde, zu dem von ihm gethanen Vorschusse nicht werde verholffen, die Bezahlung des Traktaments auf dergleichen an sich gebrachte Quittungen nicht werde

S 2\*

geleistet, er selbst aber überdies annoch wegen Uebertretung dieses Gesetzes nach Befinden mit willkührlicher Strafe angesehen werden. Jedoch bleibt denjenigen Kapitäns und Subalternoffiziers, so in hiesigen Länden mit unbeweglichen Gütern angefessen sind, Kapitalien aufzunehmen und wegen dererselben, gleich einem andern, auch ohne Vorwissen des Regiments Kommandanten, ihren Gläubigern, nach Vorschrift der Gesetze und hiesigen Landesverfassung, auf sothane Güter Versicherung anzuschaffen, unbenommen.

Daran zc.



## R e g i s t e r.

- A**bgaben, Gemeinde, wenn dimittirte Soldaten davon frei sind 145.
- Abolition**, Gesuch deshalb 238.
- Abschied**, ehe er bei Innländern erfolgt, wird untersucht, ob sich der Mann ernähren kann 139.
- Innländer sollen sich dabei wegen fernern Engagements verbindlich machen 79, 143.
  - muß Ausländern nach geendigter Capitulation ohnweigerlich ertheilt werden 136, 140.
  - wenn er vor ausgedienter Capitulation ertheilt wird 140.
  - in wie ferne ihn Compagniecommandanten ertheilen können 142.
  - übercompletter Recruten 135.
  - Einrichtung derselben 21.
  - wird nach erfolgten Absterben eingependet 147.
- Abichtedsgeſuch**, wegen erlangter Anſäßigkeit wie es einzurichten und wo es anzubringen 141.
- Abſchoßbefreiung** ſ. Abzugsgeld.
- Abzugsgeld**, davon ſind die in Kriegsdienſten ſtehenden Perſonen frei 127.
- wenn dimittirte Soldaten davon frei ſind 146.
  - wird von denen e foro militari gehenden Geldern nicht genommen 128.
- Acciſe**, von der Fourage und den übrigen Bedürfniſſen der Miliz 71 fl.
- Acciſſofficianten**, concurriren bei der Einquartierung 41.
- Acciſſſachen**, Gerichtsſtand der Militairperſonen 24.
- Advocaten**, wie ſie ſich in Schriftſtellen für die Soldaten zu verhalten 79, 142. ſ. a. Appellation.
- Aemter**, Wirthſchaftbediente, dieſelben ſind von der Werbung frei 151.
- Anhalt** Cöthen, Bernburg und Deſſau, Cartel 205.
- Zerſt Cartel 205.
- Anſäßige**, in wie ferne ſie von der Werbung frei ſind 149.
- Anſäßigkeit**, wenn ſie die Entlaſſung aus Kriegsdienſten bewirkt 140, 149.
- Angelöbniß der deſhalb entlaſſenen Soldaten 143.
  - wenn ſie aufhört, kann der entlaſſene Mann wieder zum Regiment geſetzt werden 142.
- Appellation**, wider die Affianation und Ablieferung ans Militair, wie dabei zu verfahren 133.
- in Marsch- und Einquartierungſachen 207.
  - gegen Einbringung der Militairpräſtationen 276.
  - bei den Militairinſtanzen 232.
  - wider Kriegs- Rechts- Sprüche 238.
  - wider das Verfahren der niedern Militairgerichte 239.
- Armee**, Gerichtsſtand der dabei befindlichen Perſonen, welche nicht Soldaten ſind 214.
- Arretirung** der Soldaten durch die Civilbrigade 82, 83, 98.

- Arretirung verbrochender Soldaten 270.
- Artillerie, Bestallungsbrief derselben 6.
- Attestate, wegen Anfassigmachung der Soldaten, Ausstellung derselben 78, 141.
- über das Verhalten, muß der Soldat nach beendigtem Urlaub mitbringen 86 f. a. Bescheinigung.
- Auditeur, Dienst-Verhältniß derselben 211.
- brauchen nicht Notarien zu seyn 206.
- Aufzüge, öffentliche, werden dem Militär gemeldet 89.
- Ausländer, Capitulationen derselben 136.
- müssen nach ausgedienter Capitulation ohnweigerlich entlassen werden 140.
- Ansfertigungen, des Generalkriegsgerichts, Einrichtung derselben 211.
- Auslieferung der Deserteurs an welche mehrere Mächte Anspruch machen 24. S. a. Cartel, Deserteurs.
- Ausmarsch, soll der Obrigkeit vorher bekannt gemacht werden 81.
- S. Marsch.
- B**acken, dazu kann der Soldat vom Wirthe kein Feuer fordern 60.
- Barbieren, ist denen dimittirten Soldaten erlaubt, welche die Chyrurgie erlernen 111.
- Bauern, Behandlung derselben bei der Vorspannung 46.
- Bediente der Officiere, welche mit ins Feld gehen, Gerichtsstand derselben 214.
- so nicht mit ins Feld folgen, Gerichtsstand derselben 215. f. a. Virebediente.
- Befreiung verabschiedeter Unterofficiers und Gemeine 144 sq.
- Belohnung derer, welche einen Deserteur einliefern 14, 15.
- Bergleute sind von der Werbung frei 149.
- Bescheinigung, beim Ausmarsch der Militz 81, 103, 105.
- der Marsch Quartier Stände 50, 102, 104.
- Beschwerde, gegen niedere Militairgerichte 239.
- Bestrafung der Civilpersonen wegen Contravention gegen die Ordonnanz wird dem Militair bekannt gemacht 110. f. a. Strafe.
- Beurlaubte, müssen ihre Pässe vorzeigen 14.
- müssen sich bei der Obrigkeit des Orts melden 86.
- erhalten kein Quartiergeld 61.
- Gerichtsstand derselben
- S. a. Urlaub, Cavallerie.
- Beute, darüber können Unmündige disponiren 27.
- Bevormundung der Kinder von Militairpersonen, wer sie besorgt 221.
- Beweibte Soldaten, wieviel bei jeder Compagnie seyn dürfen 23.
- Billet, f. Einquartierung.
- Blinde, sollen bei Musterung nicht passieren 4.
- Borgen, in wie ferne es bei der Armee erlaubt ist 283. f. a. Wechsel.
- Boten, Ausschreiben derselben bei Märschen 48. ff. 162.
- Brandenburg-Culmbach, Cartel 184.
- Braunschweig-Wolfenbüttel, Cartel 171.
- Brauer, f. Wirthschaftsbediente.
- Briefordonnanz erhält Quartiergeld 61.
- Bürger in den Städten, sind von der Werbung frei 75, 149.
- Bürgerliche Nahrung, ob sie Soldaten treiben dürfen 86.
- Bürgermeister, regierende, sind von der Einquartierung frei 67.
- Bürgerrecht, wenn es verabschiedeten Soldaten ohnentgeltlich ertheilt wird 145.
- C**apitulation ist allen Recruten zu ertheilen 136.
- auf wie lange sie gestellt wird 136.
- wenn sie anfängt 137.
- wird unverbrüchlich gehalten 139.
- Einrichtung derselben 153.
- Cartel mit Anhalt-Cöthen, Bernburg und Dessau 205.
- mit Anhalt-Zerbst 205.
- mit Brandenburg-Culmbach 184.
- mit Braunschweig-Wolfenbüttel 171.
- mit Gotha 173.
- mit Hessenkassel 194.
- mit Hildburghausen 189.

- Cartel mit Preußen 200.  
 — mit Weimar 178, 183.  
 Campagne, Dienstjahre in selbiger wer-  
 den doppelt gerechnet 147.  
 Cavallerie, worauf bei Einquartierung  
 derselben zu sehen 39.  
 — soll nur unberitten beurlau-  
 ben 60.  
 — Verpflegungsgelder sollen nicht in  
 Reste gelassen werden 154.  
 Chirurgie, in wie ferne sie dimittirte  
 Soldaten ausüben dürfen 110.  
 Civilpersonen, Vergehen derselben ge-  
 gen Wachtravade 2c. 230.  
 — Bestrafung derselben wegen Con-  
 traventionen wider die Ordonnanz  
 wird dem Militair bekannt gemacht  
 110.  
 Commandirte, ob sie Quartiergeld er-  
 halten 61.  
 — Verpflegung derselben 33 fl. 37 fl.  
 Commungüther, Wirthschaftsbediente  
 derselben sind von der Werbung frei  
 131.  
 Comödianten, welche die Vorstellung  
 durch Trommelschlag bekannt ma-  
 chen, müssen es der Miliz mel-  
 den 89.  
 Compagnie, wie viel bei jeder beweihte  
 Soldaten seyn sollen 23.  
 Concurs. zu den Vermögen der Militair-  
 personen 217.  
 Contracte, persönliche, ob ein Soldat  
 dergleichen eingehen kann 88.  
 Kreiscommissarien, Concurrenz dersel-  
 ben bei den Militairsachen 32 fl.  
 37 fl. 42 fl. 45 fl. 48, 51, 69, 95.  
 Curatoren für Weiber der Militair-  
 personen wer sie bestellt 222.

- D**efension, f. Schusschrift.  
 Delogirung der Miliz 27. f. a. Einquar-  
 tierung.  
 Deserteurs, Vertrag wegen Ansliefe-  
 rung derselben mit Anhalt Cöthen,  
 Bernburg und Dessau 205.  
 — — mit Anhalt-Zerbst 205.  
 — — mit Brandenburg-Culmbach  
 184.  
 — — mit Braunschweig-Wolfen-  
 büttel 171.  
 — — mit Gotha 173.  
 — — mit Hessenkassel 194.  
 — — mit Hildburghausen 189.  
 — — mit Preußen 200.  
 — — mit Weimar 178, 183.

- Deserteurs fremder Mächte, bei ge-  
 statteten Durchmärschen werden  
 auch ohne Cartel ausgeliefert 177.  
 — an welche mehrere auswärtige  
 Mächte Ansprüche machen, an wen  
 sie auszuliefern 24.  
 — Vermögen derselben wird confis-  
 cirt 78, 125.  
 Desertion, wie sie zu bestrafen 3,  
 10.  
 — Untersuchung der während der-  
 selben begangenen Verbrechen 228.  
 — Verleitung dazu 19, 29, 107,  
 128.  
 — Beförderung derselben 19, 29, 77,  
 107, 128.  
 — Verhütung derselben 13. flg.  
 Diebstahl, f. Verbrechen.  
 Dimissionsgesuche der Soldaten, wie  
 sie anzubringen 80. f. Abschied.  
 Diener, Churfürstliche, sind von der  
 Werbung frei 151.  
 Dienstknechte, in die Attestate dersel-  
 ben soll gesetzt werden, daß kein  
 Werbanspruch an sie gemacht worden  
 159.  
 Dienstjahre, im Felde, werden doppelt  
 gerechnet 147.  
 Dienstpferde, Verpflegung derselben,  
 32 fl. 37 fl.  
 Dorfacciseinnehmer, sind von der Ein-  
 quartierung nicht frei 67, 151.  
 Dresden, dahin soll in der Regel kein  
 Soldat beurlaubt werden 86.

- E**he der Soldaten erfordert Einwil-  
 ligung des Regiments 277 sq.  
 Ehebruch, f. Verbrechen.  
 Ehresachen der Soldaten gehören vors  
 Oberconsistorium 282.  
 Eheversprechen der Soldaten vor der  
 Anwerbung 281.  
 Einnehmer herrschaftlicher Gelder,  
 wenn sie von der Einquartierung  
 frei sind 67.  
 Einquartierung, wer sie zu leiden ver-  
 bunden 65.  
 — wie sie einzurichten 37 fl.  
 Einquartierungsgelder Rechnung ab-  
 legung derselben 65.  
 — f. a. Quartierstände.  
 Einrangirung, davon fängt die Capi-  
 tulationszeit an 137.  
 — — bis zum Erfolg derselben ste-  
 het der angeworbene Mann unter  
 der Civilobrigkeit 134.

Engagement, freywilliges 134.  
 Entbehrlichkeit, oder Unentbehrlichkeit eines von der Miliz verlangten Mannes, wer sie beurtheilt 133.  
 Entlassung, s. Abschied  
 Equipagestücke, soll von den Soldaten niemand kaufen 82. s. a. Deserteurs.  
 — — sollen im Lande gekauft gekauft werden 284.  
 Erben, eines der Werbung wegen ausgetretenen Mannes, gegen sie hat die Confiscation des Vermögens nicht statt 158.  
 Esel, hölzerner, s. Justizzeichen.  
 Excesse der Soldaten, wo sie anzuzeigen 96.  
 — — Bestrafung derselben 94.  
 — — bey der Werbung 90.  
 Execution, wegen verweigerter Militairprästationen 69.  
 Executiongebühren, 70.  
 Exerciren, bey den Märschen dahin, hat keine Verpflegung statt 48.  
 Exercierplätze, worauf dabey zu sehen 46.

Fabricanten, sind von der Werbung frey 151.  
 Fabriken, werden mit Naturaleinquartirung verschont 67.  
 Feinde, mit selbigen dürfen die Soldaten keine Unterhandlung haben 3, 10.  
 Feldfrüchte, sollen durch die Miliz nicht beschädiget werden 46.  
 Feldscheer, dimittirte, in wie ferne sie Chirurgie ausüben dürfen 111.  
 — — Regiments, dimittirten, ist das innerliche Curiren nicht gestattet 106.  
 — — dienstleistenden, sind innerliche Curen erlaubt 107.  
 Feuer, besonderes, ob es der Soldat fordern kann 60.  
 — — damit sollen Soldaten vorsichtig umgehen 81.  
 Fiscus Militaris, s. Kriegscasse, Invalidencasse.  
 Fischen, ist den Soldaten verboten, 82.  
 Fourage, Unterbringung derselben 64.  
 — Veraccisirung derselben, in wie ferne sie statt hat 71.

Freygüter, Wirthschaftsbediente derselben sind von der Werbung frey 151.  
 Freyscheine, derer dimittirten Soldaten, welche die Chirurgie erlernt 110.  
 — — müssen nach dem Absterben derer, welche sie gehabt, eingesendet werden 147.  
 Fuhrleute, sind von der Werbung frey 149

Galgen, s. Justizzeichen.  
 Gardien, Werbungs-Districte derselben 134, 135.  
 Geistliche, haben keine Naturaleinquartirung 67.  
 Gastwirthe, sind von der Werbung frey 152. s. a. Wirth.  
 Gebäude, öffentliche, sollen nicht vermüset werden 4.  
 Gebühren, wie sie in Militairgerichten bezahlet werden 240. s. a. Sportulaxe.  
 Gefangene, sollen ordentlich behandelt werden 5.  
 — — müssen gemeldet werden 5.  
 General-Kriegsgerichts-Collegium, Einrichtung desselben 211.  
 Gerichtsbank, Besetzung derselben in peinlichen Fällen 236.  
 Gerichtsbarkeit, Handlungen der willkührlichen, können Militairpersonen vor Civilgerichten vornehmen 213.  
 — — wie weit sie Civilpersonen vor Militairgerichten vornehmen können 214.  
 Gerichtsstand, der in Kriegsdiensten stehenden Personen 213.  
 — — wegen begangener Verbrechen 228.  
 — — — nach ihrer Entlassung 229.  
 — — — vor dem Engagement 229.  
 — — in Schuldsachen 97.  
 — — der bey der Armee ohne Dienstleistung stehenden Personen 214.  
 — — der Militairpersonen, welche zugleich Civilämter haben 216.  
 — — in dinglichen Angelegenheiten 216.  
 — — nach der Verabschiedung 214, 215.  
 — der Wittwen und Kinder der Militairpersonen 210.

Gerichtsstand der bey der Armee befindl. Personen, welche nicht Soldaten sind 214.

— der bey dem Hauptzeughaus angestellten Personen 214, 276.

— der Offizierbedienten 214, 215.

— der Weiber und Kinder der Offizierbedienten 215.

— der Prediger in Garnisonen und Militairanstalten 214.

— der bey dem Kriegs Rath's Collegio angestellten Personen 216.

Gesellen der Künstler sind von der Werbung frey 151.

— welche bey Wittwen arbeiten, sind von der Werbung frey 152.

Gewehr, sollen die Soldaten nicht aus Muthwillen lösen 2.

— sollen die Soldaten an gefährlichen Orten nicht abbrennen 81.

— soll in Acht genommen werden 4.

Götha, Cartel 173.

Grundstücke, beschockte, werden bey der Einquartirung zur Mitleidenheit gezogen 66.

— — verhuftete, werden bey Militairprästationen zur Mitleidenheit gezogen 66.

— — wäzende, Besitz derselben befrehet nicht von Kriegsdiensten 141.

Häuser, welche Einquartirung leiden müssen 67.

Handlungsdienner sind von der Werbung frey 151.

Handelsleute, s. Kaufleute.

Handwerker, bey selbigen können Soldaten als Gesellen arbeiten 87.

— — bey dem Hauptzeughause, Gerichtsstand derselben 214.

— — in wie ferne sie außer Landes gelernet werden dürfen 137.

— — wenn sie dimittirte Soldaten frey treiben dürfen 145.

Hauptzeughaus, Gerichtsstand der dabey angestellten Personen 214, 279.

Hauptwache, Bau und Erhaltung derselben 62.

— — für die Staabswache, Besorgung derselben 63.

Hausfuchung bey den Soldaten, wie sie vorzunehmen 83.

Hessen = Cassel, Cartel 194.

Hölzer, ist den Soldaten verboten, 82.

Hilbburghausen, Cartel, 189.

Hofmeister, s. Wirthschaftsbediente.

Hölzer sollen durch die Miliz nicht beschädiget werden 46.

Holz für die Hauptwache müssen die Quartierstände geben 62.

Jagen ist den Soldaten verboten 82.

Infanterie, Einquartirung derselben 41.

Innung darf den überlassenen Handwerkspurschen die Kundschaft nicht geben 138.

Inquisition, Special-gegen Offiziers, deshalb ist bey dem Gener. Kriegsgerichte anzufragen 237.

Instanzen, niedere, sollen nicht übergangen werden 98.

Invaliden haben ohne Rücksicht auf die Dienstjahre die geordneten Befreyungen 147.

— — Provisionsgelder derselben 162. fig.

Invaliden = Cassé ist von Sporteln und Stempelpappier frey 209.

Justiz = Zeichen der Soldaten, muß die Obrigkeit, welche die Obergerichte haben, erhalten 63.

Käufe, Confirmation der von Soldaten, kann von den Obrigkeiten ohne Einwilligung des Regiment's nicht geschehen 79.

Kaufleute sind von der Werbung frey 151.

Kinder der Soldaten, Gerichtsstand derselben 101, 211, 220.

— — wenn sie nicht bey dem Regimente sind 101.

— der Militair = Personen, wer sie bevormundet 221.

— der Offizier = Bedienten, Gerichtsstand derselben 215.

Kirchendiener, die von ihnen bewohnten geistlichen Häuser sind von der Einquartirung frey 67.

Knechte sollen nicht außer Landes dienen 160.

— in wie ferne sie an das Militair abgegeben werden 132.

Köhler, sind von der Werbung frey 152.

Kranke, Unterbringung derselben 62.

Kranke, Transportirung derselben bey  
Märschen 46.  
Krebsen ist den Soldaten verboten 82.  
Kriegsartikel 1, 6.  
Kriegscasse, ist von Sporteln und  
Stempelimpfosten frey 209.  
Kriegsdienste, die darinne stehende  
Personen sind den Militairgerich-  
ten unterworfen 212.  
— — alles, was sie in Sachen der  
streitigen Gerichtsbarkeit vor Civil-  
Gerichten, als Beklagte, vorneh-  
men, ist ungültig 213.  
— — — ausgenommen bey Wie-  
derklagen 213.  
— — wo die von ihnen begange-  
ne Verbrechen zu untersuchen 228.  
— — — nach der Entlassung 229.  
— — — vordem Engagement 216, 229.  
— Gerichtsstand, der in selbi-  
gen stehenden Personen in Acci-  
sachen 224.  
— Verfahren gegen die darin-  
nen stehenden Personen in Wech-  
felsachen 234.  
— Gerichtsstand der in selbigen  
stehenden Personen, welche zugleich  
Civilämter haben 216.  
— — der in selbigen stehenden Per-  
sonen in dinglichen Angelegenhei-  
ten 216.  
— Prozesse und Untersuchung,  
welche vor Annehmung derselben  
anhängig waren, bleiben der Civil-  
behörde 216, 219.  
— — auswärtige, die darinnen ste-  
hende Landesfinder sollen nicht über  
8 Tage geduldet werden 17.  
— — auswärtige, darf kein wegen  
Unfähigkeit oder Unentbehrlichkeit  
dimittirter Soldat annehmen 143.  
— f. Werbung.  
Kriegsraths-Collegium, besorgt die  
Militairsachen, 32 fl. 37 fl. 40 fl.  
45 fl. 98, 144, 277.  
— — Gerichtsstand der dabey an-  
gestellten Personen 216.  
— — gegen Offiziers, deshalb muß  
bey dem General-Kriegsgerichte an-  
gefragt werden 237.  
— — wenn wider den Spruch des-  
selben appellirt wird 238.  
— — Kriegszeiten, Militair-Ge-  
richtsbarkeit während selbigen 239  
Künstler sind von der Werbung frey  
151.

Lebensstrafe, deshalb muß bey dem  
General-Kriegsgerichte angefragt  
werden 237.  
Lehrlinge, wie lange sie und welche  
von der Werbung frey sind 132,  
149, 151.  
— — welche sich vor Beendigung der  
Lehrzeit freywillig engagirt, sind  
ohnentgeltlich loszusprechen 146.  
Leutering bey Militairinstanzen 232.  
Licht, besonders ob es der Soldat  
verlangen kann 60.  
— — für die Hauptwachen, müs-  
sen die Quartierstände geben 62.  
Livrebediente, sind von der Werbung  
frey 151. f. a. Bediente.

**M**älzer, f. Wirthschaftsbediente.  
Mannschaft, entbehrliche, wird an  
die Regimenter abgegeben 132. f.  
a. Werbung.  
Mannschaftsverzeichnisse, sind an die  
Regimenter zu geben 131, 157.  
— — Einrichtung derselben 153,  
157, 161.  
Manufacturen, f. Fabriken.  
Manufakturisten, f. Fabrikanten.  
Märkte, Jahr, dahin soll kein Sol-  
dat beurlaubt werden 86.  
Marsch, Verhalten der Soldaten dar-  
bey 3.  
— — Einrichtung derselben 42, 45.  
— — wie die Miliz dabey zu verpfle-  
gen 36.  
— — Quartiere, die daselbst auszustel-  
lende Bescheinigungen 50, 102, 104.  
— — dabey erhalten Officiers be-  
sondere Bagagewagen 48.  
Marsch-Commissarien, f. Kreis-Com-  
missarien.  
Marschsachen, wie auf diesfällige Ap-  
pellation zu verfahren 207.  
Meutereyen der Soldaten, wie sie zu  
bestrafen 3, 10.  
Meister der Handwerker sind von der  
Werbung frey 75, 149.  
Meisterrecht, wenn es verabschiedeten  
Soldaten ohnentgeltl. ertheilt wird  
145.  
Messe, dahin soll kein Soldat beur-  
laubt werden 86.  
Militairgerichte, Verfahren derselben  
in Civilsachen 231.  
— in wie weit Handlung der  
willkürlichen Gerichtsbarkeit dar-

selbst vorgenommen werden kann  
 234.  
 Militairgerichte, dabey ist kein Actuar-  
 rius nöthig 236.  
 — niedere, sind dem General-  
 Kriegsgerichte unterworfen 211.  
 — Sportultaxe derselben 240  
 Militairpersonen, s. Kriegsdienste.  
 Militairprästationen, wegen verweiger-  
 ter, hat Execution statt 69.  
 — — Appellation gegen Einbrin-  
 gung derselben 276.  
 Militairverbrechen, dabey ist keine  
 Schusschiff zulässig 238.  
 Milizfuhren, Leistung derselben 164. f.  
 Montur, ohne selbige soll kein Sol-  
 dat gehen 24.  
 — soll in Acht genommen wer-  
 den 4.  
 Montirungsstücke soll von den Solda-  
 ten niemand kaufen 82.  
 — sollen im Lande gekauft wer-  
 den 284. s. a. Equipage.  
 Mord, s. Verbrechen.  
 Mühlknappen, welche von der Wer-  
 bung frey sind 152.  
 Musiken, nächtl., werden dem Mi-  
 litair gemeldet 89.  
 Müßiggänger sollen angeworben wer-  
 den 12.  
 Musterung soll kein Blinder passieren  
 4.  
 — welche Plätze dazu auszusuz-  
 chen 46.  
 — bey den Märschen dahin hat  
 keine Verpflegung statt 48.  
**N**achlaß der Militairpersonen, wer  
 die Versiegelung desselben besorgt  
 210.  
 Notarius, Zuziehung desselben ist bey  
 Militairuntersuchung nicht noth-  
 wendig 236.  
**O**berleuterung, wenn sie bey Mili-  
 tairinstanzen statt hat 232.  
 Obligationen der Soldaten, ob sie  
 gültig, 87. s. a. Vorgen.  
 Obrigkeiten, Civil-, sollen den Mili-  
 tair assistiren 98 flg.  
 — werden von dem Militair un-  
 terstützt 98 flg. s. a. Werbung,  
 Marsch 20.  
 Ordonnantz, erneuerte 30.  
 — Bestrafung der Civilpersonen  
 wegen Contraventionen dagegen,

wird dem Militair bekannt gemacht  
 110.

**P**achter, s. Wirthschaftsbediente.  
 Paß, ohne selbigen darf kein Soldat  
 ausgehen 14, 86.  
 — soll der Soldat auf Befra-  
 gen vorzeigen 86, 108.  
 — auf selbigen wird das Ver-  
 halten der Beurlaubten attestirt 86.  
 Pässe für übercomplete Mannschaft  
 135.  
 Patrouillen, dürfen nicht beleidigt  
 werden 90.  
 Peculium Castrense, darüber können  
 Unmündige disponiren 27.  
 Personensteuer, nach wie viel Dienst-  
 jahren dimittirte Soldaten davon  
 iren sind 144.  
 Pfahl, s. Justiz Zeichen.  
 Pfarrer, soll Soldaten ohne Einwil-  
 ligung des Regiments nicht trauen  
 277. flg.  
 — — der Garnisonen und Mili-  
 tairanstalten, Gerichtsstand derselben  
 214.  
 Pfarrgüter, Wirthschaftsbediente der-  
 selben sind von der Werbung frey  
 151.  
 Pferd, hölzernes, s. Justiz Zeichen.  
 — Dienst-, sollen die Solda-  
 ten von der Cavallerie nicht zum  
 Spazierenreiten brauchen 85  
 — Previant- und Paß, für  
 deren Unterbringung ist zu sorgen  
 62.  
 — sollen bey Vorspannung nicht  
 übernommen werden 47. s. a. Equi-  
 page.  
 Plackereyen, s. Excesse.  
 Plündern, dessen sollen sich die Artil-  
 leristen enthalten 11.  
 Polirer, sind von der Werbung frey  
 152.  
 Portionen, s. Verpflegung.  
 Portionsgelder, werden von beschoc-  
 ten Grundstücken gegeben 66.  
 Postknechte, sind von der Werbung  
 frey 149.  
 Postmeister, Häuser derselben sind von  
 der Einquartirung frey 67.  
 Prädicate, bürgerliche der Militair-  
 personen, geben ihnen keinen bür-  
 gerlichen Gerichtsstand 213.

- Preussen, Cartel, 200.  
 — Vertrag zu Abstellung und Verhütung der Werbung 200.  
 Prozesse der Militairpersonen in Civilsachen, Verfahren dabey 231.  
 — welche vor Annehmung der Kriegsdienste anhängig waren, bleiben bey der Civilobrigkeit 216.  
 — welche während der Kriegsdienste anhängig worden, verbleiben nach der Entlassung bey der Militairobrigkeit 216.  
 Professoren, Häuser derselben sind von der Einquartirung frey 67.  
 Proviantwagen, müssen untergebracht werden 62.  
 Proviantpferde, s. Pferde.  
 Provisionsgelder der Invaliden 162 f.  
**Quartiere**, in selbigen sollen sich Soldaten ordentlich betragen 4.  
 — damit sollen Soldaten nicht eigenmächtig tauschen 4, 43, 57.  
 — der Soldaten soll visitirt werden 95.  
 — wie es beschaffen seyn soll 53, 55.  
 — Anweisung desselben 57, 58.  
 — Beschwerden darüber 59.  
 — Anweisung, s. Einquartirung.  
 Quartier - Geld der Officiere 52.  
 Quartier - Stände, was sie an die Militz zur Verpflegung reichen sollen 33, 37.  
 — müssen für den Bau, Erhaltung, Erleuchtung und Heizung der Hauptwache sorgen 62.  
 — der Cavallerie, worauf dabey zu sehen 39.  
 — geben und erhalten Bescheinigung beym Ausmarsch 51, 103, 105.  
**Rathsgüter**, Wirthschaftsbediente ders. sind von der Werbung frey 151.  
**Rationen**, s. Verpflegung.  
 — — werden von beschöckten Grundstücken gegeben 66.  
**Raub**, s. Verbrechen.  
**Recrutenstellung**, während derselben soll kein junger Putsche den Ort verlassen 158.  
 — — geschieht durch die Obrigkeit 132.  
**Recrutirung**, s. Werbung.  
**Regiments - Feldscheer**, s. Feldscheer.  
**Regimentsgelder**, Unterschlagung derselben, wie deshalb gegen die Offizier zu verfahren 207.  
**Regimentsgelder** sind bey Concurfen der Militairpersonen prioritätisch 218.  
 — Gerichte, Besetzung derselben 211.  
**Reisende**, werden von der Wache besfragt 189.  
**Repartition** der Militz in die Quartiere, s. Einquartirung.  
 — der Rationen und Portionen, s. Verpflegung.  
**Retraide**, nach dem Blasen desselben sollen die Soldaten im Quartier seyn 84.  
**Rittergüter** sind von Stand - u. Marscheinquartirungen frey 66.  
 — Wirthschafts - Bediente derselben sind von der Werbung frey 151.  
**Ronden**, dürfen nicht beleidiget werden 90.  
**Rottirung**, s. Zusammenkünfte, Meuterey.  
**Sattlerarbeit** bey der Compagnie, können Soldaten verrichten 87.  
**Schaalknecht**, s. Wirthschaftsbediente.  
**Schäfer**, s. Wirthschaftsbediente.  
**Schenkwirthe** sind von der Werbung frey 152.  
**Schießen** sollen die Soldaten in Gehöften und Hölzern unterlassen 81.  
**Schiffseigenthümer** sind von der Werbung frey 152.  
**Schildwachen** dürfen nicht beleidiget werden 90.  
**Schlittenfahrten** werden dem Militair gemeldet 89.  
**Schlosserarbeit**, bey den Compagnien vorfallende, können Soldaten verrichten 87.  
**Schmiedearbeit**, bey der Compagnie vorfallende, können Soldaten verrichten 87.  
**Schneiderarbeit**, bey den Compagnien vorfallende, können Soldaten verrichten 87.  
**Schulden**, sollen Soldaten nicht machen 88, 283, s. Vorgen.  
 — sollen vor dem Ausmarsch bezahlt werden. 81.  
**Schuldiner**, die von ihnen bewohnte geistliche Häuser sind von der Einquartirung frey 67.  
**Schuldverschreibung** der Soldaten, Gültigkeit derselben 235.  
**Schuhmacherarbeit**, bei der Compagnie können Soldaten fertigen 87.  
**Schuschrift**, wird bei Militairverbrechen nicht zugelassen 238.



Seiltänzer, s. Comödianten.  
 Serpentinbrecher sind von der Werbung frei 152.  
 Serviseinnehmer sind von der Einquartierung frei 67.  
 Servisrechnung, Ablegung derselb. 65.  
 Söhne, einzige, wenn sie von der Werbung frei sind 152.  
 Spontultaxe der Militärgerichte 240. seq.  
 Stabswacht, Quartier derselb 59, 61.  
 Städte, sind in der Regel mit Marscheinquartierung zu verschonen 68.  
 Städte, s. Quartierstände.  
 Stadtrichter, Häuser derselben sind von Einquartierung frei 67.  
 Stadtschreiber, Häuser derselben, sind von der Einquartierung frei 67.  
 Steinbrecher, sind von der Werbung frei 152.  
 Stempelimpoff, davon ist der Fiscus *militaris* frei 209.  
 Sterbepferd, ist bei den Concursen der Militärpersonen prioritatisch 218.  
 Steuermann ist von der Werbung frei 152.  
 Stifter, wer das Ausschreiben der Vorspannung daselbst besorgt 46.  
 Stockwacht, ist von den Quartierständen zu erhalten 62.  
 Strafe der Subordinationverbrechen 2.  
 — der Meutereien 3.  
 — der verbotenen Zusammenkünfte 3.  
 — der Unterhandl. mit dem Feinde 3.  
 — der r, welche bei der Musterung als Blinde passiren 4.  
 — der gewaltsamen Werbung 112.  
 — — derer, welche einen Mann der Werbung entziehen 138, 160.  
 — — derer welche, um der Werbung zu entgehen, außer Landes Handwerker lernen 117, 160.  
 — — der fremden Werbung 19.  
 — der Desertion 3.  
 — — derer, welche die Desertion befördern 13, 19, 29.  
 — — den Soldaten zur Desertion verleiten 19, 29, 67.  
 — — die Sachen eines Deserteurs an sich kaufen 107, 128.  
 — — der Innungen, welche einem überlassenen Gesellen die Kundschaft geben 138.  
 — der Wirthe welche die Soldaten nicht nach den Pässen fragen 16.  
 — der Obrigkeit wegen unterlassener

Fertigung der Mannschaftsverzeichnisse 161.  
 Strafe derer, welche sich an den Schildwachen vergehen 90.  
 Subordination, gehört zu den Pflichten der Soldaten 2.  
 Subrepartition, der Mannschaft und Pferde s. Einquartierung.  
 — der Rationen und Portionen s. Verpflegung.  
 Syndici, Häuser derselben, sind von der Einquartierung frei 67.  
**T**abackstrauchen, damit sollen die Soldaten vorsichtig seyn 81.  
 Testamente, können auch in Militärgerichten niedergelegt werden 224.  
 Thure, Besatzung derselben 88.  
 Trauschein, wird ertheilt, wenn sich der Soldat durch Heirath ansäßig macht 140.  
 — Versprechen den Abschied nicht zu verlangen ist ohne Wirkung 140.  
 Trunkenheit gereicht nicht zur Milde- rung der Strafe 5, 7.

**U**ebereomplette, Annahme ders. 135.  
 — Mannschaft ist der Civilobrigkeit unterworfen 134.  
 Unentbehrlichkeit, Angelöbniß der deshalb entlassenen Soldaten 143.  
 Unmündige, können über Beute und *pecuniam castrense* disponiren 27.  
 Untersuchung, s. a. Proceß.  
 Urlaub, ohne selbigem darf kein Soldat aus dem Quartiere gehen 16, 29, 85, 108 s. a. Paß.  
 — wenn die Soldaten über die Zeit außenbleiben 84.  
 — wer selbige ertheilen kann 84.  
 Urthel, wie sie in peinlichen Fällen abzufassen 237.

**V**aabunden, sollen angeworben werden 12, 126.  
 Verabschiedete, können sich überall hinstellen 145.  
 — Militärpersonen, Gerichtsstand derselben 214.  
 — müssen bei aufgehobten Dienstleistungen halber allezeit beim *Forum* Recht leiden 215.  
 Verbrechen, gemeine, werden nach den Landesgesetzen bestraft 4.  
 — der Militärpersonen, wo un- sie zu untersuchen 228, 236 ff.

Verbrechern soll kein Soldat fortheilen 4

Bergnügungen, öffentliche, werden dem Militair gemeldet 89.

Vermögen der Deserteurs wird confiscirt 125.

— derer, welche der Werbung halber ausgetreten, wird confiscirt 157.

— wenn sie im Lande geblieben, nur zur Hälfte 158.

— wird den Erben verabsolgt 158.

Vernehmung der Soldaten durch die Civilbrigaden 98.

— der Officiers 237.

Verpflegung der Militz 32 fl. 37 fl.

— der zur Assistenz der Civilbrigaden abgeschickten Militaircommandos 155.

Verpflegung, Bezahlung derselben 36.

Versiegelung des Nachlasses der Militairpersonen, wer sie besorgt 220.

Verwalter, s. Wirthschaftsbediente

Vieh, darf der Soldat zur Beschwerde des Wirths oder Gemeinde nicht halten 60.

Viertelmeister, können die Einsicht der Servisrechnung verlangen 65.

Vorspannung, Ausschreiben derselben 45 fl.

**W**achen, davon dürfen Soldaten nicht wegbleiben 2, 9.

Wachtstube, s. Hauptwache.

Waschen, dazu kann der Soldat vom Wirth kein Feuer fordern 60.

Wechselbriefe der Soldaten 87, 207, 234, 235.

Weiber der Soldaten, Gerichtsstand derselben 101, 213.

— wenn sie nicht beim Regimente sind 101.

— wer ihnen Curatoren bestätiget 222.

— und Kinder beurlaubter und abwesender Soldaten erhalten Quartier 61.

— der Officier Bedienten Gerichtsstand derselben 215.

— wie viel derer bei jeder Compagnie seyn dürfen 23.

Weibspersonen, verdächtige oder lüderliche sollen Soldaten nicht bei sich haben 4, 26.

Weimar Cartel 178, 183.

Werbung, gewaltsame, ist verboten 112.

Werbung, eigenmächtige und gewaltsame, ist verboten 75, 126, 131.

— wie sie anzustellen 131.

— Excesse dabei 90, 112.

— fremde, ist verboten 18, 25.

— Vertrag wegen Abstellung und Verhütung derselb. mit Preußen 200.

— wer derselben unterworfen 75, 130, 149 fl.

— wer davon frei ist 75.

— Beförderung derselb. im Lande 12.

— die sich derselben durch Austreten entziehen, wie gegen sie zu verfahren 137, 158, 159.

— wenn sich einer durch Verstümmelung des Körpers derselben entzieht 124.

— Strafe derer, welche einen Mann der Werbung entziehen 138.

Werbungsdistrikte 130, 134, 135.

Werbungsgeschäfte, Direction desselben hat das geheime Kriegsrathscollegium 144.

Widerklage, deshalb müssen Militairpersonen vor Civilgerichten Recht leiden 213.

Wiesen, sollen durch die Militz nicht beschädigt werden 46.

Wirthe sollen Soldaten nach den Pässen fragen 16, 29.

— wenn sie den Soldaten Licht und Holz geben müssen 60.

— Bestrafung derselben, welcher dem Soldaten nach dem Zapfenstreich aus dem Quartiere läßt 85.

— s. Quartier, Gastwirth.

Wirthschaftsbediente der Aemter, Ritter, Pfarr- und Freigüter, auch Rechts- und Commungüter sind von der Werbung frei 151.

Witwen, die bei ihnen arbeitenden Gesellen sind von der Werbung frei 152.

Witwen der Militairpersonen Gerichtsstand derselben 220.

**Z**ahnärzte, s. Comödianten.

Zapfenstreich, wenn derselbe geschlagen worden, sollen die Soldaten im Quartiere seyn 84.

Zeugen vom Civilstande, Abhörung derselben bei den Militairger. 234.

Zeughaus, s. Hauptzeughaus.

Zusammenkünfte der Soldaten dürfen ohne Einwilligung des Officiers nicht geschehen 3. 10.



